Aucta. 29.22.—3.

<36635488270011

Bayer. Staatsbibliothek

R

Ignatz de Luca

K. K. Raths

und

Professors

LANDESKUNDE

von

OESTERREICH

ob der Enns

III^ter Band

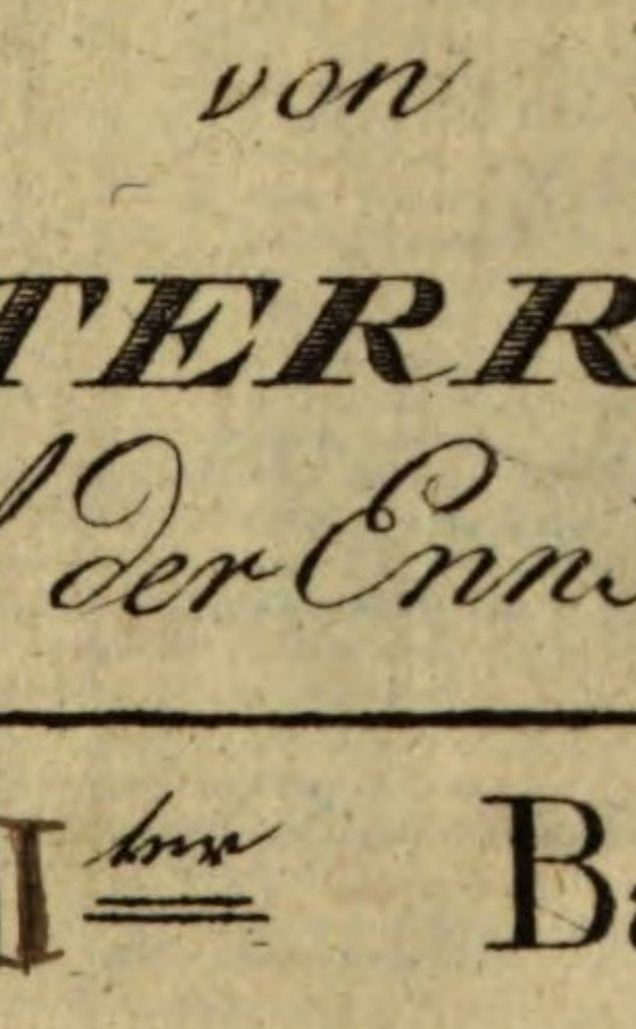

Linz und Wienn 1792.

bey F. A. Hoffmeister K. K. accadem:

Musik – Kunst. und Buchhandlung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1785.

Der Schulkurs des theologischen Studiums von 5 Jahren wird auf 4 Jahre herabgesetzt. Juny 16.

In Betreff der, den Fiskus bey Vertretung des Funds der aufgehobenen Klöster ꝛc. betreffenden, zu entrichtenden vorgeschriebenen Taxen. Juny 17.

Daß die Dominien ihre Unterthanen in Rücksicht auf ihre künftigen Staaten unterstützen sollen. Juny 22.

Die weltlichen Kirchenrechnungskommissäre erhalten eine Instruction. Juny 22.

Strumpfstricker können sich Wirkstühle beylegen, und Wirkergesellen halten. Juny 22

Wie bey den Untersuchungen der Soldatenentlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften vorzugehen sey. Juny 23.

Wie das bey dem theologischen Studium in Ersparrung gebrachte 5te Jahr anzuwenden sey. Juny 23.

Wie sich in Ansehung der gerichtlichen Inventarien in Abhandlungssachen zu benehmen sey, wenn die Erben großjährig sind, und die Erbschaft simpliciter antreten, auch die Errichtung eines Inventariums nicht freywillig verlangen. Juny 23.

Wann und wo das Opfergehen zu gestatten ist. Juny 24.

Wie der bestimmte 3jährige Termin zur Einbringung der Pupillartabellen zu verstehen. Juny. 24.

Nur die Opferstöcke für die Armen sind beyzubehalten. Jnny 25.

Jene Gemeinden, so einen Ueberschuß an eingehenden Almosen haben, sollen den benachbarten armen Gemeinden etwas mitzutheilen von den Seelsorgern angeeifert werden. Juny 25.

Der Brantwein welcher bey den Linien in Wien hereingeführt wird, ist von den bürgerl. Brantweinern nicht mehr zu verkosten. Juny 25.

Die Hebammen in jedem Kreis können von dem Kreischirurgus als approbirten Geburtshelfer unterrichtet und approbirt werden. Juny 26.

Vorschrift wegen Abhandlung eines in mehrern Ländern begüterten Landmannes. Juny 30.

Auf Glaß gemahlte Bilder gehören unter den Tarifsatz: Mahlerey. Juny 30.

Die Beweggründe sowohl erster als zweyter Instanz sind jedes Mahl den Revisionsakten beyzulegen 2c. July 1.

Wegen einer neu errichteten venetianer Seifenfabrike des Lunna und Galiani in Brün. July 1.

Bestimmung der Hoftaxen für Verleihung der Veniæ ætatis July 4.

Ein

Ein Fürst für den Stand	.	3000 fl.
für jedes abgängige Jahr	.	2000 =
Ein Graf für den Stand	.	1000 =
für jedes abgängige Jahr	.	140 =
Ein Freyherr für den Stand	.	800 =
für jedes abgängige Jahr	.	120 =
Ein Ritter für den Stand	.	600 =
für jedes abgängige Jahr	.	100 =
Ein Nobilis für den Stand	.	400 =
für jedes abgängige Jahr	.	80 =
Ein über den Bürgerstand erhobener, für den Stand.	.	200 =
für jedes abgängige Jahr	.	60 =
Bürger für den Stand	.	100 =
für jedes abgängige Jahr	.	40 =

Davon sind ausgenommen, minder Conditionirte Personen, deren Vermögen nicht 2000 fl. beträgt, sie haben für Dispens 15 von tausend zu bezahlen. July 4.

Der Richter kann auch in die von dem Kläger wider einen beklagten Fremden ansuchende Exekution auf bewegliche, außer des Richters Gerichtsbarkeit befindliche Güter, willigen. July 4.

Die gänzliche Einstellung aller Processionen, außer der Fronleichnamsprocession, und den allgemeinen Bittgängen betreffend. July 6.

Die Pensionirung der Deficienten-Priester, und die zu derselben Erhaltung vorgeschriebenen Requisiten betreffend. July 6.

Die Mendikantenklöster haben die Ausgaben auf Wahnwitzige von ihrem Verpflegsquantum zu bestreiten. July 9.

Das bezeigte allerhöchste Mißfallen über die auf der Rückreise Sr. Majestät des Kaisers aus Wälschland, in verschiedenen Provinzen in sehr übeln Stande befundenen Strassen betreffend, mit der Aeußerung: daß, wenn überhaupt die Staatsbeamte künftighin die allerhöchste Befehle nicht auf das Genaueste vollziehen werden, selbe mit Abzügen an ihren Besoldungen ohnnachsichtlich bestraft werden sollen. July 10.

Die Stämpelungs-Erlassung der, auf Spekulation zur Wiederausfuhr in fremde Länder oder in jene, wo kein Stämpel ist, einzuführenden Spielkarten betreffend. July 11.

Die standrechtmässige Verfahrung gegen jene Deserteurs, welche sich dem Landmanne gewaltthätig widersetzen, stehet dem foro civili nicht mehr zu. July 11.

Der Verkauf der inländ. Realitäten wird allen Fremden welt- und geistlichen Standes gestattet. July 14.

In Betreff des §. 14ten der den Kammeraladministratoren in Absicht der von selben zubesetzenden landesfürstlichen Beneficien mit tüchtigen Seelsorgern, ertheilten Instruction. July 16.

Die genähten, gestickt, und gemahlten Tüchel von Musselin, oder Madripast sind mit der Kommercialstämpelung, gegen 1 dr. vom Stück, zu bezeichnen, nach Verlauf von zwey Monathen aber derley betreten werdenden Tüchel unnachsichtlich zu konfisciren. July 18.

Wie sich zu verhalten, wenn eine Parthey an Abschwörung des Eides durch den Tod gehindert würde. July 18.

Das den Grundobrigkeiten des Innviertels indessen eingeraumte Recht, die Grundholden zur Abfuhr der Kontribution mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln zu verhalten, betreffend. July 18.

Die Aufhebung mit erstem September d. J. des Innerberger Berggerichts, und Frohnamts im Eisenerzt, und Vereinigung dieser beyden Aemter mit jenen in Vordernberg betreffend. July 18.

Zwey Verordnungen: 1mo. die in Konkursfällen vorgesehene Vorforderung aller Gläubiger ohne Unterschied, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben; 2do. das zum militar Invalidenfund einfliessende Abfahrtgeld betreffend. July 18.

Auf dem Lande, soll ohne vorläufig bey dem Kreisamte gemachte Anzeige, kein Haus mehr, auch solches nicht zu nahe an die Strassen gebauet werden. July 20.

Den Juden keine Erweiterung ihrer bloß auf die Linzermärkte beschränkten Handelsbefugniß unter keinerley Vorwand zu gestatten. July 21.

Ueber den Einfuhrsverboth der fremden aus gläsernen und zinnenen Gefässen bestehenden Apotheklein. July 21.

Alle, besonders wollene Waaren recht kennbar zu stämpeln. July 21.

Die Abstellung der herrschaftlichen Jagdhundseinlegung bey den Unterthanen, wird allgemein befohlen. July 22.

Magistratsräthe sind künftig auch zur Wahl der innern Räthe beyzuziehen. July 23.

Die bey den Handelsleuten, Krämern und so genannten Ständlern vorzunehmende Visitationen, dann die Assistenzleistung von den Kreisämtern betreffend. July 25.

Wie die Holzdieberey in landesfürstlichen Waldungen zu untersuchen, und zu bestrafen seye. July 25.

In Betreff des dem Unterrichter in Nullitätsfalle aufzutragenden Ersatzes deren den beyden Theilen verursachten Schäden und Unkosten, dann wird die unterm 13ten April 1641. ergangene pragmatica quoad tempus introducendæ interventionis durch die neue Gerichtsordnung als aufgehoben erkläret. July 25.

Auf die Einführung einer bessern Gebahrung der Kanzelleyrequisiten ist bey den Stellen zu sehen. July 25.

Verboth des Verkaufs des Fliegensteins oder Fliegenwassers. Statt dessen wird der Fliegenschwamm angerathen. July 25.

In Betreff der nach vorläufiger Plumbirung den Galanteriewaarenhändlern auf die Märkte zu bringen bewilligten in den Magazinen abgelegten Waaren, welche Bewilligung sich auch auf die Reste der Schnittwaaren sowohl, als der Sammet- und Seidenbänder zu erstrecken hat. July 28.

Den öffentlichen geistlichen Lehrern der Gymnasien ist der Vorzug cæteris paribus bey Besetzung der Pfarrbeneficien einzuraumen. Aug. 1.

Wegen Ersatzes an die Unterthanen, ihrer bey Militarvorspannen zu Grunde gehenden Pferde mittels ausgemusterter Militarpferde. Aug. 1.

Was

Was zu thun, wenn bey dem Koncurse um ein Beneficium Niemand erscheint, oder selber nicht ein Mahl mittelmäßig ausfällt. August 1.

Alle Vorzüge der Klosterexobern sind künftig gänzlich aufzuheben, denselben der Rang nach ihren Professionsjahren einzuraumen, und ihren Mitbrüdern in allen; und jeden gleichzuhalten. August 8.

In Betreff der zum Invalidenfund bestimmten auch unter dem Namen: Abfahrtgeld, entrichteten Gebühr August 2.

Von welchen Gläubigern die im 9ten Absatze der Konkursordnung vorgeschriebene Vorforderung zum ausgeschriebenen Koncurse zu verstehen sey. August 2.

Von dem Kölnerwasser, als eine Medicin seye 10 Percent, oder 6 Kreutzer vom Guldenwerthe am Zolle abzunehmen. August 4.

Fremde Aalfische sind im Zollwesen durchaus wie Anquilotti zu behandeln. August 4.

Ueber die allerhöchste Erläuterungsentschliessung wegen des Unterthansausschanks, und der Abfuhr des Taz und Umgelds hiervon betreffend. August 8.

Die Seestadt Zeng, wird nebst der ihr bewilligten Begünstigungen, und Freyheiten, zu einem freyen Seehafen erkläret. August 8.

In allen Fällen, wo das Appellationsgericht dem untern Richter, wegen begangener Nullität, den Ersatz der durch die hieraus erfolgte Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkosten, zufolge §. 264. der Gerichtsordnung aufträgt, soll von der Parthey, die den

Er=

Ersatz fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß der Schäden und Unkosten bey dem Appellationsgerichte eingelegt, hierüber der untere Richter vernommen, und der Betrag des Ersatzes nach Recht und Billigkeit von dem Appellationsgerichte von Amtswegen gemässiget werden. August 11.

Dem Denuntianten, oder Apprehendenten soll die geschwärzte Waare, oder der Werth davon nur in dem Fall, wenn nebst der Kontrabandwaare, auch der Schwärzer eingebracht wird, ganz eigen seyn; außer dem gebührt ihm nur das Drittel; dann, wenn eine außer Handel gesetzte Waare bey einem Kaufmanne, oder einer andern handelnden Parthey betreten würde, ist selbe nicht nur verfallen, sondern sie unterliegt auch der doppelten Strafe. August 11.

Wegen Freylassung von der Fußroboth der bey der Ausmessung beschäftigten Unterthanen. Die Zugrobother hingegen sind von der Hälfte der Roboth frey. August 16.

Die Personalgerichtsbarkeit der Dominien oder Eigenthümer einer ständischen Gilte betreffend. August 16.

Den Tabakgefälls-Oberbeamten wird das ex officio Briefporto-Journal zu führen gestattet. August 16.

Die die Seelsorge betreffenden Verordnungen sind den Lehrern der Postoraltheologie zur Sammlung zu geben. Die Bibliothekäre der Universität haben selbe beyzuschaffen. August 16.

Ueber die Körnererträgniß-Fassionen, zu deren Einreichung wird die bestimmte Zeit bis auf den 1. April

April 1786 erweitert, und dieselbe auch zur Abänderung der etwa gemachten unrichtigen Bekenntniß eingeräumet. August 18.

Triester kandirte Früchten können als eine im Zoll begünstigte littoralische Erzeugniß gegen eine Zollgebühr pr. 9 kr. vom Pfund eingeführet werden. August 18.

Die Steuerregulirung der Grundstücke an den Grenzen betreffend. August 19.

Aufhebung des bisher üblichen Handwerkszinsen der Professionisten. August 25.

Auch in Ansehung des Kirchenrechts ist die zweyte Classe zur Beylassung im Generalseminarium, und zur Erlegung der Priesterweihe hinlänglich. August 26.

Die einführende Steinkohlen können auch beyden nur pro commercio necessario bestimmten Aemtern in Verzollung genommen werden. August 29.

Begünstigung der Manufacturen: 1) soll zur Errichtung neuer im Lande noch nicht bekannter, dennoch aber für die grosse Zahl, und für beständig nothwendige Fabrikaturen angemessene Vorschüße im Baaren gegeben, 2) solche hingegen nur inländischen Kaufleuten, und Negotianten vergönnet werden, welche sich mit ihrer Korrespondenz ausweisen können, daß die zu fabricirende Waare, welche vormahls aus fremden Ländern kam, guten Absatz gehabt hat, oder welche andere Beweise von der Kenntniß, Geschicklichkeit, und Redlichkeit derjenigen geben können, durch welche die neue Manufactur getrieben werden soll. 3) Würden jene neue Manufactursgattungen den Vorzug in der

Un-

Unterstützung erhalten, wozu der Urstof im Lande vorhanden, und welche von einem ansehnlichen Bedarf und Verschleiße sind. 4) Auf dergleichen Manufacturen, welche in das Große gehen, und von dem gemeinen Manne gebraucht werden, soll kein Privativum ertheilet, wohl aber mögen solche auf Putz- und Prachtwaaren durch einige Jahre bewilliget werden, wenn nähmlich solche nicht in bloß vorüber gehenden Moden bestehen. 5) Die Unterstützungen sollen sich nicht auf die Hauptstadt beschränken, sondern vorzüglich Leuten geleistet werden, welche sich in Provinz- und Landstädten niederlassen; in welcher Absicht außer der Bürgschaft sicherer und aufrechter Negotianten auch jene von Angesessenen im Lande, oder die Hypothek auf Häuser und Geräthschaften angenommen werden wird. 6) Von den Vorschüssen werden keine höheren Zinse, als zu 3 und einem halben Perzent gefordert, und auch dieses Interesse für das erste Jahr nachgelassen werden; hingegen wird auf die Einbringung der Rückzahlung in den bestimmten Raten genau zu sehen seyn. 7) Sind Se. Majestät geneigt, die Verfeinerung und Vermehrung der schon bestehenden Manufacturen, mit Preisen, oder Prämien anzueifern, welche aber nicht ohne Anstrengung, und wahre Thätigkeit zu gewinnen sind. August 29.

Wegen der engeren Verbindung der Eisen- und Stahlarbeiter, dann der dießfälligen Zunftordnung. August 31.

Feiner Eisen- und Messingdraht, Schwert- Perl- und Kreuzeldraht, Zimbal- Kränzel- und Zitterdrath, Krausdrat, Krazbürsten, geschlagenes

Me-

Metall weißes, und gelbes, messingene pollirte Tafel- und Altarglökel, messingenes Spielwerk, messingene Nägel, und Rauschgold, kann vom 1ten Jänner 1786 auf Päße, und gegen Entrichtung der dreyfachen Tarifsgebühr eingeführet werden. Vom 1ten Jänner 1787 aber sollen die ausländischen Vorräthe von erwehnten Waaren außer Handel gesetzt seyn. Sept. 1

Die Verbreitung der Bienenzucht, und die in jedem Kreise hierwegen zur Aufmunterung auszutheilen gewilligte zwey Prämien a 12 und 6 fl. betreffend. Sept. 1.

Die Gotscheer haben sich 2 Stunden von der fremden Grenze in sämmtlichen k. k. Erblanden des Hausirens gleich andern zu enthalten. September. 5.

Derjenige, so aus den Militardiensten tritt, und weder Pension genießet, noch seinen Karacter beybehalten hat (er möge ein Landmann seyn, oder nicht) unterliegt der Militarjurisdiction nicht Sept. 6.

Von der fremden Schmalte seye a 1ma Novembris d. J. 6 fl. Zollgebühr für den Centen einzuheben. Sept. 7.

Konkurse für geringe Dienste sind nicht in Zeitungen anzukündigen. Sept. 7.

Bey Eheverlobnissen und Eheverträgen, die von k. k. Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, ist sich nach folgenden Grundsätzen zu benehmen: a) Ein von einem der k. k. Unterthanen in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen ist in den k. k. Ländern ungültig. b) Minderjährige Unterthanen der

k. k. Erbländer, und im k. k. Dienste stehende Militarpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des östr. Ehegesetzes von Minderjährigen dir väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung, bey Militarpersonen die Erlaubniß des Regimentskorps, oder der vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. c) Wenn die in dem Ehegesetz §. 10. 11. 13. 15. 17. 19. 21. bestimmten Hindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die k. k. Staaten gültige Ehe nicht schliessen. d) Die Außerachtlaßung des Aufgeboths, oder der in dem Ehegesetz darüber vorgeschriebenen Dispense macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die k. k. Staaten nur dann ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn k. k. Unterthanen, die nach den dortigen Gesetzen nöthige Dispense auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben. e) In der Art der Trauung sind k. k. Unterthanen bey Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des östreichischen Ehegesetzes gebunden, sondern es ist genug, wenn dabey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird. Sept. 7.

Die Erläuterung der Jurisdictions Norma betreffend. Sept. 7.

Ueber die Verordnung zu wachen, vermög welcher die auf Filialen ausgesetzten Geistliche von

den Hauptpfarren, als wohin solche Filialkirchen gehörig sind, unterhalten werden müßen, damit nicht etwa die dort, und da nöthige Expositur unterbleibe. Sept. 13.

Die nochmahlige allgemeine Kundmachung derjenigen Ortschaften und Tage, an welchen die hierländigen Pferdmärkte jährlich abgehalten werden. Sept. 13.

Die Schulgelder sind durch die Ortsgerichte einzutreiben, und wöchentlich den Schullehrern bey Dafürhaftung der Obrigkeiten zu behändigen. Sept. 15.

Die sonst üblich gewesene gerichtliche Vormerkung oder rechtliche Verhypothezirung auf das Postregale oder die Befugniß zur Posthaltung hat künftig nicht mehr statt, und ist allein als ein Privatverständniß zugelassen, daß, wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister durch 10 volle Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststation von Sr. Majestät bewilliget würde, das Befugniß zur Posthaltung in einen billigen Anschlage kommen möge, weil in solchen Fällen Se. Majestät geneigt sind, diese Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer oder Uebernehmer zu verleihen, welcher, in sofern er die zu den Postdienst erforderlichen Eigenschaften besitzet, von dem Verkäufer dazu vorgestellet wird. Bey Konkursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestriret, und durch einen tauglichen, geprüften, und von der politischen Landesstelle beneh-

gnehmigten Administrator für den Verschuldeten, oder die Massa fortgeführet werden. Diese Verwaltung kann jedoch niemahls länger dauern, als 6 Monathe, binnen welcher Zeit die Gläubiger oder Vertreter der Masse die Bewilligung zur Veräußerung ansuchen, und sodann bey dem Verkaufe nach den oben bestimmten Maßregeln sich zu benehmen haben. Uebrigens wird verordnet, daß, um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr gerathen zu lassen, Stallbesoldungen, Rittergelder, Briefporto-Antheile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Wagens nach einem Pauschquantum ausgemessen werden, als blosse persönliche Löhnungen, die wegen täglicher und wöchentlicher Besorgung der ordinären Ritte gegeben werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen sollen. September 15.

Zu Besorgung des Zollwesens, des Salzverschleisses, der Accisenaufschlägen, und Kammeralweginäuthen, wird eine eigene Administration in Wien, unter Leitung der Zollregie, aufgestellet welche über die grössere Kontrabandfälle zu entscheiden hat; über die kleinere aber kann das Zollamt Linz, und auch die Inspectorate selbst die Notionen schöpfen; die dießfälligen Rekurse in via gratiæ hingegen, haben ihren Zug an die Zollregie zu nehmen. Sept. 15.

Zu Verschaffung eines geschwinderen Absatzes der außer Handel gesetzten Waaren, werden den Kaufleuten, und Krämern, wie auch den Nürnbergern verschiedene Begünstigungen eingestanden. Sept. 15.

Bey pfarrlichen Verlassenschaften sollen Hut, Stock, und Brevier von dem Vicario foraneo nicht genommen werden. Sept. 16.

Handelsleute, Fabrikanten, und Handwerker sollen ihre Bücher also führen: 1) sollen die einkommenden Posten aus dem Straßenbuch, und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Handlungsinhaber mit eigener Hand, oder durch einen besonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten ohne Abänderung und Korrection eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn. 2) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Handelsmann zu Last oder zu Guten kömmt. 3) Ist das Jahr, der Tag, wie auch der Name der Personen, denen, und durch welche geborgt worden ist, klar auszudrücken. 4) Soll ein solches Buch nichts, als zur Handlung gehörige Posten enthalten. 5) Soll das Buch in teutscher, italienischer, französischer, oder in der landesüblichen Sprache geführet seyn. 6) Endlich muß der Handelsmann von gutem Rufe seyn, folglich wenn er falliret hätte, muß seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Ein auf diese Art gesetzmäßig geführtes Handlungsbuch hat die Wirkung eines halben Beweises, der sich aber nur auf 1 Jahr und 6 Wochen erstrecket. Der Handelsmann hat daher nach Verlauf eines Jahres einen Auszug seiner ausständigen Forderungen zu verfassen, und den Schuldner zu Unterschreibung desselben anzugehen, im Weigerungsfalle aber ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich zu belangen, wie im

Widrigen das Handlungsbuch zu keinem weiteren Beweise dienen solle. Sept. 17.

Außer den lizenzirten Handelsleuten, ist Niemanden mit Pulver und Salpeter zu handeln, unter Strafe von 8 fl. pr. Pfund, gestattet. September 20.

Auf jeden Hasen im Balg, soll von nun an, die Ausfuhrzollgebühr auf 15 kr. bestimmt werden; in Rücksicht der ohne Balg ausgeführt werdenden Hasen aber, hat es bey dem ausgemessenen Essitozoll zu verbleiben. Sept. 22.

Wenn das Konkursvermögen nicht zureichend ist, sollen die Gläubiger der ersten Classe gleiche Theile empfangen. Sept. 23.

Wegen Abstellung der Zöhrungen, und Tänze bey den Zunftsjahrtagen. Sept. 23.

Das neue Auswanderungspatent bezieht sich nur auf die Eingebohrnen, und auf die, so das Decennium in den k. k. Erblanden erstrecket haben, den fremden einwanderenden Künstlern und Manufacturisten aber wird insbesondere nicht nur eine 10jährige, sondern die lebenslängliche Freyzügigkeit zugesichert. Sept. 24.

Alle noch vorhandenen Stiftungen, wo noch Jünglinge beysammen sind, sollen in Stipendien verwandelt werden. Sept. 27.

Die Kreisämter sollen mit Ernst besorgt seyn, daß die Hauptbezirke, wie solche das Armeninstitut vorschreibt, ordentlich bestimmet, und in die völlige Wirksamkeit gesetzt werden. Sept. 27.

Wie sich in Betreff der bey den ersten Instanzen bestehenden Auskultanten zu benehmen, um sie zum höchsten Dienst auszubilden. Sept. 30.

Wie vorzugehen, wenn von den Gerhaben die gerichtliche Genehmhaltung zur Heirath eines Pupillen angesucht wird. Sept. 30.

Die 14tägige Frist des Urtheils fängt vom Tage der Zustellung zu laufen an. Sept. 30.

Den oberensischen Landrechten wird mitgegeben: 1) sobald das Verzeichniß der Gerichtskosten eingelegt ist, hat der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren über den Ersatz der Gerichtskosten zu erkennen, was Rechtens ist. 2) Bey den Processen, wo es auf die Zuerkennung des Ersatzes der Interessen ankömmt, ist sich dahin zu benehmen, daß in den Urtheilen auch in Rücksicht der Interessen der Spruch klar und verständlich abgefasset, folglich, von welcher Zeit an die zugesprochenen Interessen gebühren, nach Maß der verhandelten Nothdurften, und der Gesetze genau bestimmet werde. 3) Die Gerichtsbarkeit über einen unadelichen Pfarrer, so einen unter keiner Grundobrigkeit stehenden Pfarrhof bewohnt, ist nie an das Landrecht, sondern an das Gericht desjenigen Orts, in welchem der Pfarrhof befindlich ist, zu verweisen. Sept. 30.

Was für ein Vertrag für einen gerichtlichen zu halten. Okt. 3.

Der Holzhandel ist jedem auch mit eigenen Schiffen erlaubt. Okt. 3.

Die Schwertfeger dürfen auch silberne Spangen, Stockknöpfe und Schnallen verfertigen. Oktober 4.

Zur Vertilgung der sich eingefundenen häufigen in den Feldern den Saamen verzehrenden Getreidwürmer sind solche Felder umzureissen, und mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, sodann im Frühjahr mit Sommersaat zu bauen; auch kann mit darauf zu streuenden Ameishaufen der Versuch gemacht werden. Um aber die sich etwa in die Schütböden eingeschlichenen solche Würmer zu vertilgen, sind die Scheuern mit so genanntem Teufelsdrek einigemahl auszuräuchern, und darauf einige Zeit versperrt zu lassen, damit der Rauch mit voller Kraft auf das Ungeziefer wirken möge. Okt. 6.

Die Gold- und Silber-Galanteriearbeitergesellen sind, wenn sie sich in der Feuerprobkenntniß die nöthige Geschicklichkeit beylegen, vorzüglich zum Bürgerrecht zu befördern. Okt. 8.

Die außer Handel gesetzten fremden Waaren, wenn sie von einem allgemeinen Magazin aus Ungern in ein anderes in einem teutschen Erblande befindliches derley Magazin, oder wechselseitig von einem teutschen in ein ungerisches überführt würden, unterliegen der Zollgebühr, welche die Landesfabrikate von einem Erblande in das andere zu entrichten haben. Okt. 10.

Dem Johann Rochus Dorfleuth und Kompagnie wird gegen angetragene Schiffbarmachung des Marchflusses zu Befahrung dieses ganzen Flusses ein Privilegium auf 20 Jahre ertheilt. Oktober 10.

Die Inventarien, oder eigentlich Urbarien, welche bey der Einsetzung der Bischöfe in ihre Temporalien errichtet werden, sind eben so wenige als an-

dere dergleichen Urkunden, von dem Stämpel ausgenommen. Okt. 10.

Die Zollregie hat a 1ma November a. c. die Leitung des Salzverschleisses, der Accisenaufschläge, dann der Bankal- und Kammeralwegmäuthe zu übernehmen. Okt. 13.

Der Handel mit fremden Juchten, wird den nicht in Legstätten wohnenden Handelsleuten, auch außer ihrem Wohnorte, wenn diese Juchten mit dem zollämtlichen Stämpel kennbar bezeichnet sind, gestattet. Okt. 13.

Doctores medicinæ sollen in Ausstellung der Unvermögenheitszeugnisse für die geistl. Pensionswerber behutsam vorgehen. Okt. 13.

Die eisenhauptgewerkschaftlichen Einlagskapitalien unterliegen der Erbsteuer. Okt. 14.

Die Steinbruchinhaber, Ziegelschläger, und Kalkverkäufer ernstlich zu warnen, daß sie sich an das Maß pünctlich halten sollen, als im Widrigen ein jeder solcher Uebertreter von dem Kreisamte sogleich zu bestrafen ist. Okt. 14.

Von welchem Gegentheil die Unkosten zu vergüten sind, wenn das Fiskalamt in einem ihm ex officio obliegenden Geschäfte in derselben Ersatz verfällt wird. Okt. 14.

Wann dem Richter zustehe, den Partheyen zu Einreichung der Appellationsbeschwerden eine Frist zu ertheilen? Okt. 14.

Das oberste Hofmarschallamt hat (ungeachtet das erbländische hofmarschallische Gericht aufgelöset,) zu Besorgung der bey Bothschaftern und Gesandtschaften sich ergebenden Rechtsangelegen-

heiten, dann derjenigen, so von dem Reichshofrathe dahin delegiret werden, ferner zu verbleiben. Okt. 14.

Sobald bey einer Versteigerung das pretium fisci überstiegen wird, ist der Meistbiethende als wirklicher Käufer anzunehmen ꝛc. Okt. 15.

Den Kreisämtern wird ein Muster einer nach der höchsten Vorschrift bearbeiteten Kreisbeschreibungs-Relation nebst 3 Tabellen zugefertiget, welche a) den allgemeinen Bevölkerungsstand, b) den Stand der Landwirthschaft, und c) den Zustand der Manufacturen und Fabriken zum Gegenstand haben. Okt. 24.

Frachtstücke, welche über 10 Pfund wägen, können auch außer dem Postwagen, mit selbst gefälliger Gelegenheit versendet werden. Okt. 20.

Die aufgehobene Hadersammlungs Districtseintheilung betreffend. Okt. 24.

Mittel wider den Hundbiß: Die gebissene Wunde wenn sie nicht gar zu klein und tief ist (in welchem Falle sie erweitert, und dem Hülfsmittel, damit es bis auf den Grund eindringen könne, Raum gemacht werden muß) läßt man soviel möglich ausbluten, wäscht sie sogleich mit warmen Seifenwasser, oder mit gemeiner, noch besser aber mit Seifensiederlauge, die, wie bekannt, durch Zusatz des ungelöschten Kalks zur gemeinen erst bereitet wird, wohl aus, verbindet sie nicht gleich, sondern hemmet, wenn es der verwundete Theil zuläst, den Uebergang des Giftes aus der Wunde in das Geblüt durch ein ober und unter derselben fest zusammengezogenes breites Band, läßt inzwischen ein halbes Quintel Aezstein (Lapis causticus,) dessen sich die Wundärzte

ärzte zu bedienen pflegen, ja wohl auch ein ganzes Quintel, wenn er nicht scharf genug ist, in einem Seidel Wasser auf, macht es warm, wäscht die Wunde damit noch einmahl aus, taucht ein Fäserbäuschlein ein, legt es auf, und läßt sie so verbinden. Sollte dieses der verwundete Theil wegen seiner Reizbarkeit nicht vertragen, wird selber, nachdem er bevor einigemahl mit dem aufgelösten Aezsteine auf die erst erwähnte Art ausgewaschen worden, nur mit reinem warmen Wasser abgespühlt, mit troknen Fäserbäuschlein bedecket, und verbunden. Dieses fährt man fort einigemahl zu wiederholen, bis sich die Entzündung bey der Wunde einfindet, welche man in die Eiterung übergehen läßt, und nach der Kunst heilet. Ist die Entzündung vor dem Gebrauch dieses Mittels vorhanden, so muß sie zur Eiterung gebracht, und die eiterende Wunde, wie die frische der obigen Erklärung nach behandelt werden. Wäre die Wunde vor dieser Kur schon zum Theil, oder ganz geheilet, so wird sie mittels des Aezsteins erneuert, und sobald die Rinde abgefallen, dem bevorstehenden Uebel durch genaue Befolgung der gegebenen Einleitung vorgebogen. Gleichwie aber viele glaubwürdige Zeugnisse die gute Wirkung dieser anempfohlenen Vorkehrungsmittel bestätigen, wenn sie zur Zeit, als sich das Gift in das Geblüt noch nicht geschlichen, ordentlich gebraucht wird, so hat auch auf der andern Seite die Erfahrung gelehret, daß sie nach der Hand ohne Erfolg angewendet worden; doch glaubt Herr Mederer, daß auch in diesem Falle von der Lauge gemachte Bäder nicht ganz ohne Nutzen seyn dürften.

ten. Um aber diesem Fall, und der damit verbundenen Gefahr zu entgehen, muß man es nach dem Bisse nicht lang anstehen lassen, und alles, was das Eindringen des Gifts in das Blut erleichtert, als Aderlassen, Abführen u. d. gl. sorgfältig vermeiden. Okt. 24.

Prüfungszeugnisse von Kreisämtern wegen der Tauglichkeit zu einer Magistratsstelle unterliegen der 3ten Stämpelclasse. Okt. 25.

Die Verlassenschaftsabhandlungspflege der unadelichen Pfarrer, wenn sie auch Gilten besitzen, Wem sie gebühre? Okt. 25.

Den böhmischen Glashändlern ist das Hausiren, außer den hiesigen Jahrmärkten, und Kirchtagen verbothen. Okt. 26.

Den bey Geboltskirche unweit Haag entdeckten Steinkohlenanbruch und dessen betreibenden Bau betreffend. Okt. 28.

Se. Majestat haben sich den Bergbau auf Zinnober und Queckfilber vorbehalten. Auf deren Ausfindigmachung ist eine Remuneration gesetzt. Okt. 29.

Der Essito- und Konsumozoll für die in Ungern fabricirte Bleystiften wird bekannt gemacht. Oktober 13.

Strafbestimmung für die in die Militarmontirungskommission arbeitende Handwerker in Betretungsfalle einer betrügerischen Kommißarbeit. Okt. 31.

Von den Unterthanen der Herrschaft Frankenburg werden verschiedene Holzwaaren, als: Ochsenjoche, Obstpressen, Pflüge, Rechen, Gabeln, und von den Unterthanen in der Viehau

höl-

hölzerne Löffel, Pippen, Schachteln, Troge, Be-
sen u. d. gl. verfertiget. Es ist auch von dem Achaz
Grundner, Pfleger der k. k. Grafschaft Ort die be-
trächtliche Menge solcher jährlich in das Ausland ge-
henden Holzgattungen dargethan, und ordentlich be-
rechnet worden, daß durch diese Arbeit die Klafter
Holz bis auf den Werth von 177 Gulden 52 kr.
2 Pf. sich bringen läßt. Durch diese Betrachtung,
wie auch, daß es hier Landes viele Gegenden
gibt, wo das Holz keinen Werth hat; daß den
Herrschaften und Unterthanen daran gelegen ist,
ihr Holz auf das Beste zu nützen; daß das im
Wald zu Scheitern aufgearbeitete Holz oft nicht
einmahl die Abnützung des Zugviehes zahlet; daß
jährlich viele hundert Klaftern verfaulen, und ab-
laufen müßen, alles dieses hat die Landesstelle be-
wogen, Sr. Majestät vorzustellen, daß man hier
Landes wirklich schon einige zu gröbern Holzfa-
brikaten gewöhnte Unterthanen hat, und daß in
der Gegend von Vöklabruck, wo einmahl eine
Berchtoldsgadnerfabrik bestand, noch verschiede-
ne, der feinen Holzarbeit kundige Leute ausfindig
gemacht werden dürften, wenn Se. Majestät die-
sen Zweig zu begünstigen geruhen möchten, gleich-
wie nun Se. Majestät aus landesväterlicher Sorg-
falt sich rastlos bestreben, die Industrie ihrer Lan-
desinsassen zu beleben, ihnen mehrere Beschäfti-
gungen zu verschaffen, die Nahrungszweige zu
vervielfältigen, und hiernach die Vortheile ihrer
Unterthanen zu vermehren; so haben Se. Maje-
stät zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben
es mit Zufriedenheit vernehmen werden, wenn
einige Dominien in holzreichen Gegenden zur Ein-

füh-

führung der Holzwaarenerzeugung, vorzüglich der feineren, oder der so genannten Berchtoldsgadnerwaaren, in der Absicht, ihren Unterthanen einen Nebenverdienst zu verschaffen, sich werkthätig verwenden werden. Zu dem Ende haben Se. Majestät solchen Dominien, welche eine neue, bey ihnen noch nie getriebene Holzwaarengattung einführen werden, für einen Lehrmeister 100 bis 150 Gulden jährlich, je nachdem der Unterricht schwerer oder leichter, und zwar durch drey Jahre, dann für eine Berchtoldsgadner- oder andere geschickte fremde Holzarbeitfamilie, welche die Dominien bey sich ansessig machen werden, 80 Gulden als einen einmahl abzureichenden Beytrag zu bewilligen, und zugleich zu erlauben geruhet, daß jenen Verlegern dieser Arbeiten, welche die Dominien in Vorschlag bringen, und für dieselben die Haftung übernehmen werden, ein Vorschuß von 3 bis 400 Gulden dergestalt unverzinslich geleistet werden mag, daß solcher nach Verlauf der ersten drey Jahre in den darauf folgenden mit jährlichen 100 Gulden zurück bezahlt werde, dergleichen Verlegern aber wird nicht nur auf Jahrmärkten, und Kirchtagen, sondern auch auf Wochenmärkten in den Städten die eingelößte Waare zu verkaufen, außer den Städten hingegen damit zu Hausiren gestattet. Nov. 4

In Rücksicht der Superintendenten, Senioren und Pastoren wurde folgendes entschlossen: 1) Soll in Absicht auf die bey dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuscripte und Schriften, welche das Konsistorium ihm zu übergeben verlangt hat, zwischen jenen, welche unmittelbar

das

Pastoramt betreffen, und wegen der Fortführung der guten Ordnung auch zur nothwendigen Einsicht des Nachfolgers gehören, dann jenen, welche dem Verstorbenen, als Privatmann beobachtet, eigen sind, ein Unterschied gemacht werden. Diese letzteren sind als ein wahres Eigenthum des Verstorbenen seinen Erben zu lassen, die erstern aber von den Abhandlungsinstanzen an das Konsistorium abzugeben. 2) Ist den Superintendenten und Senioren das Postgeld für die in Amtsgeschäften an sie gelangenden Briefschaften in so weit zu ersetzen, als hierzu der Konsistorialtaxfund zureicht; doch soll hierauf ein obachtsames Aug getragen werden; damit nicht unter den Vorwande der ämtlichen Korrespondenz die Vergütung des Postgeldes auch auf die Privatgeschäfte der Superintendenten und Senioren ausgedehnt werde. Sind den Superintendenten und Pastoren alle im Druck erscheinenden Verordnungen, von den geschriebenen Normalentschliessungen und Verordnungen aber nur jene, die in ihre Amtsgeschäfte einschlagen, durch die Kreisämter mit dem jedes Mahl beyzurückenden Befehle zuzustellen und bekannt zu machen: ob sie in den Bethhäusern publicirt werden sollen. November 10.

Die tabellarische Beschreibung der Teiche betreffend. Nov. 10.

Se. Majestät verleihen dem Mathes Sluka einen böhmischen Unterthan wegen Verfolgung zweyer Deserteurs einen jährl. Gehalt von 30 fl. Nov. 12.

Der Handel zwischen den k. k. Staaten und dem russischen Reich wird in eine unmittelbare Verbindung gesetzt. Nov. 12.

Die

Die Päße = Ertheilungserlaubniß zur Einführung der Bestandtheile der Uhren wird auch auf die Werkzeuge der Uhrmacher erweitert. Nov. 14.

1) Jeder Geistlicher ohne Unterschied, welcher zwey Kuratbeneficien besitzt, muß eines davon, weil er es nicht persönlich versehen kann, aufgeben, auf welches sodann ein anderer zu benennen ist. 2) Wenn auch nicht beyde geistlichen Aemter Kuratbeneficien sind, sondern eines davon ein Beneficium simplex ist, welches die Residenz erfordert, und den Besitzer dieser Pfründe verhindert, auf den Kuratbeneficium persönlich, und zwar für beständig sein Amt zu verrichten; so hat er eines derselben zu resigniren, behält er nun das Beneficium simplex, als z. B. ein Kanonikat, so verliert er die darneben, nicht in loco, wo er wohnt, zu verwaltende Pfarre. Eben so ist auch 3) Ein Kuratbeneficium mit einem Amte, als dem Konsistorialsecretariat, oder Rectorat im Seminarium, u. d. gl. als unvereinbarlich anzusehen. 4) Wird jenen Beneficiaten das später erhaltene Kuratbeneficium, oder auch deren mehrere — wo dieser Fall eintrifft — abgenommen, wenn derselbe sich in der bestimmten Zeitfrist nicht selbst erklärt hat, welches er von den besessenen zur beständigen persönlichen Versehung behalten wollen. Dagegen wollen Se. Majestät 5) diese Verordnung keineswegs auf mehrere Beneficia simplicia ohne ein Kuratum, oder auf ein Kuratum mit einem Beneficio simplici, welches letztere jedoch keine Residenz erfordern darf, und endlich auf berührte Beneficia simplicia, welche mit geistlichen Aemtern

tern vereinbaret werden können, erstrecket, und solche darunter begriffen haben. Nov. 14.

Zeugnisse für Normalschüler, und Lehrkandidaten, dann die Quittungen für Schulerfordernisse ꝛc. und so auch die Anstellungs- und Bestätigungsdecreten für die Schullehrer sind stämpelfrey; wogegen Besoldungsbeytrags- und Belohnungsquittungen der Stämpelgebühr noch ferner unterliegen sollen. Nov. 16.

Die verschiedentlich sich ergebenden gewaltsamen Angriffe, Räubereyen, und tödtliche Verwundungen, sollen jederzeit sogleich angezeiget werden. Nov. 18.

Einführung der Erscheinungstabellen des Personals bey dem Exhibitenprotocoll, dem Expedit und der Registratur. Nov. 18.

Bey den geschehenden Vorschlägen der Neustädter Militäracademiekandidaten ist sich immer in den Grenzen des 7 und 10 jährigen Alters unnachsichtlich zu halten. Nov. 20.

Daß die eigenmächtig auswanderenden, oder aus einem konscribirten Lande in ein unkonscribirtes, ohne Einwilligung der betreffenden Behörden, übersiedelnden Unterthanen, an ihre vorige Grundobrigkeit werden zurückgelieferet, und ihres Ungehorsams wegen gezüchtiget werden. Nov. 21.

Die bisher gewöhnliche Ausräuchung der Häuser an dem Vorabend der Weihnachten, des neuen Jahrs, und des Festes der Dreykönige soll allgemein eingestellet werden. Nov. 21.

Wegen Bestrafung der gegen die höchsten Befehle, sich ungehorsam bezeugten Unterthanen mit der öffentlichen Arbeit. Nov. 21.

Alle

Alle Militärpersonen nnd Ordonanzen sind von der Weg- Brücken- und Schrankenmauth frey. November 24.

Ueber einige vor dem neuen Zollpatent dd. 16ten September 1784 erlassene Specialverordnungen, welche zu erneueren, und in ihrer vorigen Gültigkeit zu belassen seyen, als: 1mo den Essitozoll, der nach Ungern ausgeführt werdenden gemeiner Asche. 2do die Einfuhrsbegünstigung des Tyrolischen Bley. 3tio die zollfreye Einfuhr der in Tyrol erzeugten Feuersteine der Rudarischen Compagnie. 4to den Einfuhrszoll von Hanfzelten. 5to den Einfuhrszoll des Honigwassers: und endlich 6to den Konsumozoll der zu Wertberg in Ungern verfertigten ganz, und halbseidenen Kotzen betreffend. Nov 24.

Wenn der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, so solle künftighin die Beyziehung der Miliz nicht statt haben, sondern die Obrigkeiten können sich der Zwangsmittel nach dem Patent vom 1ten September 1781 gebrauchen. Nov. 25.

Daß der für Brautleute vorgeschriebene Eid, keines wissentlichen obwaltenden Ehehinderniss auch bey den Ortsgerichtern abgeleget werden könne. Nov. 27.

Amtsunterricht für die Kreisämter. Man sehe den IV. Band des politischen Codex im Leitworte: Kreisamt. 1786 Aug. 14

Was für ein Theil dem Aerarium zufalle, wenn die wider ihre Unterthanen streitende Herrschaft in den Ersatz der Unkosten verfällt wird. Dec. 1.

All-

Allgemeine Vorschrift in Rücksicht des Hausirens. Dec. 1.

Jenen, welche einen Queckſilber- oder Zinnobererztanbruch entdecken, und dieſen bergmännisch zu bauen gedenken, ist die Bewilligung gegen dem zu ertheilen, daß der Bauende das aus den Erzten gebrachte Queckſilber dem Aerariuin in die Einlösung zu geben verbunden sey, wofür der Einlösungpreis dermahl, auf 100 fl. für den Zentner bestimmet ist. Nebst diesem soll auch die Entrichtung einer Frohne jedem davon auf 10 Jahre lang, vom Anfange des Bergbaues angerechnet, gänzlich nachgesehen seyn. Dec. 2.

Die Straſſenpächter sollen durch die stets auf der Straſſen zu haltenden Einräumer an Einziehung des Geleises arbeiten lassen, und auch auf der Straſſe den nöthigen Vorrath am Schotter erhalten. Dec. 5.

Den, auf den 20ten dieß Monaths in der landesfürstlichen Hauptstadt Linz seinen Anfang nehmenden Getreidwochenmarkt betreffend. December 6.

Daß von dem gelben, oder ungebleichten Wachs der Essitozoll nur mit 12½ kr. zu entrichten seye. Dec. 9.

Die Jahrmärkte zu Klagenfurt, und Laybach können auch von in- und ausländischen Handelsleuten aller Religion besuchet werden. December 9.

Die ausländischen in dem allgemeinen Magazin befindlichen Floret-leinene, und wollene Bänder, sind den Krämern, und Kaufleuten zum freyen

en Verkaufe unter der vorgeschriebenen Vorsicht zu verabfolgen. Dec. 12.

Wegen Allodialisirung der landesfürstl. geringen Lehen, gegen Erlag eines mässigen Kaufpreises. Dec. 13.

Die Freymäurergesellschaften, dann die Beseitigung derley Neben- und Winkellogen, und Versammlungen, wie auch Bestrafung der Uebertreter mit 300 Dukaten betreffend. Dec. 14.

Die Errichtung neuer Statuten bey den Provincialkapituln der Stifte und Klöster sind allgemein schärfest verbothen; jene aber, ohne Genehmigung der Landesstelle etwa schon errichtete, werden für null, und nichtig erkläret. Dec. 15.

Einverleibung der im Inviertel befindlichen adelichen Güterbesitzer in die Gemeinschaft der ob der ensischen Landstände. Dec. 15.

Wem die der Kammeraladministration unterstehenden Wirthschaftsbeamten in publico-politicis zu unterstehen haben? Dec. 22.

Erhöhung der Einlösung des Berg- und Waschgoldes. Dec 24.

Normale in Betreff des Konkurses für erledigte Kuratpründen. Dec. 24.

Wird den Partheyen auf dem Lande gestattet, wider das Urtheil des ersten Richters die Appellation, oder Revision, auch die Nullität, mündlich anzubringen, Dec. 27.

1 7 8 6.

Aeltern, welche im Armeninstitute stehen, und ihre Kinder nicht in die Schule schicken, ist das Almosen nicht zu reichen. Jän. 4.

Elende Auswanderer sind bey ihrer Betretung im Reiche ihrem Schicksale zu überlassen. Jän. 4.

Begünstigungen und Unterstützung der einwandernden fremden wohlkundigen Baumwollwirker, wenn sie sich im Lande seßhaft machen. Jänner 9.

Die Gerhaben, oder Kuratoren sind von Leistung der Realkaution enthoben. Jän. 9.

Aufhebung der Postverwaltungen, als Mittelstellen. Jän. 9.

Die jährliche Visitation der Postämter und Stationen ist dermahlen von den Kreisämtern vorzunehmen. Jän. 9.

Die so genannten Strafgebühren in Aufrechnung der doppelten Gebühr, wegen der bey herrschaftlichen Abhandlungen von den Unterthanen verschwiegenen Geldmitteln, werden allgemein abgestellet. Jän. 10.

Bey Vergütung der zur Bequartirung dem Militär überlassenen Gebäude des Religionsfunds ist ein Pauschquantum für die Beurlaubten abzuziehen. Jän. 10.

Die alten und neuen nach dem Reichsschrotte, und Korne ausgemünzten k. k. Dukaten, die nach bisheriger Vorschrift das gehörige Gewicht haben, sollen im Werthe von 4 fl. 30 kr.; die niederlän-

ländischen, so genannten Souverainsd'or von älterm, und neuem Gepräge, und gesetzmässigem Gewichte zu 13 fl. 20 k., und nach diesem Verhältnisse die halben Souverainsd'or zu 6 fl. 40 kr. bey allen Zahlungen sowohl an die kaiserlichen, und anderen öffentlichen Kassen, als im gemeinen Handel, und Wandel ohne Weigerung angenommen, und ausgegeben werden. 2) Den so genannten Kremnitzerdukaten von gesetzmässigem Gewichte wird der allgemeine Umlauf in dem Werthe der kaiserl. Dukaten zu 4 fl. 30 kr. noch auf zwey Jahre, nähmlich bis 1. Jänner 1788 bewilliget, nach dieser Zeit aber sollen sie als Kurrentmünze nicht mehr im Umlaufe bleiben, sondern den außer Kurs gesetzten übrigen Münzen, nach Erläuterung des §. 4. gleichgehalten werden. 3) Allen übrigen Goldmünzsorten, die bisher in den ungerischen, böhmischen, und östreichischen Erbländern nach dem bestimmten Werthe den öffentlichen Umlauf gehabt haben, wird dieser Umlauf in der Eigenschaft einer (gangbaren) Kurrentmünze noch bis letztem December 1786 nach dem, dem gegenwärtigen Münzgesetze unter A. angehängten Tariffe gestattet; wobey von selbst verstanden ist, daß sie das gesetzmässig bestimmte vollständige Gewicht haben müßen. 4) Nach Verlauf dieses Jahrs, angefangen also vom 1. Jän. 1787, sollen diese in der Zwischenzeit im Kurse geduldeten Goldmünzen weder bey öffentlichen Staatskassen, noch im gemeinschaftlichen Umlaufe als Kurrentgeld ausgegeben, und angenommen, auch können diese Niemanden in Zahlungen, Darlehen, oder andern geschäften aufgedrungen wer-

werden; sondern sowohl diese, als alle andern im Tariffe nicht begriffenen, und selbst die bis itzt in den Erbländern verrufenen Goldmünzen werden lediglich für Handelswaare erkläret, welche nach Willkühr und Einverständniß der Käufer, und Verkäufer, je nachdem es ihnen zuträglich scheinet, an sich gebracht, und hintan gegeben werden kann; auch gegen die alleinige Anmeldung, und unentgeltliche Passirung auf bisherigen Fuß die unbeschränkte zollfreye Ein- und Ausfuhr zu geniessen haben wird. Dieser eingeräumten Freyheit zu Folge werden alle gegen den freyen Goldhandel oder das so genannte Goldagiotiren bis nun erlassenen Verbothe, und Strafgesetze aufgehoben, und unverbindlich erkläret, welches jedoch nur von dem allgemeinen Privathandel, keineswegs aber von Staat- und öffentlichen Kassen, und den dabey angestellten Beamten zu verstehen ist, in Ansehung welcher das Verboth des Goldagiotirens, oder Handels mit den ihnen anvertrauten Goldmünzen in der vorigen Kraft zu bleiben hat. Eben so wird von dem freyen Goldhandel das Gold, das in den Bergwerken der Erblande erzeugt, oder aus dem Sande der Flüsse gewaschen wird, ausgenommeu, dessen Kauf, oder Einlösung, als ein Regale, wie bisher, noch ferner dem Aerariuum vorbehalten bleibt. 5) Damit aber jeder Besitzer eines Pagamentgoldes, in Ermanglung eines anderweitigen vortheilhaften Absatzes inner oder ausser Landes Gelegenheit habe, solches sicher, und geschwind in Kurrentgeld umzusetzen, so ist an alle Münzämter, Landprobierer, oder Gold- und Silbereinlöser bereits der Befehl ergangen, das

zur Einlösung angebothene Pagamentgold, die feine Wienermark zu 24 Karat gerechnet, ohne Abzug eines Schlag-Satz-Scheiderlohns, Probgeldes oder irgend sonst einer Gebühr um 359 fl. 30 kr. in erbländischer Kurrent Gold- oder Silbermünze; die einzelnen Stücke aber nach dem unter B. beygedruckten Tariffe einzulösen. Sollte übrigens die Veränderung der Umstände es in Zukunft zur Aufrechthaltung des Münzsistems nothwendig, oder nützlich machen, in dem für gegenwärtig nach dem angeführten Tariffe bestimmten Goldkaufe, oder Einlösungspreise zu steigen, oder zu fallen, so wird das Publicum inner und außer Landes davon auf die gewöhnliche Weise, und insbesondere dnrch die Wechselpreiszettel der hiesigen Börse jedesmahl benachrichtiget werden. Jänner 12.

A.

Tabelle

	fl.	kr.
Mayländer neuer Zecchion. . .	4	22
Mayländer neue Doppia. . . .	7	12
Florentiner Gigliato.	4	22
Venecianer Zecchino.	4	22
Kurpfalzbaiersche und Salzburgerdukaten.	4	20
Holländer- und alle so genannte Ordinärdukaten.	4	18
Alte französische Schildlouisd'or, Gepräg von 1726 bis einschlüßlich 1784.	9	12
Neue französische Louisd'ors von 1785.	8	37

In Ansehung des Gewichts dieser Goldmünzen ist sich nach der Vorschrift des Patents vom 15. Sept. 1755 zu halten; nur ist dabey anzumerken, daß die in diesem Patente noch nicht enthaltenen Mayländer neuen Doppien 1 Dukaten 48 Gran, und die neuen französischen Louisd'ors von 1785 2 Dukaten 11 Gran wägen müßen.

B. Tabelle.

	Ein Stück muß nach dem Dukatengewichte wiegen	Dafür wird bezahlt.			Für jedes kalirende Dukatengran wird abgezogen	
	dk.	gr.	fl.	kr.	dr.	kr.	dr.
Mayländer neuer Zecchino.	1	—	4	26	2	4	—
Mayländer neuer Doppia.	1	48	7	19	2	3	2
Florentiner Gigliato. . .	1	—	4	26	2	4	—
Venecianer Zecchino. . .	1	—	4	26	2	4	—
Kurpfalzbaiersche, u. Salzburgerdukaten. . .	1	—	4	24	—	4	—
Holländer- und alle so genannte Ordinärdukaten.	1	—	4	23	—	4	—
Alte französische Louisd'or vom Jahre 1726 bis 1784 einschlüßlich. . . .	2	20	9	22	—	3	2
Neue französische Louisd'or vom Jahre 1785 anfangend.	2	21	8	47	—	3	2

Anmerkung.

Alle anderen in diesem Tariffe auch nicht enthaltenen fremden Goldsorten ohne Unterschied werden nach der Feine ihres Gehalts bey einzelnen Stücken nach dem Nadelstriche; alles Gold aber, das mehr als eine Mark beträgt, nach der Feuerprobe, die feine Wienermark zu 359 fl. 30 kr. gerechnet, eingelöset, und bezahlet werden.

Dem Tabaksaufsichtspersonale ist auch in Stämpelstraffällen die nöthige Assistenz zu leisten. Ján. 12.

Ueber die vorgelegte Amtsfrage, ob der Fall einer Fristverlängerung zu Bemänglung der Rechnungen über die gemäß §. 100. von dem Richter bestimmte Frist, dann in Arrests- Verbothsfällen zu Einrichtung der Klage über die §. 281., und 290. der G. O. bestimmten Fristen einschreite, wird die Belehrung dahin ertheilet: in allen Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich anordnet, daß nach Verfliessung der gesetzmässigen Frist die betroffene Schrift nicht mehr angenommen werden solle, könne die Fristerweiterung allerdings angesucht werden, und es habe sich der Richter in derselben Ertheilung, oder Abschlagung so zu benehmen, wie in dem Gesetze wegen der Fristerweiterung zu Erstattung einer Einrede geordnet ist. Ján. 13.

Die in Verbothsfällen gemäß §. 290. der Gerichtsordnung zu überreichende Klage ist vor jenem Richter zu überreichen, und zu verhandeln, bey dem in Folge §. 286. das Verboth anzusuchen ist. Ján. 13.

Den während des Konkurses laufenden Interessen sind gleiche Rechte mit dem Kapitale eigen. Ján. 13.

In Ansehung der im vergangenen 1785. Jahre in Böhmen häufig zum Vorscheine gekommenen, für die Feldfrüchte schädlichen Raupen ist zu deren Vertilgung unter andern von guter Wirkung befunden worden, wenn nähmlich öfters das Ausstreuen von gebranntem Kalke, und ungebrann-

branntem Gipse, dann das Besprengen von Buchenasche und Tabaklauge vorgenommen wird. Jän. 16.

In Betreff der landesfürstlichen Rechnungsstreitigkeiten. Jän. 16.

Wegen des zwischen Se. Majestät dem Kaiser, und der Kaiserin von Rußland Majestät geschlossenen Kommerztraktat. Jän. 18.

Die Kreisämter sollen solche Rekurse, die an sie gelangen, gleich an das Appellationsgericht abgeben, und die Partheyen darüber, und so auch die Dominien über diesen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Zug der Juditialgeschäfte die Dorfrichter, und Geschworne in einem besondern Amtstage belehren. Jän. 19.

Das Hausiren wird in Städten und Märkten zur Marktszeit erlaubet, ohne daß die Hausirer hierwegen eine Legitimation beybringen müßen. Jedoch ist diese Befugniß weder auf Tücher, Halbtücher, Kattin, Seiden- oder andere feine Stück- und Schnittwaaren, bestünden sie auch in Resten, und wären sie wirklich inländisch, keineswegs zu erstrecken; endlich kann nur der Waarenverkauf von Haus zu Haus als ein Hausirerhandel angesehen werden. Jän. 19.

Wenn ein Kreisamt einem unter der Domänenadministration stehenden Wirthschaftsamte einen Auftrag, jedoch ohne Erfolg macht, ist nicht mit der Exekution vorzugehen, sondern sich allzeit an die Administration zu wenden, von welcher sodann in rechter Zeit das Weitere verfüget werden wird. Jän. 20.

Der

Der §. 120. der allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Handlungsbücher wird näher erkläret. Ján. 21.

Die Stiftungsbeamten-Witwen sind nicht pensionsfähig. Ján. 23.

Die in den teutschen Erbländern vorgenommene Münzerhöhung wird auch auf die Lombardie ausgedehnet, und zugleich befohlen, daß das königliche Münzamt zu Mayland die nämlichen Münzen, wie das in Wien, ausprägen solle. Diesemnach soll der Souvraind'or 45 Lire, die Mayländer Doppie 25 Lire 3 Soldi, der Mayländer Zechin, der Kremnitzer, und der kaiserliche Dukaten 15 Lire 4 Soldi gelten. Die übrigen gangbaren Münzen sollen nach ihrem Werthe und Gewichte, wie bisher, noch durch ein Jahr im Kreislaufe bleiben, nachher aber nur als Waaren angesehen werden; unterdessen können sie bey dem Münzamte zu Mayland, und bey den Finanzkassen zu Mantua, Kremona, Lodi, Pavia, und Komo ausgewechselt werden. Die Silbermünzen bleiben bey ihrem bisherigen Werthe; nur soll auch der niederländische Kornenthaler zu 7 Lire 10 Soldi mit in den Kreislauf gesetzt werden. Ján. 25.

Den zu Abgebung eines medicinischen Gutachtens in Kriminalfällen gebrauchten Kunstverständigen ist nur damahls, wenn sie sich hierwegen an ein von ihrem Wohnorte entferntes Ort begeben müßen, die ihrem Stande angemessene Reise und Zehrung nach dem Gesetze entweder aus den Mitteln des Deliquenten, und Urhebers der That, oder von den Gerichtsobrigkeiten,

um-

unentgeltlich zu verschaffen, oder aber es sind die dießfalls von dem Arzte, oder Wundarzte erweislich bestrittenen nothwendigen Kosten zu vergüten. Jän. 25.

Die Stadt Suczawa in der Bukowine wird zu einer freyen Handelsstadt erhoben, und derselben verschiedene Begünstigungen ertheilt. Jänner 26.

In Ansehung der bischöflichen und Konsistorialtaxen welche man bey Wahlen, von den Aebten, Prälaten, Pröbsten, und andern geistlichen Personen abzunehmen pflegt, wird verordnet, daß den Erzbischöfen, und Bischöfen, ihren Konsistorien, oder wem immer des geistlichen Forums in Ansehung, oder aus Gelegenheit der Bestätigung der Wahlen, der Benediction, Konfirmation der Aebte, Prälaten, oder anderer geistlichen Personen keine höhere Taxe, als dreyßig Gulden, unter keinerley Vorwande, es möge Expedirung, oder für was immer für einen Titel heissen, erlegt werden solle, welche Vorschrift sich sowohl auf die innländischen, als ausländischen Ordinarien erstreckt. Jän. 28.

Keinen Rechtspfleger anzustellen, als der über vorläufige Prüfung bey dem Appellationsgerichte tüchtig befunden worden. Jän. 29.

Das Augenmerk von den Kreisämtern, und Kreiskommissären auch besonders auf die Verfertiger und Ausstreuer der falschen Münzen zu nehmen. Febr. 3.

Die durch das Patent vom 14. März 1785 beschlossene Aufhebung des grundherrlichen, und bürgerlichen Abfahrtgeldes von dem innerl. den k. k.

Lan-

Landen verbleibenden Vermögen kann sich nicht auf jene Fälle erstrecken, wo das Recht der Erhebung, und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. May 1785 unstreitig bestanden hat. Febr. 3.

Wenn in Zukunft ein Unger, oder Siebenbürger bey einer teutscherbländischen Gerichtsstelle verurtheilet werden sollte, und die Exekution eines solchen Spruches in Ungern, oder Siebenbürgen zu geschehen hätte, hat sich die Gerichtsstelle unmittelbar an die ungerische Septemviraltafel, und beziehungsweise an das siebenbürgische Gubernium mittels Ersuchschreibens zu verwenden, und in unmittelbare Korrespondenz zu setzen. Febr. 2.

Niemand kann zur Rathsstelle bey der ersten Instanz gelangen, der nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien entweder vorläufig geprüfet worden, oder der nicht schon durch geleistete mehrjährige Dienste, und im Justizfache gelieferte Arbeiten, von seiner practischen Fähigkeit zum Amte, hinlängliche Beweise abgeleget hat. Febr. 3.

Wie sich zu benehmen, wenn von den Vormündern die Gelegenheit der Verehlichung eines Mündels dem Gerichte angezeigt, und die gerichtliche Genehmigung angesucht wird? Febr. 3.

Die Uebernahm der von den Herrschaften, und Landgerichtern einschickenden Verpflegsgeldern für die Zuchthausdelinquenten, wie auch die Besorgung der einzugebenden Berichte, und Anzeigen, hat von dem k. k. Land- und Bannrichter habe ex offo zu geschehen. Febr. 6.

Das

Das über Triest, und Fiume hinausgehende rohe Unschlitt hat nur einem Essito von 40 kr., das geschmolzene aber von 1 fl. pr. Zenten zu unterliegen. Febr. 6.

Ueber die Anfrage: Ob ein ganz unbemittelter Uebertreter der politischen Gesetze, nicht wenigstens in so weit es die Entschädigung des Jurisdizenten erfordert, auch zu desselben Arbeiten angestellt, oder wie, und auf welche Weise er nach Befund und Billigkeit verwendet werden dürfe, wird verordnet: daß ein dergleichen politischer Verbrecher immer so bestrafet werden müße, damit seine Strafe öffentlich geschehe. Febr. 9.

Wie sich bey künftig vorkommenden falsch- oder unächten Münzen zu benehmen seye. Februar 10.

Künftig sollen die abgeurtheilten Delinquenten zu Vermeidung der Ueberlieferungskosten den mehrfältig abgehenden Militärtransporten angeschlossen werden. Febr. 10.

Künftig sollen in den mit der Erziehung sich abgebenden Klöstern nur Personen unter 20 Jahren, die noch einer Erziehung fähig, oder bedürftig sind, aufgenommen werden. Febr. 12.

Jene Partheyen, die in den Hauptstädten bey öffentlichen Kassen Gelder zu erheben haben, sollen sich unmittelbar mit dem Filialkassier wegen derselben Ueberbringung und Abfuhr einverstehen, damit keine Gelder gegen falsche Quittungen ausgefolget werden. Febr. 13.

Bey Abhandlungen soll der herrschaftliche Gefällsbezug nicht eher Platz greifen, als bis dem

Un-

Unterthan die Abhandlung schriftlich zugestellt seyn wird. Febr. 13.

Wie sich in jenen Fällen, wo die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) wegen einer Verkürzung angesuchet wird, zu benehmen seye. Febr. 14.

Allen jenen Professoren der Chirurgie, die nicht schon Doctoren waren, so wie dem kommandirenden Stabschirurgus an der Wiener Josephinischen Militäracademie, wird die Doctorswürde aus der Chirurgie unentgeltlich bewilliget, und zwar so, daß sich solche auch Andern wieder verleihen können. Es sollen daher in eben der Absicht der neu errichteten medicinischchirurgischen Josephinischen Academie nach dem Beyspiele der gesammten erbländischen Universitäten durch ein Diplom, welches die vereinigten politischen und Kammeralhofstellen auszufertigen haben, die Vorrechte verliehen werden, daß sie alle jene studirenden Chirurgen, welche bey dieser Academie den ganzen Lehrkurs gemacht haben, nach abgehaltenen Prüfungen als Doctoren, und Magister der Chirurgie befördern könne; ja es sollen die bey ihr erlangten Doctorwürden, und Magistergrade mit jenen auf den ersten erbländischen Universitäten in gleicher Methode, Range, und Ansehen stehen, so, daß alle daselbst promovirten, nnd geprüften Chirurgen in gesammten östreichischen Erblanden auch die nähmlichen Rechte haben, allenthalben sowohl beym Militär- als Zivilstande ihre Kunst ohne den mindesten Anstand frey zu betreiben. Februar 15.

Die

Die Bestimmung des Einfuhrzolls von den fremden Handschuhen Betreff. Febr. 16.

Einführung der Stundenpässe bey den Postwägen. Febr. 16.

Strafe-Bestimmung für die Nichtbefolgung landesfürstlicher Verordnungen. Febr. 16.

Kundmachung des von dem Professor Wollstein unter dem Titel: Marx Fugger Herr von Kirchberg, von der Zucht der Kriegs- und Bürger Pferde in Druck herausgegebenen neuen Werk. Febr. 20.

Den verminderten Einfuhrzoll des Farinzuckers, oder Zuckermehls für berechtigte Zuckerläuterungs-Gesellschaften, außer dem aber habe es bey dem Zollsatz von 30 fl. pr. Zenten, worunter auch die feine weisse Farinzucker begriffen sind, sein Verbleiben. Febr. 23.

1) Kinder, deren Aeltern inhaftiret, oder wohl gar verurtheilet sind, müßen von ihren Befreunden, oder Obrigkeiten, und Gemeinden versorget, und zu diesem Ende, bis sie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen, und zum Dienen, oder zu Erlernung eines Handwerks fähig sind, mit Kost, und Kleidung von diesen erhalten werden, worauf die betroffene Justizstelle genau zu wachen hat. 2) Ein Verhör, wenn es auch nur ein Policeyverbrechen, oder Vergehen betrift, ist niemahls von einer Gerichtsperson allein vorzunehmen. Febr. 23.

In Erledigung kommende Thürhüter- und Heizerstellen sind alten verdienten Unterofficieren zu verleihen, Febr. 24.

Nur von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden haben die Risse und Ueberschläge an die k. k. Generalhofbaudirection zu gelangen, die aus einem öffentlichen Funde bestritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatronen ist sich nicht zu mischen, und nur in soweit, als jedem Patron gestattet wird, zu einiger Erleichterung der Kosten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hülfe zu nehmen, hat selber sich über dessen richtige Verwendung mit den einzusendenden Rechnungsextracten auszuweisen. Es verstehet sich von selbst, daß dem Patron nur soviel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Kurrenterfordernisse entbehren mag, und daß die Stiftungskapitalien unangegriffen bleiben müßen. Februar 27.

Jene Stiftungskapitalien, welche von den Fundatoren auf ewige Zeiten auf Realitäten radiciret worden, sind nicht aufzukünden, diese aber auch landtäflich und grundbücherlich sicherzustellen. Febr. 27.

In Fällen, wo die Pupillar Interessen zur Versorgung des Waisen nicht hinreichen, können die von dem Waisenkapital abfallenden Zinsen dem Schuldner, oder demjenigen, der die Verpflegung des Waisen auf sich nimmt, nach obrigkeitlichem Befund überlassen werden. März 2.

Den Juden, deren Vermögen sich nicht über 200 fl. rhn. erstrecket, ist die Auswanderungserlaubniß ohne alle Taxe zu ertheilen. März 2.

Die

Die Oeltrager, die Medicamente verkaufen, sollen durch den Schub an den Ort ihres Domicilii zurückgewiesen werden. März 9.

Wie der Patron den Inventuren und Verlassenschaften der Kuratgeistlichen beywohnen könne ꝛc. März 13.

Ein Prämium von hundert Dukaten wird für jenen bestimmt, welcher die erste vollkommen gute, und brauchbare Schmelztiegel aus erbländischem Materiale verfertigen wird. März 13.

Bey allen politischen Behörden, von der Hofkanzelley anzufangen, behalten, aber soll so, wie bey den Justizbehörden, auch bey den politischen, jeder neu eintretende Rath, er mag bürgerlich, Ritter- Herrnstandes, oder auch Fürst seyn, seinen Sitz als der Letzte zu nehmen haben, solchen auch, wenn er in der Folge zu einer weiteren Standeserhöhung gelanget, nur nach seinem Senio im Rathe behaupten können. März 13.

Jenen Kreisärzten, und Kreischirurgen, denen in ihren Anstellungsdekreten keine Diäten zugesichert worden sind, soll für die zu Erfolgung der Diäten geeigneten Fälle, wenn nähmlich dieselben von den Kreisämtern von Amtswegen an einen entfernten Ort geschickt werden, jedes Mahl die Vergütung der Fuhrkosten, und den Kreisärzten täglich ein Gulden, dann den Kreischirurgen täglich 45 kr. auf Zehrung abgereichet werden; damit sie der Absicht, zu der sie bestimmet sin, desto thätiger entsprechen. März 14.

Den Kreiskommissären sind die bey Rectifizirung der Militärevidenzhaltung ausgelegten Zehrungskosten zu vergüten. März 16.

Jene

Jene Angelegenheiten, worüber ein Bericht abgefordert wird, sollen vom Magistrate in Zukunft nicht aufgehalten, sondern sogleich expedirt, und wenn sie taxbar sind, die Taxbeträge nach der Hand eingetrieben werden, weil es dießfalls um Beschleunigung der Geschäfte, und Erstattung eines Berichtes, und nicht bloß um Ausfolgung einer Expedition zu thun ist. März 16.

Das Oberamt Bregenz wird als das Kreisamt für das Land Vorarlberg bestimmt. März 17.

In Betreff der zollfreyen Passirung der spanischen, und italiänischen Schafe. März 23.

Die k. k. und Kremnitzerdukaten, wie auch Souvraind'ore, wenn sie mit einem angehängten Grane das patentmässige Gewicht vom Jahre 1755 haben, sollen als kursmässig angenommen, und ausgegeben werden. März 24.

Bey den erledigten Abteyen, und nach dem allmähligen Absterben der noch vorhandenen Aebte, sollen diese Würden durch keine neue Wahlen mehr ersetzet werden; anstatt derselben sind für die klösterliche Zucht alle drey Jahre, in Gegenwart eines bischöflichen Kommissärs, Prioren zu wählen; und zur Oberaufsicht über die Oekonomien der Stiftgüter, die Beobachtung der allgemeinen Befehle, und über die Pfarrgeschäfte, wie auch die Handhabung der Ordnung und Ruhe, wird in jedem Stifte, wie es in Frankreich, und in Italien gebräuchlich ist, ein geprüfter Weltpriester, oder Stiftgeistlicher unter der Benennung eines Kommendatärabtes (Abbé Commendataire) angestellet. Diese Aebte haben in einem Theile der Abteyen ihre Wohnung, und beziehen aus derselben,

ben, nach Maßgabe der Stiftseinkünfte, einen angemessenen Gehalt, nebst einem bestimmten Deputat an Eßwaaren und Wein, und können keine andere Pfründen beybehalten. Der Ordinarius bringt sie mittels der Landesstelle in Vorschlag, und, wenn sie vom Hofe die Bestätigung erhalten, werden sie von dem Kreisamte eingesetzt, und von dem Bischofe dem Kloster vorgestellet, ohne übrigens infulirt, oder investirt zu werden. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich in Besorgung einer weisen Oekonomie, und in der Vorsehung, für die Stiftspfarren, für welche sie die geschicktesten Stiftsgeistlichen von Zeit zu Zeit dem Bischofe bekannt machen, der in Zukunft, statt der bisherigen Aebte, das Patronatsrecht über die Stiftpfarren ausüben wird. Bey den Landtagen sollen statt des Prälatenstandes von nun an die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre der Kapitul, und die Kommendatäräbte den Klerus ausmachen. März 25.

Kundmachung der neuen Jagdordnung, durch welche alle dergleichen vorhergehenden Verordnungen aufgehoben sind, betreffend. März 25. S. im 3ten Bande des politischen Codex: Jagd.

Vereinbarung des Siegelgefälls mit jenem des Tabaks. März 27.

Sämmtlichen landesfürstlichen Städten und Märkten, deren Magistrate mit wohlgeprüften Männern in Ansehung der bürgerlichen und peinlichen Rechtskunde versehen sind, wird gestattet, alle jene peinlichen Untersuchungen, in Betreff welcher die Bestrafung die Zeit eines Jahres nicht übersteiget, selbst zu entscheiden, und die erkannte Strafe unmittelbar gleich vollziehen zu lassen, ohne dergleichen

gleichen Inquisitionen dem Appellationsgerichte übergeben zu dürfen. Welche allerhöchste Verordnung zu gehöriger Vollziehung hiermit kundgemacht wird, daß gesammte nun zu obengemeldeter Bestrafung fähig erklärte; und mit gehörig geprüften Männern versehene landesfürstliche Städte und Märkte, die mit Rücksicht auf das Normale vom 22. July 1765 nicht ohnehin schon zum Blutbanne beeidet sind, nach der deßwegen von ihnen zu erstattenden Anzeige in diese Pflicht genommen werden würden, nicht minder ebendieselben dessen ungeachtet in keiner Art von dem zum Behufe der Kriminalfunde alljährlich zu leisten schuldigen derahligen Beytrag zu entheben seyn, und dabey von ihnen alljährlich eine verläßige Kriminaltabelle in Gemäßheit der für die im Lande befindlichen ordentlichen Halsgerichte bestehenden Richtschnur, über die daselbst abgeurtheilten, oder noch bey denselben in der Untersuchung befindlichen Inquisiten, und zwar jedes Mahl längsten bis letztem Oktober; bey dem k. k. Appellationsgerichte einzubringen sey; und daß übrigens den ohnehin bereits bestimmten ordentlichen Halsgerichten die ihnen eingeräumte Befugniß, auf mehrere Jahre die Strafurtheile zu fällen, unbenommen bleibe. März 27.

Strafverboth der Abforderung eines besondern Trinkgeldes von den mit der Post fahrenden Passagieren. März 29.

Se. Majestät haben für gut befunden, bey der Academie der bildenden Künste in Wien das Architecturstudium in drey besondere Classen abzutheilen, in deren erstere die theoretischen, in der

zweyten die practischen Anfangsgründe, und die übrigen Kenntnisse der Baukunst, in der dritten endlich die Zeichnung aller architectischen Verzierungen gelehrt, und, da die zwey erstern dieser Lehrämter noch nicht besetzt sind, diese mit der gewöhnlichen Professorsbesoldung durch den Weg des Konkurses dem Würdigsten zum Theile werden sollen. Bey den Mitwerbern um das theoretische Lehramt ist ein gründliches Kenntniß der Arithmetik, der Geometrie, und jener übrigen Theile der Mathematik, die nicht allein zur Architektur, sondern auch zu den mit dieser in Verbindung stehenden Künsten, und Professionen erforderlich, in dem praktischen Lehrfache aber, nebst den Anfangsgründen, auch schöne, und richtige Zeichnung geometrischer Bauriße, Kenntniß von Maurer-Zimmer- und Gerüstwerken; wie auch von den Baumaterialien, und endlich wie die Bauberechnungen, und Ueberschläge zu machen sind, nöthig. März 31.

Classenbestimmung des Stämpels für die Magistrate der Städte: 1) sind die Magistrate einer Stadt auch nur in die nähmliche Classe, in die ihre Bürger gehören, und die landesfürstl. Städte, wenn sie nicht Hauptstädte sind, unter den landesfürstlichen in der vierten Classe des Stämpels verstanden 2) Da die Bürger der Hauptstädte, und ihre Magistrate selbst nur in die dritte Classe gehören, kann es keine ständischen Beamten der zweyten Classe geben. 3) Um zu bestimmen, welche eigentlich die Urkunden seyen, bey denen, wenn sie von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten über einen Gegenstand, der keinen bestimmten Werth

hat

hat, ausgestellet werden, die Bestimmung der Classe aus der Eigenschaft desjenigeu, in dessen Geschäfte sie ausgestellet worden, fließt, kömmt es bey jedem dergleichen Fall auf die Eigenschaft der Urkunden an, und auf denjenigen, den sie betreffen. 4) Ob die Legalisirung der Urkunden einen besondern Stämpel erfordre. — Dabey kömmt es auf die zween verschiedenen Fälle im Patente §. 12. lit. I. an, wenn nähmlich Urkunden von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung außer Landes ausgestellet werden; die ersteren sind schon auf klassenmäßiges Stämpelpapier geschrieben, die andern aber müßen vermög 24. Absatzes erst dann, wenn im Lande davon ein Gebrauch gemacht würde, gestämpelt werden. März 31.

Die Schmiedgesellen, so durch Zeugnisse des Professors Wolstein sich über ihre Fähigkeit der Theorie des Hufschlags, und der thierischen Chirurgie, dann der Pferdoperationen ausweisen, sind ohne Anstand zur freyen Ausübung ihrer Kunst zuzulassen. Jene aber, so überdieß eine förmliche Schmiedfeuerstätte errichten, mithin auch die mechanischen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müßen nebst Beybringung des wolsteinischen Attestats auch der Verfertigung eines Meisterstücks, welches brauchbar, und nicht kostspielig seyn muß, sich unterziehen. März 31.

In Rücksicht der Trauung erbländischer Unterthanen wird verordnet: 1) Leute, die schon über zehn Jahre bereits sich in einem andern teutschen Erblande, als jenem, in welchem sie in den Familienbogen ihrer Ankunft nach konscribirt

sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben, 2) dann jene, die in dem nähmlichen Orte schon ein Mahl verheirathet waren; oder 3) jene, die mehr, dann 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber 4) jene, die zu Feld-Kriegs- oder Militärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und 5) über dergleichen Umstände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilitärkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehlichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer dieser Ausnahme hingegen, und bey jenen, die sich in Hinkunft in einem teutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach den über die Entlaßscheine in den Konscriptionsverordnungen bestehenden Vorschriften zu achten; und da diese Nachsicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer konscribirten Provinzen, deren ohne den vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkter Abzug bey Gelegenheit solcher Eheverbindungen entdeckt wird, von Amtswegen zu benachrichtigen, damit sie in den Konscriptionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende Inländer konscribirt sind, abgeschrieben werden. April 1.

Die zum Kriminalfache gewidmeten Ehebruchsfälle, und fleischlichen Vergehen, sind mit Arrest und Fasten bey Wasser und Brot nach Umständen auf mehrere, oder weniger Tage zu strafen. April 4.

In

In Betreff der dem Charles Grandmenil auf 6 Jahre bewilligten ausschliessenden Befugniß zum Nachdruck der französischen Leidnerzeitung. April 10.

Den Ersatz der, bey den seit 1781 in dem Innviertel vorgefallenen Erbrechtsverhandlungen, wider das bestehende Verboth abgenommenen so genannten Nachrechten, und deren weitere Einhebungsenthaltung betreffend. April 10.

Wegen Abschaffung der Abreichung der Unterthansgiebigkeiten in dem Innviertel an die Amtleute, welche von den Unterthanen selbst in die Herrschaftskanzelleyen gegen Vormerkung in die Steuerbücheln abzuführen kommen. April 10.

Nur jene Klagen der Ordens- und Weltgeistlichen, auch weltlichen Personen können wider die Oberen, oder geistlichen Vorgesetzten, welche die Uebertretung der landesfürstlichen Verordnungen, oder Unthätigkeit, auch Unbilligkeit betreffen, bey der Landesstelle, oder weltlichen Behörden anhängig gemacht; alle übrige aber sollen bey dem Konsistorium angebracht werden. April 11.

Bestätigung der in Betreff der Verordnung, wegen Anwendung der Nationalsprache in Ausspendung der Sakramente. April 11.

Die Nachsicht der Laudemien hat sich auf alle jene noch bestehenden Stifte und Klöster zu erstrecken, derer Renten durch die Robotabolition auch ohne diese Laudemialgelder hinlänglich bedecket sind. April 15.

Wenn über die Magazinstransportsfuhrenausschreibungen von den Unterthanen Klage geführet, mithin diese Fuhren nicht von den Unterthanen

selbst

selbst als eine ihnen zugehende Wohlthat angesehen werden, sind diese Beschwerden sogleich an die Landesstelle anzuzeigen. April 15.

In den böhmischen und östreichischen Erbländern ist eben so, wie in Galicien, keinem Juden der Heirathskonsens zu ertheilen, der sich nicht über den erhaltenen Normalschulunterricht gehörig ausweisen kann. April 15.

In Betreff der vom 1. May d. J. bey der Tabakadministration anzubringenden Rekurse in Stämpelstraffällen. April 15.

Jeder Verfasser einer Unterthanstlagschrift, soll selbe mit seinem Namen bezeichnen. April 20.

Mönche in der Seelsorge angestellte können testiren; stirbt aber ein, oder der andere ab intestato, so ist dessen Vermögen nach der schon in Ansehen der Weltpriester vorgeschriebenen Successionsordnung zu vertheilen. April 21.

Die Almosenaustheilung an wandernde Handwerksbursche wird ganz eingestellet, und alle dem Armeninstitute zufallenden 500 fl. erreichenden Vermächtniße, oder Geschenke in baaren Gelde, oder in Obligationen sollen nicht mehr vertheilet, sondern fruchtbringend angelegt werden. April 26.

Dem Lehensherrn, Schutzvogten, oder Patron steht frey, bey Inventuren der Verlassenschaften der mit einer Kuratpfründe versehenen Geistlichen, selbst, oder per Mandatarium jedoch ohne Forderung einer Taxe oder Reisekosten beyzuwohnen. May 1.

Bis auf weitere Verfügung wird erlaubt, fremdes Zinn gegen Bezahlung eines Zolls von 4 fl. 30 kr. pr. Zentner auf Päße einzuführen. Die-

jeni-

jenigen, welche des fremden Zinns unumgänglich bedürfen, haben sich deßwegen an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu wenden, dort ihre Erforderniß anzuzeigen, und um die Päße anzusuchen. May 1.

Bey Geldstrafen und Belohnungen soll der Werth der Dukaten im Betrage von 4 fl. 30 kr. angenommen und ausgemessen werden. May 2.

Der Verkauf des ausländischen Nachdrucks der in den Erblanden verlegten Bücher wird allgemein verbothen, und daher befohlen, sämmtlichen Buchdruckern und Buchhändlern zu bedeuten, daß die Uebernahme dergleichen auswärts nachgedruckter Exemplare eines in den sämmtlichen östreichischen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sey, unter welcher der Nachdruck derselben verbothen ist. May 3.

Wegen Aufhebung der Civilgrenztagwächter, wodurch jedoch die Gemeinden von jenen Sicherheitsvorsichten, die sie vor Errichtung dieser Wachen zu leisten gehabt, nicht enthoben werden. May 4.

Die Robotabolitionsgewährscheine, oder Kontracte sind für das erste Mahl von dem Stämpel befreyet, wenn in einer ganzen Herrschaft dieses Robotabolitionssystem eingeführet wird. May 4.

Wegen Aufhebung der Haftung des allerhöchsten Aerariums für die mit der Post versendeten Bankozetteln, und Obligationen. May 11.

Bey Verzollung des raffinirten Zuckers wird die Tarra von 5 auf 3 Perzent herabgesetzt. May 11.

Jene

Jene Gerichtsbarkeit, die einige Besitzer der in dem Bezirke der Stadt Linz, und ihren Vorstädten befindlichen Freyhäuser in Streitsachen sowohl, als in Geschäften des adelichen richterlichen Amtes über die in diesen Freyhäusern wohnenden unadelichen Partheyen ausgeübet haben, soll künftig nicht bestehen, sondern die dießfällige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange dem Linzerstadtmagistrate gebühren. **May** 11.

Einführung einer allgemeinen Erbfolge für die teutschen und galicischen Ländern: 1) Wenn Jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todtes seine nächsten Verwandten sind. 2) Diese Erbfolge soll bey allen in vorgenannten Ländern offen werdenden Erbschaften dergestalt die Richtschnur abgeben, daß das hinterlassene Vermögen denjenigen allzeit zufalle, die nach Anordnung dieses Gesetzes die nächsten sind; sie mögen nun Inwohner eben dieser Erländer, oder auch erbsfähige Ausländer seyn. 3) Für die nächsten Anverwadten sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind. Zur ersten Linie gehören die, die sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, als: seine Kinder, und weitere Nachkömmlinge. Zur zweyten Linie gehören Vater, und Mutter, sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater, und Mutter vereinigen, nähmlich seine Geschwister, und deren Nachkömmlinge. Zur dritten Linie gehören die Großältern, sammt allen Geschwistern der Aeltern, und deren Nachkömmlinge. Zur

vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern, sammt ihren Nachkömmlingen. Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßälteen, sammt jenen, die von denselben abstammnen. Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, sammt jenen, die von denselben entsprossen sind. 4) Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen, oder weiblichen Geschlechtes seyn, bey dem Tode des Erblassers bereits gebohren seyn, oder erst nach seinem Tode gebohren werden, fällt die ganze Erbschaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkeln von noch lebenden Unkeln haben kein Recht zur Erbfolge. 5) Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf das vorgestorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkel gleich vertheilet; und wenn von diesen Enkeln gleichfalls einer verstorben ist, und Urenkel nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel wieder gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären. 6) Diese Theilungsart soll nicht nur dann beobachtet werden, wann Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch, wann die Erbschaft bloß

zwi-

zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist; dergestalt, daß die von einem jeden Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere, oder wenige seyn, nie mehr, noch weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind, oder der vorgestorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte. 7) Wenn Niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammet, dann gelangen diejenigen als Nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind; nähmlich: seine beyden Aeltern, und die von seinen Aeltern abstammen; leben beyde Aeltern des Erblassers noch, so gebühret diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist Eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, die in den §. 4, 5, 6, zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern, und weitern Nachkömmlingen des Erblassers bestimmt sind. 8) Sind beyde Aeltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, die dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebührt hätte, zwischen ihren Kindern, und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach den §. 4. 5. 6. getheilet. Sind keine andern Kinder vorhanden,

den, als die von des Erblassers Vater, und Mutter gemeinschaftlich erzeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche, als mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beyden Aeltern in einer andern Ehe gezeuget wurden, so haben die von Vater, und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil. 9) Hätte eines der vorgestorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Aelterntheile, wenn er noch lebt, zu, oder, wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, wird die ganze Erbschaft unter seine Kinder, und weitern Nachkömmlinge nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet. 10) Wenn weder die Aeltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder dem andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen: nähmlich des Erblassers Großältern, und diejenigen, so von diesen Großältern abstammen. In diesem Fall wird die Erbschaft in zween gleiche Theile getheilet. Ein Theil gebühret den Aeltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Aeltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen. 11) Jede dieser Hälften wird unter die Großältern der Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilet; ist eines, oder sind beyde Großältern gestorben, so

wird

wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern, und weitern Nachkömmlingen dieser Großältern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach denen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern, und Nachkömmlingen von des Erblassers Aeltern getheilet wird. 12) Wären entweder von väterlicher, oder mütterlicher Seite beyde Großältern gestorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derselben ihren hinterlassenen Kindern, und weitern Nachkömmlingen, die ganze Erbschaft. 13) Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, wird zur Erbfolge die vierte Linie berufen. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge. und die Aeltern der mütterlichen Großmntter, und ihre Nachkömmlinge. 14) Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den 4 Stämmen in 4 gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermahl zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untertheilet, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird. 15) Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der

väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher, oder mütterlicher Seite erloschen, so bekommen die beyden Stämme von der andern Seite, oder, wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft. 16) Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nähmlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern, des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großälter des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter. 17) Jedem von diesen Stämmen gebührt gleiches Erbrecht: und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorscheine kommen; so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach Maß dessen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter untertheilet. 18) Wenn ein Stamm erlo-

schen ist, fällt das, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebührt hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu, und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebührt hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu. Wenn beyde Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, so zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen 4 Stämmen der mütterlichen Seite Niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft. 19) Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers vorhanden ist, dann wird zur Erbfolge die sechste Linie berufen: nähmlich die, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören 16 Stämme, nähmlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind; und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in 16 gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilt. 20) Kommen aber von einigen

Stäm-

Stämmen keine Anverwandte zum Vorscheine, so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des §. 15 und 18. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft. 21) Ist Jemand dem Erblasser von mehr, als einer Seite, verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, das ihm, als einem Anverwandten von dieser Seite, insbesondere betrachtet, zukömmt. 22) Auf diese sechs Linien soll das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Betreff des freyerblichen Vermögens beschränket seyn. Wer mit dem Erblasser nicht anders, als durch die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandtschaft steht, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen. 23) Hingegen wird auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oberwähnten sechs Linien vorhanden ist, dessen hinterlassene Ehegattin zur Erbfolge berufen. Und nur dann, wann auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu den Händen der Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen zu Einziehung erbloser Güter ein Recht verliehen ist. 24) Ehegatten haben außer dem in dem vorausgehenden §. bestimmte Falle wechselweise an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebührt dem Ueberlebenden ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, woferne drey, oder mehrere

Kinder vorhanden sind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalte mit jedem Kinde gleicher Genußtheil; falls aber keines, oder weniger, als drey Kinder vorhanden sind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens. In beyden Fällen wird, wenn ein Heirathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in diesen Theil eingerechnet. 25) Wer nach den allgemeinen Gesetzen erbsunfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der gesetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheiles verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich der, der den Erblasser durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung, oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrücket hat. 26) Auch verwirkt ein Verwandter das, was ihm, nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihm nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklagt hat. 27) Aus eben diesen Ursachen, aus denen ein Verwandter sich seines Erbrechtes unwürdig machet, wird auch ein Ehegatte der ihm in dieser gesetzlichen Erbfolge zugewiesenen Rechte unwürdig. Hiermit werden also von nun an alle sowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landstände bisher bestandenen Gesetze für gänzlich aufgehoben erkläret. Was jedoch die vergangenen Fälle betrifft, soll es, sowohl bey den durch die vorigen Gesetze schon erworbenen Gerechtsamen,

als auch bey der den Landständen durch die vorigen Gesetze auferlegten Unterhaltung, und Ausstattung ihrer Schwestern, und Muhmen unabgeändert verbleiben. May 11.

In allem, was bloß eine Disciplinarsache ist, und den allerhöchsten Verordnung nicht widerstrebt, kömmt von den Ordensobern das zu veranlassen, was sie zur inneren Zucht, Ordnung, und Gleichförmigkeit zu veranlassen, nöthig finden; und zwar gehöret jenes, was in Ansehung eines einzelnen Klosters zu verfügen erforderlich ist, in die Wirksamkeit des betroffenen Priors; was aber in Ansehung der ganzen Ordensprovinz, oder zur Erhaltung der Gleichförmigkeit, und Handhabung des Ordensinstituts vorzukehren nöthig ist, hängt von der Activität des Provinzials ab; und hat auch dieser einigen seiner Geistlichen den Wahn zu benehmen, daß die bereits vorhandenen Disciplinarkonstitutionen, wenn sie nicht bey jedem Provinzkapitul erneuert werden, nicht mehr gelten, und nicht mehr verbänden, und daher diesen Geistlichen begreiflich zu machen ist, daß jenes, was einmahl vom Kapitul beschlossen worden, so lange als verbindlich anzusehen sey, als bis es nicht durch eben dieses Kapitul, oder durch den Ordinarius, aufgehoben wird. May 12.

Der Olmützer St. Georgenjahrmarkt ist wie vormahls, am St. Georgitag, d. i. den 24. April jeden Jahres abzuhalten. May 15.

In Betreff der erlaubten Einfuhr des ungerischen Rosoglio gegen einen Konsumozoll von 4 kr. 2 dr. für die Maß, May 15.

Die Grundsätze zur Bestimmung der laufenden Interessen von den Pfandkapitalien, und zur Hintanhaltung des Verkaufs der Konkursualgüter unter der Schätzung betreffend. May 18.

Die Berichte, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, oder eines Stipendiums über den Vorschlag des Präsentantens, oder über das Ansuchen eines Supplikantens erstattet werden, sind Stämpelfrey. May 18.

Zu Vermeidung verschiedener Meynungen über die Ehestreitigkeiten werden die Grundsätze des Ehepatentes dahin erkläret: a) Ob ein Ehekontract gültig geschlossen worden, ist ein Gegenstand des Streites, der von dem Richter entschieden werden muß. b) Vor dem Richter gehört auch die Frage: ob die Impotenz (Unvermögenheit) nach dem Gesetze in solcher Art eingeschritten, daß hieraus die Nichtigkeit des Ehekontracts erfolge. c) Eine gültig geschlossene Ehe ist zwischen Katholiken unauflösbar, über die Auflösbarkeit der Ehe ist also ein Streit niemahls zuzulassen. d) Ob bey Ehen zwischen Akatholiken die Ehe nach dem Gesetze auflösbar sey, ist ein Gegenstand, der vor dem Richter gehört. e) Zu einer Trennung vom Tisch, und Bette ist erforderlich, daß sich beyde Theile mit Beobachtung der Vorschrift des Gesetzes einverstehen. f) Der Vergleich über die Trennung vom Tisch- und Bette, und die Ausweisung befolgter Bedingnisse kann von den Eheleuten entweder der politischen Obrigkeit, oder dem Richter vorgelegt werden. g) Ein Ehegatte kann den andern zu Vollziehung

des Ehekontracts vor dem Richter so, wie über jeden andern Kontract, belangen. May 19.

Die Judenehen betreffend. May 20.

Wegen der von gesammten Dominien, und Gemeinden sich beyzuschaffenden, oder zu erhaltenden Feuerlöschrequisiten. May 22.

Die Legstätte, und Einbruchsstation Pettau wird zu einer Hauptlegstätte erhoben. May 22.

Die gegen 16 Procento auf Pässe einzuführen gestatteten fremden Waaren, sollen von dem Erben nicht verkaufet, sondern bis selbe nicht ausser Lande gebracht sind, in das Magazin abgegeben werden. May 22.

Bey vorkommenden Unterthansbeschwerden sollen die Obrigkeiten vorschriftmässig vorgehen, ein ordentliches Protocoll führen, und jederzeit in der Sache einen schriftlichen Bescheid ertheilen, als wodurch viele übermüthige Beschwerden, und häufige Schreibereyen vermieden werden. May 22.

Bey Pensionirung der Klosterbeamten ist zur Hauptrücksicht zu nehmen, ob ihnen bey Verleihung des Dienstes eine lebenslängliche Versorgung verheissen worden sey, oder nicht. Im ersteren Fall ist ihnen, wenn sie zum Dienen außer Stand sind, folglich nicht bey einem andern Kammeral- oder Klostergute, wie es — — vermöge der am 7. März 1786 erlassenen höchsten Entschliessung angeordnet worden, angewendet werden können, ein Drittel ihres genossenen Gehalts zur Pension auszumessen. Jene hingegen, denen keine Versorgung versprochen worden ist, haben auf eine Pension, oder Provision keinen Anspruch; sollten sie aber dennoch dem Kloster ausgezeichnete

gute Dienste geleistet haben, und wegen Gebrechlichkeit, und Alter ihr weiteres Fortkommen anderwärts zu finden nicht mehr vermögen; so kann ihnen in diesem ganz besonderen Fall, so wie es auch bey Privaten zu geschehen pflegt, ein Viertel ihres Gehalts zu ihrem Unterhalte bestimmet werden. May 23.

Die Verordnung vom 20. April d. J., daß nicht eine Pension überhaupt, sondern eine zu Erziehung der Kinder gegebene Pension von dem Unterrichtsgelde loszähle, ist auf alle Fälle zu verstehen, ohne auf den Unterschied zu sehen, ob der Sohn eines Pensionirten sich auf besondere Art unterscheide, oder nicht; wenn aber Kinder von pensionirten, also um den Staat verdienstlichen Aeltern in ihrer Verwendung sich auszeichnen, ist ohnehin bey der Stipendienvertheilung auf sie mit Vorzug Bedacht zu nehmen, wodurch selbe von dem Unterrichtsgelde zugleich befreyet werden. May 24.

Die Abänderung der Schulferien bey den lateinischen Schulen betreffend. May 24.

Wegen Tretung in auswärtige Klöster ist sich nach dem Auswanderungspatente zu achten ꝛc. May 25.

Bestimmung der Eigenschaften, Pflichten und Besoldung der Abbeskommendataires, dann wegen vorzunehmenden Wahlen der Kloster-Prioren. May 27.

Die Benennung der Bankalgefällenregie, und Regisseurs wird in jene der Bankalgefällendirection, und Directorn umgeändert. May 29.

In Betreff der, außer den Hauptstädten verzollt werden könnenden Waarenartikeln nach dem Verzeichnisse C. des Zollpatents vom 16. September 1784. May 29.

Die Geldsammlungen für Deputirte beschwerdführender Unterthanen werden wiederholt verbothen. May 29.

Zu Leoben in Steyermark wird ein neues Bißthum errichtet, dessen Sprengel sich über den Brucker- und Judenbergerkreis erstrecket, und welches dem Grafen von Engel, als ordentlichen und geweihten Diözesanbischofe verliehen worden. May 29.

Ueber die Erhöhung des Zolls der fremden Baumwollenen Strickwaaren; respectu dergleichen aus Ungern und Tyrol mit Legitimation einführenden Waaren hingegen, habe es bey der dermahligen Abgabe zu verbleiben. Juny 1.

Niemanden ist gestattet, ganz neue, und noch ungebrauchte Waaren, und Effecten, die ihm gegen Paß zu seinem eigenen Gebrauche einzuführen gestattet worden, durch Licitation, oder in andere Wege zu veräußern. Der Betroffene wenn er sie nicht für sich selbst gebrauchen will, hat solche bis er sie außer Land bringt, unter der für die Veräußerung dergleichen Waaren bestimmten Strafe in das Magazin abzugeben, auch bey der Ausfuhr dafür keinen Rückzoll zu erhalten. Die Gerichte haben bey vorfallenden Licitationen auf die Befolgung dieser höchsten Entschliessung sorgsamen Bedacht zu nehmen. Juny 2.

In Betreff der zollfreyen Einfuhr des tyrolischen Messings, und Tombacks. Juny 10.

Von dem über eine Ganthandlung ergehenden Klassificationsurtheile soll die mit 3 fl. bestimmte Taxe nur ein Mahl abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger, so viel seine Forderung betrifft, von solchem Urtheile zuzustellen sind, nur die Taxe nach der 7ten Rubrike, wie für jede andere vom Gerichte ertheilte Abschrift, bezogen werden. Juny 12.

Keinem zum Zusammenziehen bestimmten Geistlichen wird in die Welt zu treten, erlaubet, jeder muß sich in das Kloster, welchem er zugetheilet wird, begeben. Juny 13.

In Zukunft sollen zu den vorkommenden ämtlichen Geschäften in Kreisen keine unbesoldeten Kommissäre, die nach der Hand Diäten, oder Reiseunkosten fordern können, verwendet, und gebrauchet werden. Juny 16.

Die den großjährigen Unterthanen bisher angerechnet werdende Gerhabschafts-Raittaxen sollen allgemein verbothen, und deren Ersatz geleistet werden. Juny 16.

Auf die Erfüllung, und genaue Beobachtung des neuen Jagdpatents soll gewachet, und der von den Bauern hierbey unrecht eingenommene Sinn beseitiget werden. Juny 19.

In Betreff der gesetzlichen Erbfolge des freyvererblichen Vermögens. Juny 20.

Das Vermögen der aufgehobenen geistlichen Mendikanten, welche außer einem Kloster unangestellt leben, und ab intestato versterben, ist ad fundum religionis einzuziehen. Juny 20.

Die

Die Konkursausschreibung für die erledigte Lehrkanzel der Naturlehre, und Mechanik zu Wien betreffend. Juny 22.

Wegen unbefugter Ausübung der Jurisdiction von den Besitzern der Freyhäuser über die unadelichen Inwohner dieser Häuser. Juny 22.

Nebst dem von Brünn über Zwittau und Leutomischl nach Königgrätz bereits neu hergestellten Postkurse, wird auch zu Polizka in Böhmen eine Poststatio. sowohl zur Sammlung der Briefe im dortigen Bezirke, als zu derer wöchentlich zweymahliger Beförderung nach Zwittau und zurück, errichtet; und dem allda zu Polizka angestellten Postmeister soll gestattet werden, seine Reisenden, welche über erwähnte Station auf gemachten Strasse nach Chrudim gehen wollen, dahin postmässig gegen Bezug der Gebühr für eine doppelte Station zu befördern; die Eröffnung dieser Postexpedition in Polizka nimmt am 1. July 1786 den Anfang, und wird die Ordinare wöchentlich zwey Mahl am Montag und Donnerstags nach Zwittau in Mähren abreiten, und die entgegen kommende von da zurücknehmen. Juny 26.

Den neuen Schulplan betreffend. Juny 26.

Auf die gemachte Anzeige, daß das verbothene Wahlfahrten in das Ausland noch sehr stark unternommen werde; solle die diesfällige Verbothsverordnung dd. 6. April 1784 in allen Kreisen republiciret, und die daran schuldtragenden Beamten, und Seelsorger zu einem ergiebigen Erlag für das Armeninstitut verhalten; die Anwerber zu solchen Wahlfahrten aber mit einer dreytagigen Arbeit in Eisen abgestrafet werden. Juny 27.

Ueber die Lehenveränderungsgebühren in Fällen, wo die Obrigkeit zugleich als Lehensherr zur Abnahme solcher Gebühren berechtiget ist, als ein Nachtrag zu dem Patente vom 7. Juny vorigen Jahrs wegen Abnahme der Protocollsgefälle. Juny 30.

Bey schärfester Ahndung der obrigkeitlichen Beamten, sollen die Unterthansverhandlungen beschleuniget werden. Juny 30.

Die Entweihungen der zu sperrenden Neben-Kirchen und Kapellen auf dem Lande sind durch den betroffenen Dechant mit Zuziehung des Ortspfarrers, und eines herrschaftlichen Verwalters vorzunehmen, und ist hiervon allezeit das Konsistorium vorläufig zu verständigen. July 1.

Den angestellten Gerichtsbeamten wird die Verfassung der in die Activität der Rechtsfreunde einschlagenden landtäflichen Instrumente zur Behändigung an die Partheyen untersaget. July 3.

In Ansehung derjenigen Stipendisten, welche zur Theologie schreiten, wird folgende Belehrung ertheilt: den Theologen, da dieselben zum Unterrichtsgelde keinen Beytrag leisten, kann zwar als solchen kein Stipendium zugewendet, folglich mit Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde bey einem Theologen der Anfang nicht gemacht werden. Wenn aber ein Studirender, der bereits ein Stipendium dieser Gattung genoß, zur Theologie übergehet, so ist ihm solches eben so wie es wegen der Chirurgie in ähnlichen Fällen bereits festgesetzet worden zu lassen, es wäre denn, daß er in irgend eine Stiftung, oder Anstalt eingenommen werde, welche für sich selbst

als ein Stipendium angesehen werden könnte. July 4.

Den Schmelztiegelfabrikanten zu Engelhartszell Johann Klobsky, Dominik Seitz, und Komopagnie wird das ausgesetzte Prämium von 100 Dukaten, nebst einer ordentlichen Fabrikbefugniß, jedoch ohne ausschliessendes Recht, ertheilt. Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß zwar Niemand mehr auf ein Prämium dießfalls Anspruch machen könne, jedoch Jedermann freystehe, Schmelztiegel aus inländischer Erde zu verfertigen, und zu verkaufen. July 4.

Die Postämter werden angewiesen, daß sie 1) über die gerichtlich rekommendirten Stücke, die von den Abnehmern unterfertigten Recepisse allezeit mit der ersten Post an die Aufgabsämter, von denen ihnen die Schreiben zugeschickt worden, zurücksenden; 2) dann diese Recepisse, damit keines verlohren werde, nahmentlich in die Korrespondenz eintragen. 3) Wenn, wie es zuweilen geschieht, der Abnehmer keinen Schein unterfertigen wollte, soll das Bestellungsamt an das absendende den Tag der Bestellung eines solchen Briefes mit dem Beysatze zurückerinnern, daß der Empfänger das Recepisse zu unterfertigen sich weigere. July 10.

Daß bey den Landtafeln angestellte Personale ist in Zukunft gleich den übrigen landesfürstlichen Beamten pensionsfähig. July 10.

Die bestehenden Verordnungen wegen Abstellung der blauen Montage, und der aufgehobenen Feyertage wird republiciret, die Zunftvorsteher hingegen haben einem an solchen abgebrachten

Ta-

Tagen nicht arbeiten wollenden Gesellen keine Kundschaft bey 6 Reichsthaler Strafe auszufertigen. July 13.

Die Anzeige: daß in verschiedenen Ortschaften des Landes ob der Ens seit geraumer Zeit sich einige Juden aufhalten, und den verbothenen Handel außer den Linzermärkten treiben, sollen dieselbe abgeschaffet, die im Hausiren betretene aber aufgehoben werden. July 13.

Die teutschen, und galicischen Manufacte, und Fabrikate, oder Kunsterzeugnisse sowohl, als die einzuführen erlaubten in den teutsch- und galicischen Erblanden schon pro consumo verzollten fremden Waaren, sind a 1ma August a. c. von dem Ausfuhrszolle, und der ungerischen Dreyßigstgebühr gänzlich befreyet. July 14.

Die geistlichen Kommunitäten dürfen keine anderen Realitäten ankaufen, als solche, welche ohnehin schon einem geistlichen, oder Stiftungsfunde zugehören. July 14.

Für die öffentlichen Versteigerungen wird folgende Ordnung allgemein vorgeschrieben: 1) Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bey gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bey übrigen ist es die politische Behörde. 2) Bey gerichtlichen Versteigerungen, die durch Streitsachen, oder Konkurse veranlasset werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Konkursordnung zu halten. Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung, oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubiethenden Gegenstände, und ihre

Gat-

Gattungen, auch Ort, Tag, und Stunde der Versteigerung dem Publicum angezeigt werden. 3) Bey Sachen von grossem Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenig Worten beschrieben werden. Bey Realitäten ist anzuzeigen, wie die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind. 4) In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen. 5) Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer, und dergleichen aus mehrern Stücken bestehende Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welche zwo Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publicum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummer vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebothene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nähmlichen Tage beym Schlusse der Versteigerung, und am folgenden anfangs noch ein Mahl auszurufen. 6) Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Policeybehörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Kommissär beywohnen. 7) Die Pflicht des Kommissärs ist, auf alles aufmerksam zu seyn, was bey der Versteigerung vorgeht. Daher hat er zu sorgen, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilet werde; daß zwischen Ausrufer, und Käufer kein

geheimes Einverständniß, noch eine Partheylichkeit unterwalte; daß, besonders Stücke von höhern Werthe, nicht zur Unzeit feilgebothen, sondern sich, so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglich höchsten Preis veräussert werde. Auch wird dem Ausrufer nicht gestattet, entweder mit den Käufern willkührlich abzuschliessen, oder dieselben zu übereilen; auch hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern. Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde. 8) Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freyheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen, u. s. w. es sey zum Verkaufe, oder zur Pachtung versteigert werden, hat der Kommissär ein ordentliches, und genaues Versteigerungsprotocoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beylagen beyzuschliessen ist. 9) In dieses Protocoll müßen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, die sich als Käufer, oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf, oder die Verpachtung zu geschehen hat, eingetragen werden. 10) Auch sind in diesem Protocolle die stufenweise folgenden Steigerungen besonders aber ist der höchste Anboth anzumerken, und das Protocoll von den Meistbiethenden eigenhändig zu unterzeichnen. 11) Der Ausruf bey den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein red-

licher Mann, und von der Obrigkeit mit einem ordentlichen Befugnisse zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid, und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsetzt, und die Zukunft zum Ausrufe unfähig erkläret werden. 12) Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr. Ausser dieser Bezahlung ist er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande, etwas zu fordern. 13) Bey dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, Niemandem aus vorzüglicher Neigung oder andern Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freyheit des Anbothes hindern. Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken sowohl unter eigenem, als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen. 14) Beym Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benennt, und der bestimmte Preis angedeutet werden. Bey Sachen von höherm Werthe, als Schmuck, Juwelen, und audern Kostbarkeiten sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bey Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren. 15) Auf gleiche Art ist sich bey dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon im §. 8. Erwähnung geschehen, zu benehmen, und weil sie nicht

vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen. 16) Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stück gebothen; so hat der Ausrufer den Betrag drey Mahl mit dem gewöhnlichen Beysatze zum ersten = zweyten = und drittenmahle deutlich zu wiederholen. Diese dreymahlige Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längern Pause geschehen, auch mit dem Meistbiethenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Ausrufe bestätigt der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer. 17. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neues Anboth geschieht, muß dieses abermahl wiederholt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden. 18) Bey einer öffentlichen hat kein Vorzug, kein Einstandrecht Statt. Jedermann, der das feilgebothene Gut zu besitzen fähig ist, kann während dem Ausrufe so oft, und so viel biethen, als er will. Hingegen ist Niemandem erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbiethen auf was immer für eine Art zu hindern. 19) Unter der Schätzung, oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf, außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen, nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebothenen Gutes da ist. 20) Alles, was bey einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich baar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baaren

Bezahlung Niemandem verabfolget werden. Sollte jedoch wegen eines sehr grossen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtiger Umstände mit dem Käufer über die Art, und Zeit der Bezahlung, oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsicht darüber das Nöthige vorgekehret werden. 21) Wo es bey einem Kaufe, oder einer Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbiethenden ankömmt, da muß dieser, oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen. 22) Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke, und alle übrigen Fahrnisse sind zu Vermeidung aller Irrungen nach geschehenem baaren Erlage des Kaufschillings sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen. July 15.

Die Publicirung der unterm 22. Juny 1784 mitgetheilten Nachricht dd. 9. August 1783 wegen Aufhebung aller vertheilten, und Einführung einer einzigen Bruderschaft unter den Namen der thätigen Liebe des Nächsten, dann Vertheilung der gedruckten Erinnerung an die Mitglieder dieser alleinigen Bruderschaft, und quartalige Anzeige über derselben Fortgang, Gebrechen, und Hindernisse betreffend. July 20.

Das mit vieler Anstrengung des Körpers verbundene Chorsingen der Klostergeistlichen ist in einen mässigen Gesang, oder in ein lautes Gebeth zu verwandeln. Die pensionirten Exreligiosen und Bettelmönche sind ohne Verabsäumung in die Seelsorge zu unterbringen, wie auch diejenigen zu den

Wei-

Weihen und zur Seelsorge nicht zuzulassen, welche die theologischen Studien nicht in dem Generalseminarium hinterlegt haben. July 21.

Die allgemeine Ordnung der Erbfolge (successionis ab intestato) des freyvererblichen Vermögens betreffend. July 24.

Wegen unentgeltlicher Ueberlassung an die Herrschaften, und vermögliche Leute der Beschaler vom starken Schlage gegen dem: daß selbe diese zur Belegung der Landstutten zu widmen, nicht mehr als 1 fl. Springgeld zu nehmen, und einen jungen Beschaller in gleicher Absicht nachzuziehen sich anheischig machen; worwegen die Erklärungen von den Dominien und Privatleuten durch die Kreisämter einzusenden kommen. July 25.

Vorschrift, wie Nichtarbeitung an abgebrachten Feyertagen, und wie jene an diesen Tagen den Gottesdienst abhaltende Seelsorger, dann die solchen Unfug den Seelsorgern gestattende Grundobrigkeiten bestrafet werden sollen. July 27.

Die landtäflichen, und grundbüchlichen Vormerkungen, welche auf schon gestämpelte Urkunden geschrieben worden, sollen nicht mehr gestämpelt werden. July 27.

Daß in Zukunft bey allgemeinen Menschenkrankheiten auf dem Lande das Aerarium nur mit $\frac{2}{3}$ in Rücksicht der Arzneykosten zu konkurriren. July 27.

Der Stadt Wien war ein Recht verliehen, dieses aber ist nach der Zeit von ihr der k. k. Hofkammer wiederum abgetreten worden, vermög deſ-

sen alle rauhe, und geschliffene Plattensteine, die auf der Donau nach Wien kommen, wenn nicht unmittelbar die Händler selbst dieselben verkauften, nirgend durften niedergelegt, sondern der Stadt Wien, und hernach dem k. k. Mauthamte um bestimmte Preise in die Ablösung gegeben werden mußten. Dieser Zwang wird nun aufgehoben, und der freye Handel mit den Plattensteinen Jedermann erlaubt, gegen dieses jedoch, daß für jedes hundert solcher Steine bey der Einfuhr an den hiesigen Linien 6 kr., unter den für die übrigen Aufschläge in dem allerhöchsten Patente vom 27. April 1784 bestimmten Beobachtungen und Strafen von nun an entrichtet werden sollen. July 31.

Die Militärofficiere, welche bey Magistraten angestellet werden, haben für ihre Person unter der Civilgerichtsbarkeit zu stehen, wenn sie auch den Militärkaracter beybehalten. Sollte ein solcher Magistratsbeamter eines Verbrechens beschuldiget werden, gehört die Kriminalverhandlung zu dem ordentlichen Landgerichte. Nur müßen die abgeschlossenen Untersuchungsacten vor Schöpfung des Urtheils dem Appellationsgerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entsetzung von dem Militärkaracter vorläufig veranlassen zu können. August 3.

Die gänzliche Abschaffung in den herrschaftlichen Gefällsprotocollen der Rubrik: Zwangszehrungen bey Todsfällen, Heirathen, und dergleichen betreffend. August 3.

Die Postämter, dann Landkutscher und Fuhrleute, die sich mit Fuhren übers Land abgeben, sollen die Listen der Passagiere, und zwar die letzteren zwey Gattungen bey 50 fl. Strafe, auch Niederlegung ihres Gewerbs, den Policeykommissären täglich übergeben. August 4.

Alle Hausofficiere und Bediente auch jener Militärpersonen, die als begüterte Landleute dem Landrecht unterstehen, gehören immer unter die Militärgerichtsbarkeit; dagegen sind alle bey dergleichen Militären in Diensten stehenden Beamten, als Räthe, Secretäre, Kanzellisten, Registraturs- oder Cassebeamte der Civiljurisdiction unterworfen, ohne Unterschied, ob sie auf derselben Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden. August 7.

Die Naturalien sind künftig mit unter das erbsteuermässige Vermögen zu ziehen. August 10.

Die Ausfuhr des rohen Weinsteins in fremde Lande wird mit einer Zollabgabe von 1 fl. 24 kr. pr. Zenten a 1ma September a. c. beleget. August 10.

Die aus den andern k. k. Erblanden nach Ungern gehenden, und jüngsthin begünstigten Waaren, sollen bey den Zollämtern angemeldet, und der Amtshandlung unterzohen werden. Aug. 10.

In dem über die Abnahme der obrigkeitlichen Protocollsgefällen unterm 10. July d. J. erflossenen Patent ist im zehnten Absatz statt der aus Verstoß gestellten Worte: um allen Umständen: Um allen Anständen, zu lesen. August 10.

Die durch Aufhebung der Taufgebühren, und Häuserräucherung die von den Meßnern, Kantoren,

und

und Schullehrern dieserwegen in partem salarii jährlich von den Grundobrigkeiten genossene Beyträge haben noch ferner zu bestehen. August 13.

Wer immer die den Stiften, und Klöstern auf Borg gelieferten Waaren, oder Arbeit über ein Vierteljahr anstehen läßt, wird mit seiner Forderung nicht mehr angehöret. August 14.

Auf die außer Handel gesetzten, ganz neue und noch nicht gebrauchten Waaren, ist in den Versatzämtern kein Geld mehr auszuleihen; nebst weiterer Vorschrift, wie sich mit dergleichen bereits in ihrer Verwahrung befindlichen Effecten benommen werden solle. August 14.

Künftig soll kein Brief auf der Post angenommen werden, auf welchen nicht der Namen desjenigen, an den er geht, und der Absatzort mit teutschen, oder lateinischen Buchstaben geschrieben ist. August 14.

Die erforderlichen Weiberverzichtsinstrumente müßen zwar nach dem höchsten Patente mit dem gehörigen Stämpel versehen werden, jedoch ist eine zweyte Stämpelung bey der Magistratualerinnerung, oder Bestätigung nicht erforderlich, indem das Letztere mit zur Wesenheit eines solchen Instrumentes gehöret, und mit demselben nur ein Ganzes ausmachet, mithin keines eigenen Stämpels bedarf. August 14.

Die Konsistorien sollen bey Abgebung ihrer Vorschläge zu den zu ersetzenden geistlichen Pfründen auf den Kammeralherrschaften über die mit den Kompetenten gehaltenen Prüfungen an den Kammeraladministrator auch sämmtliche Konkursacten mitbeylegen. August 16.

In Betreff der neuen Taxordnung für die Postwagenexpedition bey beschwerten Briefen. August 17.

Künftig soll beym Einrathen auf Pensionen, oder Beyträge aus dem Religionsfunde nebst dem Alter, und den Gesundheitsumständen des Individuums, auch desselben bisheriger Genuß angezeiget werden. August 20.

Die von den bestehenden Stiften, und Klöstern mit Anfang jeden Schuljahrs in das Generalseminarium abzugeben habenden Kandidaten ihres Ordens betreffend. August 21.

Die Pensionirten, unter dem Vorwand kränklicher Umstände sich der Seelsorge, oder dem Schulunterrichte entziehende Exreligiosen sind mit dem Verluste ihrer Pension; der Arzt aber, der ein falsches Zeugniß dießfalls ausgestellet hat, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen. Aug. 21.

Ueber eine Erfahrung, daß die Seelsorger welche größtentheils die Taufgelder noch abnehmen, haben solche denen, die es gegeben, zurück zustellen, oder wenn es einige nicht zurückverlangen, unter die Wasserverunglückten zu vertheilen. August 22.

Jener, welcher aus dem geistlichen Stande getreten, und doch nachher die mit dem geistlichen Stande verknüpften Einkünften bezohen hat, ist anzuhalten, dieses unrechtmässig Genossene dem Religionsfund zweyfach zu ersetzen. Aug. 24.

Den a 1ma October a. c. mit 48 kr. zu entrichtenden doppelten Ausfuhrszoll von dem aus Oestreich ob der Ens in fremden Länder ausgehenden Stahl und Mock betreffend. Aug. 31.

Die

Die Stadt Brody in Galicien wird zu einer Hauptzollniederlegstätte erhoben, für die inländischen Waaren eigene Depositorien errichtet, nicht minder die bisher für den Handel zu Brody offen gebliebenen zwo Haupteinbruchsstrassen nach Polen noch ferner beybelassen, und dem zufolge der Kordon noch wie vor zu setzen befohlen. Diese Begünstigung hat mit 1. November 1786 anzufangen. Aug. 31.

Die errichtete Postwagenfahrt von Prag über Budweiß nach Linz, von Prag nach Rumberg und Zittau, dann von Czaslau über Königgrätz nach Trautenau, nimmt mit 1. November 1786 ihren Anfang. Aug. 31.

Den mit einer großen Lebensgefahr sich einer Rauberbande bemächtigten, und derowegen mit einer goldenen Medaille allergnädigst belohnten Verwalter zu Neuhauß im Inviertel, Johann Anton Willnauer betreffend. Sept. 2.

Wegen der Zollabnahme mit 1. November d. J. von den ausländischen Papiergattungen. September 4.

Weder die Magistratualen, ja nicht ein Mahl der Bürgermeister, ist von der Militärquartierslast auszunehmen. Sept. 7.

Wegen Einführung der alleinigen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, als ein Erinnerungsnachtrag an die Mitglieder dieser Bruderschaft. Sept. 4.

Die aus dem Wasser gereteten Personen sollē nicht gestürzt, sondern selbe nach dem in dergleichen Fällen allschon hinausgegebenen Unterricht behandelt, und von den Obrigkeiten auf dessen Beobachtung

ein

ein genaues Augenmerk getragen werden solle. Sept. 4.

Die Einfuhrsgestattung des ausländischen Zinns gegen Entrichtung der Halbscheid des vorigen Zolls nähmlich 4 fl. 30 kr. vom Zenten betreffend. Sept. 11.

Wegen Entschädigung der von den leitenden Dominien des Steuerregulirungsgeschäfts bestrittenen Ausmessungs- und Fatirungsoperationsunkosten von fremden Dominikal- und Rustikalgründen. Sept. 11.

Den Glasmeistern wird bekannt gemacht, daß jenem, der sich vorzüglich auf Erzeugung der Glaswaaren mit Steinkohlen anstatt des hierzu zu gebrauchenden Holzes verwendet, binnen den nächsten drey Monathen von der Bekanntmachung anzurechnen bey dem Kreisamte zuerst melden, und wegen Erfüllung der hierunter bemerkten Bedingnisse die annehmlichste Versicherung geben würde, ein ausschliessendes Privilegium auf die Glaserzeugung mit Steinkohlen durch 10 nacheinander folgende Jahre dergestalt unentgeltlich ertheilet werde, daß nähmlich 1) diejenigen, die die Fabrikatur mit Steinkohlen schon wirklich dermahl treiben, daran nicht gehindert werden sollen; 2) der Impetrant gehalten sey, die Manipulation der rechten Glaserzeugung mit Steinkohlen binnen Jahr und Tag auf einer, binnen der ersten 5 Jahre aber noch auf andern 4 Hütten vollkommen herzustellen, und endlich 3) demjenigen, welcher während der Dauer seines Privilegiums es einführen wollte, solches gegen Erlag von 100 Dukaten zu gestatten. Sept. 11.

In

In Kridefällen, wo der ehemahlige Besitzer das ihm zustehende Patronatsrecht nicht mehr ausüben kann, soll das Ernennungsrecht für diesen einzelnen Fall auf eben die Art, wie in dem Fall der Verzögerung der Kollators (Ernenners) an das Ordinariat übergehen. Sept. 13.

Die Schätzung, die gemäß §. 201. der allgemeinen Gerichtsordnung nichts anders als der Beweis des Werthes ist, den eine Sache hat, muß in allen Fällen Statt finden, wo das Recht, das gesucht, oder vertheidigt wird, darauf ankömmt, den Werth einer Sache zu wissen; daher findet die Schätzung ohne Gestattung eines vorläufigen Verfahrens, und darüber erforderlichen Urtheils auch in den Fällen Statt, wo zween Theile über die Zulänglichkeit einer schuldigen Sicherstellung streiten. Sept. 18.

Die Fabrikaten vorarlbergischen Herrschaften, haben bey ihrer Einfuhr in die teutschen und ungerischen Erblande gleich jenen aus Tyrol, den Nachlaß der halben Zollgebühr unter gewissen Bedingnissen zu geniessen. Sept. 25.

Die, bey einer Stelle angestellten, Sekretäre, welche sich über die mit gutem Fortgange erlernten juridischen Wissenschaften auszuweisen vermögen, und auch schon mit Zufriedenheit der Vorgesetzten die Räthe suppliret haben, bedürfen bey Ansuchung um wirkliche Rathsstellen keiner weitern Prüfung. Okt. 2.

Die Anlegung in fundis publicis der geistlichen Stiftungs- und Bruderschaftskapitalien, dann Pupillengelder, so wie auch jener Kapitalien, die nach dem 5- und 10jährigen Termin einfliessen betref-

treffend, nebst der weiteren Vorschrift, wie die bey Privaten anliegenden dergleichen Kapitalien und Pupillengelder versicheret, und eingetrieben werden sollen. Okt. 3.

Wenn ein Stiftskapital von einem noch bestehenden, oder bereits aufgehobenen Kloster zu seinem eigenen Gebrauche verwendet worden ist, so hat das bestehende Kloster oder aber, bey der erfolgten Aufhebung, der Religionsfund, das verzehrte Kapital zu Erfüllung der Stiftung aus dem vorhandenen Vermögen zu ersetzen. Ist aber das Stiftungskapital durch eine Kride verlohren gegangen, und hat dasselbe zur Zeit der Aufhebung, wegen dieses Verlustes, die Stiftungsverbindlichkeit nicht mehr erfüllet; so ist die Stiftungsverbindlichkeit für erloschen anzusehen; im Widrigen aber haben die Individuen des aufgehobenen Stifts, oder Klosters die Stiftungsverbindlichkeiten von Messen oder Gebethen, so lange sie leben, zu erfüllen, weil sie, oder ihre vorhergewesenen Brüder bey Ausleihung des Stiftungskapitals mehrere Vorsicht hätten gebrauchen sollen. Okt. 4.

Den Ordinarien bleibt ganz überlassen, den in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen die Verwechselung ihrer Ordenshabite mit dem Weltpriesterkleide zu bewilligen. Okt. 4.

Die allgemeine Abstellung der Verwendung des unterthänigen Kontributionals zur herrschaftlichen Nothdurft, und Bekanntmachung der hierüber in Oestreich unter der Ens bestehenden Vorschrift betreffend. Okt. 9.

Wegen der von der Landesregierung nach vorläufiger Untersuchung der Bestandtheile, zu ertheilenden Konzessionen zur Verfertigung der rothen Schminke. Okt. 12.

In Betreff der allerhöchsten Entschliessung in Ansehung der in den Versatzämtern befindlichen ganz neuen und noch ungebrauchten außer Handel gesetzten Waaren. Okt. 12.

Die Versetzung der Kirchweihfeste auf den 3ten Sonntag im Monath Oktober betreffend. Okt. 12.

Kundmachung der dem Superintendenten der hierländigen evangelischen Gemeinden zugeschickten neuen Taxordnung. Okt. 12.

Allen mit Nürnbergerwaaren handelnden Partheyen wird bewilligt, ihre dergleichen fremde Artikel noch bis Ende December d. J. frey zu verkaufen. Okt. 16.

Die auf einen Erlaubnißpaß eingeführten, außer Handen des Paßwerbers befundenen Ausländerwaaren, soll als unlegitimirt angesehen und behandelt werden. Okt 19.

In Betreff der Stämpelbefreyung der Schulzeugnisse zu Erlangung der Stipendien. Okt. 23.

Wegen der von den Gültenbesitzern des Inviertels zu bezahlenden doppelten Dominikalsteuer, wenn selbe sich nicht wenigstens 6 Monathe in den allerhöchsten Staaten aufhalten, von welcher Verbindlichkeit jedoch die Ordensleute, deren Klöster auswärts gelegen und in dem Inviertel begütert sind, enthoben werden. Okt 24.

Die Exlaiebrüder, in so weit sie Gelübde haben, oder Pensionen geniessen, sie mögen von

dem

dem Jesuiten- oder andern aufgehobenen Orten seyn, sind mit den Exnonnen, und Exmönchen in facultate testandi ohne Unterschied gleich zu behandeln, und in allen künftigen dergleichen Fällen, wo ein Exmönch oder Exnonne entweder ab intestato stirbt, oder ihre letztwillige Disposition auf Auswärtige lautet, hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, jedoch dergestalt, daß, in Ermangelung eigener in den k. k. Erblanden wohnenden Verwandten, die Erbschaft dem Fiskus anheimfällt. Okt. 26.

In den sämmtlichen teutschen Erbländern sollen alle diejenigen vom Feldwäbel abwärts, welche in was immer für eine Civilbedienstung treten, wenn sie beym Militäre vorher 10 Jahre gedient haben, und ohne ihr Verschulden dem überkommenen Dienste Gebrechlichkeit halber nicht mehr vorstehen können, kein eigenes Vermögen erworben, und nicht von Seite des Civils, der Stadt, oder Gemeinde, wo sie dienen, mit einem höhern Genusse, als das auf ihren Grad ausgemessene Invalidenbeneficium beträgt, betreuet werden können, des Invalidenbeneficiums wieder theilhaftig werden, weil der ganze Populationsstand der teutschen Erblande zur Erhaltung der Armeen beyträgt. Okt. 26.

Den gesammten Kattun- und Leinwanddruckereyinhabern wird aufgetragen, daß sie mit den Aeltern, oder Vormündern, der aufzunehmen Lehrjungen nach einer angemessenen Probzeit, ordentliche Kontracte anstoffen, dagegen aber sich verbindlich machen sollen, gedachte Lehrjungen vollkommen auslehren, auch ist denselben aufzulegen,

den

den austretenden, oder von ihnen zu entlassenden Gesellen ordentliche Entlaßscheine zu ertheilen. Okt. 26.

Zwischen den Bandmachern und Posamentirern soll gar kein Unterschied Platz greifen, und ist also auch erstern die Verfertignng der reichen, seidenen, und wollenen Borden, wie den Posamentirern die Erzeugung jener Artikel, die bis nun zu die Bandmacher gearbeitet haben, zu gestatten. Okt. 30.

Unter dem Verbothe im 3. und 4. Absatze des letzten allerhöchsten Tobakpatentes vom 8. May 1784, daß auch der mit Erlaubniß der aufgestellten Tobakgefälladministration angebaute Tobak zum eigenen Gebrauche nicht gesponnen, gemahlt, gepeizet, oder auf was immer für eine Art zugerichtet, und daß für jedes Pfund des auf irgend eine Art zubereiteten Tobakes eine Strafe von 16 fl. erleget werden solle, ist zwar von selbst auch die Zubereitung des wirklich schon von der Tobakdirection fabricirten, und so verkauften Tobakes verstanden; indessen wird noch zum Ueberflusse ausdrücklich erkläret, daß in Kraft dieser zween Absätze des allerhöchsten Patentes auch die Verwandlung des schon fabricirten selbst von der Tobakdirection, oder ihren Verlegern, Verschleissern gekauften Rauch- und Schnupftobakes unter der nähmlichen Strafe verbothen sey. Oktober 30.

Künftig soll jeder Schlösser, der für die Artestanten die Eisen verfertigt, in selbe sein Zeichen einprägen, um, wenn die Eisen nicht gehörig gemacht

macht sind, solches an ihm ahnden zu können. Okt. 30.

Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen sind, können den Bauern zum Verkaufe, den Lohgärbern, und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe, und Handel unter folgender Ausnahme frey, und ohne Gefahr überlassen werden, wenn sie diese Bedingnisse erfüllen: 1) Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat. Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müßen die Thiere je früher je besser mit Haut und Haaren, tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr; die Häute sind nicht nur giftig, sondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen. 2) Bey der sehr grossen Menge der übrigen Thiere, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genützt, und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vorsichtsregeln auf das genaueste, auf das pünctlichste erfüllet werden; werden sie nicht erfüllt, dann muß Unheil geschehen. Es darf also 3) keinem kranken Thiere, das todtgeschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die Haut im Stalle, oder nahe bey dem Stalle abgezogen werden, vielweniger aber darf diese Arbeit bey einem Thiere, das in der Seuche gestorben ist, in oder neben dem Stalle verrichtet werden. 4) Müßen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stalle geschafft, auf

ei-

einen Karren gelegt, und alsogleich auf den Platz geführt werden, wo man sie begraben will: von Menschen, oder Thieren darf kein todtes Vieh auf den Wasen dahin geschleppet werden. 5) Sind die Todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne, oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und der Körper alsogleich tief in die Erde gegraben worden. 6) Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich 24 Stunden, in reiner Aschenlauge, oder in gesalzenem Wasser, oder in Wasser, das entweder mit Essig, oder mit gestossenem Alaun gut gesäuert worden ist, geweichet, und mit Steinen eingeschwert werden. Eher ist weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben. 7) In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere sich befinden, entsteht, und die Krankheit reissend wird, müßen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbetonnen gesetzet, die Felle ausgelaugt, getrocknet, und dann erst den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. Alles dieses muß auf das allergenaueste vorgeschrieben, besorgt, und ausgeführt werden, wenn kein Unglück geschehen soll. Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, das Land, und die Nachbarschaft vor Schaden sicher, wird es aber nachläßig besorgt, dann kann Unglück entstehen. Okt. 31.

Nicht nur in gerichtlichen, sondern auch in willkührlichen Versteigerungen, könne kein Einstandrecht Platz haben. Okt. 30.

In der Absicht ein gleichförmiges bürgerliches Recht in den gesammten teutschen Erbländern einzuführen, wird der zu Stand gebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches mit der Anordnung kundgemacht, daß dasselbe vom 1. Jänner 1787 in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen der Unterthanen sey, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom 1. Jänner 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidiget, und gesprochen werden. Demnach werden in Ansehung der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländische, als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben, und für unwirksam erkläret, auch wird hiermit untersagt, sich hierauf auf welch' immer für eine Art zu berufen. Zugleich werden Richter und Unterthanen an den wahren allgemeinen Verstand der Worte dieses Gesetzes angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmet wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des Gesetzes auffiele, soll die höchste Entscheidung durch die vorgesetzte Behörde eingeholet werden. November 1.

Die Publicirung der Feuerlöschordnung für die Städte, Märkte, und das offene Land in Oestreich ob der Ens betreffend. Nov. 1.

Jedermann soll sich von der so muthwilligen Zernichtung der Gemeindegrenzen sich um so gewisser enthalten solle, als im Widrigen der hieran

schul-

schuldig befundenen, die ruinirte Vermarkung in Eisen, und auf eigene Kosten dauerhaft wiederum herzustellen angehalten werden würde. Nov 2.

Die unterm 25. März 1781, die Onerirung der Fideikomisse mit einem Drittel betreffend, ergangene höchste Entschliessung wird dahin erkläret, daß die Einwilligung der Anwärter, oder des Curatoris Nasciturorum zu Onerirung eines Fideikomisses auf ein Drittel eben so wenig billig, und nothwendig sey, als bey Onerirung eines jeden Allodialgutes; dahingegen jeder Besitzer eines in liegenden Gründen bestehenden Fideikomisses selbes zu einem Drittel mit Schulden oneriren könne, und kein anderer Termin der Depuration bestimmet werden solle, als daß er als Schuldner des Fideikomisses anzusehen, und von der aufgenommenen Summe jährlich 4 Perzente insbesondere zu Tilgung dieser Fideikomißschuld abzuführen habe. Auf diese Art müsse nach und nach das ganze Kapital abgestossen, und, wenn auch eine Abänderung im Besitze des Fideikomisses erfolget, auch von Erben das nähmliche Perzent fortgezahlet werden, bis das ganze Drittel wieder depuriret seyn wird; auch solle, wenn in der Zwischenzeit der Besitzer des Fideikomisses wieder eines Darlehens bedürfte, solches nie höher, als bis auf die Summe, die er schon depuriret hat, aufgenommen werden können, damit nur allemahl höchstens ein Drittel des Fideikomisses onerirt sey; auf die nähmliche Art stehe auch jedem Besitzer eines Fideikomisses frey, für seine übrigen Kinder, und seine Frau, wenn sie keine Stiefmutter ist, 4 Perzente von dem Drittel des Werthes dieses Fideiko-

komisses zu dem lebenslänglichen Unterhalte sowohl unter Lebenden, als des Todeswegen, anzuweisen, nach dem Absterben aber falle die Erträgniß des ganzen Fideikomisses wieder dem Besitzer heim; diese 4 Perzente vom Drittel des Fideikomisses zur Unterhaltsausweisung seyn endlich auch auf die Geldfideikomisse zu erstrecken, und in dessen Gemäßheit sey das Gesetz in allen Fällen auszulegen. Nov. 6.

In Betreff des der Stadt Lemberg bewilligten Jahrmarkts, welcher alljährlich vom ersten Montag nach dem Dreykönigstage anfängt und durch 4 Wochen fortdauert. Nov. 6.

Jede Verhandlungsobrigkeit hätte bey denen über die präscribirte Zeit Abwesenden, bevor zur Intestatverhandlung geschritten wird, das Jahr seit wann sich die Abwesenheit ereignet hat? Wo seine Abwesenheit ursprünglich herrühret? Wohin er sich gleich zu Anfang begeben? Ob man von ihm gar keine, oder was für Erfahrungen eingebracht? Der Landesstelle einzuberichten. Nov. 9.

Da allerhöchsten Orts vorgekommen, daß mit den, von den Kreisämtern zu ertheilenden Pässen hier und da Mißbrauch getrieben werde; so soll 1) kein dergleichen Paß für gültig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf welchen er ausgestellet worden, daß also 2) Krämern, und anderen Handeltreibenden nicht gestattet seyn solle, mit Pässen, die sie für ihre Person erhalten, Bediente, oder andere, wenn auch solche in ihrem Brot oder Lohne stünden, zum Hausiren herumzuschicken; 3) daß vor Ertheilung eines Passes zum Hausiren,

das

der dauerhafte Aufenthaltsort des Paßwerbers erwiesen werden müsse, indem Fremde, wenn sie gleich durch einige Zeit in Diensten der Inländer stehen, zum Hausiren nicht gebraucht, sondern im Betretungsfall nach dem §. 98. des allgemeinen Zollpatents angesehen werden sollen. Nov. 13.

Die von ärarial Beschälern trächtige Stutten sollen in den letzteren Wochen, und durch die Zeit als die Follen säugt, von aller Vorspann, besonders vor Kaleschen verschont werden. Nov. 15.

Unter Strafe der Ungültigkeit der Forderung, soll keinem Kloster, Kirche, Stiftungsvorsteher oder Administrator für die Rechnung des Stifts, Klosters, der Kirche, oder der Stiftung ohne Einwilligung der Landesstelle etwas geliehen, und kreditiret werden. Nov. 16.

Die bisher bestimmte Ausfuhrs-Prime von 30 kr. pr. Zentner der gesponnenen teutsch erbländischer, und ungerischer Schafwolle wird aufgehoben, und solche auf die daraus erzeugten Manufacturen mit 2 fl. für den Zentner vom 1. Nov. d. J. gerechnet, noch durch 2 Jahre fortzusetzen bewilliget. Nov. 16.

Das von den Karmeliten sonst betriebene Melissengeistbrennen ist dem Institute des Spitals, und Gebährhauses zuzuwenden. Nov. 16.

Bey der von beyden Theilen festgesetzten Einwilligung zur Scheidung vom Tisch und Bette hat es nach dem Ehepatente zwar sein Bewenden; Jedoch hat die Gerichtsbehörde, wenn ein oder der andere Theil aus Bosheit in diese Scheidung nicht einwilligen wollte, hierüber ordentlich zu er-

Bayerische Staatsbibliothek München

kennen, die Parthey aber diese Erkenntniß unnachsichtlich zu befolgen. Nov. 17.

Die Seelsorger und Obrigkeiten sind zu Befolgung der über die Versorgung der Armen, und Abstellung des Müssigangs ergangenen Generalien anzueifern. Nov. 18.

Jene Kandidaten zu einer Kuratpfründe, welchen das Versprechen von den Kirchenpatronen vor dem Konkurse gegeben worden, sollen eben deswegen unter die Terna, die die Herren Bischöfe an die Patronen zu machen haben, nicht gesetzet werden. Nov. 20.

In Betreff, der Absentirungslizenzen wird nähmlich: über dasjenige, was hierwegen in der bestehenden Taxordnung bereits vorgeschrieben ist, noch folgende Normalregel festgesetzt, daß, wenn der abwesende Beamte über sechs Wochen von dem Amtsorte entfernet ist, der ihn betreffende Betrag seiner Besoldung unter jene, so inzwischen seine Arbeit verrichten, vertheilt, jedoch davon die dem Kammeralärarium gebührende Absentirungslizenztaxe vorher abgeschlagen werden solle. Nov. 21.

Wegen des Verkaufs und der Vertauschung der Montursstücke, welche künftig zu dem behörigen Regimente oder Korps abzugeben sind, und wenn selbe nicht mehr anwendbar, zu verbrennen sind. November 23.

Ueberhaupt alle nach Ungern abgehende, so wie auch die zur Appretur eingeführte zollfreye Waaren sollen bey Konfiskation behörig angemeldet, und der Amtshandlung unterzogen werden. Nov. 23.

Der

Der Einfuhrszoll vom jeden Stück fremder Tuchscheren, wird vom 1. Jänner 1787 auf 1 fl. erhöhet; dagegen der Einfuhrszoll von dem tyrolischen Stahl auf 48 kr. vom Zentner herabgesetzet. Nov. 23.

Im Betreff der, denjenigen Partheyen, so einiges Hornvieh hierlandes zum Austrieb nach Niederöstreich erkaufen, oder sonst damit einen Handel dahin treiben, ordentlich auszustellen kommenden Gesundheitspässe, oder Zeugnisse. November 25.

Vom 1. Jänner 1787 ist an Ausfuhrszoll von Schöps- und Schafsfellen auf 12 fl. von Einhundert Stücken; jener von Lamm- und Kitzfellen aber auf 6 fl. von Einhundert dergleichen Stücken zu bezahlen. Nov. 27.

Die Verleihung der Possessionsfähigkeit, und somit die Bezahlungsnachsicht der doppelten Gülte hat sich nicht nur auf die Käufer der zum Religionsfund eingezogenen Güter, sondern auch auf die Käufer der Realitäten von noch bestehenden geistlichen Stiften zu erstrecken. Nov. 27.

1) Keinem Loh- oder Weißgerber wird der Handel mit ausländischem Leder ohne eine besondere Koncession gestattet, bey deren Ertheilung aber 2) die Hauptrücksicht auf die Verwendung des Bittwerbers bey der inländischen Erzeugung genommen; 3) diejenigen, die sich mehr auf den Handel, als die Erzeugung legen, sollen, bey dem ersten allein verbleiben, hingegen ihre Gewerbe an andere ohne den Handel mit fremden Erzeugnissen übertragen, 4) dort, wo es die

Versehung des Publicums erfordert, sollen eigene Lederhandlungen errichtet, oder die Befugniß zum Verkaufe des fremden Leders an wohlverdiente Individuen um den Verschleiß des inländischen gegeben, endlich 5) die dießfällige Einleitung binnen Jahresfrist nähmlich bis Ende des bevorstehenden 1787. Jahres zu Stande gebracht, und darüber Bericht erstattet werden. Nov. 27.

Ueber die Behandlung der Kriminalarrestanten, und ihrer Kinder wird Folgendes verordnet: 1) Den Kriminalarrestanten ist nach der ohnehin schon bestehenden höchsten Anordnung kein Besuch, von Wem es immer seyn mag, zu gestatten; für den Fall aber, wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erheischte, von einem Arrestanten entweder in Rücksicht auf seyn Vermögen, oder sonst auf einen mit seinem Verbrechen keinen Zusammenhang habenden Umstand eine mündliche Auskunft durch einen Dritten einzuholen, hat diese Besprechung nur auf vorläufige, von dem betroffenen Richter, oder Bürgermeister eingeholte, von diesem aber nur nach der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ertheilende Erlaubniß zu geschehen, jedoch so, daß jederzeit eine Gerichtsperson bey dieser Besprechung gegenwärtig sey. 2) Sind die Kinder jener Arrestanten, welche weder ein Vermögen, noch auch vermögliche Befreunde haben, an allen Orten bey Ermangelung der Zulänglichkeit des Kriminalfundes in die öffentlichen Versorgungsinstitute abzugeben, damit sie durch selbe nach Maß der Umstände entweder in einem für Kinder bestimmten Versorgungshause untergebracht, oder in eine Kost, und in die Leh-

re,

re, und endlich an jene Gemeinden, zu welchen die Aeltern gehören, zur Versorgung, und Verpflegung abgegeben werden. Nov. 27.

So wie bereits unterm 20. Juny 1785 verordnet worden, daß die gestorbenen vom Staate versorgten Waisen, und Findelkinder unentgeltlich begraben werden sollen, eben so ist für diese Kinder keine Todtenbeschaugebühr zu entrichten. Nov. 28.

Processiongelder können nur im äußersten Fall, bey erwiesener Armuth einer Gemeinde, mit höchster Bewilligung zu Schulgebäuden verwendet werden. Nov. 27.

Die Quittungen für die Zinse der ausgeschriebenen Militärquartiere sowohl, als jene für die ständischen Quartiersvergütungsbeyträge sind vom Stämpel frey; dahingegen unterliegen die Quittungen für die Zinse der Officiere in dem Fall, wenn sie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfunde erhalten, und dafür sich selbst nach Belieben Wohnungen miethen, dem Stämpel. Nov. 30.

Die Ausschreibung der Schulden- oder Classen- und Extrasteuer für das 1787. Militärjahr betrffend. Nov. 30.

Den Konsumo- und Essitozoll der drey Seidengattungen, nähmlich: der abgewundenen Seide aus den Fornellen- oder setta Creza, der auf den Filatorien gedräheten ungefärbten, dann der belle d'oro Seide betreffend. Dec. 4.

Die Interessequittungen, uud Urkunden respectu des Stiftungs- Religions- und Studienfunds sind auch stämpelfrey. Dahingegen müßen

die

die Verwalter oder Beamten solcher geistl. Stiftungs- oder Studiengüter, und Realitäten, die in sich selbst nur Privatbesitzungen sind, sich in allen Fällen des Stämpels gebrauchen. Dec. 7.

Die Bekanntmachung des Unterrichts des Vieharztes Doctors Huber in Ansehung des kranken Viehes betreffend. Dec. 7.

Von der Anlegung der Pupillengelder ad fundos publicos hat es in Ansehung des flachen Landes abzukommen. Dec. 8.

Ein minderjähriges Weib kann zwar: 1) für sich selbst, und ohne die Einwilligung des Vaters, Vormunds, oder der Obrigkeit zu bedürfen, in die Trennung vom Tische und Bette willigen; dagegen kann 2) von einem minderjährigen Weibe, daß die Veniam ætatis nicht erhalten hat, der Vergleich in Rücksicht des Vermögens, und der etwa erzeugten Kinder, nicht anders gültig getroffen werden, als mit Beobachtung jener Vorsichten, die zu jedem andern von einem Minderjährigen zu schliessenden Kontracte gehören. 3) Durch die gesetzliche Erbfolge sind alle jene Rechte erloschen, welche gemäß den vorhin bestandenen Stadtrechten ein Weib auf das Verlassenschaftsvermögen ihres Mannes hatte. Dec. 11.

Es sind mehrere Beschwerden von Unterthanen vorgekommen, daß die Zehentherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet ist, den Zehent auszustecken verzögern. Da nun durch diese Verzögerung die Früchte des Unterthans manchen Beschädigungen ausgesetzt sind, so wird über die Einhebung des Zehents folgende Richtschnur festgesetzt. 1) Wenn auf einem Felde die

Frucht

Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehenthold dem Zehentherrn davon die Anzeige machen. 2) Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken. 3) Sollte ein Zehentherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreid mit Zurücklassung des Zehents von dem Felde wegzuführen. 4) Um aber bey dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf jedem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen. 5) Durch dieses Gesetz werden also alle bisher bestandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher, den Zehent einzuheben üblich, oder vorgeschrieben war, aufgehoben. Dec. 12.

Den in den Weltpriesterstand übergetretenen Ordensgeistlichen, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster gebührt in Ansehen der Pflichttheile gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. Dec. 14.

Der zur Wiedereinlagerung der fremden Nürnbergerwaarenartikel bestimmte Termin, wird bis Ende Jänner 1787 verlängert. Dec. 20.

Ausfuhrsverboth aus Oestreich ob der Ens alles ausgeschlagenen Eisens. Dec. 21.

Um den türkischen Unterthanen bey dem so starken Passivhandel der Erbländer gegen die Türkey allen Ankauf in den diesseitigen Erbländern, so viel nur thunlich ist, zu erleichtern, wird ver-

ord-

ordnet, daß den türkischen Piastern, wie es bereits in Siebenbürgen bestehet, auch in dem banatischen Districte der slavonischen und banatischen Militärgrenzen zu 42 kr. der Kurs gestattet, und wenigstens alle halbe Jahre die Valvation der Piaster vorgenommen, und das Resultat den betroffenen Behörden kundgemacht werden soll. Dec. 21.

Niemand soll weder zu wirklichen Bedienstungen, welche ein Koncept fordern, noch als Auskultant zugelassen werden, der nicht über die erforderlichen Wissenschaften sich ordnungsmässig ausgewiesen hat. Dec. 22

Der von Paszano und Kompagnie neu errichteten Oelseifenfabrike in Triest werden bey der Einfuhr ihrer Erzeugnisse eben diejenigen Zollbegünstigungen zugestanden, welche die übrigen dortigen Seifenfabriken schon geniessen. Dec. 25.

In Konkurssachen werden folgende Erläuterungen gegeben: a) Wenn ein Konkursvermögen nicht zureichen sollte, alle gemäß §. 15. der Konkursordnung in die erste Classe gehörigen Gläubiger ganz zu befriedigen, sollen dieselben, ohne einiges Vorrecht unter sich zu geniessen, die Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen empfangen. b) Die im §. 50, und 51. des Patents vom 9. September 1785 über die Manipulation bey den Gerichtsstellen befohlene Intervenirung eines politischen Kammeral- oder montanistischen Repräsentanten, versteht sich nur auf die Fälle, wo die Erledigung von Folgen ist, nicht aber, wo es sich bloß um eine Einleitung oder Befolgung eines höchsten Auftrages handelt. Dec. 26.

Die

Die von dem Pfarrer zu Windhag ausgeübte wohlthätige Handlung in freywilliger Ueberlassung jährl. 70 fl. an das Armeninstitut als eine ihm zugehörige Sammlung betreffend. Dec. 27.

An jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe, und Verkaufe (Vorkauf) auf Jahr- oder Wochenmärkten bestünde, soll solcher ohne weiters aufgehoben, mithin Jedermann das gleiche Recht eingestanden werden, Victualien rohe Materialien, halb- und ganzfertige Waaren nach jeden Orts Marktbefugniß erkaufen, und zu verkaufen. December 27.

Um den Zweifeln vorzukommen, die in Ansehung der den Töchtern gegen die letztwillige Anordnung zukommenden Rechte erhoben werden dürften, wird die Erklärung bekannt gemacht, daß, da nach dem neuen Gesetze zwischen den Töchtern, und Söhnen in der gesetzlichen Erbfolge ferner kein Unterschied unterwaltet, die Töchter auch in dem Fall der Erbfolge letztwilliger Anordnung in Ansehung des Pflichttheiles, so wie dieser nach den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen ausgemessen ist, aller Gerechtsamen theilhaftig seyn sollen, die für die Söhne ausgemessen sind. December 27.

Der Ehestand befreyt nicht vom Soldatenstande. Dec.

Künftighin sollen keine Privilegieu auf die Errichtung der Spinn- und anderer Maschinen, ohne derer Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen können, ertheilet werden. Dec.

Künftighin wird allen Ablaßverkündigungen, wobey die Wirkung des Ablasses auch den Seelen

len im Fegfeuer zugeeignet wird, bey allen Gebethen, Directorien ꝛc. und andern Blättern der Druck untersagt; damit dieser religionswidrige und irrige Begriff nicht unter dem Volke verbreitet werde. Diejenigen hingegen, die ohne diese Klausel gedruckt werden, sind nur damahls zu gestatten, wenn der Buchdrucker ein Attestat des Diöcesans, daß er das Ablaßbreve gesehen, und gültig befunden habe, aufweisen kann, welches er auch seiner Verkündigung beyzudrucken hat. Dec.

1787.

Sämmtlichen Postämtern ist mitzugeben, daß die an obligate Mannschaft einlangenden Briefe weder unmittelbar, noch durch die Briefträger an jemand andern, als an die betreffenden Regimenter oder Korps, und von den Filialpostämtern in Stationen, wo Militäre lieget, an die Militärkommandi abgegeben werden sollen. Jän. 2.

Das der Kultur so schädliche freye Hüthen alles Viehes zur Nachtzeit, wird unter einer Ausnahme verbothen. Jän. 2.

In Betreff der, dem Armeninstitut zufallenden Legate oder sonstigen Geschenke, wird verordnet, daß jene Legate oder Geschenke, die mit der ausgedruckten Bedingniß: sie alsogleich auf Handalmosen zu vertheilen, zurück gelassen oder gegeben werden, auch gleich unter die Armen zu vertheilen sind; daß sohin überhaupt nach freyer ausdrücklicher Bestimmung der Wohlthäter, so ein Legat oder Schenkung zu Aufrechthaltung des Ar-

meninstituts abgeben wollen, die Verwendung hiernach zu geschehen habe. Daß hingegen jene Legate oder Geschenke, die ohne ausgedrückte Bedingniß dem Armeninstitut zugedacht werden, ohne weiters nach der bereits bestehenden höchsten Entschliessung, in öffentliche Funde zum Besten des Armeninstituts anzulegen, und die davon abfallenden Zinse, jährlich unter die Dürftigsten bey den Pfarren zu vertheilen wären. Jän. 2.

Auf die vorgelegte Frage: Ob für den Fall einer der Parthey wegen übel verwalteter Justiz zuerkannten Entschädigung der Ersatz von den Magistratsgliedern, und respective Rechtsverwaltern, oder aber von der Ortsgemeinde und Herrschaft, in deren Namen die Justiz verwaltet wird, gebühre? ist die höchste Entschliessung dahin erfolget: wenn nähmlich: ein Magistrat, Gericht, oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schäden und Unkosten verfallen wird, so habe dann die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nähmlich die Gerichtsbarkeit zustehet, der betreffenden Parthey den Ersatz zu leisten, und finde wider sie, und derenselben Vermögen die Exekution allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben. Sollte übrigens dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das Ærarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt, so soll zur Vermeidung unnöthiger Exekutionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die

un-

ungesaumte Befriedigung aus den Gemeindgütern oder Einkünften verschaffet, und der wirksamste Beystand geleistet werden. Jän. 4.

Die Dominien haben das bürgerliche Gesetzbuch sich selbst anzuschaffen. Jän. 4.

Künftighin sollen die Hof- und Appartementskleider der Dames, und der Handkuß von beyderley Geschlechte gegen den allerhöchsten Landesherrn, und alle höchste Personen vom Durchlauchtigsten Erzhause, so wie die kniegebogenen Reverenzen, und das Niederknien selbst, von Jedermann unterbleiben. Jän. 4.

Die hier und da noch bestehende Gewohnheit des Unterthans, obrigkeitliche Jagdhunde zu halten, wird wiederholt aufgehoben; die Uebertreter dieses Verboths aber sollen sträflich behandelt werden. Jän. 5.

Die gestattete Einfuhr der sogenannten Stahlrieden zu Weberkämmen gegen Verzollung von 35 kr. pr. Pfund betreffend. Jän. 8.

Auf die Frage: nach welchen Grundsätzen sich wegen Auflösbarkeit des Ehebandes bey jenen Ehen gehalten werden solle, wovon ein Theil der katholischen, und der andere Theil der akatholischen Religion zugethan ist? ist die allerhöchste Entschiessung erfolgt: daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholiken ehelig verbindet, von selbst schon der in Gesetzen für einige Fälle der akatholischen Eheleute gestatteten Auflösbarkeit der Ehen entsage, mithin sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu richten sey. Jän. 9.

Für

Für die mit einem eigenen Wagen in Dienstgeschäften reisenden Beamten wird für jede Meile an Wagenreparatur 10 kr. bewilliget; in den Reispartikularien aber darf auf Wagenreparatur nichts aufgerechnet werden. Ján. 10.

In Betreff der künftig in den teutschen Erblanden zum Ankaufe, und in das kaiserl. Gestütt nach Mezöhegyes zur Erziehung zu transportiren kommenden 2 und $2\frac{1}{2}$ jährigen, nach den kaiserl. Beschälern gefallenen Follen. Ján. 11.

In der Behandlung zwischen Einwanderern, die schon ein 10jähriges Domicilium zurück geleget haben, und den neuen Ankömmlingen ist ein Unterschied zu machen, und sollen erstere in allem den Inländern gleich gehalten, letzteren aber, wenn sie die erhaltene Staatsaushülfe zurückstellen, die angesuchte Erlaubniß wieder auszuwandern, keinerdings erschweret werden, weil auf dergleichen Leute ohnehin keine besondere Rechnung gemachet werden kann. Ján. 11.

Das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen wird mit dem Befehle kundgemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dasselbe allen Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Kriminalverbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Kriminalgesetzes bey dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bey der politischen Obrigkeit Gestellten das Strafurtheil zu fällen ist, Hierdurch werden alle älteren Gesetze,

welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt, und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bey denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bey jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren. Insbesondere aber werden die Kriminalrichter angewiesen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedrückten Kriminalverbrechens bey dem Kriminalgerichte einkommen. Jän. 13.

Hier folgen nach der Buchstabenfolge die Verbrechen mit die Strafen. P. bedeutet Politische und K. Kriminalverbrechen:

Abtreibung der Leibesfrucht. Strafe: im ersten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Bey Verehlichten verschärft. K.

Abtreibung der Leibesfrucht derselben Mitschuldige. Strafe: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer selbst Vater war. K.

Aufruhr, wobey sowohl die weitausstehende Absicht, als der Verbrecher selbst in Erwegung zu ziehen kömmt. Strafe: schweres Gefängniß, Einziehung des Vermögens, auch Todesstrafe. K.

Bestechung der Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar. Strafe: Gefängniß und öffentliche Arbeit. K.

Brantlegung in der Absicht zu schaden oder die Unordnung zu benützen; die Flamme mag ausgebrochen seyn oder nicht. Strafe: Entschädigung, nach Umständen hartes oder langwieriges Gefängniß, und öffentliche Arbeit. K.

Diebstähle über 25 Gulden, sammt jenen, so daran durch Verhehlung, Rath, u. d. gl. beytragen. Strafe: Ersatz; nach Umständen zeitliches Gefängniß, härteres Gefängniß, öffentliche Arbeit. Bey erschwerenden Umständen Gefängniß im ersten Grade anhaltend. K.

Dienstbothen, welche die erkaufte Waare im höhern Preis aufrechnen, oder in schlechterer Eigenschaft, oder geringern Gewichte liefern. Strafe: nach dem Grade des Betrugs und des Schadens Arrest, Züchtigung mit Streichen, bey wiederholten Verbrechen, Verschärfung der Strafe. P.

—— wenn sie vor ihrer Zeit den Dienst verlassen, von mehreren Orten das Daraufgeld, oder Darangeld nehmen, ihren Dienstherrn beleidigen, oder durch ihre Nachlässigkeit Schaden zufügen. Strafe: Züchtigung mit Ruthen, zeitliches schweres oder nach Umständen gelinderes Gefängniß. P.

Ehe, zweyfache, mit Bewußtseyn der ersten Ehe. Strafe: hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Für den Theilnehmer gelinderes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Ohne Bewußtseyn des einen Theils außer der Strafe vollkommene Entschädigung. K.

Ehebruch, wenn der beleidigte Theil Bestrafung fordert, und die Beleidigung durch fortgesetzte

Bey-

Beywohnung nicht verziehen hat. Strafe: Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß, die aber nach Wiederannehmung des schuldigen Gattens aufhöret. P.

Ehekontract, welcher mit Verschweigung eines bekannten in den Landesgesetzen gegründeten Hindernisses eingegangen wird. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. P.

Einbruch, gewaltsamer, im Haus und Wohnung oder Gebieth und Gewaltausübung. Strafe: Entschädigung, hartes Gefängniß, auch langwieriges Gefängniß, und öffentliche Arbeit. K.

Einsperrung der Kinder zur häuslichen Zucht von Vätern oder Pflegvätern. Darf höchstens 3 Tage währen. K.

Entführung, gewaltthätige, einer Weibsperson für sich oder andere: die Absicht sey erreicht, oder nicht. Strafe: Entschädigung, hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Bekanntmachung des Verführers. Für Hülfleister gelinderes Gefängniß. K.

Entweichung aus dem Arrest, mit Gewalt, oder List. Strafe: Züchtigung mit Streichen, schwerere Eisen, engere Anschmiedung. K.

Feuerschaden durch Nachläßigkeit mit Licht, Tobakschmauchen an gefährlichen Orten, oder andere Vergehen wider die Feuerordnung. Strafe: zeitliches, gelinderes Gefängniß, nach Umständen bey besondern Graden von Unvorsichtigkeit auch Züchtigung mit Streichen. P.

Gefangenhaltung, eigenmächtige, und unbefugte, außer in der Absicht einen gefährlichen, schädlichen Menschen der Obrigkeit zu überliefern. Strafe: Genugthuung, und gelindes Gefängniß. K.

Gemählde oder Bücher, unzüchtige, verkaufen. Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. P.

Gotteslästerer, durch Reden, Schriften, oder Handlungen. Strafe: Einsperrung ins Tollhaus bis zu ihrer Besserung. P.

Handanlegung, gewaltsame, es sey aus Zorn, Feindschaft, oder Habsucht, mit beträchtlicher Verwundung. Strafe: Entschädigung, und nach Umständen, gelinderes oder härteres Gefängniß. P.

Handel mit unzüchtigen Büchern und Gemählden. Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. P.

Hausdiebstähle, wenn sie nicht 25 fl. betragen. Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen, und nach Umständen Verschärfung. P.

Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. Strafe: nach Umständen, statt des Entwichenen, Soldat werden, oder nebst Erlegung doppelten Rekrutengeldes, Gefängniß, und öffentliche Arbeit. K.

Hülfe zur Entweichung eines Gefangenen. Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Kundmachung. K.

Holzdiebe in uneingezäumten Wäldern. Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen. P.

Kinder, Entführung derselben in was immer für einer Absicht. Strafe: nach Umständen, ge-

linderes, langwieriges hartes Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. K.

Kuppeley und Theilnehmer, sie mögen Freund, oder Diener desjenigen seyn, dem sie kuppeln. Strafe: das erste Mahl öffentliche Arbeit; dann Schandbühne und Streiche; für Ausländer die Abschaffung. P.

Landesverrätherey durch eigene That, oder Mitwirkung. Strafe: Einziehung des Vermögens, und das schwerste Gefängniß. K.

Menschenraub durch Verkauf oder Anwerbung im Lande für fremde Mächte, oder Entführung eines Kindes in was immer für einer Absicht. Strafe: nach Umständen, gelinderes, langwieriges hartes Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. K.

Meuchelmord. Strafe: langwieriges hartes Gefängniß, und Anschmiedung. K.

Misbrauch der väterlichen Gewalt durch Zwang zu einer Heirath wider Willen. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. P.

Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes zum Schaden an Ehre und Vermögen eines Dritten. Strafe: hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. K.

Mord, gemeiner, Theilnehmer daran. Strafe: hartes langwieriges Gefängniß, nach Umständen verschärft. K.

Muthwille wodurch auf öffentlicher Strasse Ungelegenheit, oder Beschädigung verursachet wird. Strafe: nach Umständen, Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch Schandbühne, und Streiche. P.

Münz-

Münzfälscher und Mitschuldige. Strafe: hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. K.

Nothzucht, durch Gehülfe oder gewaltsame Bindung, oder Drohung mit Waffen. Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Entschädigung; für Mithelfer Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Streiche. K.

Raub im Haus oder auf offener Strasse mit Gewaltthätigkeit. Strafe: langwieriges starkes Gefängniß, auch Anschmiedung, und nach Umständen Branntmarkung. K.

Raubmord. Strafe: langwierigste und schwerste Gefängniß, auch Anschmiedung. K.

Reiten, schnelles, wodurch jemand beschädiget wird. Strafe: zeitliches Gefängniß, nach Umständen verschärft. P.

Religionsirrlehrer, offenbare, die eine Gemeinde von der herrschenden Religion abzuwenden suchen. Strafe: Anhaltend strenges Gefängniß. P.

Schatzgräberey ist der Behörde anzuzeigen. Strafe nach Umständen.

Schandbilder, die Jemand so schildern, daß sie ihn wegen fälschlicher Anschuldigung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnten. Strafe: zeitliches, gelindes Gefängniß, Genugthuung, öffentliche Arbeit; nach Umständen strengeres Gefängniß, Schandbühne, Züchtigung durch Streiche. P.

Schmähschriften, die den Angegriffenen widerrechtliche Handlungen andichtet. Strafe: nach Umständen, zeitliches Gefängniß; öffentliche Ar-

beit, Genugthuung, auch Schandbühne und Streiche. P.

Selbstmord, ohne Sinnesverrückung, oder schwere Krankheit, und wenn der Selbstmörder ohne Reue verstorben. Einscharrung durch den Schinder, sonst nur Versagung der ordentlichen Grabstätte. K.

—— um einer verdienten Strafe zu entgehen. Anschlagung des Namen des Selbstmörders und seines Verbrechens an den Galgen. K.

—— versucht, aber nicht vollbracht. Strafe: Gefängniß bis Besserung, oder Reue folgt. K.

Sorglosigkeit, wodurch einem anvertrauten Kinde Verwundung, oder Tod zugefügt wird. Strafe: gelinderes nach Umständen auch verschärftes Gefängniß. P.

Spieler, falsche, und Mitwirker. Strafe: nach Maßgab der Feinheit und Art des Betrugs. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, öffentliche Arbeit und Schandbühne. P.

Spieler, verbothener Spiele und Mitwirker. Strafe: 300 Dukaten; bey Unvermögen zeitliches, gelinderes Gefängniß. P.

Störer des öffentlichen Gottesdienstes der herrschenden, oder einer tollerirten Religion. Strafe: zeitliches strengeres Gefängniß, nach Umständen Züchtigung mit Streichen. P.

Trug, (Betrug.) in der Absicht an Ehre, Freyheit, und Vermögen zu schaden, auf was immer für eine Art er geschieht. Strafe: Entschädigung; nach Umständen, gelinderes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. K.

Unterstand an verdächtige Personen. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß. P.

Unterricht im falschen Spiele, in böser Absicht. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, Züchtigung mit Streichen. P.

Unzucht. Wer dazu mit seiner Person ein Gewerbe treibt. Strafe: zeitliches Gefängniß, auch Streiche; für Fremde, Abschaffung aus den Erblanden. P.

Urtheilssprüche, ungerechte, durch Bestechung, Leidenschaft, oder Nebenabsicht. Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Schandbühne. K.

Verbreitung der Schmähschriften, und Schandbilder. Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß mit Verschärfung nach Umständen. P.

Verbrüderungen und Zusammenkünfte. Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß. P.

Verfälscher öffentlicher Papiere, sie seyen Inländer oder Fremde. Strafe: hartes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch Schandbühne, Züchtigung mit Streichen. K.

Verfolgung, öffentliche, gegen Weibspersonen von unbescholtenem Ruf, durch Gebärden oder Reden. Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß. P.

Verführung zu einem Morde, er sey erfolgt oder nicht. Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit. Nach erfolgten Mord, auch Anschmiedung. K.

Verführung zum Abfall von christlichen Glauben. Strafe: Schandbühne, und zeitliches strenges Gefängniß. P.

Verführung zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerdführungen. Strafe: nach Umständen, linderes Gefängniß; durch Fasten verschärftes, Streiche, Schandbühne; für Fremde, Abschaffung. P.

Vergehung, fleischliche, mit einem Vieh, oder dem eigenen Geschlechte. Strafe: bey öffentlichem Aergerniß, Streiche und öffentliche Arbeit; weniger bekannt, strenges Gefängniß und Streiche. P.

Verhehlung der Verbrecher. Strafe: nach Umständen gelinde, anhaltende Gefängnißе, auch öffentliche Arbeit. K.

Verkauf über die Taxe, oder mit falschen Maß und Gewicht. Strafe: gelindes Gefängniß, und nach Umständen verschärft. P.

—— von Giftwaaren, woraus auch ohne böse Absicht Schaden entstand. Strafe: nach Umständen strengeres Gefängniß, öffentliche Arbeit. P.

—— verbothener Arzneyen, oder Verfälschung, so auch jede wissentliche Handlung wider die Sanitätsanstalten. Strafe: nach Umständen, zeitliches auch schärferes Gefängniß, öffentliche Arbeit. P.

Verläumdung in der Absicht zu Schaden, oder jemandens Nutzen abzuwenden. Strafe: Entschädigung, Bekanntmachung des Verläunders, nach Umständen gelinderes Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch härteres Gefängniß, Züchtigung mit Streichen. K.

Verleitung zur Unzucht von beyderley Geschlecht. Strafe: zeitliches nach Umständen verschärftes Gefängniß. P.

Weglegung eines Kindes. Strafe: nach Umständen hartes, auch anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. K.

Widersetzung gegen Obrigkeit oder Wache in Amtssachen. Strafe: hartes auch langwieriges Gefängniß. K.

Wilddiebstahl unter 25 fl. Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen. P.

Zeugniß der Treue an Dienstbothen, deren Untreue bewußt war. Strafe: gelinderes Gefängniß. P.

Zurückkehr eines Verwiesenen bey dauernden Verboth. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, Streiche. P.

—— eines aus sämmtlichen Erblanden Verwiesenen, auch bey guter Aufführung. Strafe: Streiche, Abschaffung. P.

Zweykampf, und Mitschuldige, es mag Tod, Verwundung, oder nichts erfolgt seyn. Strafe: nach Umständen gelinderes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. K.

Bey Justizstellen kein anderes Subject zum Rathsprotocollisten anzustellen, welches sich nicht über das wenigstens auf einem Licæo mit gutem Fortgang zurück gelegte Studium Juris auszuweisen vermag. Jän. 15.

Ueber die vorgelegte Frage: nach was für Grundsätzen des Ehepatents zu urtheilen seye, wenn in einer Ehe, wobey der eine Theil der katholischen, der andere der akatholischen Religion

zu-

zugethan ist, ein Streit über die Auflösbarkeit entstehe, wird verordnet, daß sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu achten, folglich die vom §. 50. des Ehepatents bis an das Ende einfliessende Gesetzgebung nur für die Ehen zwischen Akatholiken anwendbar sey. Jän. 15.

Von der Parthey, die sich in ihren Satzschriften oder bey der Tagsatzung auf eine Urkunde beziehet, muß sothane Urkunde selbst dann beygeleget, und beygebracht werden, wenn sich die Urkunde bey Gericht als ein Instrumentum judiciale befände, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen wäre. 2) Das in §. 15. der Gerichtsordnung den Partheyen eingeräumte Befugniß, sich die Art des Verfahrens selbst zu wählen, kann sich nicht auf ein ganz besonderes fremdes, auf auswärtige Gesetze oder den alten Landesgebrauch sich gründendes Verfahren ausdehnen, sondern der Sinn des Gesetzes gehet nur dahin, daß den Partheyen gestattet seye, entweder mit mehreren Reden oder mit andern Fristen, oder theils schriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten. 3) Da zur Prorogirung der Jurisdiction und Anerkennung fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung erfordert wird, das Stillschweigen allein nicht zureichet, so hat der Richter auch von Amtswegen sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten, und zum voraus allen dießfälligen Weitläuftigkeiten auszuweichen. 4) Die Idee, als ob in der nachfolgenden Satzschrift immer die vorgehende angeführet und beyge-

geleget werden müße, ist ganz irrig; dann, da gemäß §. 395. die Satzschrift mit allen Beylagen, wie sie dem Richter eingereichet wird, dem Gegentheil zugestellet werden muß, andererseits gemäß §. 241. bey der Inrotulirung jeder Theil die ihm zugestellte Satzschrift seines Gegentheils einlegen soll, so lassen sich diese Anordnungen nicht verbinden, und befolgen, wenn die vorgegangene Satzschriften der darauf Folgenden beygeschlossen werden; dieser Mißbrauch ist daher ungesäumt abzustellen. 5) Wenn der Beklagte auf die Neuerungen der Replik freywillig Red und Antwort gegeben hat, kann auf dieselbe ungehindert des §. 47. und 53. allerdings Rücksicht genommen werden. 6) Wenn die Bewilligung der Neuerungen zur Replik oder Duplik am letzten Tage der zur Erstattung derselben ausgesetzten Frist mit der Replik und Duplik zugleich überreichet würde, hat der Richter eine Tagsatzung anzuordnen, um nach Vernehmung der Partheyen zu erkennen, ob die Beybringung der Neuerungen statt habe oder nicht? die zugleich überreichte Replik oder Duplik aber ist auf sothane Tagsatzung ebenfalls zu verweisen. 7) Auch der Proceß der Widerklage muß vollkommen instruiret mit allen dazu gehörigen Behelfen und Urkunden beleget seyn, und kann die blosse Berufung auf die in dem Hauptproceß vorkommenden obschon daselbst beyliegenden Urkunden nicht gestattet werden. 8) Die Parthey ist nicht schuldig in ihren Beweisschriften, von denen der §. 172. der Gerichtsordnung redet, das gerichtliche Protocoll über die aufgenommene Zeugenaussagen beyzuschliessen, da das Originalprotocoll, so bey Gericht

richt aufbehalten wird, den Grund zur weitern Entscheidung, ob der aufgetragene Beweis hergestellet seye, abzugeben hat. 9) Da gemäß §. 172. der Gerichtsordnung die Beweisschrift nach Verfliessung der zu derselben Erstattung bestimmten Frist nicht mehr anzunehmen ist, so kann von Ertheilung einer Fristeserweiterung keine Frage seyn. 10) Da die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß oft in einer Zeit angetreten werden muß, wo noch nicht bekannt seyn kann, wer seiner Zeit der eigentliche Kontradictor seyn werde, so ist zwar in solchem Fall die Vernehmung eines Gegentheils nicht möglich, dem ungeachtet kann diese Beweisantretung unbedenklich vor sich gehen. 11) Wenn wirklich wider ein Urtheil, wodurch eine Parthey in den Ersatz der Unkosten verfället ist, gegen sothanen Ersatz die Appellation ergriffen wird, wird andurch dem Taxamte die Befugniß, auch pendente appellatione die Taxen einzutreiben, keinerdings benommen. 12) Auch in den zum Rekurs geeigneten Fällen ist der Richter verbunden, der Parthey auf Anverlangen die Beweggründe desjenigen Bescheids oder derjenigen Verordnung hinauszugeben, worüber der Rekurs ergriffen werden will. 13) Da der Richter eigentlich nur auf Verlangen der Partheyen sein Amt handelt, so hat selber in dem Fall, daß beyde Theile angezeiget hätten, wienach sie in Vergleichanträgen stünden, das unterbrochene Geschäft nicht eher wieder aufzunehmen, als bis er von einer der Partheyen aufs neue darum belanget wird. 14) Wenn wirklich der ordentliche Richter ein mit dem schiedsrichterlichen Urtheile ähnliches Urtheil fällt,

hat

hat die Appellation allerdings statt, da bey dem ordentlichen Richter die Rechtssache so anfängt und fortgesetzet wird, als ob kein schiedsrichterliches Urtheil bestände. 15) Ist den Partheyen allerdings die natürliche Freyheit zu lassen, daß sie sich zween Schiedsrichter den einen in erster, den andern in der zweyten Instanz wählen mögen, doch bleibet die Wirksamkeit des Schiedsrichters dem ungeachtet in ihrer gesetzmässigen Beschränkung. 16) Die Frage: ob der nähmliche Richter, bey welchem der Verboth angesuchet worden, auch in die Frage der Genugthuung eingehen könne, wenn der Verboth widerrechtlich angesuchet worden, oder ob das Genugthuungsgeschäft an des Verbothwerbers ordentliche Instanz zu weisen seye? wird dahin erledigt, daß so lang der Verboth hafte, demjenigen, wider welchen der Verboth bewirket worden, frey stehe, eine Widerklage wegen der Genugthuung bey dem nähmlichen Richter einzureichen, welcher den Verboth bewilliget hat, wenn aber der Verboth ohne Ausmessung einer Genugthuung aufgehoben worden, seye der Verbothswerber bey seiner persönlichen Instanz hierwegen zu belangen. 17) Die im §. 318. vorgeschriebene Haftung für die Einbringlichkeit einer Schuld erlöscht, sobald die eingeantwortete Forderung einbringlich zu jeder Zeit gewesen, wo sie in außergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen hätte eingehoben, oder eingetrieben werden sollen, und nicht sogleich in Ordnung eingehoben oder eingetrieben worden ist. 18) Der Meistbiethende nach Vorschrift des §. 328. hat nur in so weit, als sich der Kaufschilling erstrecket, den auf dem erkauften

Gut

Gut mit Pfandrecht versehenen Gläubigern des Verkäufers zu haften, und hat der Richter, nachdem unter denen mit Realhypothek versehenen Gläubigern die ordentliche Verhandlung über das Vorrecht gepflogen worden, dem Käufer jene, so er aus dem angebothenen Preise zu bezahlen hat, nahmhaft zu machen. 19) Ueber die Frage ad §. 333. wie sich zu achten seye, wenn bey einer Feilbiethung ein Kauflustiger zwar eine mindere Summe aber bereite Bezahlung, der andere Kauflustige eine höhre Summe aber nur unter bestimmten Fristen anbiethet? erfolgte die Erklärung: wenn schon in dem Edicte, mittels dessen die Bedingnisse der Feilbiethung kund zu machen sind, Zahlungsfristen von jenem, zu dessen Vortheil das Gut feilgebothen ist, eingestanden werden, alsdann muß der mit Annehmung dieser Zahlungsfristen geschehene höchste Anboth dem auf bereite Zahlung geschehenen mindern Anboth vordringen; wo aber diese Fälle nicht einschreiten, alsdann hat der Anboth in bereiter Zahlung den Vorzug vor jenem, der auf Fristen obschon in höhern Summen geschiehet. 20) Das Beneficium Competentiæ, das §. 362. nur dem Schuldner bey Abtretung der Güter unter gewissen Bedingnissen eingeräumet ist, kann rückgelassenen Witwen und Kindern nicht zu gestatten kommen. 21) Auch in Konkursfällen kann die Anmeldungsklage, in den Fällen, wo die Summe geringschätzig ist, oder die angemeldete Forderung sich auf eine Urkunde gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienet, in das mündliche Verfahren eingeleitet werden. 22) Das im §. 15. der Konkursordnung sub c. den

Haus=

Hausgenossen eingeräumte Vorzugsrecht kann selben nicht bestritten werden, wenn sie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Konkurses nicht mehr im Dienste stehen, desgleichen kömmt 23) dieses Vorrecht auch denen als Hausgenoß ihren verschuldeten Aeltern dienenden Kindern zu statten. 24) Ueber die Frage: ob die überreichte Vorrechtsklage nur in Rücksicht derjenigen Gläubiger wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben, oder ob sie auch jenen Mitgläubigern zum Vortheil gereiche, die es ihres Orts bey dem Klassifikationsurtheile bewenden gelassen haben, erfolgte die Aufklärung: a) Wenn ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein besseres Recht gebühre, als mit welchem er in dem Klassifikationsurtheile einkömmt, dann kann ihm das Vorrecht nur vor jenen zu statten kommen, wider welche er das Vorrecht angesprochen hat; b) Wann aber ein oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in höhere Klasse gesetzter Gläubiger in eine mindere Klasse gehöre, alsdann kömmt die behauptete dergleichen Vorrechtsklage allen jenen zu statten, denen der belangte Gläubiger vorgegangen ist; nur kann sodann der in die Vorrechtsklage eingeschrittene Gläubiger von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheil gezogen haben, die Vergütung der in dem Prioritätsprocesse verwendeten Kosten fordern. Jän. 15.

Die bisher bestandene Beschränkung, mittels welcher die Besoldungen landesfürstlicher Beamten. nicht ganz mit Verboth belegt, oder in Exekution gezogen werden können, wird aufgehoben, und befohlen, daß dem Beamten, des-

sen Besoldung mit Verboth beleget, oder in die Exekution gezogen ist, der Betrag der Alimentation nach richterlichem Ermessen bestimmet werden soll, dergestalt jedoch, daß solche die Hälfte der Besoldung nie übersteigen könne. Jän. 15.

Alle Stellen haben bey jedem in Schulden verfallenden Beamten den Ausweis, ob seine Verschuldung aus Muthwillen, oder Unglücksfällen entsprungen sey, abzufordern, denselben gründlich zu beurtheilen, und im letzten Fall auf dessen Beybehaltung anzutragen, im ersten denselben ohne weiters zu entlassen. Jän. 15.

Der Kurs der k. k. Kremnitzer Dukaten in dem bestimmten Werth zu 4 fl. 30 kr. wird noch auf 2 Jahre, nähmlich bis 1. Jänner 1790 gestattet seyn. Jän. 18.

Durch die Münzpatente vom 15. September 1755. 29. Sept. 1756. 17. August 1763. 23. May 1771. und 13. Hornung 1779. ist verordnet worden: daß den im Umlaufe stehenden Goldmünzen, jedem Stück ohne Unterschied, ein Gran Kallo, oder Abgang zum Guten komme, folglich jedes Goldstück, wenn bey einem auf der Seite des gewogenen Stückes angehängten Dukatengrane das Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens ansteht, in allen Zahlungen für vollwichtig angenommen werden soll. Da nun durch die letzte Verordnung vom 12. Jänner 1786. in diesem Puncte keine Abänderung gemacht worden, so sind doch Beschwerden hervorgekommen, daß man die einen ganzen Gran nicht kallirenden Goldmünzen entweder in den Zahlungen anzunehmen verweigert, oder mit einem willkührlichen Abzuge an sich zu

bringen trachtet. Dieser Unordnung, und den daraus entstehenden Irrungen Einhalt zu thun, werden die an dem Eingange angeführten Münzpatente hiermit ausdrücklich bestätiget, und verordnet, daß die nach dem Patente vom 12. Jän. 1786. in den k. k. Staaten gangbare Goldmünzen, wenn in der Abwägung mit einem dem Stücke angehängten Dukatengrane das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, sowohl bey sämmtlichen k. k. Aerarial- und andern öffentlichen Kassen, als in Privatzahlungen und dem allgemeinen Handel, unverweigert als vollwichtig und ohne einigen Abzug angenommen werden sollen. Derjenige, welcher sich beygehen lassen würde, dieser Verordnung entgegen zu handeln, soll für jeden Fall ohne Nachsicht um den gesetzmäßigen bestimmten Werth des nicht angenommenen Stückes bestrafet, die Halbscheide des Strafbetrags aber jedes Mahl dem Anzeiger zur Belohnung verabfolget werden. Jän. 18.

Der Irrwahn, daß auch die Silbermünzen erhöhet werden, sey dem Publicum durch eine gedruckte Nachricht zu benehmen. Jän. 18.

Die vermög den bestandenen Patenten vom 10. Juny 1768 und 8. Hornung 1770. verbothene Ein- Durch- und Ausfuhr der k. k. und übrigen konventionsmäßigen- halb- und viertel Thaler aus den teutschen in die ungerischen und siebenbürgischen Erblande wird aufgehoben, und die freye Ein- Durch- und Ausfuhr aller sowohl Gold- als Silbermünzen gegen dem gestattet, daß nach Inhalt der schon bestehenden und dermahl wiederholt bestätigten Patenten, die

An-

Anmeldung und Obsignirung aller aus den teutschen und ungerisch-siebenbürgischen Erlanden in die fremde Länder ausführenden Gold- und Silbermünzen bey den k. k. Münz- oder Pagament-Einlösungs- oder Mauthämtern gegen unentgeltliche Paßertheilung unter sonstiger unausbleiblicher Konfiscation des ohne Anmelden und Paß ausführenden Quantums unfehlbar zu geschehen habe. Jän. 20.

In Betreff der Einhaltung der Schwärzungen; werden die Grenzzollaufseher, dann die ihnen zugetheilte Miliz neuerdings angewiesen gegen die sich zur Wehre stellenden Schwärzer, ihre Waffen zu gebrauchen, überhaupt aber sollen die sich widersetzenden Schwärzerrotten kriminalisch behandelt werden. Jän. 22.

Die bey den Unterthansverhandlungen vorgenerweise bisher bestandenen verschiedentlichen herrschaftlichen Aufrechnungen, und Bezüge, werden unter schwerester Verantwortung verbothen. Jänner 25.

Der Verkauf der fremden Nürnbergerwaaren wird noch durch einige Zeit, und bis auf weitere Verfügung gestattet. Jän. 27.

Die zu Einbringung des Almosen gemietheten Kollectanten sollen abgestellet werden. Jänner 27.

Bey den gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bey einer Konkursmasse vor sich gehen, soll keine Tax abgenommen werden, wenn die angemeldete Forderung die Summe von 56 fl. nicht übersteiget. Jan. 29.

Für jeden entwichenen, und eingebrachten Zuchthausarrestanten wird 24 fl. Taglia gesetzet. Ján. 29.

Um dem durch die gesetzmäßige Bestimmung der Zinse gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, werden: 1) alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen k. k. Erbländern aufgehoben; dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne, oder Eintreibung (Exekution) gebe, als auf vier von hundert bey Darlehen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, aber auf fünf von hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist. Nur kann 2) auf die so genannten Merkantilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten, Kommercialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf sechs von hundert ertheilet werden. Und obschon 3) auch jene Wechsel, und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinse bedungen werden, bey den Landtafeln, und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind; so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höheren Zinse, als auf vier von hundert erlangen. 4) Hiermit also werden sämmtliche Wucherpatente, wie auch die Interessensteuerpatente vom 1. May 1766 und 10. September 1768 gänzlich aufgehoben. Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten. Ján. 29.

In Ansehung der Auflösbarkeit des Ehebandes eines Akatholiken mit einem Katholiken sey sich nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu achten. Jän. 29.

Zu sicherer und schleuniger Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen in publico Ecclesiasticis, und zu Vermeidung der Kopirung dergleichen Generalien, soll unmittelbar sämmtlichen Dekanen, zur weiteren Beförderung an die unterstehende Geistlichkeit, eine erforderliche Zahl der gedruckten Exemplare, mittels der gewöhnlichen Kurrende der Kreisämter, zugesandt, und davon auch einige Abdrücke den Herren Ordinarien zugestellet werden, um auch ihrer Seits auf die genaue Befolgung derselben, und Anhaltung ihrer untergebenen Geistlichkeit zu pflichtmässiger Beobachtung den Bedacht zu nehmen. Jänner 31.

Bey den gesammten Kapituln der Erzbisthümer, und Metropolitankirche sollen höchstens zwölf, und bey Bisthümern höchstens acht Domm Herren (die Dignitarios und den Generalvikar mit eingerechnet) bestehen. Uebrigens verstehet sich, daß Erz- und Bischöfe, auch Städte, welche vermög eines unbezweifelten Privilegiums zur Nomination für einige Dommherrenstellen berechtiget sind, dieses im Originali zur Bestätigung vorzulegen haben, auch soll keiner einen solchen eröffneten Dommherrenplatz ersetzen können, bis nicht alles auf die festgesetzte Zahl in den Kapituln gebracht seyn wird. Endlich sind die Einkünfte, welche diese, nach gegenwärtig festgesetzter Normalzahl überzählig gewesenen Dommherren genos-

sen haben, nach jedesmahliger Erledigung eines solchen Kanonikats, von dem Kapitul, nach Art der sonstigen Interkalareinkünfte an den Religionsfund abzuführen. Febr. 2.

Beschreibung der zur Heilung der trockenen und nassen Raude, und der Egel beym Schafvieh durch veranstaltete Versuche bewährt und nützlich befundene Mittel, sammt Unterricht, wie solche zu gebrauchen. Man nimmt Hühnerkoth, dörrt solchen in den Backofen, bis er sich zu Pulver stossen läßt, alsdann siebet man ihn, und mischet von diesem Pulver unter 1 Pfund Steinoder Küchensalz $5\frac{1}{2}$ Loth, oder unter 1 Zentner Leckſalz ungefähr 17 Pfund. Aus diesen nun bestehet die Lecke für die kranken Schafe. Zum Einschmieren sowohl der nassen, als trocknen Raudenflecke aber ist blosses Ziegelöl zu gebrauchen. Und Obschon beym fleissigen Gebrauche dieser Lecke und des Oels sich gemeiniglich nach Jahr und Tag keine Raude mehr zeiget; so finden sich doch öfters im zweyten Jahr bey den Widdern durch das Springen, bey den Mutterschaften aber durch das Lamm, welches dieses Uebel im Mutterleibe ererbet, und der Mutter bey dem Säugen neuerdings mittheilt, mehrmahl neue Raudflecke ein, welche aber weit kleiner, und nicht mehr so bösartig sind. In diesem Fall hat man nur mit beyden obangezeigten Mitteln nach dem nachfolgenden Unterrichte fortzufahreu, und es wird der auch noch so sehr angesteckte Stall in drey Jahren rein seyn, und also fortdaurend verbleiben. Auch wird in jenen Gegenden, wo es häufige Insekten gibt, zur schnellern Genesung dieser Thiere gar vieles

beytragen, wenn man die mit dem Oele eingeschmierten Schafe mit einer Decke bewahret. Unterricht, wie berührtes Mittel zu gebrauchen ist. Dieses Mittel, welches nur in einem Oele zum schmieren, und einem Salz zur Lecke besteht, wird folgendermassen gebraucht: in dem Fall, wenn der ganze Stall schon angesteckt ist, muß man täglich jedes Stück untersuchen, ob nicht bey der trocknen Raude neue Schuppen, bey der nassen hingegen neue Flecke auffahren; und sofern sich solche zeigen, sind sowohl die Schuppen, als die Flecke mit ein paar Tropfen des erwähnten Oeles zu benetzen, und dem galten Viehe wöchentlich, dem trächtigen aber alle 14 Tage das präparirte Salz in eben der Quantität, wie ein anders, zur Lecke zu reichen, selbes aber bis dem andern Morgen ja nicht zur Tränke zu lassen. Anfänglich werden zwar die Schafe dieses Salz nicht lecken wollen, nach öfterer Darreichung aber so begierig, als das gemeine Salz annehmen; wenn man damit fleissig fortfährt; so wird die ganze Heerde gewiß binnen einer Jahresfrist gereiniget seyn. Auch hat man die Wiederkehr dieser Krankheit nicht mehr zu besorgen, wenn nur die Ställe rings umher sowohl von innen, als außen wenigstens 3 Schuh hoch abgekratzet, frisch angeworfen, und geweisset werden. Ist aber die ganze Heerde noch nicht angesteckt; so hat man nur jenes Stück sogleich zu fangen, welches sich mit den Zähnen, oder Füssen kneipfet, oder an den Wänden reibet, und es werden sich bey Untersuchung des Theiles, wo es sich gerieben hat, an demselben die sichersten Merkmahle der trocknen oder nassen Raude fin-

finden, wo man alsdann mit diesem eben auf die obgemeldte Art zu verfahren hat. Der Vorzug dieses Mittels vor andern besteht übrigens darin, daß es 1) vom Grunde aus heilet, 2) daß, wenn dieses Salz dem gesunden Viehe fleissig gereicht wird, solches nie die Raude erben werde, wenn gleich noch so viele raudige Schafe unter selbes sollten getrieben werden, 3) daß auch sogar während der Kur der Kranken die so mühsame, als kostspielige Absonderung derselben von den Gesunden gänzlich unterbleiben kann. Mitteln wider die Egeln der Schafe, nebst der Art des dießfälligen Gebrauches. Man nimmt 2 Pfund Kupferwasser. 2 Pf. Schwefel., 2 Pf. Lorbeer., 2 Pf. dürres schwarz Erlenlaub., 7 Stücke grosse Fahrenwurze, welche in dem Backofen zu dörren sind; dann nach dem Gewichte der gemeldten Fahrenwurze noch zwey Mahl so viel dürres Egelkraut, und endlich 4 bis 5 Pfund gedörrtes Hünerkoth. Alles dieses macht man zu Pulver, und vermischt es unter 40 bis 50 Pfund Salz; von dieser Lecke gibt man den mit Egeln, Kröpfen, oder Blattern behafteten Schafen nur ein Mahl so viel, als sie fressen wollen, und alle Egeln werden sogleich getödtet seyn. Nur ist bey dessen Gebrauche besonders in Acht zu nehmen, daß die Schafe an jenem Tage, an welchem man ihnen diese Lecke zu geben willens ist, früh vor selber gut abgetränket werden; indem sie nach dem Genusse dieses Leckſalzes sowohl diesem, als den folgenden Tage sorgsam von allem Wasser abzuhalten sind. Widrigens würde dieses Mittel nicht nur nichts nützen, sondern bey vielen sogar ihren Tod befördern. Acht Tage nach

die-

dieser Kur kann man jenes von der Heerde, welches man die meisten Egeln gehabt zu haben erachtet, schlachten; und sollten sich wider Vermuthen deren noch einige in dessen Ingeweide zeigen: so hat man bey den übrigen Schafen obige Lecke (jedoch mit der gedachten Vorsicht bey der Tränke) noch ein Mahl zu wiederholen, und es werden verläßlich alle genesen. Febr. 2.

Alle den Erz- und Bißthümern und Abteyen gehörigen, von weltlichen Besitzern inhabende Feudalgüter, so wie solche per defectum seminis oder sonst erlediget werden, sollen ad fundum religionis eingezogen werden, wenn anders nicht die gegenwärtigen Besitzer solche gegen einen billigen, mit ihnen zu behandelnden, und ad fundum religionis abzulegenden Kaufschilling an sich zu lösen bereit sind. Febr. 4.

Jene Pfarrer und Schullehrer, welche die Unterthanen, die sich der angeordneten Umpfarrung widerstreben, und dießfalls unstatthafte Beschwerden zu führen verleiten sollten, sind zur Verantwortung zu ziehen. Febr. 4.

Die Kenntniß der teutschen Sprache soll als eine Bedingung der Stipendien für das Künftige festgesetzet, jedoch für itzt die Familienstipendien davon noch ausgenommen seyn. Febr. 5.

Die Einschränkung der akatholischen Buß- und Bethtage auf gewisse Tage; dann gänzliche Abschaffung der so genannten Wochengebethe betreffend. Febr. 5.

Jedem Präsidi und Rathe der Justizgehörden soll bey Eid und Pflicht, ja selbst bey Kassationsstrafe aufgelegt seyn, daß, wenn ein Causa

ei-

einer solchen Parthey zum Vortrag kömmt, mit welcher der eine, oder der andere in einer Aktiv- oder Passivforderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beysitzes und Voti zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein seye. Febr. 8.

Ueber die Frage: ob eine Witwe vor Verlauf des zehnten Monaths nach dem Tode ihres Gemahls sich verehlichen könne? wird geordnet: der §. 111. des dritten Kapituls des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der von der neuerlichen Ehe eines geschiedenen akatholischen Eheweibes handelt, lasse sich nicht auf den Fall ausdehnen, und anwenden, wenn eine Witwe zur zweyten Ehe zu schreiten gedenket. Von dieser fordert das Gesetz im §. 15. und 16. nichts anders, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewiesen werde, und sobald dieser Beweis hergestellet ist, stehet ihrer zweyten Ehe kein Hinderniß entgegen. Febr. 16.

Bey jedem Domkapitul, wo die Würde eines Scholasticus bestehet, hat bey Eröffnung dieses Würde, es seye durch Vorrückung der Dignitarien oder Abgang des Scholasticus selbst, alle Mahl der Oberschulaufseher der dießfälligen Diözes in sothane Präbende dergestalt einzurücken, das da, wo ein Weltlicher diese Aufsicht besorget, derselbe in den Genuß dieser alsdann durch keinen Geistlichen beym Kapitul zu ersetzende Präbende, einzutreten hat, wäre aber der Schulenaufseher ein Geistlicher, so habe dieser von selbst zum Kanonikat als Scholastiker zu gelangen. Febr. 16.

Der

Der Religionsfund bezahlet für die Exreligiosen, welche als Pfarrer angestellet werden, die Taxen nicht von dem ganzen Gehalte, sondern nur von dem, ihre bisherige Pension übersteigenden Betrage. Febr. 19.

Die schuldige Entrichtung des ständischen Mostaufschlags, Taz und Umgelds von dem Verleutgebenden selbst erzeugten Getränke betreffend. Febr. 19.

Alle Beamte, die Krankheits halber a loco officii abwesend sind, sollen von der Vertheilung ihres Gehalts an ihre Supplenten freygehalten werden. Febr. 20.

Die dermahl auf den Eisendrath bestehenden drey Ausfuhrszölle werden aufgehoben, und dafür nur ein Satz von 4 kr. pr. Zentner für alle Eisendrathgattungen ohne Unterschied allgemein bestimmet. Febr. 22.

Den Obrigkeiten, welchen ein Gerichtsbarkeit gebührt, steht zwar allerdings bevor, die Justiz selbst zu verwalten, und sind sie in solchem Fall von Aufstellung eines Justitiarius enthoben. Allein diese Enthebung kann nur dann statt finden, wenn sie (Obrigkeiten) für ihre Person ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, und also jenem genug thun, was im §. 430. und 431 der Gerichtsordnung von einem Richter erfordert wird. Febr. 22.

a) Diejenige Begünstigung zu Onerirung, so in Rücksicht der Fideikomisse den Besitzern eingeräumet ist, versteht sich auch von den Seniorate und Majorate. b) Das Befugniß der Bebürist nur dem zeitlichen Besitzer bewilliget, nie

aber

aber können hierauf dessen Gläubiger Anspruch stellen. Febr. 23.

Zur Begünstigung der Freyheit im Kaufe und Verkaufe wird der in dem Patent vom 12. Sept. 1749 enthaltene §. 8. hiermit aufgehoben, und von nun an den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern, und übrigen privilegirten, oder geduldeten Schmuckhändlern freygestellt, mit Juwelen, auch auf Kredit Geschäfte zu schliessen. Daher die Richter über diejenigen Schuldklagen, welche einen mit einem inländischen Handelsmanne auf Kredit geschlossenen Juwelenhandel betreffen, wie über andere Verträge oder Schulden, die Gerechtigkeit zu verwalten, und nöthigen Falls Exekution zu ertheilen haben. Mit ausländischen Handelsleuten hingegen soll der Juwelenhandel nur gegen bare Bezahlung geschlossen, folglich auf Schuldklagen, welche mit Ausländern auf Kredit geschlossene Juwelengeschäfte betreffen, keine Exekution ertheilet werden. Febr. 26.

Ueber die vorgelegte Frage: a) Ob durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Anordnungen wegen Ausleihung der Puppillengelder an Partikularobrigkeiten, oder andere Privaten aufgehoben seyen? b) Wie es mit jenen Kapitalien zu halten sey, die auf einer Handlung haften? c) Endlich wie sich zu benehmen sey, wenn einem Waisen eine Handlung ganz, oder zum Theile zum Eigenthum zufällt? wird entschlossen: daß es bey den wegen Anlegung der Puppillengelder in fundis publicis ergangenen höchsten Entschliessungen für stäts sein unabänderliches Bewenden habe, Dagegen aber sey 1) bey jenen Waisen-

sen = Puppillengeldern, die auf einer Handlung haften, der Unterschied dahin zu machen, daß jene Kapitalien, die auf bestimmte Rückzahlungsjahre vorgeliehen worden, nicht eher, als nach Verlauf der bestimmten Jahre aufzukündigen, und erst nachher ad fundum publicum anzulegen sind; nur müße bey diesen die von dem Gläubiger eingegangene Verbindlichkeit, seine Kapitalien auf gewisse bestimmten Jahre in der Handlung liegen zu lassen, alle Mahl gehörig erwiesen werden; hingegen sind jene Waisenkapitalien, welche auf unbestimmte Zeit in eine Handlung geliehen worden, in den allgemein vorgeschriebenen Fristen einzutreiben, und in einen öffentlichen Fund anzulegen.

2) Wenn ein Minderjähriger ganz oder zum Theile Eigenthümer einer Handlung, oder sonst eines Gewerbes ist, oder wird, sey jenes Kapital, welches zur Zeit des Hintritts des Erblassers darin verwendet war, nicht aufzukündigen, vielmehr ist sich in solchem Fall nach der Vorschrift des neuen bürgerliches Gesetzes §. 73. des fünften Hauptstücks genau zu benehmen, und die auf der eigenthümlichen Handlung, oder dem Gewerbe des Waisen allenfalls noch haftenden fremden Schulden von der erübrigten Barschaft, und den aus dem Waisenvermögen weiters eingehenden Geldern, und Ersparnissen vorzüglich zu tilgen. Was aber

3) außer dem an Barschaft, oder Aktivschulden des Waisen erübriget, muß ad fundum publicum angeleget werden, und könne eine fernere Kapitalsverwendung in die Handlung, oder das Gewerbe des Puppillen, folglich auch die Aufkündigung, und Verwendung des dazu erforderlichen,

etwa bereits ad fundum publicum angelegten, oder noch anzulegenden Kapitals nur damahls Platz greifen, wenn über die Vorstellung der Gerhabschaft die als Obervormund bestellte Gerichtsinstanz von der Nothwendigkeit, oder Nützlichkeit dieser Verwendung überzeugt, hierzu die schriftliche Einwilligung ertheilet haben wird. Februar 26.

Der zur Ansuchung der unentgeltlich Indigenatsverleihung für die in dem Inviertel begüterten Herrn- und Ritterstandspersonen bestimmte Termin wird bis Ende gegenwärtigen Solarjahrs verlängert. Febr. 26.

Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung, und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten. 1) Wegen eines politischen Verbrechens soll Niemand in die Untersuchung gezogen werden, wenn nicht zureichende Inzichten zur Anschuldung vorhanden sind. 2) Als zureichende Inzichten sind nur folgende anzusehen: a) Wenn eine zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung, und Sicherheit bestimmte Amtsperson vor der Obrigkeit anzeigt, und bestätiget, daß sie Jemanden in Begehung des Verbrechens betreten habe; b) wenn die Obrigkeit bey Jemandem Zeichen und Gegenstände des Verbrechens entdeckt, und der dadurch Beschuldigte über einen erlaubten Grund, oder Endzweck ihrer Vorfindung und Bestehung sich nicht sogleich ausweisen kann; c) wenn der Schuldige vor der Obrigkeit schriftlich oder mündlich ein begangenes Verbrechen selbst angiebt, und in ihm keine Merkmahle einer Sinnen-

ver-

verwirrung zu merken sind; d) wenn unter des Beschuldigten eigenhändiger Fertigung, Briefschaften und Urkunden vorkommen, die das von ihm begangene Verbrechen deutlich anzeigen; e) wenn ein der Obrigkeit bekannter Mann von gutem Leimuth mit einer mündlichen, oder schriftlichen Anzeige bey der Obrigkeit gegen Jemanden auftritt, wider welchen er weder ein bedenklicher noch verwerflicher Zeug ist, und wenn zugleich seine Anzeige mit solchen Umständen und Ursachen seines Wissens unterstützet ist, daß sich hieraus die Wahrscheinlichkeit derselben darstelle. Sollte der Obrigkeit über die Unbedenklichkeit des Anklägers ein gegründeter Zweifel entstehen, soll derselbe vor allem auf das schleunigste behoben, und aufgekläret werden. Es ist aber der Ankläger für unbedenklich zu halten, wenn nicht bey dieser Untersuchung das Gegentheil erhoben wird. 3) Ausser einer der vorstehenden Inzichten soll eine Inquisition wegen eines politischen Verbrechens nicht angestrenget werden; daher bloßer Ruf, anonimische Anzeigen, die mit keiner der vorstehenden Inzichten begleitet sind, Anklagen einer Person, die gegen den Beschuldigten erhobenermassen ein verwerflicher oder bedenklicher Zeug wäre, Aussagen eines Verbrechen halber Insitzenden, sind zu Ergreifung einer Inquisition nicht zureichend; wohl aber soll auch in solchem Fall die politische Obrigkeit eine mehrere Aufmerksamkeit auf den Beschuldigten wenden, und besonders, wenn das Verbrechen nicht vorübergehend ist, sondern entweder Spuren, und Folgen zurück läßt, oder fortgesetzt wird, auf sichere Wege zu Erhebung der Wahrheit

heit nachgehen. 4. Wenn die Beschuldigung ein solches politisches Verbrechen betrifft, so soll der Beschuldigte, wenn er ein Mann vom Adel ist, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, wenn er ein Gewerbsmann, oder ein ansessiger Mann von sonst untadelhafter Aufführung, und gutem Leimuthe ist, während der Untersuchung nicht in Verhaft gezogen werden; so lang er sich vor der Obrigkeit auf jedesmahliges Vorfordern gutwillig stellt, und sich vor selber nicht verborgen hält. Außerdem aber, oder wenn es sich um ein solches Verbrechen handelt, auf welches anhaltende Strafe gesetzet ist, muß sich während der Untersuchung der Person versichert werden. 5) Die Art der Untersuchung und Erforschung wird der Zeit, und bis hierüber die allgemeine bestimmte Richtschnur nachfolgt, dem bescheidenen Benehmen der Obrigkeit überlassen. Es wird aber derselben hierbey zur Grundregel vorgeschrieben: a) die Untersuchung ist mit aller möglichen Schonung der Ehre und des Nahrungsstandes des Beschuldigten in Stille und Geheim vorzunehmen, so weit nur immer die Schonung mit Erhebung der Wahrheit vereinbarlich ist. b) Alles, was zur Verläßlichkeit führen, und die Wahrheit aufdecken kann, ist mit unausgesetztem Ernste zu betreiben. c) Es ist sich alle thunliche Beförderung, besonders bey jenen Verbrechen gegenwärtig zu halten, die Aergerniß im Volke erreget haben. 6) Sobald bey der Untersuchung gegen den Beschuldigten Anzeigen eines Kriminalverbrechens hervorkommen, ist die Untersuchung des politischen Verbrechens sogleich abzubrechen, der Schuldige an den Kri-

mi-

minalrichter abzuliefern, und demselben alle bis dahin aufgenommenen Untersuchungsacten zu übergeben. 7) Das Urtheil kann auf die in dem Gesetze ausgemessene Strafe nur dann ausfallen, wenn der Untersuchte des Verbrechens, wegen welchem er gestrafet werden soll, rechtsständig überwiesen ist. Es sind aber nur folgende Beweise für rechtsständig zu halten. 8) Wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit durch ein weder mit Drohen, noch mit Schlägen, oder sonst wie immer beschaffenen Gewalt, erzwungenes Eingeständniß selbst bekennet, dann ist dieses Eingeständniß gegen ihn ein rechtsständiger Beweis, und sind alle Umstände, die er wider sich selbst zur Erschwerung des Verbrechens bekennet, ohne weiteren für wahr zu halten, wenn an ihm keine Merkmahle der Sinnenverwirrung zu entnehmen sind. 9) Gestände der Beschuldigte zwar das Verbrechen, aber nicht die wider ihn hervorkommenden erschwerenden Umstände, die es begleitet haben sollen, so sind letztere ungehindert dieses Läugnen schon für wahr zu halten, wenn sie entweder aus der erhobenen That sich überzeugend darstellen, oder der durch das Verbrechen Beschädigte oder Beleidigte, der aus den erschwerenden Umständen nicht den geringsten Vortheil hat, sie als wahr eidlich beschwöret, oder auch nur ein einziger gültiger Zeug derselben Wahrheit eidlich bestätiget. 10) Wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit nicht eingestehet, so wird zu Herstellung rechtsständigen Beweises entweder die Bestätigung einer beeidigten zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung, und Sicherheit eigens bestimm-

stimmten obrigkeitlichen Person dahin erfordert, daß sie den Beschuldigten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder ergriffen habe; oder es wird das Zeugniß zweyer gültigen Zeugen erfordert, die gleichlautend, mit deutlicher Angebung einer gegründeten Ursache ihres Wissens in das Angesicht des Beschuldigten eidlich bestätigen, daß sie ihn ungezweifelt, als denjenigen erkennen, der das ihm angeschuldete Verbrechen wirklich begangen habe. 11) Ein außerordentliches Geständniß, es mag dasselbe mit Worten geschehen seyn, oder in einer von dem Beschuldigten eigenhändig gefertigten, oder auch durchaus eigenhändig geschriebenen Urkunde vorliegen, hat nur dann eine Beweiskraft, wann entweder ein gültiger Zeug dasjenige bestätiget, was in dem vorstehenden §. den zween Zeugen zu bestätigen aufgetragen ist, oder bey den Beschuldigten die Gegenstände und Spuren des Verbrechens vorgefundeu werden. 12) Untüchtige Zeugen sind: a) die das 20ste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, b) die eines Verbrechens schuldig erkannt worden, oder auch wegen selbem gefänglich eingelegen sind, und nicht durch Urtheil unschuldig erkläret worden, c) die mit dem Beschuldigten in großer Feindschaft leben, d) die aus Verurtheilung des Verbrechers, einen unmittelbaren Nutzen, oder aus dessen Lossprechung einen unmittelbaren Schaden zu erwarten haben, e) die demjenigen, der aus dem Verbrechen eine Genugthuung, oder Entschädigung anspricht, als Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, als Ehegenoß, als Geschwisterkinder, oder in noch näherem Grade der Bluts-

freund-

freundschaft, oder Verschwägerung angehören. 13) Gegen jeden Beweis ist dem Beschuldigten der Gegenbeweis seiner Unschuld vorbehalten, wenn er ihn durch Erweisung seiner fürgewesenen Entfernung von dem Orte des Verbrechens zur Zeit, da es begangen worden, durch die Stellung eines andern überwiesenen Thäters, durch Zeugenschaft jener, die zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte anwesend gewesen, durch eine, aus den Umständen offenbar einleuchtende Unmöglichkeit, oder in anderer Art darzustellen vermag. 14) Folgende Strafurtheile kann die politische Obrigkeit nicht für sich selbst, in Vollzug setzen, sondern sie muß hierüber die Bestätigung des Kreisamts, wenn der Schuldige nicht vom Adel, oder kein landesfürstlicher Beamter ist, außerdem aber bey der Landesstelle einholen: a) Züchtigung mit Schlägen; b) Ausstellung auf der Schandbühne; c) Abschaffung. 15) Auch die öffentliche Arbeit kann wider einen Mann vom Adel, wider einen landesfürstlichen Beamten, wider einen Gewerbsmann, von sonst untadelhaften Lebenswandel, und gutem Leimuthe nicht anders verhänget werden, als wenn bey beyden ersten der Landesstelle, bey letztern, des Kreisamts Bestätigung erfolget ist. Febr. 26.

Die Aufhebung der Zünftigkeit bey dem Holzhandel, und den dagegen Jedermann frey überlassenen Holzverkauf betreffend. Febr. 26.

Die noch bis auf den 1. Nov. 1788 zu bestehen habenden fremden Waarenmagazine sollen sonach aufgehoben werden, binnen welcher Zeit also die Handelsleute sich der fremden Waaren zu ent-

ledigen, oder sie aus den k. k. Erbländern zu schaffen hätten. Febr. 26.

Alle Wucherpatente, und so auch die Interessesteuerpatente von den Jahren 1766 und 1768 werden aufgehoben. Febr. 28.

Die doppelte Versteuerung der von inländischen Realitäten beziehenden in fremden Ländern außer unmittelbaren allerhöchsten Diensten verzehrenden Einkünfte betreffend. März 1.

Alle Konsistorien in den teutschen Erblanden, haben ihre unterstehende Geistlichkeit, anzuweisen, daß jeder Priester, und Geistliche die Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerley Art zu begünstigen verpflichtet seye, da besonders bey solchen Fällen sowohl der Staat als verschiedene Partheyen interessiret sind. März 1.

Die Behandlung der noch weiters außer Handel gesetzten, und gegen Einfuhrspässe höher im Zolle belegten entbehrlichen ausländer Manufacture betreffend. März 5.

Die dermahlige rectifikatorische Einlage für die Schätzung der Bauerngründe soll gleich jetzo angenommen werden, so wie nach vollbrachter neuen Steuerregulirung die neue rectifikatorische Einlage für künftige Schätzungsfälle zu gelten haben wird. März 5.

Die Arrestgelder haben sowohl bey Kriminal- als politischen Verbrechen ganz aufzuhören. März 5.

Die Entscheidung der Streitigkeiten in Ehesachen gehört vor dem Personalrichter der im Streit verfangenen Partheyen. März 5.

Auch jene Gehaben sind künftig Rechnung zu legen schuldig, die hiervon bis 1. Jän. 1787 befreyet gewesen. März 5.

Jenen Beamten, welche ehemahls bey der Miliz als obligate Fouriere gedienet haben, und nachher in Civildienste übergetreten sind, sollen die geleisteten obligaten Fourierdienste in die Pensionsnormaljahre eingerechnet, und daher bey vorkommenden dergleichen Fällen in Hinkunft auf die obligaten, oder nicht obligaten Fourierdienste die gehörige Rücksicht genommen, sofort nach diesem Unterschied die einlangenden Pensionsgesuche behandelt werden, damit die zur ersten Katechorie gehörigen Beamten, und ihre Witwen nicht ihrer Pension wider die allerhöchste Gesinnung verlustiget werden möchten. März 6.

Rang für die bey den politischen Hof- und Länderstellen, dann den Kreisämtern angestellten Beamten, wonach in den Beförderungen künftig genau geachtet werden soll: a) 1) Hofrath, 2) Gubernialrath, Kreishauptmann. 3) Hofsecretär. 4) Gubernialsecretär. 1ster Kreiskommissär. 5) Hofkoncipist. 2 3 und 4 Kreiskommissär. 6 Gubernialkoncipist. 7) Kreissecretär. 8) Kreisprotocollist. 9) Gubernialkanzellist. 10) Kreisamtskanzellist. b) Sollen die bereits angestellten Beamten vom Hofsecretär bis zum Kreissecretär, die sich über die ordnungsmässig erlernten juridischen und politischen Kenntnisse nicht auszuweisen vermögen, zu Raths- oder Kreishauptmannsstellen nicht vorgeschlagen werden, doch können diese auf dieser untern Stufe noch Befindlichen bis zum Hofsecretär vorrücken, mit der Rücksicht jedoch, daß sie bloß den Materien-

rienreferenten zugetheilet werden. c) Die schon angestellten Kreisamtsprotocollisten, Gubernial- und Kreisamtskanzellisten, die sich über die juridischen und politischen Kenntnisse nicht ausweisen, sollen nie zum Koncept, oder zu einem anderweiten wichtigen Dienstfach verwendet werden; und eben so müßen d) die Practicanten, und die sonst eintretenden Beamten, welche sich über die obgedachte Kenntnisse nicht legitimiren, lediglich zum Abschreiben, Eintragen, Registriren, und dergleichen mechanischen Arbeiten gebrauchet werden, somit auch nur bis zum Kreisamtsprotocollisten vorrücken. Jedoch sind e) bey den Büros der Hof- und Länderstellen selbst keine anderen Practicanten anzunehmen, als die sich über die juridischen und politischen Kenntnisse vorschriftmässig ausgewiesen, und wenigstens durch ein Jahr bey einem Kreisamte sich gut und fleißig im Practiciren vorläufig verwendet haben; diese Practicanten können sodann als 3 und 4 Kreiskommissäre, oder als Koncipisten bey den Länderstellen angestellet werden. Endlich ist f) den Expeditoren und Registratoren, worunter auch Archivare zu verstehen sind, an allen Orten der Karakter und Rang der Secretäre beyzulegen, so, daß sie auch nach ihrem Rang in die höhere Secretärbesoldung einrücken, und haben diese so, wie der das Einreichungsprotocoll dirigirende Secretär auch sich des Titels, Expedits- oder Registraturs-Directors zu gebrauchen. März 8.

Die allgemeine und gänzliche Aufhebung des Einstandrechts wird bekannt gemacht. März 8.

In die Justizsammlung hat sich bey der N. 359. in vorletzter Zeile ein wesentlicher Druckfeh-

ler eingeschlichen, da, jene die nicht des klassenmäßigen, sondern eines mindern Stämpels sich gebrauchen, in die zehnfache Strafe verfallen, und also in dem Drucke das Wort zehnfache mit dem Worte zweyfach verwechselt worden. März 9.

Wer einen neuen Bau zu führen gedenket, soll den Riß hiervon der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit vorlegen, welche die etwa hieraus entstehenden Irrungen auseinander zu setzen hat. März 9.

Demjenigen, welcher einen wirklich dänischen, preußischen, oder andern auswärtigen Emissär (welcher ein und andere Werkleute den Leinwandfabriken zu deboschiren trachten sollte) entdecket, und handfest machet, wird hundert Dukaten zur Belohnung verwilligen. März 16.

Zu Vermeidung aller Irrungen der Rechtsstreitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern hat die Rechtseinwendung exceptionis non numeratæ pecuniæ privilegiatæ künftighin nicht mehr statt. März 16.

Wie sich bey Abraupung der Obstbäume und Tilgung der Raupen zu benehmen sey. 1) Ist die Abraupung vorzüglich im späten Herbst zu veranlassen, und diese im Anfang des Frühjahrs zu erneuern. 2) Muß der ganze Baum im Herbste mit einem hölzernen Messer sorgfältig von allem Mos gereiniget werden, weil die Raupe ihre Brut nicht bloß in das Blatt, sondern auch, und zwar noch häufiger in das Mos des Baumes abgeleget. 3) Soll der Baum und besonders die Zwiffel mit etwas Asche bestreuet werden, weil diese die Brut tödtet, den Saamen unfruchtbar machet,

chet, und somit den Baum von den Raupen befreyet. Endlich muß 4) die Abraupung der Bäume in dem betreffenden Ort ungefähr zu gleicher Zeit, welche das Wirthschaftsamt, mit Beyziehung der Ortsgerichte zu bestimmen hat, vorgenommen werden. März 17.

Mit Patent vom 8. dieß, wordurch die Wirksamkeit des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Jänner d. J. festgesetzt, und mit eben diesem Tag die ehemahligen Rechte für erloschen erkläret werden. März 21.

Um die klösterlichen Urkunden von Unterschleife und Verfälschungen sicher zu stellen, wird der gesammten Regulargeistlichkeit aufgetragen, daß die von derselben auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Kovent unterschrieben, und nicht an einen dritten Geistlichen, wie es bisher bey einigen Stiften und Klöstern üblich war, das Befugniß übertragen werden soll, dergleichen Urkunden mit Namen des Vorstehers und Konvent zu unterfertigen. März 27.

Die anstössigen drey Stellen in dem Brevier, und so genannten Proprio der regulirten Chorherren des heiligen Augustins: A. in Festo Gregorii II. die 13tia Februarii Lect. V. Leonem III. Imperatorem sacrarum Imaginum sacrilegum hostem Anathemate percussit, et Romae, Italiaeque Vectigalibus privavit, B. in Festo Zachariae die 15ta Martii Lect. V. regnum a Childerico viro stupido et ignaro ad Pipinum pietate et fortitudine praestantem, authoritate apostolica transtulit. C, in Festo Gela-

sii die 20ma Novembris Lect. Imperatore excommunicato eundem excommunicare posse probavit, auf gleiche Art, wie es mit der Lect. Gregorii VII. unterm 20. Juny 1782 und der Lect. Nocturno 2do in Festo Sti. Benonis unterm 16. September gedachten Jahrs verordnet worden, entweder ausgelöschet, oder verpicket, diejenigen aber, bey welchen nach geschehener allgemeinen Kundmachung des allerhöchsten Befehls ein solches Brevier mit diesen unausgelöschten und unverpickten Stellen würde gefunden werden, ebenfalls mit einer Geldstrafe von 50 fl. zu Handen der Armenkasse belegt werden sollen. April 2.

Jene Grenzbeschreibungen der Burgfriede und Gründe, welche mit den Steuerregulirungsfassionen zugleich eingerichtet werden müßen, sind nicht dem Stämpel unterworfen. April 2.

Die Vertauschung der Dominikal- mit Rustikalgründen ohne Einwilligung des Unterthans, kreisämtliche Untersuchung, und Regierungsbestätigung ist verbothen. April 2.

Den Obrigkeiten solle nicht mehr gestattet seyn, Rustikalgründe gegen die darauf haftenden Steuer und Gaben ohne Genehmigung der Landesstelle einzuziehen. April 2.

Diöcesan Konsistorien haben die von Zeit zu Zeit verfallenden provisorischen Anstellungen der Mendicanten zur Seelsorge, jederzeit mit dem Tage ihrer Anstellung und derselben Dauer, der k. k. Stiftungshofbuchhalterey bekannt zu machen. April 3.

Das in Ungern erzeugte, und in die andern Erbländer geführt werdende Schmalz und Butter zahlt an Konsumozollgebühr 45 kr. vom Zentner. April 4.

Wider jene Kundmachung des Patents vom 17. August 1784 in Betreff der verbothenen Vorlag der Naturalien auf obrigkeitliche Rechnung. April 4.

Jenen pensionirten Beamten, welchen während ihres Pensionsstandes eine anderweitige landesfürstliche oder auch städtische Bedienstung zu Theile wird, soll zwar für die Zeit ihres neubekleitenden Amtes die Pension ad ærarium eingezogen, diese aber ohne ihnen wieder in jenem Fall zu Theil werden, wenn sie auch nach dieser Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und sie entweder in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere Pension, als sie ehemahls genossen, zu erwarten haben würden. April 6.

Vor zwey Mahl 24 Stunden soll kein Jude, außer einer sehr ansteckenden Krankheit begraben werden. April 10.

Die klösterlichen Urkunden sind immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvent zu unterschreiben. April 11.

Alle Feuerschadensvergütungssachen sollen liquidirt, diese Liquidation aber durch das Kreisamt nebst desselben Begutachtung der Regierung vorgeleget werden. April 11.

Alle gedrehte bisher unter Berchtoldsgadner Waaren begriffen gewesenen Waaren von Holz, Bein, und Horn, worunter aber einige Artikel ausgenommen werden, sind gleich der Drechsler

Waa-

Waare nach dem Patent vom 8. März d. J. für ausländisch anzusehen, und darnach zu behandeln. April 12.

Die Einleitung der Armenversorgungsanstalten in den Gegenden, wo das Armeninstitut keinen Fortgang gewinnet. April 12.

Allen Accoucheurs und Hebammen ist unter Strafe von ein tausend Dukaten, oder halbjähriger Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich und also auch die Nothtaufe zu untersagen. April 12.

Ueber die ertheilten Postfreyheit der Kriminalgerichten, und Bestrafung derjenigen, welche die Postfreyheit mißbrauchen sollten. April 16.

Zerschnittene Stücke von Schnittwaaren sollen keinem Handelsmann gestämpelt werden, wenn nicht vorher auf dem ganzen Stück der Stämpel an beyden Enden deutlich zu ersehen ist. April 16.

Sobald zwischen Kläger und Beklagten das Dienstesverhältniß durch Austretung des Dienstbothen erloschen ist, kann die Verweisung eines auch aus der ehemahligen Dienstesleistung entstandenen Klagrechts an die politische Behörde nicht mehr statt finden. April 20.

Die höchsten Vorschriften vom 8. Jän. und 8. März 1785 wegen Einleitung der Armenversorgungsanstalten in den Gegenden, wo das Armeninstitut keinen Fortgang gewinnet, sind wiederholt kund zu machen. April 20.

Belohnung auf die Ausfindigmachung einiger Feuersteinanbrüche. April 21.

Erklärung der wegen Beschwerung der Fideikomisse unterm 25. März 1781 ergangenen höchsten Entschliessung. April 23.

In Betreff der von den Tobakadministrationen zu schöpfenden Notionirung, und Abstrafung der zur Geldstrafe unfähigen Tobakpatentsübertreter, deren Strafzeit sich über 3 Monathe erstrecket. April 23.

Die Erbfolgen, und Kurateln des Bauernstandes betreffend. April 26.

Jeder Diebstahl, der zwar nicht 25 fl. beträgt, aber in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübet wird, gehört zum Kriminalfache, kann folglich nur dann als ein politisches Verbrechen behandelt werden, wenn die im Schlusse des §. 156. des Strafgesetzes ersten Theils ausgedrückten Umstände eintreten. April 27.

Unter den in dem Patente vom 26. Aug. 1785 unter dem Ausdruck: handelnde Partheyen, werden auch alle diejenigen verstanden, welche, wenn sie auch keine ordentliche Handelsleuten oder Krämer sind, einige außer Handel gesetzten Waaren zum Verkaufe haben, somit dergleichen Waaren nach dem obigen Patente nebst der Konfiskation auch mit der doppelten Strafe anzusehen sind. April 30.

In den Kalendern, Directorien, Brevieren, Gebethbüchern, und Ankündigungen ist die Erwähnung aller Abläße, wobey die Wirkung sich auch auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken soll, zu untersagen, und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus, wenn von demsel-

ben eine neue Auflage veranstaltet wird, wegzulassen. May 2.

Daß sich Niemand, wer er immer sey, ohne Unterschied der Stände sich bey Strafe von 4 fl. für jeden Fall, auch nach Umständen bey schwerer Leibesstrafe unterfangen solle, Briefe von der obligaten Milizmannschaft durch die Post, oder andere Gelegenheit ohne Wissen des Regiments oder Stationskommandanten zu bestellen, oder Briefe, so einen obligaten Soldaten betreffen, demselben und nicht dem Kommandanten zuzustellen. May 3.

Die dem Adam Silberhuber, und Johann Obtenöder weder eines bey der entstandenen Feuersbrunst zu Maydorf im Traunviertel von ihnen mit ihrer eigenen Lebensgefahr aus der Flamme gereteten alten kränklichen Mannes zur Belohnung einer so edlen als menschenfreundlichen Handlung allergnädigst verwilligte 25 fl. betreffend. May 4.

Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmanns, auf welches er einen hierländigen Handelsmann klaget, nach Vorschrift des §. 119. der allgemeinen Gerichtsordnung geführet ist, dann ist sich über die Frage: wie lang selbes die Kraft des halben Beweises beybehalte, nach dem Patente vom 12. December 1785, welches die genaue Reciprotität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten. May 4.

Die Söhne und Knechte der Abdecker, wenn sie sich in der Absicht der Abdeckerey widmen, um sich dadurch andern Lasten des bürgerlichen Lebens zu entziehen, sind zur Miliz zu stellen. May 10.

Die

Die Ausfuhrzolls Erhöhung von Ochsen- und Kühhäuten mit Hörnern, und zwar bey den ersten von 1 fl. 12 kr. auf 1 fl. 18 kr., bey letzteren aber von 30 kr. auf 33 kr. betreffend. May 10.

Jeder kriminal- und politischer Verbrecher soll da, wo er betreten worden ist, eingezogen, untersuchet, abgeurtheilet, und bestrafet werden. May 10.

Alle in den ungerischen Ländern erzeugte Seide kann in die teutschen und galicischen Erbländer zollfrey mit behöriger Legitimation eingeführet werden. May 21.

Die Bezeichnung des Vorraths der durch das Patent vom 8. März d. J. theils außer Handel gesetzten, theils mit höherem Zoll belegten ausländer Waaren betreffend. May 22.

In Betreff des für die Leinwand, welche nicht als Kaufmannswaare Qualitätenordnungsmässig behandelt und gestämpelt werden, neu anzuschaffen kommenden besonderen Erzeugungsstämpel. May 24.

Die von Brachfeldern erzeugten Futterkräuter sind zehentfrey: dagegen ist von allen Getreidgattungen, und Gartenfrüchten, die in Brachfeldern gesäet werden, der Zehent noch ferners zu entrichten. May 24.

Das den Ehefrauen in der höchsten Resolution vom 8. März 1787 eingeräumte Befugniß, die Versicherung ihres Heirathguts bey aufgehoben erklärtem stillschweigenden Pfandrecht in Folge §. 70. des dritten Kapituls des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu suchen, ist nur dahin zu verstehen, daß die Erwirkung der gerichtlichen Vormer-

merkung keinen Vorzug vor jenen Gläubigern gebe, die auf dem betreffenden Gut schon vorgemerkt sind, und daß also das neue Pfandrecht nicht vom Tage der geschloffenen Heirath, sondern nur vom Tage der geschehenen Vormerkung wirken könne. May 25.

Die Sterbgebühr bey Sterb- und Abhandlungsfällen der Superintendenten, und Pastoren ist nur mit 1½ Percent, so wie auch bey Ableiben ihrer Weiber und Kinder abzunehmen. May 28.

Erklärung der §. 2. und 3. des unterm 3. April d. J. erlassenen Patents in Ansehung der Erbfolge und Kurateln des Bauernstandes. May 29.

Die Ausfuhr der Knopper wird mit einem Zolle von 1 fl. 15 kr. von Metze bis auf weitere Verfügung beleget. Juny 4.

In Folge einer an die Steuerregulirungsoberkommission eingelangten höchsten Verordnung, sollen alle bey einzelnen Grundstücken vorgehende Veränderungen bey schwerer Verantwortung jedes Mahl dem leitenden Dominium zur genauen Vormerkung unverweilt angezeiget werden. Juny 4.

Die auswärtigen Stifte, welche Pfarren in den Erblanden besitzen, sind wie jeder anderer Gültenbesitzer, der das Patronat auf einer erbländischen Herrschaft hat, anzusehen. Juny 5.

Der Mißbrauch, daß jene Bäcker die mit ihrem Brot fremde Wochenmärkte besuchen, wenn sie schon bey einem andern Handwerk eingekauft sind, sich nochmahl bey dem in loco des Wochenmarkts befindlichen Bäckenhandwerk einkaufen sollen,

len, ist, wenn etwa derselbe hier und da noch bestehen sollte, sogleich abzustellen. Junp 7.

Die in dem neuen Gesetzbuche enthaltene §. 86. und 87. des dritten Kapituls in Betreff der Strafen der Miliz Ausreisser, und deren Verhehler sollen von den Obrigkeiten sowohl, als auch auf den Kanzeln bekannt gemacht, und solche öfters im Jahr republiciret werden. Junp 8.

In Betreff der wandelbaren Erhaltung der Seitenstrassen, und der den Landgerichten eingeraumten Befugniß, für jeden Tag der nicht Erscheinung des Unterthans bey der Roboth drey Straftage abzufordern, oder bey dessen weiterer Widerspenstigkeit denselben in das Arbeitshaus auf einige Zeit abzuliefern, wie denn auch, wenn aus Mangel der Aufsicht der Landgerichte ersagte Strassen in Verfall gerathen, die erste Herstellung dergleichen Strassen auf ihre Unkosten zu geschehen habe. Junp 10.

Der Mißbrauch des so genannten Gesellenmachens der schon von der Meisterschaft anerkannten Gesellen solle den Zünften und Handwerken bey Strafe abgestellet werden. Junp 11.

Der Cölibat der Geistlichkeit habe ferner zu bestehen. Junp 11.

Von Verwandlung der Lampenstiftungen in Messen, die mit dem Willen des Stifters nicht vereinbarlich ist, hat es sowohl in den gegenwärtigen, als künftigen dergleichen Fällen abzukommen, und sind vielmehr dergleichen dem Religionsfund aus anderen aufgehobenen Kirchen heimgefallenen Lampenstiftungen den neuen Pfarrkirchen, welche der Religionsfund ohnehin mit ihren Kur-

ren-

renterfordernissen; in Ermangelung eines eigenen peculii bedecken, und in welchen nach dem angenommenen Rituali überall eine Lampe coram Sanctissimo unterhalten werden muß, zuzutheilen, und respective die davon abfallenden Beträge ihnen zum Unterhalt der Lampe, und pro dotatione zuzuweisen, worüber sie ohnehin Rechnung legen müßen. Wenn sodann alle Kirchen mit den nöthigen Lampen versehen sind, so können die dießfälligen Stiftungen, soweit etwa noch einige vorhanden wären, zu den übrigen Erfordernissen der Kirchen angewendet werden, weil dieses doch der Intention des Stifters am nächsten kömmt, und mit dem Ueberschuß schon überall geschieht. Juny 11.

Die Unterhaltung der Opferstöcke, und Büchsen auf den öffentlichen Strassen, und Gottesäckern wird abgestellet. Juny 16.

In Ansehung der in Kriminalverbrechen befangenen Geistlichen wird beschlossen, daß der ordentliche Kriminalrichter, wenn eine geistliche Person in die Untersuchung fällt, sich derselben bemächtigen, diese gefänglich anhalten, die Inquisition vollführen, und das Urtheil schöpfen solle; jedoch sey der betreffende Herr Ordinarius sowohl von der gefänglichen Anhaltung eines Geistlichen ungesäumt zu verständigen, als auch demselben das Kriminalurtheil, so ihn schuldig erkennet, mitzutheilen, wider den Geistlichen aber in dem Inquisitionsarreste mit bescheidener Mäßigung und billigem Anstande vorzugehen. Juny 19.

Wenn Jemand aus dem Arreste entweichet, oder wenn ein beträchtlicher Diebstahl, Raub,

oder gefährliche Verwundung ausgeübet wird, sollen die Obrigkeiten jederzeit sogleich einen Streif veranlassen, und wenn es möglich, noch nähmlichen Tag, als sie solches erfahren, mit Bemerkung des Tages, wenn solches geschehen, dann Beylegung der Personsbeschreibung, und Verzeichniß der entwendeten Sachen der Regierung hiervon die Anzeige machen; auch die Untrethanen anweisen, daß sie die geschehene dergleichen Thathandlung ungesäumt bey ihrer Obrigkeit, oder dem Landgericht melden sollen. Juny 19.

Die mit ausländischen Nürnbergerwaaren handelnden Kaufleute und Krämer können diese ihnen aus den Magazinen hinausgegebenen Waaren annoch in ihren Gewölben bis zu Ende Oktober 1788 zum Verkaufe behalten, nach diesem Termin aber sind die vorgefunden werdenden dergleichen Waaren wie eine andere außer Handel gesetzte Waare zu behandeln. Juny 21.

Die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung der politischen Verbrecher steht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt seyn möge. Das Benehmen der politischen Obrigkeit in politischen Verbrechen kann nie an ein Kriminalgericht, oder an ein Appellationsgericht als Kriminalobergericht gelangen. Juny 25.

Von jedem Seelsorger darf dem Kapitulbothen wegen Austragung der Verordnungen, wenn selbe die allgemeine Sache betreffen, für jeden

Gang

Gang 10 kr. aus dem Kirchenvermögen bezahlet werden. Juny 26.

Nur diejenigen Priester sind als gänzliche Defficienten anzusehen, welche zu allen seelsorglichen Verrichtungen untauglich sind. Juny 29.

Holz-Preis-Schwemm- und Fuhrlehnstaxe dann die Haltung und Bezahlung eigener darzu bestellten Beamten werden abgestellet, mithin alles der willkührlichen Verabredung der miteinander handelnden Partheyen überlassen. July 2.

Die Inhaber der Ueberfahrten, und der Brücken haben, die für das landesfürstliche Milizgut gedungenen Fuhren frey passiren zu lassen. July 3.

Den sämmtlichen Klöstern wird aufgetragen: daß sie die in ihren Orten befindlichen tauglichen und geprüften Katecheten keineswegs sogleich in andere Klöster abschicken, sie sind beyzubehalten, um dadurch die verbesserte Katechesie vorzüglich zu befördern. Zugleich hat das Konsistorium in Folge oberwähnter Entschliessung jedes Mahl, wenn mit den angestellten Kirchenkatecheten Veränderungen vor sich gehen, oder sie auf das Land zur Seelsorge verwendet werden, davon die Anzeige zu machen, und zugleich ein taugliches Subject in Vorschlag zu bringen. July 3.

Die Einziehung der zu den Bißthümern, und Abteyen gehörigen erledigten Leben erstrecket sich nur auf die in Oestreich selbst wohnenden Ordinarien, und Aebte. July 3.

Die Bergwerke auf geistlichen Gütern, es mögen die Stifte aufgehoben seyn oder nicht, von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu ver-

walten, mit dem Unterschied jedoch, daß der reine Ueberschuß und Nutzen von den Bergwerken der aufgehobenen Stifte unmittelbar an den Religionsfund, von jenen der noch bestehenden Stifte aber an diese abzuführen seye. July 4.

Die Miliz mit eigenen Pferden, ist auch ausser Dienstverrichtungen, da, wo die Schrankenmäuthe nur auf eine Viertel Meile von den Garnisonsplätzen entfernet sind, von der Zahlung frey. July 5.

Von den Ausstattungen jener, die sich in fremde Länder verehelichen, ist kein Abfahrtsgeld zu nehmen. July 5.

Wegen jener Fristen, deren sich in dem Rechtszuge die Advokaten ohne ausdrückliches Vorwissen oder Einwilligung der durch sie vertretenen Partheyen erlauben, wird das Appellationsgericht auf die Verordnung vom 22. May 1784 verwiesen; gegen jene Frist aber, welche eine Parthey, der andern selbst freywillig einräumt, kann der Richter sich von Amtswegen in keinem Fall widersetzen. July 6.

Die Diöcesanpriesterhäuser sind nach dem höchsten Hofdecret vom 16. September 1784 aus folgenden Absichten errichtet worden: sie sollen 1) Versammlungsörter seyn, worin die nach vollendetem fünfjährigen Studienlaufe, aus dem Generalseminarium austretenden Alumnen bis zu ihrer Anstellung in der Seelsorge Unterstand, 2) und während ihres Aufenthalts daselbst Gelegenheit ihre in dem Generalseminarium erlernten Kenntnisse in der wirklichen Ausübung der Seelsorge bey den bischöflichen Kathedralkirchen anwenden zu lernen,

finden sollen; und der Bischof soll 3) endlich Zeit und Gelegenheit haben, seine angehenden Geistlichen kennen zu lernen, und sie in Ansehung ihrer Grundsätze, und Sitten zu prüfen. 4) Da aber alle diese Absichten in einem kürzern Zeitraum erreichet werden können, so befehlen Se. Majestät hiermit, daß die Alumnen der Generalseminarien nach ihrem Austritte aus denselben, welcher allzeit mit Ende des practischen Schuljahrs, und also mit Ende des practischen Kursjahres mit Ende des Monaths Juny geschieht, alsogleich in die Priesterhäuser eintreten, daselbst aber nicht länger als höchstens ein halbes Jahr verbleiben sollen, während welcher Zeit die Bischöfe sie über ihre Grundsätze und Sitten zu prüfen, und ihnen die höheren Weihen zu ertheilen haben. 5) Nach Verlauf dieser Zeit sind alle jene, die bis dahin eine Anstellung, in der Seelsorge gefunden haben, aus den Priesterhäusern zu entlassen, und zur Seelsorge zu verwenden, die übrigen aber so lange, bis für sie Stellen in der Seelsorge erlediget, und sie von Pfarrern zu Mitarbeitern verlanget werden, jedoch auch nicht länger als 1 Jahr darin zu belassen, weil man nicht annehmen kann, daß sie binnen 1 Jahr nicht alle eine Anstellung in der Seelsorge finden sollten. 6) Während dieses halbjährigen Zeitraums haben die Priesterhausalumnen nach der bestehenden Vorschrift vom 16. Sept. 1784 wie bisher ihrem Bischofe bey seinen Kirchenfunctionen zum Geleite zu dienen, und sich zu den gottesdienstlichen Verrichtungen in der Kathedralkirche brauchen zu lassen. Da jedoch dieselben bey Weitem nicht hinlänglich beschäftigen

kön-

können, so sind denselben, um ihnen den Aufenthalt in den Priesterhäusern nützlich zu machen, noch andere Beschäftigungen anzuweisen, und in dieser Absicht sey den sämmtlichen Bischöfen zu bedeuten, daß es nicht genug sey die Alumnen ihrer Priesterhäuser zur Assistenz bey feyerlichen Functionen, und zum Chorsingen zu gebrauchen, sondern daß sie nebstdem 7) zur Ausübung der Seelsorge nach allen ihren Theilen, folglich zum Predigen, und öffentlichen Katechisiren, zum Schulunterricht, zur Verwaltung, und Ausspendung der Sacramente, zu Dienstleistungen bey der Armenversorgungsanstalt nach Thunlichkeit verwendet, 8) in der Liturgie, und dem gregorianischen Kirchengesang unterrichtet, und 9) in den übrigen Stunden zur Lesung guter Bücher verhalten werden sollen. 10) In dieser Absicht soll auch für jedes Priesterhaus eine kleine zweckmässige gewählte Sammlung von Büchern, welche theils zum Unterrichte der Alumnen in der Liturgie, theils zur Erweiterung ihrer, aus den theologischen Schulen mitgebrachten, Kenntnisse, und Religionsbegriffe dienen mögen, beygeschaft werden. Zu welchem Ende die Bischöfe ein Verzeichniß jener Bücher, welche dieselben zur dieser Absicht brauchbar finden, zu verfassen, und vorläufig anher zur höchsten Gegnehmigung ungesäumt einzusenden haben. Da endlich die angehenden Geistlichen den Kirchengesang leichter in den Priesterhäusern, wo sie zum Kirchendienste gebraucht werden, und also diesen Gesang nicht nur täglich hören, sondern auch selbst Uebung darin haben, als in

den Generalseminarien erlernen können, so sey auch in dieser Absicht der Unterricht im Kirchengesange für das Künftige nicht mehr in den Generalseminarien, in welchen sich der Unterricht lediglich auf das Innere der Theologie beschränken soll, zu ertheilen, sondern ganz in die Priesterhäuser zu übertragen, in welchen derselbe den Alumnen von einem Choralisten, oder Domvicar zu geben sey. July 7.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienst in publico bloß bey der Garde angestellt sind, und sonst keine andere Eigenschaft auf sich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde; jene hingegen, welche überhaupt in publico einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienten. July 12.

Unter jenen außer Ehe gezeugten Kindern, von denen der §. 16. des 4. Hauptstücks des bürgerl. Gesetzbuchs handelt, sind auch jene Kinder begriffen, welche von Aeltern gezeugt werden, zwischen welchen wegen Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat. July 12.

Die freye Einfuhr aller fremden Leinwandgattungen zur Appretur gegen den zu beobachtenden in dem allgemeinen Zollpatent vorgeschriebenen Vorsichten wird ferner gestattet. July 16.

Sämmtlichen Justizbehörden haben, wenn sich bey ihnen ein Konkurs ergiebt, solchen anzuzeigen, damit man auch davon jederzeit an die k. ungerische Septemviral-Hofgerichtstafel, und an das siebenbürgische Landergubernium, so wie

es von dort aus geschiehet, die Anzeige machen könne. July 17.

Um bey jenen in Kontrabandanliegenheiten sich zuweilen ereignenden Fällen, wo die Anhalt- und Eröffnung der Handelskorrespondenz nöthig ist, und von der Bankalbehörde bey den Kreisämtern angesuchet wird, die Publicität zu vermeiden, und die gehörigen Schranken keinerseits zu überschreiten, wird den Kreisämtern zu Richtschnur aufgetragen, daß auf Ansuchen der Zollinspectorate, welches jedoch nur da, wo ein wirklicher Schwärzungsfall vorhanden, erwiesen, und der Handelsmann, an welchen die Korrespondenz lautet, in solchen verflochten ist, nicht aber auch in jenen Fällen, wenn es sich bloß um einen Verdacht einer Denuntiation oder Untersuchung handelt, Statt haben kann, die Korrespondenz der Handelsleute anzuhalten, und in Gegenwart des Eigenthümers und einer Gerichtsperson mit Beyziehung der Zollbehörde zu eröffnen sey. Uebrigens muß diese Eröffnung dergestalt beschleuniget werden, daß dem Handelsmann durch Verzögerung kein Schaden verursachet werde. July 17.

In Ansehung der künftigen Regulirung des Piaristeninstituts wird verordnet: bey der Unterordnung der Lehrer, und Präfäcte unter die Aufsicht der Ordensobern muß ein Unterschied gemacht werden. In so weit diese Unterordnung auf die Klosterzucht, und das sittliche Betragen des Lehrpersonals, als Ordensglieder ihren Bezug hat, bleibt sie den Ordensobern, vorbehalten. Dagegen muß das Lehrfach selbst und das dazu angewandte Personale, so weit es dessen, mit dem

Un-

Unterrichte verknüpfte Beschäftigung angehet, in dem Zusammenhange, und der Unterordnung bleiben, in welcher die Lehrer bey den Gymnasien unter den Präfecten, und bey den teutschen Schulen unter den Directoren, die Präfecte aber sowohl als die Directoren unter der Leitung der Kreisämter und Landesstellen, und endlich unter der Studienhofkommission in Absicht auf das Studienwesen stehen, und den Ordensobern kann in Ansehung des Lehrfaches keine Gewalt über die Lehrer ihres Ordens eingeräumet werden. Woraus folget, daß sie auch keine eigene Prüfung der Schüler anzustellen, und für sich keine leitende Einsicht in das Schulwesen zu nehmen haben; die eifrig, und sich besonders auszeichnenden Lehrer können nach Verdiensten zu Universitäts-Lehrstühlen, und zu allen für sie geeigneten Stellen befördert werden. In Absicht auf die Verordnung vom 6. December 1784 wodurch die ehedem üblichen auf die ganzen Ordensprovinzen sich erstreckenden Visitationen der Provinziale bey allen Ordensgeistlichen sind eingestellet worden, kann bey dem Piaristenorden, wo der Provincial zu Erlangung der individuellen Kenntniß seiner Ordensglieder alle Mittel, wie andere Ordensvorsteher hat, keine Ausnahme gemacht werden, sondern es hat bey dieser Verordnung sein Verbleiben, und erwähnter Provincial, so wie es in Ansehung anderer Orden ist festgesetzet worden, nur in denjenigen Fällen, und in denjenigen Ordenshäusern die Visitation vorzunehmen, wenn, und wo Unordnungen, oder andere wichtigen Vorfälle, und Umstände seine persönliche Gegenwart und Visitation un-

ent-

entbehrlich machen. Ueberhaupt ist bey den Piaristen die Einschränkung der Visitationen um so nothwendiger, als dieser Orden ohnehin nicht ein Mahl das Nothdürftige Auskommen hat, und durch die jährliche Visitationen nur eine neue sehr nahmhafte Auslage verursacht wird, auf welche Art also der Fund, der zu Bestreitung der Visitationen nothwendig ist, eine andere, und nützlichere Bestimmung erhalten kann. Wenn Abänderungen in den Lehrern, Präfecten, oder Directoren nöthig wären, müßen diese allezeit nach der schon bestehenden Vorschrift 3 Monathe vorher dem Kreisamte, oder der Landesstelle, wo diese im Orte ist, angezeiget, und vor erhaltener Bewilligung nicht vorgenommen werden. In Ansehung der Wahl der Obern für die Piaristen-Ordenshäuser hat es bey der allgemeinen Verordnung vom 16. December 1784 die alle Ordensprofessen, welche die Priesterweihe erhalten haben, als wahlfähig erkläret, um so mehr zu bewenden, als darin den Provincialen in dem Fall, wenn die Klostergemeinen keine gute Wahl treffen, die Befugniß eingeräumet ist, den Unfähigen die Ausschliessung zu geben; die Wahlzeit aber kann bey den Piaristen auf den Monath Juny übertragen werden, da sie allerdings wegen des damahls zu Ende gehenden Schuljahrs die schicksamste ist. Den in den Piaristenorden eintretenden Jünglingen muß, so lang sie die Profession nicht abgeleget haben, frey stehen, den Orden wieder zu verlassen, und ihnen der Anspruch auf alles, was sie in den Orden mitgebracht haben, bleiben. Ueberhaupt soll aller Zwang, wodurch mancher junger Klericus in

die

die Nothwendigkeit versetzt werden dürfte, wider seinen Willen im Orden zu bleiben, vermieden, und die Verordnung vom 17. October 1770 genau beobachtet merden, nach welcher der Orden von einem Klericus, der vor der Profession den Orden wieder verläßt, weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu fordern, noch sonst hierwegen sich etwas zu bedingen, oder zuzueignen befugt ist, sondern dem Austretenden nicht Professen alles Mitgebrachte zurückstellen soll. Da die Piaristen eines Theils ihren theologischen Studienlauf in dem Generalseminarium vollenden müßen, weil sie auch zur Seelsorge verwendet werden sollen, andern Theils aber aus Mangel am Vermögen den Unterhalt im Generalseminarium nicht bezahlen können, so wird bewilliget, daß diese Piaristenzöglinge, so wie es mit den Alumnen aus den Mendikantenorden geschieht, künftig in dem Generalseminarium auf Kosten des Religionfunds unterhalten würden. Dagegen kann eine Verkürzung des theologischen Studienlaufs für die Alumnen des Piaristenordens nicht Statt haben, weil die Piaristen, da sie zur Seelsorge verwendet werden sollen, gleich allen übrigen Kandidaten des Seelsorgerstandes in allen Theilen der Theologie, und in allen Seelsorgsverrichtungen unterrichtet werden müßen. Da die Piaristen in dem Generalseminarium eine den übrigen Kandidaten des Seelsorgerstandes gleiche Ausbildung erhalten, so können dieselben sodann auch, nachdem sie das Lehramt versehen haben, bey den Pfarren ihres Ordens als Seelsorger angestellet werden, wenn sie in Ansehung ihrer Gesundheit,

ihres Alters, und ihren übrigen Eigenschaften tauglich dazu sind. Wenn sie aber in den Deficientenstand verfallen, sind sie gleich den übrigen Ordensgeistlichen von ihrem Orden in die Verpflegung zu nehmen. Um dem Mangel an Lehrern zu Besetzung der Schulen abzuhelfen, steht dem Piaristenprovincial nun frey, Kandidaten aufzunehmen. July 21.

1) Die Judenschaft ist in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie — der Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheirathet, jenen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme, einen teutschen Vornamen sich beylegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern solle. 2) Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töplitz — Jochem Kollin ꝛc. üblich geweste Benennungen, haben gänzlich aufzuhören. 3) Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen längstens bis letztem November 1787. an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in teutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemein-

schaft-

schaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten — jedoch ungestämpelten Zeugnißzettel zu erproben haben: daß er dermahl auf beständig den Familiennamen N. mit den für eine jede Person bestimmten besonderen teutschen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geschlecht N. herstamme, und zuvor den Namen N. N. geführet habe. 4) Mit erstem Jänner 1788 müßen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in teutscher Sprache geführet, — dann alle Gebohrne, Gestorbene und Getraute eben nicht anders, als mit den teutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden. 5) Die im §. 3. anbefohlenen Zeugnißzettel müßen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahret — bey der nächsten Konscriptionsrevision dem Revisionsofficier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788 zum ersten Mahl beyde Namen — nähmlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen in teutscher Sprache eingetragen werden. In den Konscriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich gewesten zu erscheinen haben. 6) Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letztem December 1787 von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfer-

tigung geschehen ist. 7) Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen festgesetzet: a) derjenige Rabiner, der mit erstem Jänner 1788 anfangend, die Geburts, Trauungs, und Sterbefälle nicht in teutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führen sollte, ist zum ersten Mahl mit 50 fl zu bestrafen, das zweyte Mahl aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für Dienstunfähig zu erklären, b) derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen teutschen Vor- und Geschlechtsnamens sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchen sollte, wird — wenn er vermöglich ist — ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen k. k. Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellten Schuldscheine und Verbindlichkeiten — wenn er dessen überzeugt wird — gegen denselben immer zu gelten, c) derjenige, der sein Zeugnißzettel bis letztem November 1787 eben anbefohlenermassen nicht beygebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögenheitsfall, mit 8tagiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen, d) alle die Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestikalfund eines jeden Landes, mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdecket, und angezeiget haben wird. July 23.

Weder den zu Linz angenommenen Advocaten bey den in Oestreich unter der Ens bestehenden Justizbehörden, noch den Wiener Advocaten bey jenen in Oestreich ob der Ens stehe zu, Schriften in förmlichen Rechtsführungen unter ihrer Unterschrift und unmittelbar einzureichen, sondern, wenn sie die Vertretung einer in ihrem Wohnorte befindlichen Parthey auf sich nehmen, und die erforderlichen Schriften verfassen wollen, sollen sie jedes Mahl einen in dem Lande, wohin die Rechtssache gehört, angenommenen Advocaten als Substituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen besorge, auswählen. July 23.

Den in Privatdiensten stehenden Husaren und Heiducken, wird die Tragung eines Säbels und Säbeltaschen abermahls verbothen. July 24.

In Betreff der Dispensirung von Einrückung der Beurlaubten wird verordnet: jene, für die wegen des Ackerbaues eingeschritten wird, und bey welchen die vorgestellte Nothwendigkeit am öfterstен ein Vorwand ist, sollen bey ihren Regimentern eintreffen; hingegen jene, die steuerbaren Gründe antreten, sind ganz zu entlassen, und nach den bestehenden Vorschriften durch andere zu ersetzen. Auch jene Beurlaubte, welche bey Fabriken mit Nutzen verwendet, sind ganz zu entlassen, und von dem Ort, wohin sie eigentlich gehören, durch andere dem Milizstand zu ersetzen, oder statt diesen ein anderer Mann von den Fabrikanten selbst der Miliz zu verschaffen. Es ist also kein Mann mehr der Wirthschaft halber, auch nicht mehr wegen der Fabrikenarbeit vom Einrücken zur Exercierzeit loszuzählen. July 25.

Der

Der noch hie und da bestehende Unfug der Gesellen Geschenke, besonders bey der Nadlermeisterschaft wird bey schwerester Strafe abgestellet. July 28.

Der Sinn der höchsten Resolution vom 10. May d. J. Kraft welcher ein kriminal- und politischer Verbrecher da, wo er betreten worden ist eingezogen, untersucht, abgeurtheilet und bestrafet werden solle, ist kein anderer, als, daß der angehaltene Kriminalverbrecher jenem Kriminalrichter einzuliefern seye, dessen Gerichtsbarkeit der Ortsbezirk zugewiesen ist, wo der Verbrecher angehalten worden. July 27.

Wenn es auf die gerichtliche Benennung eines Vormunds, Mitvormunds, oder Vermögensverwalters in den böhmisch. östr. teutschen Erblanden ankomme, könne von einer erbländischen Justizbehörde ein auswärtiger fremder Unterthan nie dazu benennet werden. July 27.

Bey den erledigten Privatpatronatspfarren soll sich nach dem Normale vom 24. December 1785 benommen, somit den dießfälligen Provisoren nach Maß der höhern oder niedern Erträgniß der Pfarr der Gehalt nur mit 25 fl. und respective 20 fl. monathlich bestimmet werden. July 30.

Ueber die Anfrage: ob in das zu onerirende erlaubte Drittel der Fideikomisse die Heirathssprüche, und der auf den Herrschaften zur Sicherheit der Waisen und hinterlegten Gelder, haftende achte Theil einzurechnen sey? wird entschieden, das von der dießfalls bestehenden Vorschrift nicht abgegangen werden könne. Bey ganz besonderen

und

und außerordentlichen Umständen stehe jedoch den Partheyen frey, die Dispensation bey Behörde anzusuchen. July 30.

Der Repartitionsfuß, nach welchem die Kuratgeistlichkeit das jährliche Alumnaticum zu entrichten hat, wird kund gemacht: — — das höchste Normale vom 5. April 1784 ist nur von den neuerrichteten Beneficien zu verstehen, nicht aber auf die alten, als welche denjenigen Betrag, den sie zuvor nomine alumnatici immer entrichtet haben, auch ferner abzuführen schuldig seyen, auszudehnen; auf gleiche Art sind auch die von den Stiften, und Klöstern neuerrichteten Kuratien, nach oben erwähnter Verordnung vom 5. April zu belegen. Bey den alten mit Realitäten versehenen Ordenspfarren aber sey der Maßstab anzunehmen, vermög welchem jene Pfarren, deren Erträgniß

fl.			fl.	kr.
2000	—	—	6	—
1500	—	—	4	—
800	—	—	2	—
600	—	—	1	30
und 350	—	—	1	—

an den Alumnats-Beyträgen abzuführen hatten. July 30.

Von der Vorschrift, wornach die Klöster und Stifte auf ihren Herrschaften und Pfarren die Kosten des Schulenbaues, und des zur Einrichtung der Schulen nöthigen Geräthes, ohne einen anderweiten Beytrag, als jenen, welchen die Gemeinden durch schuldige Roboth leisteten, bisher tragen mußten, kommt es in Zukunft ab, und

ein

ein Kloster, oder Stift ist bey Errichtung der Schulgebäude, wie jede andere Grundherrschaft, und jeder andere Patron anzusehen, dergestalt: daß, wo ein Kloster oder Stift die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe, nach der allgemein bestimmten Ausmessung, entweder als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen, und überall der Unterthan die Zug- und Handroboth zu verrichten habe. In Ansehung des Unterhalts der Lehrer sind sie ebenfalls den übrigen Grundherrschaften und Patronen gleich zu halten, und nur zu demjenigen zu verbinden, was Stiftungen, Verträge, bisherige Uebung, oder das Beßte der Unterthanen von Jedem zu fordern ein Recht geben. Gleichwie es sich aber von selbst verstehet, daß die Stifte und Klöster da, wo sie zugleich das Patronats- und Obrigkeitsrecht ausüben, auch in dieser zweyfachen Eigenschaft, gleich jeder anderen Grundobrigkeit, die zugleich das Patronat besitzet, die festgesetzte zweyfache Gebühr entrichten sollen, so müßen auch diejenigen Beyträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer, es sey im Gelde oder in Naturalien auf Schulgeräthe, Bücher, Prämien, und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt, und ordentlich geleistet haben, immerfort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführet werden.

July 31.

In den Straförtern und Zuchthäusern, soll außer den zur lebenslänglichen Anschmiedung Ver-

ur-

urtheilten, kein Arrestant müßig seyn, und in Vollziehung der verhängten Strafe hat alles Jenes nicht Statt, was die Arrestanten an der Arbeit verhindern könnte. July 31.

Die einer Gemeinde angetragene Ueberlassung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Herrschaft ziehe keineswegs die Folge nach sich, daß selbe auch zu Uebergebung des Grundbuchs an die Herrschaft verhalten sey, sondern dasselbe habe ferner bey der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen, zu verbleiben, und liegt der Gemeinde die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in sothanes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdictionsnormen vorschreiben. August 6.

Der Verordnung vom 13. Februar 1784 wird die Erklärung dahin gegeben, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen, welche seit dem 31. Jänner 1767, wo nähmlich das Einverständniß mit der Reichskanzelley in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstlicher Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkennet, mithin auch des den Adelichen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden können. August 7.

Die Ordinarien sollen nicht nur keine neue Altarsprivilegien mehr zu Rom erwirken, sondern auch alle Tafeln, welche bey denen so genannten privilegirten Altären mit der Aufschrift: Altare privilegiatum, angeheftet sich befinden, bey ihrer Visitation der Diöcese, wo sie zugleich den Kle-

rus

rus und das Volk darüber zu belehren haben, beseitigen, und nebst dem auch die Rubriken, die sich in den Diöcesandirectorien hierauf beziehen, künftig ganz weglassen. August 7.

Derjenige Kanonikus, welcher aus einem höheren, wo er überzählig ist, in ein minderes Kapitul übersetzt wird, darf in dem letzteren, da er keine dortige Präbende erhält, sondern die des höheren Kapituls mit dahin nimmt, nicht investiret werden, und kann auch das Zeichen seines vorigen Kapituls beybehalten, übrigens aber soll er die Konsistorial- und Kirchendienste gleich den anderen dortigen Domherren leisten. Zugleich ist dergleichen übersetzten Kanoniken die Versicherung zu geben, daß, wenn sich bey ihren vorigen Kapituln in der bestimmten Zahl eine Erledigung ergeben wird, sie wieder dahin zurück gelangen werden. Aug. 7.

Die Satzung auf kälbernes, lämmernes, schöpsenes und schweinernes Fleisch wird aufgehoben und demselben der freye Verkauf ganz gelassen. Aug. 9.

Das Konsistorium hat den sämmtlichen Seelsorgern zu bedeuten, daß sie keinen um die Taufe sich anmeldenden Juden taufen sollen, bevor sie nicht die Anzeige gemachet, und die Bewilligung hierzu erhalten haben. Aug. 13.

Die jährlich an das Appellationsgericht einzusendenden Pupillartabellen sind nach dem folgenden Formular abzufassen. Aug. 14.

Namen des Mündels oder Kurandi.	Dessen Gerhab, Kurator, Administrator.	Aufenthaltsort des Mündels, und dessen Erziehungsart.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit vorgefallene Konsense.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Gerhabschaft.	Allfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Einem jeden, in Privatdiensten stehenden Edelmann, da er durch den Eintrit in dergleichen Dienste seines Adels nicht verlustiget wird, ist die Tragung eines Seitengewehrs zu gestatten. August 16.

Die neu angestellten Dommherren werden von der Karenz, die sie an den so genannten Fructibus grossis zu leiden hatten, enthoben. August 16.

In Ansehung des Maßes und Gewichts wird verordnet: 1) bleibt das gegenwärtig in jedem Lande übliche Maß und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen auch in Zukunft für allen und jeden Kauf und Verkauf, für alle obrigkeitliche Abgaben und zollämtliche Gebühren bestimmt. Die Aufsicht darüber, daß Niemand im Maß und Gewichte verkürzet werde, ist als eine blosse Policeyanstalt den Magistraten und Ortsobrigkeiten mit der Bedrohung aufzutragen: daß, wenn eine Parthey im Verkaufe sich einer betrüglichen Maßerey, Wage, oder eines dergleichen Gewichts bedienen würde, sowohl die Parthey, als auch das zur Aufsicht bestellte Magistratsindividuum, oder der obrigkeitliche Beamte (in sofern sie die betrügliche Handlung duldeten) nach Beschaffenheit der Umstände mit den, in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Leibes- oder willkührlichen Geldstrafen würden geleget werden. 2) Haben sich die Magistrate und Obrigkeiten, wenn sie mit ächtem Maß und Gewicht noch nicht versehen sind, diese auf eigene Kosten beyzuschaffen, um hiernach jene Maßereyen und Gewichte deren sich in ihrem Bezirke die Partheyen zum Verkaufe gebrauchen, in Rücksicht auf ihre Rich-

tigkeit beurtheilen, und wenn sie dieselben für ächt erkannt haben, zum allgemeinen Beweise der Aechtheit mit dem obrigkeitlichen Stämpel unentgeltlich bezeichnen können. Ohne eine solche Bezeichnung sind keine Maßereyen und Gewichte in Städten und auf dem Lande zu gestatten, und den dagegen handelnden Partheyen die unächten und unbezeichneten Maßereyen und Gewichte alsogleich abzunehmen; auch ist denselben zur Sicherheit des Publicums aller Handel und Verkauf in so lange einzustellen, bis sie sich mit der ächten Maßerey und dem ächten Gewichte versehen haben werden.

3) Sind weder bey den Magistraten der Haupt- oder andern Städte, noch bey den Obrigkeiten eigene besoldeten Beamte oder Adjustirer anzustellen, sondern die Professionisten, welche die Maßereyen oder Gewichte verfertigen, oder ausbessern, (mit denen sich die Partheyen so, wie über eine andere zu verfertigende Waare, des Preises halber einverstehen müßen) oder die Partheyen selbst, haben die Maßereyen und Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitlichen Approbation und Bezeichnung, welche jedoch die Obrigkeit, in so lange zu versagen hat, bis die neuen oder alten verbesserten Maßereyen und Gewichte den original Maßereyen und Gewichten, oder den so genannten Altvätern vollkommen gleich befunden werden, zu überreichen.

4) Da aber die Altväter, welche die Magistrate und Obrigkeiten sich derzeit beyzuschaffen, oder schon bey Händen haben, durch den längeren Gebrauch sich abnützen, und daher von Zeit zu Zeit wieder berichtiget werden müßen, den Obrigkeiten und Magistraten aber es zu kostspielig und be-

schwerlich fallen würde, wenn sie sich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedes Mahl in die Hauptstadt begeben müßten; so sollen zu ihrer Erleichterung in jeder Stadt oder Herrschaft, wo sich ein Kreisamt befindet, und insbesondere, die so genannten Altväter von allen Gattungen angeschaft und aufbewahret werden, damit nach diesen die original Maßereyen und Gewichte der Magistrate und Obrigkeiten im Erfordernißfall unter der Aufsicht des Kreisamts und zwar ebenfalls unentgeltlich wieder berichtiget werden können. Auguft 18.

Gleichwie nirgens verbothen ist, bey Errichtung der Heirathsbriefe, auch die letztwillig Anordnung anzuhängen, wie es nach dem Tode mit dem Vermögen gehalten werden solle, das jedem Theile eigenthümlich ist; also ist auch über die ordentlichen pacta successoria durch die neue Gesetzgebung nichts statuiret worden. Auguft 20.

Der Unfug bey den herrschaftlichen Beamten, bey Verhandlungen, die Todfallsgefälle und Kanzelley-Jura nicht mehr zu specificiren, sondern nur sämmtliche Abzüge und Passiva zusammen, mit einem Betrag auszuwerfen, woraus nicht abzunehmen, ob die Erben dadurch überhalten werden, ist von den Kreisämtern bey den Herrschaftskanzelleyen bey empfindsamer Bestrafung der Betretenen nicht zu dulden abgestellet werden. Aug. 20.

Nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Gesetzen, ward beschlossen, diesem Theile der Rechtspflege eine Verfassung zu geben, die der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der damit so genau verbundenen öffentlichen und Privatsicherheit angemessen ist. Hierbey ward bemerket, wie

wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig bestehenden Privatlandgerichte mit diesem Zwecke vereinbarlich, und wie wesentlich es auf der andern sey, die Kriminalrechtsverwaltung nur solchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten, und ihr Amt ohne Seitengeschäfte und Nebenabsicht zu verwalten, fähig wären. In den sämmtlichen böhmisch-östreichisch-teutschen Erbländern mit Einschluß Galiciens, und Ausschluß der Vorlande erhält die Kriminalgerichtsbarkeit diese Verfassung. 1) Die allgemeine Kriminalrechtspflege wird unter eigene Kriminalgerichte vertheilet, und jedem dieser Kriminalgerichte sein besonderer Bezirk zugewiesen. Den Ort, wo die Kriminalgerichte bestellet sind, wie auch den ihnen zugetheilten Bezirke zeigt folgendes Verzeichniß. Da aber die Errichtung dieser Kriminalgerichte in den sämmtlichen Erbländern zur nähmlichen Zeit nicht möglich ist; so wird in jedem Kreise besonders bekannt gemacht werden, von welchem Tage anzufangen, jedes dieser neuen Kriminalgerichte zu seiner Thätigkeit zu gelangen habe. 2) Mit dem Tage, an welchem die Thätigkeit dieser neuen Kriminalgerichte den Anfang nehmen wird, erlöschen ohne Ausnahme alle in dem Kreise bisher bestandenen so genannte Landgerichtsherrlichkeiten, und eine nothwendige Folge dieser Erlöschung ist, daß von diesem Tage an, kein Verbrecher bey denselben weiters zur Untersuchung übernommen werden, sondern die Ueberlieferung an das neue Kriminalgeri-

richt geschehen soll. In Ansehen der bereits eingebrachten Verbrecher, oder derjenigen, welche bis zur Erlöschung noch sollten eingebracht werden, hat jedes bisherige Landgericht die Untersuchung und Aburtheilung, so weit es ohne Abbruch der Gerechtigkeit geschehen kann, ehestens zu vollenden: von denjenigen aber, wo die baldige Vollendung nicht thunlich seyn sollte, ist ungesäumt das Verzeichniß mit Beschreibung aller Umstände, hauptsächlich mit der Anzeige: Wie weit die Sache gekommen sey, und: Was die Vollendung hemme? dem Kriminalobergerichte zu übergeben, und die weitere Verordnung zu gewärtigen. 3) Im allgemeinen muß von nun an die Einlieferung der Beschuldigten bey allen Verbrechen, und ohne Ausnahme eines Standes, Karakters oder einer Würde, an dasjenige Kriminalgericht geschehen, zu dessen Gerichtsbarkeit der Bezirk angewiesen ist, in welchem der Beschuldigte angehalten worden. Wenn aber ein landesfürstlicher Beamter, ein Landesstand, eine geistliche Person, ein immatrikulirtes Mitglied einer Universität und Lycäums oder eine Milizperson, die in einen Magistratsdienst übergetreten, folglich der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ist, in Kriminalverhaft geriethe; soll im ersten Fall dem Chef seiner Stelle, in zweyten den Ständen des Landes, im dritten der Landesstelle und dem Bischofe, im vierten der Universität oder dem Lycäum, im fünften dem nächsten Milizcommando von der Verhaftnehmung ungesäumt eine Anzeige geschehen. Auch soll in Ansehen der angeführten Personen das Kriminalurtheil, wenn es nicht auf die Lossprechung ausfällt, nicht

eher

eher kundgemacht werden, bis auch davon ihren Vorstehern die weitere Nachricht zu dem Ende gegeben worden, damit der schuldig Erkannte vorläufig seines Dienstes, Standes, oder seines Ehrenamtes entsetzt, aus der ständischen Matrikel gelöscht, seiner geistlichen Würde entsetzt und entweihet, aus der Universitäts- oder Licäunsmatrikel gestrichen werde. 4) Von dieser allgemeinen Regel sind in Ansehen des Verbrechens diejenigen ausgenommen, welche eines Staatsverbrechens, das ist, eines Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget werden, als welche an dasjenige Kriminalgericht einzuliefern sind, das in der Hauptstadt der Provinz besteht, in der sie angehalten worden. Die in Schlesien angehaltenen Staatsverbrecher sind an das zu Brünn bestehende Kriminalgericht einzuliefern. 5) In Ansehen der Person sind von der allgemeinen Gerichtsbarkeit alle diejenigen ausgenommen, welche zu dem Militarkörper gehören, mithin auch in Civilgeschäften der Militargerichtsbarkeit unterworfen sind. Diese sollen, wenn man sich ihrer eines Verbrechens halber bemächtiget, dem nächsten Militarkommando überliefer werden. 6) Eben so sind von der allgemeinen Kriminalgerichtsbarkeit ausgenommen alle diejenigen, die zur Gesandtschaft eines fremden Staats gehören; und gleichwie die auswärtigen Minister, und das eigentliche Gesandtschaftspersonale selbst nie anzuhalten, noch jemahls an ihre Person Hand anzulegen ist; so sind auch das Dienstvolk und diejenigen Hausleute eines Gesandten, die unmittelbare

Un-

Unterthanen seines Staats sind, von der Kriminalgerichtsbarkeit befreyet. Woferne sich daher in Ansehen dieser Dienst- und Hausleute eines Gesandten ein Fall ereignete, kann und soll zwar die politische Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch gegen ihn in eine Untersuchung nicht eingehen, sondern denselben ohne Weiters dem Minister selbst, mit Anzeige der vorgekommenen Beschuldigung oder des begangenen Verbrechens überliefern. 7) Jedes Kriminalgericht stehet unter dem für die Provinz bestimmten Appellationsgerichte als Kriminalobergerichte, welches weiters unmittelbar der k. k. obersten Justizstelle untergeordnet ist. Verzeichniß der Kriminalgerichte in dem Erzherzogthume Oestreich unter der Ens. 1. Der Magistrat der Hauptstadt Wien für die Hauptstadt sammt den Vorstädten innerhalb der Linie, und für die Staatsverbrecher; 2. für das Viertel Unterwienerwald der Magistrat in Wienerisch Neustadt; 3. für das Viertel Oberwienerwald der Magistrat in St. Pölten, 4. für das Viertel Untermannhartsberg der Magistrat in Korneuburg, 5. für das Viertel Obermannhartsberg der Magistrat in Krems. In dem Erzherzogthume Oestreich ob der Ens. 6. Der Magistrat der Hauptstadt Linz für die Hauptstatt, und die Staatsverbrecher, 7. für das Hausruckviertel der Magistrat in Wels, 8. für das Traunviertel, der Magistrat in Gmunden, 9. für das Mühlviertel, der Magistrat in Freystatt, 10. für das Inviertel, das Pfleggericht in Ried. In dem Herzogthume Steyermark. 11. Der Magistrat der Hauptstadt Gräz für die Hauptstadt, und für die Staatsverbre-

brecher, wie auch den Gräzerkreis, 12. für den Mahrburgerkreis, der Magistrat in Mahrburg, 13. für den Bruckerkreis, der Magistrat in Leoben, 14. für den Judenburgerkreis, der Magistrat in Judenburg, 15. für den Cillyerkreis, der Magistrat in Cilly. In dem Herzogthume Kärnten. 16. Der Magistrat der Hauptstadt Klagenfurt für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher, und den Klagenfurterkreis, 17. für den Villacherkreis, der Magistrat in Villach. In dem Herzogthume Krain. 18. Der Magistrat der Hauptstadt Laybach, für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher, und die ganze Provinz Krain in allen ihren drey Kreisen. In der Grafschaft Görz, Gradiska und dem freyen Seehaven Triest. 19. Der Magistrat der Hauptstadt Görz für den ganzen Bezirk von Görz, Gradiska und Triest. In der gefürsteten Grafschaft Tyrol. 20. Der Magistrat der Hauptstadt Innsbruck für die Hauptstadt, alle Staatsverbrecher, und den Ober, und Unterinnthalerkreis, 21. für den Kreis der wälschen Konfinien, östr. Antheils, der Magistrat in Roveredo, 22. für den Kreis am Vintschgau, Burggrafenamt, und an der Etsch, der Magistrat in Botzen, 23. für den Kreis im Pusterthal und Eysak, ein eigenes Kriminalgericht in Sonnenburg, 24. für den Vorarlbergerkreis, der Magistrat in Bregenz. In dem Königreiche Böhmen. 25. Der Magistrat der Hauptstadt Prag für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher, wie auch den Rakonitzer, Kaurzimer und Beraunerkreis, 26. für den Bunzlauerkreis, der Magistrat in Jungbunzlau, 27. für den Bidschowerkreis, der Magistrat in Gitschin, 28. für

den Königgraotzerkreis, der Magistrat in Königinnhof, 29. für den Chrudimerkreis, der Magistrat in Chrudim, 30. für den Czaßlauerkreis, ein eigenes Kriminalgericht in Czaßlau, 31. für den Taborkaerkreis, der Magistrat in Tabor, 32. für den Budweiserkreis, der Magistrat in Budweis, 33. für den Prachinerkreis, der Magistrat in Pisek, 34. für den Klattauerkreis, der Magistrat in Klattau, 35. für den Pilsnerkreis, der Magistrat in Pilsen, 36. für den Elbognerkreis, der Magistrat in Elbogen, 37. für den egerischen Bezirk, der Magistrat in Eger, 38. für den Saatzerkreis, der Magistrat in Saatz, 39. für den Leutmeritzerkreis, der Magistrat in Leutmeritz. In dem Markgrafthume Mähren. 40. Der Magistrat der Hauptstadt Brünn für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher aus Mähren und Schlesien, wie auch den Brünnerkreis, 41. für den Znaymerkreis, der Magistrat in Znaym, 42. für den Iglauerkreis, der Magistrat in Iglau, 43. für den Ollmützerkreis, der Magistrat in Ollmütz, 44. für den Prerauerkreis ein eigenes Kriminalgericht in Neutitschein, 45. für den Hradischerkreis, der Magistrat in Hradisch. In dem Herzogthume Schlesien. 46. für den Jägerndorferkreis, der Magistrat in Jägerndorf, 47. für den Teschnerkreis, der Magistrat in Teschen. In dem Königreiche Galicien. 48. Der Magistrat der Hauptstadt Lemberg, für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher, und den Lembergerkreis, 49. für den Myslenicerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Mislenice, 50. für den Bochnicrkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Wisnize, 51. für den

Sandezserkreis, der Magistrat zu Neusandez, 52. für den Tarnowerkreis, der Magistrat zu Tarnow, 53. für den Rzeszowerkreis, der Magistrat zu Rzeszow, 54. für den Duklakreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Krosno, 55. für den Sanokerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Sanok, 56. für den Samborerkreis, der Magistrat zu Sambor, 57. für den Przemißlerkreis, der Magistrat zu Przemißl, 58. für den Zollkiewerkreis, der Magistrat zu Zollkiew, 59. für den Zamoszerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Zamosz, 60. für den Broderkreis, der Magistrat zu Brody, 61. für den Przeszanerkreis, der Magistrat zu Przeszani, 62. für den Tarnopolerkreis, der Magistrat zu Tarnopel, 63. für den Zaleszyszerkreis, der Magistrat zu Zaleszysz, 64. für den Stanislawowerkreis, der Magistrat zu Stanislawow, 65. für den Stryerkreis, der Magistrat zu Stry, 66. für den Bukowinerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Czernowitz. Aug. 20.

Eine Belohnung von 100 Speciesdukaten wird dem ersten Erfinder eines Feuersteinanbruches; dann jenem von 300 Speciesdukaten aus dem Milizfund, welcher gehörig zugerichtete und den französischen gleich kommenden Flintensteine, aus einem dergleichen Anbruch in gehöriger Quantität, und in der Kontinuation zu liefern weis, zugesichert. August 23.

Zu Lambach wird der Zentner rohe oder unverkohlte Steinkohlen, so statt des Brennholzes dienlich ist, um 12 kr. gelassen werde. August 24.

Die

Die in den, durch die Gerichtsordnung ausgezeichneten Fällen vorkommenden Geldstrafen sollen gleich nach geschöpftem und zugestellten Urtheil von Amtswegen eingetrieben werden. August 24.

Es ist mit dem k. preußischen Hof das Einverständniß getroffen worden, daß für alle künftigen Fälle, wo ein k. preußischer Unterthan aus den k. k. Staaten eine Erbschaft zu beziehen hat, der Abzug auf den Fuß von 10 Percent doch ohne Einbegrif der gewöhnlichen Stämpel- und Gerichtstaxe, dann Prokuraturgebühre unabänderlich nach dem eingestandenen Reciproco festgesetzet, folglich in den Fällen, wo in den diesseitigen teutschen Erblanden nebst der Abfahrtsgebühr auch eine Erbschaftssteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten käme, um im Ganzen den Abzug von 10 für 100 nicht zu überschreiten, nur 5 Percent an dem ausländischen Abfahrtsgelde, und 5 Percent an der Erbschaftssteuer von einem dergleichen hinausgehenden Vermögen aufgerechnet und bezohen werden sollen. August 27.

In Galicien wird zu Beförderung der Gerichtspflege nebst dem zu Lemberg schon bestehenden Landrechte, auch zu Tarnow, und Stanislawow, ein dergleichen Gerichtshof errichtet, deren Wirksamkeit mit dem 1. November d. J. anfängt. August 27.

Die wirklich angestellten Schullehrergehülfe, sind von der Rekrutenstellung befreyt; und die Landeskinder sollen eher nicht bey Handwerken aufgedungen werden, als sie nicht die Zeugnisse beybrin-

bringen können, die Normalschule wenigstens durch 2 Jahre besuchet zu haben. Augnst 27.

In wie weit der höchsten Verordnung wegen Anlegung der Waisengelder in Fundis publicis durch Privatanordnungen Abbruch geschehen könne? Auguft 28.

Die Einfuhr des fremden Zinnes ohne Pässe gegen Zollgebühr pr. 4 fl. 30 kr. für den Zentner Netto wird gestattet. Auguft 30.

Die Spiele und Tänze in den Wirthshäusern an den Werktagen der alten Kirchweihfesten wird bey Androhung angemessener Leibesstrafe der Uebertreter auf etwelche Jahre verbothen. Auguft 30.

Der untere Richter kann auch über einen Rekurs der Parthey in den Ersatz der derselben verursachten Unkosten dann verfällt werden, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Rekurs veranlasset hat. Sept. 11.

In Ansehen der Interimskontracte, Interimsquittungen, und andern dergleichen Urkunden, die nur mittlerweile ausgestellet werden, kann keine allgemeine Stämpelbefreyung statt finden; wenn jedoch eine dergleichen Interimsurkunde vorkäme, welche nur höchstens 14 Tage nach der Ausfertigung (nach dem Dato) alt wäre, folglich die wahrscheinliche Vermuthung für sich hätte, daß sie wirklich noch mit einer gestämpelten ausgewechselt werden sollen, so hat in einem solchen Fall, und binnen dieser Frist eine dergleichen Interimsurkunde keiner Strafe zu unterliegen. September 13.

Der Befehl vom 7. July 1783 ist sich genau gegenwärtig zu halten, gemäß dessen in Er-

theilung der Dispens von den Aufgebothen der Ehen sich eine Justizbehörde nicht einzumengen hat, sondern diese Dispens in der Hauptstadt von der Landesstelle, in den andern Städten, und auf dem Lande von den Kreisämtern, und respective in den Vorlanden, wo keine Kreisämter sind, von den Oberämtern zu ertheilen kömmt. September 14.

Der passarowitzer Frieden = Kommerzienvertrag ist nur von den erlaubten türkischen und östreichischen, keineswegs aber von anderen fremden Waaren zu verstehen. Sept. 17.

Die Fabrikation, der Verkauf, und alle Einfuhr der weissen Schminke, unter welcher Form, und unter welchem Namen sie erscheinen mag, werden als eine der Gesundheit schädliche Sache bey Konfiskation; und den Verkauf, so wie die Fabrikation, noch darüber mit einer Strafe von vier Gulden für jedes Loth verbothen, ferner wird vom 1. November d. J. alle rothe Schminke, darunter auch daß so genannte zirkaßische Papier gehört, mit einem eigenen Stämpel gegen Entrichtung vier Gulden für jedes Pfund, oder sieben und einen halben Kreutzer für jedes Loth versehen, und deswegen aller Orten in das k. k. Siegelamt gebracht, diejenigen also, welche die letzterwähnte Schminke dieser Stämpelung nicht unterziehen, mit der in dem Patente wegen des Papierstämpels ausgemessenen Strafe der zwanzigfachen Stämpelgebühr für den Verkäufer, und der zehnfachen für den Käufer angesehen, den Denunzianten aber die Hälfte davon zu Theil werden soll. Sept. 20.

Der von der Obrigkeit angestellte Justitiarius kann auch außer dem Bezirk, worüber er Recht zu sprechen hat, wohnen, jedoch darf derselbe in diesem Fall nicht über zwo Stunden von der Grenze seines Bezirks entfernet seyn. Sept. 21.

In Rücksicht der von dem Kanton Zürch in der Schweitz eingelangten Erklärung, daß daselbst auch fremde Unterthanen sich auf unbewegliche Güter gleich ihren eigenen Bürgern versichern lassen können, und daß sie rücksichtlich auf ihre Unterpfänder (wofern das reciprocum statt hat) in Ansehung des Arrestes, der Sequestration, und der Immission, wie die Einheimischen gehalten werden, soll einem Schweitzer des Kontons Zürch in Konkurs- und Exekutionsfällen ganz gleiche Justiz, wie den eigenen Unterthanen geleistet werden, ohne das nöthig sey, daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu dem Kanton Zürch zu gehören, ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprotität etwas besonders leiste. Sept. 24.

Die wegen Abstellung der Abdankungen und Leichenlieder bey Leichenbegängnissen, erlassenen Verordnung von den Jahren 1783 und 1784 abermahl kund zu machen. Sept. 24.

Die Herren Ordinarien sollen bey gleichen Eigenschaften der Konkurrenten um eine Pfründe, in ihren Vorschlägen an die Patronen immer auf jene die vorzügliche Rücksicht nehmen, welche auf jener Herrschaft, wo die Kuratie zu vergeben ist, in der Seelsorge sich bereits Verdienste gesammelt haben. Sept. 26.

Die gewöhnlichen Prüfungen pro Ordinibus sind eben so, wie bey den Konkurs prüfungen üblich schriftlich vorzunehmen, und die Kandidaten zur Priesterweihe mehr, oder doch eben so viel über practische Gegenstände, nähmlich die wirkliche Ausspendung der heiligen Sacramente, die Liturgie, die Ritus, und andere in die äußerliche Uebung des Priesterthums einschlagenden Verrichtungen, als auch über ihre theologischen Kenntnisse, worüber jeder Zögling bey seinem Austritt aus dem Seminarium ohnehin ein auch für die bischöfliche Konsistorien gelten müßendes Atteſt überkommt, geprüfet werden sollen. Und damit die Herren Bischöfe, und ihre Vikare auch außer der Prüfung sich von dem, den Zöglingen der Generalseminarien in den öffentlichen Schulen ertheilten ächten Unterrichte überzeigen können, soll denselben noch ferner frey stehen, die öffentlichen Lehrsäle zu besuchen, und nach ihrem Belieben dem Unterrichte der Lehrer von Zeit zu Zeit beyzuwohnen, oder beywohnen zu lassen. Ferner befehlen allerhöchst Dieselben, die sämmtlichen Rectoren der Generalseminarien anzuweisen, daß sie künftig die Zöglinge, bevor dieselben um die höheren Weihen zu erlangen, zur Konsistorialprüfung abgeschickt werden alle Mahl vorläufig zu Hause wohl prüfen lassen, überhaupt aber allen Lehrern und Vorstehern der Generalseminarien aufs nachdrücklichste einzuschärfen, daß sie sich in ihrem öffentlichen Unterrichte sowohl, als auch in ihren Privatunterredungen mit den Zöglingen aller Mäßigung, Bescheidenheit, und Klugheit gebrauchen. Sept. 26.

Die Kristall- und Steinschneider sind als Künstler zu behandeln, mithin sind sie aus der Zunftsverfassung zu setzen. Sept. 27.

Die Gültigkeit eines Wechsel Giro. betreffend. Okt. 4.

Wenn ein Kandidat einer Kuratpfründe bereits von einem Herrn Ordinarius geprüfet worden, und aus allen Gegenständen die erste Klasse erhalten hat, so gilt diese Prüfung auch für alle übrigen Diöceses der k. k. Erblanden. Okt. 10.

Den Schullehrern müßen nicht allein die Naturalien und Geldgaben, welche sich auf Fassionen und Beyträge gründen, sondern auch die vorhin für Wetterläuten, und Räuchern bestimmten Abgaben, es sey im Gelde oder Naturalien, ferner abgereicht, und die Obrigkeiten sowohl als die Gemeinden dazu verhalten werden. Okt. 10.

Die Miliz-Unterofficiere oder Gemeine, wenn sie Heitzers-Kanzelleydieners- oder andere ähnlichen Civilstellen erhalten, sind von Entrichtung der Karacteurs- und Karenztaxe frey. Okt. 15.

Zu den übrigen Beweisen, daß Jemand der Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes seye, ist auch das so genannte Geburtsbuch zu zählen, wenn in demselben mit des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift diese Worte stehen:

„ die als Vater angemerkte Person sey zugegen,
„ dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt ge-
„ wesen, habe sich zum Vater des Kindes beken-
„ net, und entweder selbst verlanget, daß ihr
„ Bekenntniß in dem Taufprotocolle angemerkt
„ werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmer-

kung

„ kung auf Erinnerung eines Dritten ihre Ein-
„ willigung ertheilt. Okt. 16.

Die erbländischen Buchdrucker sind befugt, jedes in fremden Staaten aufgelegte Werk, wenn auch der Eigenthümer ein erbländischer Unterthan ist, nachzudrucken. Okt. 17.

Bey Gelegenheit der nunmehr festgesetzten Einrichtung der Kriminalgericht haben Se. Maj. zugleich folgendes angeordnet: 1) alle jene Gerichtsbehörden, welche bisher das Jus gladii exerciret haben, und in Zukunft von dieser Last befreyet werden, haben künftig zur Bestreitung der Unkosten des neuen Kriminalgerichts jene Summe abzuführen, welche dem Mittel nach aus ihren sechsjährigen über die Kriminalauslagen geführten Rechnungen zu erheben, und auszuweisen sind; in so fern jedoch die dießfälligen Beyträge sammt den anderweiten vorhandenen Funden die ausgewiesene Erforderniß nicht bedecken, wird der Abgang vom allgemeinen, nähmlich aus der Staatscasse ergänzet werden. 2) Was die Bestimmung der Straförter anbelangt, so haben die Policeiverbrecher ihre Strafe bey ihren Obrigkeiten oder Magistraten zu verrichten. In Ansehung der Kriminalverbrecher aber müßen diese Proportionen existiren, nähmlich: die mindere Verbrecher müßen in dem Kriminalorte selbst ihre Strafe durch die kurze Zeit, wozu sie kondemniret sind, durch häusliche Arbeit, Säuberung, und in Arbeitshäusern, wo deren sind, verrichten. Die schwerern, und auf längere Zeit Verurtheilten gehören in die Zuchthäuser, in die Kasamaten, wo sie entweder im Haus zu schwerern Arbeiten, oder auch äußer dem

selben zu allen öffentlichen Arbeiten verwendet werden. Die noch schwereren Verbrecher, die zur anhaltender Arbeit, oder längerem Arrest verurtheilet werden, gehören zum Schiffzug in Ungern. Endlich die allerschwersten und verrufensten Böswichte, welche zur lebenslänglichen Anschmiedung verurtheilet sind, gehören von Mähren, Böhmen und Galicien auf den Spielberg, jene von gesammten inneröstreichischen Ländern, und Tyrol aber nach Grätz. Und da gemäß dieser höchsten Entschliessung die Policeiverbrecher die ihnen anerkannte Strafe künftig bey ihren Obrigkeiten oder Magistraten zu verrichten haben, so kömmt es von jener Verordnung da, wo sie bestanden hat, gänzlich ab, vermög welcher alle zur öffentlichen Arbeit Verurtheilte ihre Strafe in der Kreisstadt haben verrichten müßen. 3) Bey jedem Kreisamte ist die Kriminalkasse zu führen, in welche a) die Beyträge der Landesgerichte, b) die hier und da bestehenden Zuflüsse des Kriminalfunds, c) die Nutznieſſung des Vermögens des Verurtheilten, in Folge §. 36. des Strafgesetzes, d) der Beytrag aus der Staatskasse einzufliessen haben, und aus welcher dagegen aa) die Besoldung des Kriminalgerichts-Personals, bb) die Aetzung der Inquisiten, cc) die Erhaltung der Arrestgebäude, und dd) alle anderweite in Verwaltung der Kriminaljustiz vorfallende Auslagen zu bestreiten sind. 4) Jene Mäuthe und sonstigen Gefälle, die zu Bestreitung der Kriminalgerichtskosten bestimmt waren, so klein sie auch immer seyn mögen, sind in der Regel zum Kriminalfund zuziehen. In dieser Absicht wird das Kreisamt, die Eingaben

ben verläßig abfordern, und einsenden, um alle diese Beyträge genau zu prüfen, dann deren Quellen gehörig bestimmen, und verläßig bey Formirung des Totals in so besondere Rubriken angeben zu können, welche von diesen Gefällen in Hinkunft noch ferner zu bestehen hätten, und zum Kriminalfund einzuziehen wären, und welche hingegen ins künftige aus was für Ursachen eigentlich aufzuheben kämen. Wobey zugleich erinnert wird, daß die darunter begriffenen Schubskosten, da solche mit der Kriminalgerichtsverwaltung in keinem Zusammenhang stehen, eben so wenig als alle übrigen, in der Zwischenzeit generaliennäßig verbothenen oder aufgehobenen Zuflüsse, z. B. diejenigen Geldstrafen, die bereits verbothen sind, die aufgehobenen Zimentirungsgelder, und dergleichen, unter die ferner zu bestehen habenden Zuflüsse nicht gehören, und allerdings in der Rubrik jener, welche aufhören, erscheinen müssen. Okt. 18.

Den Ausfuhrsverboth in fremde Länder aller erbländischen Getreidgattungen betreffend. Oktober 19.

Kundmachung, daß das Lotto di Genova nun auf Rechnung des höchsten Aerariums durch eine in Wien dazu bestellte Kammeraldirection fortgesetzet werde. Okt. 21.

Die Erzeugung des Branntweines aus Getreide wird gänzlich verbothen; doch seye das Branntweinbrennen aus verschiedenen Obstgattungen, dann aus Weinlager, und Tröbern, um die Armee hinlänglich versehen zu können, möglichst zu betreiben. Okt. 23.

Je-

Jene Partheyen, welche die auf die Ausfuhr der aus erbländischer Wolle erzeugten Manufacten allerhöchst bestimmte Prime für die verflossene Zeit zu fordern haben, oder künftig bis Ende Oktober 1788 zu fordern haben werden, sollen über die wirklich beschehene Ausfuhr dergleichen Manufacten, die zollämtlichen Beweise binnen 6 Wochen einlegen, und ihren Betrag erheben. Okt. 25.

Von der unterm 4. dieß Monaths erlassenen Verordnung, durch welche die Früchtenhändler mit kreisämtlichen Zeugnissen, daß die von ihnen erkauft werdende Früchten nur zur inländischen Nothdurft bestimmt seyen, bey den Grenzmauthämtern sich ausweisen sollen, habe es wieder abzukommen. Okt. 29.

Die in den Gewehrfabriken befindliche Schäfthauer, sonstige Arbeiter, und die dahin arbeitenden bürgerlichen Büchsenmacher, in so lang selbe bey erwehnten Fabriken ihre Schuldigkeit bezeigen, sind mit der Rekrutenstellung zu verschonen. Oktober 30.

Ueber die vorgelegte Frage: ob der Großjährige, wider den aus anderen Ursachen die Vormundschaft fortdauert, einen gültigen Ehevertrag ohne vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung schliessen könne, wird die Stelle auf den Buchstaben des Gesetzes gewiesen, der nur von Minderjährigen redet, und also auf Großjährige nicht anwendbar ist, unter was immer für Verhältnissen einer fortgesetzten Vormundschaft sie stehen mögen. Nov. 2.

Die Erhöhung des Ankaufspreises der Füllen betreffend. Nov. 3.

Der

Der Transito und weitere Austrieb des fremden Borstenviehes unterliegt nicht dem Verbothe. Dagegen hat es wegen des inländischen Borsten- und alles andern auch Horn- und Schafviehes bey dem verhängten Austriebsverbothe ohne weiters sein Bewenden. Nov. 3.

Wegen der provisorischen Bestellung der Seelsorge auf dem Lande wird den Stiften, und Klöstern aufgetragen, daß sie auf Ansuchen der Landdechante den Pfarrern und Lokalkapellänen, welche einen Hülfspriester zu unterhalten außer Stande sind, in Krankheitsfällen mit einem Stiftsgeistlichen aushelfen, und selbe auch für diese Zeit auf Kosten des Stiftes unterhalten sollen. November 3.

Die Kosten zu Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Kridatarii sind aus der Konkursmasse zu bestreiten. Nov. 5.

Davon dem Kanton Bern in der Schweitz die Zusicherung eingelanget, daß, wofern anders das Reciprocum statt habe, daselbst der Fremde, wie der Einheimische berechtiget sey, auf das unbewegliche Gut seines Schuldners zu greifen, und sich aus demselben bezahlt zu machen, so soll einem Schweitzer des Kantons Bern in Konkurs- und Exekutionsfällen ganz gleiche Justiz wie den eigenen Unterthanen geleistet werden, ohne daß es nöthig sey, daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu dem Kanton Bern zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas besonderes leiste. Nov. 5.

Das Vergehen der Blutschande soll da, wo es ruchbar wird, und daraus Aergerniß entsteht,

als ein politisches Verbrechen behandelt, und bestraft werden. Als Blutschande ist jede Vermischung anzusehen, die zwischen Personen geschieht, welche aus ehelicher, oder außerehelicher Geburt in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die den Vater und die Mutter, oder eines aus beyden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Aeltern, der Kinder, oder der Geschwister geschieht. Die Blutschande zwischen Blutsverwandten, oder Anverwandten in auf- und absteigender Linie ist immer um einen Grad strenger, als für den Ehebruch §. 46. des Strafgesetzes vorgeschrieben ist, zu bestrafen; die Blutschande zwischen Seitenlinien aber ist in der Bestrafung dem Ehebruche gleich zu halten. Nov. 8.

Das bisher in der östreichischen Lombardie beobachtete Gesetz, wodurch auswärtige Landesgenossene und Unterthanen von dortigen Erbschaften respectu der unbeweglichen Güter ausgeschlossen gewesen, ist aufgehoben, und sind künftig sowohl die östreichisch lombardische als die teutsch erbländische Unterthanen in Erbsfällen wechselseitig als Erbfähig gleich zu halten. Nov. 12.

Von den Juden sollen nur folgende Vornamen gewählet, alle übrigen aber als verbothene Vornamen unter den ausgesetzten Strafen angesehen werden sollen. Für das männliche Geschlecht: Abadias. Abel. Abdiel. Abdon. Abdenago. Absolon. Abias. Abiram. Abadon. Abraham. Achitophel. Aron. Alexander. Ammianadav. Ananias. Andreas. Arnon. Angelus. Ariel. Bernard. Bartholomäus. Balthasar. Barnabas. Benedik. Benesch.

nesch. Beer. Beermann. Benjamin. Darius. Damian. Dan. Daniel. David. Eleasar. Elias. Eliäus. Eliacim. Emmanuel. Enos. Ephraim. Ezechiel. Fridmann. Gabriel. Gedeon. Gottlieb. Habakuk. Hebron. Henoch. Jakob. Japhet. Jason. Jeremias. Joanes. Job. Jonas. Jonathan. Joram. Isaias. Israel. Isak. Ismael. Joachim. Josias. Joseph. Josaphat. Josue. Juda. Judas. Kabriel. Koppelmann. Laser. Levi. Lazar. Lukas. Mathias. Mathusalem. Manasses. Michael. Markus. Moyses. Nephtali. Nehemias. Nathanael. Nabuchodonosor. Nikanor. Noe. Nathan. Ochosias. Ostas. Adam. Philipp. Paul. Raphael. Sem. Seth. Simeon. Samson. Samuel. Salomon. Seligmann. Sorobabel. Thadäus. Tobias. Thomas. Wolf. Zacharias. Zachäus. Für das weibliche Geschlecht. Abigail. Amalia. Anna. Agatha. Agnes. Aspasia. Athalia. Barbara. Cäcilia. Demuth. Dorothea. Eva. Elisabeth. Esther. Judith. Iphigenia. Julia. Johanna. Libuscha. Luzia. Martha. Maria. Magdalena. Nicolaja. Paula. Regina. Rachel. Rebecca. Rosel. Rosa. Rosalia. Sara. Susanna. Semiramith. Sybilla.

Nov. 12.

Ueber die Frage: ob man mit mayländi. niederländisch. tyrolisch. und ungerisch. Unterthanen in den teutschen Erblanden zum Hausiren zu berechtigen sey? dann, ob das Hausiren auch mit mayländischen, niederländischen, und toskanischen Waaren getrieben werden könne? wird beschlossen, daß den mayländischen, und niederländischen Unterthanen nur der Handel auf grösseren, und kleineren Jahrmärkten ferner freygelassen, den ungerischen, und tyrolisch.

Un-

Unterthanen aber, wenn sie mit obrigkeitlichen Päs-sen versehen sind, das allgemeine Hausiren gestattet. Das Hausiren mit mayländi. niederländi. und tos-kanischen Waaren, welche für ausländische anzuse-hen seyn, und eine Begünstigung in der Zollent-richtung genießen, bleibt verbothen; mit allen un-gerischen, wie auch mit jenen tyrolischen Waaren, in Betreff welcher das Hausiren bisher zugelassen war, ist das Hausiren ferner erlaubt. Nov. 12.

Die dem Markt Weyr und Gaflenz im Lan-de ob der Ens verliehene Wochenmarktsfreyheit betreffend. Nov. 13.

Die eingesandte Taxnorma für die beyde Kon-sistorien der Augspurgischen und Helvetischen Kon-fession betreffend. Non. 16.

Den an den Kirchthüren sitzenden Kerzelwei-ber, soll der Kerzelverkauf dann auch der Ver-kauf geweihter oder für geweiht ausgegebenen Ker-zen, und Rauchwerke verbothen mit ihren Ker-zelbuden von den Kirchenthüren abgeschaft, und hiervon gänzlich entfernet werden. November 20.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein et-was erwachsenes Mädchen, nachdem es bey Hü-tung des Viehes den Saamen des Bilsen- oder Schlafkrauts (Hyoscyamus) gegessen hat, hier-von die darauf folgende Nacht gestorben ist. Die-se traurige Begebenheit wird in der Absicht be-kannt gemacht, damit man diejenigen, welche die-ses Kraut gar nicht, oder doch nicht als ein giftiges Kraut kennen, vorzüglich aber die Lehrer ihre Schulju-gend vor dem Genuße desselben warnen. Nov. 22.

Die Reisen, welche die Herren Kreishaupt-leute in Klosteraufhebungen vornehmen, gehören

nicht

nicht unter jene Dienstobliegenheiten, welche sie als Kreishauptleute über sich haben, und sind daher die dießfälligen Reisekosten aus dem Religionsfund zu vergüten. Nov. 24.

S. Majestät haben verordnet: daß die Judeneide auf die nähmliche Art, und mit den nähmlichen Eidesformeln auch in Hinkunft abzunehmen seyen, die vorhin üblich waren; wo übrigens, so weit in diesen Formeln die Worte, adoni, Nestim, Gischon, Torah, vorkommen, dieselben in die Worte adonoi, Nesiim, Gibon, Toro, umgeändert und verbessert, diese Verbesserungen aber, um allem verkehrten zweydeutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueste beobachtet werden sollen. Nov. 24.

Das Branntweinbrennen aus hinterem Getreid, und aus verdorbenen Getreidfrüchten wird gestattet: dagegen aber den Müllern unter Konfiskations und einer Geldstrafe pr. 1 fl. von jeder n. ö. Metze verbothen ist, gar keine Gattung des vordern Getreids zum Branntweinbrennen mehr zu schrotten. Nov. 29.

In Betreff des Ehehinderniſſes der Verwandtschaft aus unehelicher Erzeugnng. Nov. 28.

Der hie und da auf dem Lande bestehende unanständige Aufputz bey den Bauernhochzeiten, der sogar bis zum Altar mitgebracht wird, dann die beleidigende Gewohnheit; daß geschwächte Weibspersonen sich weder dieses Aufputzes, noch eines Kranzes bedienen dürfen, und sich also durch diesen Unterschied zur Verspottung darstellen müssen, sollen durch die Obrigkeiten und Seelsorger als ärgerliche Mißbräuche abgestellet werden. Nov. 28.

So-

Sowohl das verbothene, und hin und wieder noch übliche Stürtzen auf die Köpfe, der aus dem Wasser geretteten Personen, solle nochmahls schärfest untersaget, als auch der dießfällige Unterricht vom 4. July 1769 wiederholt kundgemacht werden. Nov. 29.

Das Hazardspiel Wirbisch wird unter den im Spielpatente enthaltenen Strafen verbothen. Nov. 29.

Die Ausschreibung der Schulden- Pferd- und Extrasteuer für das Milizjahr 1788 betreffend. Nov. 30.

Die Patronen derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zu dem Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beyträge leisten. Nov. 30.

Knaben, welche des schlechten Fortgangs wegen in dem Schandbuche immer ohne Besserung angemerkt stehen, werden ganz recht aus den Schulen ausgestossen: es ist aber zwischen Gymnasial- und Normalschulen ein Unterschied zu machen: Gymnasialschüler, wenn bey diesen der Fall sich ereignet, können ohne Bedenken aus den Schulen abgeschafft, und entweder in die Normalschulen zur Anhörung der vierten Klasse zurück, oder zur Erlernung eines Handwerkes angewiesen werden. Normalschüler hingegen, wenn sie auf allezeit aus den Schulen verstossen würden, können dann nichts mehr lernen, nnd da aus

Man-

Mangel der Zeugnisse ihnen auch die Aufnahme zum Handwerke versperret ist, ihr weiteres Fortkommen nicht finden, und müßen den Aeltern, so wie dem Staate zur Last bleiben. Normalschüler also, die oft nur aus Muthwillen, oder jugendlicher Ausgelassenheit sich nicht verwenden, oder sonst sich ungesittet verhalten, sind, wenn sie schon mehrmahl in das Schandbuch eingeschrieben wären, und sich doch nicht besserten, zur Strafe nur auf einige Wochen auszuschliessen, oder in niedrigere Klassen zurück zuweisen, und hernach mit nachdrücklichem Ernste zur bessern Verwendung und Aufführung anzuhalten. Nov. 30.

Bey Ertheilung der Wahlfähigkeitsdecrete soll auf die nöthige Sprachenkenntniß gehörige Rücksicht genommen werden. Dec. 4.

Zu Vorbeugung alles wahrgenommenen Unfugs, und der hieraus entstehenden Irrungen, sollen die Dominien von nun an die Todtfallsabhandlungen mit den Annehmgefällen nicht vermengen, sondern solche mit genauester Beobachtung der bestehenden patental Vorschriften abfassen, und wenn mehrere Fälle zusammentreffen, die Berechnung der Protocollsgefälle sowohl, als der Gerichtstaxe für jeden Fall besonders abschliessen. Dec. 13.

Von den Juden können auch noch folgende Männernamen: Falkmann. Gutmann. Heilmann. Herz. Hirschmann. Liebermann. Lippmann. Löw. Simon. Veit., dann nachstehende Weibernamen: Klara, Lea, als Vornamen gewählt werden, und wird der Termin zur Einreichung der dießfalls vor-

vorgeschriebenen Tabellen bis den 15. Jänner 1788 verlängert. Dec. 13.

Da die Beleuchtung der Seitenaltäre nach der neuern Gottesdienstordnung, nach welcher die Messen nicht mehr an denselben, sondern lediglich am Hochaltare abgehalten werden, ganz zwecklos sey, so werde dieselbe für alle Werktage, und gemeine Sonn- und Feyertage des ganzen Jahrs allgemein verbothen, und in Zukunft nur für die höheren Festtage des Herrn dergestalt zu gestatten, daß alle Seitenaltäre auf gleiche Art zu beleuchten, und auf dem einen nicht mehr Leuchter als auf dem andern aufzustellen wären. Nicht minder seyen die großen eisernen Leuchter oder Kerzenständer allgemein wegen des aus dem starken Rauch entstehenden üblen Geruchs in der Kirche, und des den Gemählden, und Vergoldungen erwachsenden Schadens, abzuschaffen. Ingleichen sind alle besondere Bethschämel aus den Kirchen wegzuschaffen, und solche nur in dem Fall, wenn sie etwa bey Exequien, oder in der Charwoche zur Anbethung des Hochwürdigsten gebraucht werden, herbeytragen zu lassen erlaubt. Und da das Küssen der Reliquien unter den vorgeschriebenen Vorsichten nicht verbothen, so habe es wegen der zu küssen gebenden Reliquien in den Sakristeyen, und auf Verlangen, von irgend einer Ahndung abzukommen, und sind hinfür die Reliquien der Heiligen nicht vorwärts auf der Seite des Altars zwischen zwey besondere Leuchter, sondern lediglich zwischen die auf dem Altare ohnehin schon vorhandenen großen Leuchter, und ohne alle besondere Beleuchtung auszustellen. Uebrigens ist

der

der Verkauf der Kerzen und des Rauchwerks vor den Kirchen nicht zu gestatten. Dec. 13.

Die Wirthe, welche das Zwangs-Brauhaus, oder das durch den ständischen Bierauffschlagskontract zugeschriebene Brauhaus verlassen, und bey einem andern, nach nunmehr aufgehobenem Zwang, das Bier abnehmen, sollen jederzeit und bey sonstiger Bezahlung 30 kr. an den Auffschlagspachter, ob jedem heimlich und ohne Anzeige eingeführten Einer fremden Biers anzeigen, von welchem sie das Bier abnehmen. Dec. 20.

In Betreff der mauthfreyen Zufuhr der Lebensmittel, und der östreichischen Weine zur Armee in Ungern, dann der sonstigen dießfälligen Begünstigungen. Dec. 22.

Die Inrotulirungstaxe ist auch damahls, wenn der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringt, und derselbe contumacirt wird, von beyden Theilen abzunehmen. Dec. 24.

Von Seite des Hofkriegsrath wird verwilligt, daß die vom Mineurkorps künftig konscribirte zum Mineurdienst tauglich befundene Leute gleich unmittelbar auf Anzeige des Mineurkorpskommando für das betreffende Werbbezirksregiment assentiret, und dann, wie es bey der Artillerie geschieht, zum Mineurkorps transferiret werden können. December 26.

Se. Maj. haben der Landesstelle die Begnadigung bey politischen Strafen eingeräumet, und genehmiget, daß der wegen verhängter politischer Strafe gemeldete Rekurs die Vollziehung des Strafurtheils hemme, folglich den so genannten effectum suspensivum nach sich ziehe. Dec. 27.

In Ansehung der bey den aufgehobenen Stiften und Klöstern sich vorfindenden Reliquien befehlen Se. Maj. daß die Konsistorien jene, so mit Authentiken versehen sind, zwar von den Kommissären übernohmen, jedoch nicht vertheilet, sondern in einem besondern von der Kirche abgesonderten Behältnisse zusammen geleget und aufbewahret, jene Reliquien aber, bey welchen keine Authentik vorgefunden wird, alsogleich von der Landesstelle unter Mitwirkung einer vom Herrn Ordinarius abgeforderten Person ohne Aufsehen vertilget werden sollen. Dec. 27.

Den sämmtlichen Holz- und Kupferstechern, Kunsthändlern, Verlegern ꝛc. ist der höchste Befehl vom 18. April 1782 nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie jedes Mahl von allen Vigneten, oder was immer für Kupfer- und Holzstichen den ersten Abdruck bey angemessener und unnachsichtlicher Strafe zu dem Bücherrevisionsamt vorläufig abzugeben, und ohne daselbst erhaltener Zulassung den Abdruck nicht fortzusetzen haben. Dec. 28.

Jedem Stifte verbleibt das gebührende Präsentationsrecht, jeder Präsentant aber ist schuldig, wahrhaft Arme vorzuschlagen. Daher sollen sowohl von Privaten, als übrigen Obrigkeiten des Orts nur Institutmässig untersuchte, zu allem Verdienst unfähige Arme gegen Einlegung des Zeugnisses des Pfarrers augenommen werden. Dec. 29.

Der in einer Verlassenschaft vorräthige Tobak ist nie durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Dec. 31.

1 7 8 8:

Die in verschiedenen Orten dieses Landes auf den Wochenmärkten in Ansehung des Vorzugs in Kauf oder Verkauf (Vorkauf) annoch bestehenden Unfuge, sollen ernstlich abgestellet; und damit ein solcher Vorzug nicht ferner gestattet werde, von Zeit zu Zeit nachgespüret werden: Jän. 1:

Die in Wien bestandene Hofbaukommission wird aufgehoben, und die Berichtigung der Bauriesse und Ueberschläge, welche bisher von derselben besorgt wurden, dem Baudepartemente der Kameral-Hauptbuchhalterey, wie vormahls, zugetheilet. Jän: 4:

Kundmachung der Beschreibung der so genannten Kellerischen Körnerdörrmaschine. Jän: 5:

Bey den landesfürstlichen dann von dem Vergleihungsrechte der Stifte oder Klöster abhängenden Lehen soll im Erledigungsfall der Lehen Nexus aufhören. Jän: 8:

Obschon mittels Hofdecrets vom 29: Nov: 1787 verordnet worden, daß die Lehensträger geringerer nach der bestehenden Verordnung zu allodialisirender Lehen, nebst dem paktirten Kaufpreis auch die bestimmte Hoftaxe mit 5 Perzent von dem ganzen Werthe des Schätzungskapitals entrichten sollen; — demungeachtet, da einige Lehen dieser Gattung von Bißthümern, Stiften, oder Klöstern abhangen, und der zu paktirende Ablösungsbetrag dem Religionsfund zufällt, so soll von dem Ablö-

sungskapital solcher nicht landesfürstlichen Lehen die abgesagte Hoftaxe a 5 Perzent nicht abgefordert werden. Ján. 10.

Die Verwaltung aller beweglichen und unbeweglichen Güter der aufgehobenen Klöster übernimmt die k. k. Kammeraladministration. Die vorhandene Baarschaft, Obligationen und Pretiosen aber die Kammeralkassa, zu Handen des Religionsfunds, und ist hierüber eine besondere Rechnung zu führen. Ján. 13.

Seine k. k. Majestät haben aus Veranlassung der eingetretenen Kriegsumstände entschlossen, daß die Aufkündigungsfreyheit gesammter bey öffentlichen Kreditskassen anliegenden Kapitalien zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Perzent von nun an eingestellet sey, hingegen bey eben diesen Kassen die baare Kapitaleinlage zu 4 Perzent für Jedermann frey stehen solle mit alleiniger Ausnahme der Pupillen-Stiftungs-Kirchen-Religions-Studienfunds-geistlichen-Majorats- und übrigen vinkulirten Kapitalien, welche fortan zu $3\frac{1}{2}$ Perzent angeleget werden sollen; In Beziehung auf die Pupillen gestatten jedoch höchst Dieselben, daß wenn ein Pupill während des Krieges großjährig wird, und sein zu $3\frac{1}{2}$ Perzent angelegtes Kapital aufkündigen will, diese Aufkündigung auch währenden Krieges angenommen, und nach Verflieſſung der Frist baar hinaus bezahlet werden könne. Damit aber nicht etwa mancher Vormund um seinen Pupillen das Interesse mit 4 Perzent zu verschaffen, und die höchste Anordnung zu vereiteln, mit dem anzulegenden Kapitalsbetrage eine Obligation a 4 Perzent einlösen, und solche auf den Pupillen als ein altes

Kapital umschreiben lassen könne. Als hätten die Gerichtsbehörden keine neu anzulegende Obligation, welche zu 4 Perzent ausgestellet ist, für die Pupillen ad depositum zu nehmen. Jän. 21.

Auf die gemachte Anfrage: ob die Streustroh Vergütungs-Quittungen ungestämpelt angenohmen werden könnten, wird verordnet daß die Quittungen, welche der Landmann für seine Bezahlung des der Miliz abgelieferten Streustrohs ausstellen muß, offenbar unter jene, wie immer geartete Urkunden, welche in Kontributionsgeschäften vorfallen, vermög 23. Absatzes des Stämpelpatents gehören, davon befreyet sind. Jän. 24.

Einer neu erfundenen Gewichtmühle betreffend. Jän. 27.

Außer den bloß gerichtlichen und mittels Taxordnung vom 1. November 1781 bestimmten Taxen, soll sonst keine andere Taxaufrechnung als jene, die in der neuen Taxordnung vom 13. September vorigen Jahrs ausgemessen ist, zugelassen werden. Jän. 28.

Das unterm 4. Juny 1784 ausgefertigte Stämpelpatent, wird zugleich mit den seit der Zeit darüber erlassenen Erläuterungen im Zusammenhange aufs neue bekannt gemacht. Jän. 30.

Das Stämpelpatent hat die Geistlichkeit, nach der bestehenden Vorschrift genau zu beobachten. Jän. 30.

Akatholiken können eigene von den Gemeinden zu unterhaltenden Schulmeister bestellen, über welche jedoch die Landesschulendirection, was die Lehre, Methode, und Ordnung betrift die Einsicht zu nehmen hat. Hofv. vom 31. Jänner 1782.

So lange sie aber nicht eigene Lehrer haben, müssen sie ihre Kinder in die nächste normalmässige Schulen schicken. Jän. 31.

Es wird sämmtlichen Ordinariaten zu Richtschnur bekannt gemacht, daß dieselben künftig so, wie es bereits unterm 26. v. J. verordnet worden, bey gleichen Eigenschaften der Konkurrenten um ein landesfürstliches Beneficium in ihren Vorschlägen alle Mahl auf diejenigen, welche auf landesfürstlichen Patronatspfarren in der Seelsorge arbeiten, oder landesfürstliche Aemter verwalten, vorzüglich Rücksicht nehmen, und nicht mit Umgehung derselben, Geistliche von fremden Patronaten in Vorschlag bringen sollen. Jän. 31.

Da die Pflanze bella donna, welche von dem Landvolk gemeiniglich Wolfsbeere genannt wird, unter die giftigsten Pflanzen gehöret, und der Genuß ihrer Beere bey den Menschen die gefährlichsten Zufälle, und sogar, wenn nicht gleich anfangs ausgiebige Hülfe geleistet wird, den elendesten Tod verursachet; so wird um allen übeln Folgen, die daraus entstehen können, vorzubeugen, nicht nur derselben Beschaffenheit und Eigenschaft, nebst der Heilungsart der hierdurch verunglückten Personen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, sondern auch noch zu mehrerer Kennbarkeit derselben eine nähere Nachricht davon gegeben. Die bella donna, welche Pflanze auch Tollkirsche, Wolfskirsche, Tollkraut, und Waldnachtschatten genannt wird, und unter die giftigen Pflanzen gehöret, wächst in schattigten, und hohen Wäldern, auch wird sie in einigen Gärten gepflanzet, und blühet im Monath Julius, und

August. Die Blumen sind länglicht, abhängig, glockenförmig, gestreift, auswendig grünlichroth, und wollig, inwendig aber purpuroth, und am Grunde gelb. Die Stängel dieser Pflanze werden 4 bis 5 Schuhe hoh, sind dick, rund, ästig, dunkelröthlich, und völlig wollig. Die Blätter sind einförmig zugespitzt, länglich, weich, oben dunkelgrün, unten bleicher. Die Wurzel ist lang, dick, weißlich, und in mehrere Aeste zertheilet. Wenn die Blumen verblühet haben, und abwelken, hinterlassen sie eine Beere, welche rund, weich, und schwarzglänzend ist, und einer schwarzen Kirsch gleich sieht. Diese Kirschen ähnliche Beere reitzet oft, sowohl erwachsene Leute, als besonders Kinder zum Genuß. Ihr Geschmack ist süßlich, die Folgen aber davon sind äußerst gefährlich, und wenn nicht gleich anfangs geholfen wird, tödtlich. Bald nach dem Genuße dieser Beere empfindet man im Schlunde, und Magen ein heftiges Brennen, und Durst, dann folgt Kopfwehe, und Betäubung mit anhaltenden Schwindel, und einem heftigen Reitze zum Erbrechen; manchen geschwüllt der Kopf auf, sie fangen an irrig zu reden, sie werden wahnwitzig, rasend und blind; es entstehen heftige Krämpfungen, und, wenn endlich dadurch die Lebenskräften gänzlich zerstört, und erschöpfet sind, dann folgt ein Zittern am ganzen Leib, und dieses bringt den Tod mit sich. Nach dem Tode schäumen diese Körper gemeiniglich, sie bekommen schwarze Flecken, faulen bald, und stinken, wie ein Aaß, weswegen sie auch bald müßen begraben werden. Diese fürchterlichen Folgen müßen Jedermann von dem Genuße dieser anreiz-

reitzenden, und verführerischen Beere abschröcken. Ist aber doch das Unglück geschehen, so muß man sogleich das Gift, da es noch im Magen ist, durch das Erbrechen herauszuschaffen trachten. Man gibt dem Verunglückten häufig laues Wasser mit Milch vermischt zu trinken, man reitzt mit einem im Oel eingedauchten Federbarte den Schlund, damit heftiges Erbrechen folge; sollte dieses nicht hinlänglich seyn, dann löset man 6 Gran von Brechweinstein in 6 Loth laulichten Wasser auf, und gibt davon alle Viertelstunde zween Löfel voll, bis ein genugsames Erbrechen folget, indessen muß der Kranke immer laulichtes Wasser, oder einen starken Absud von Eibischkraut, und Eibischwurze trinken. Ist aber das Gift aus dem Magen in die Gedärme übergegangen, welches man aus der Anblähung des Bauches, und den grimmenden Schmerzen wahrnimmt; so muß man mit erweichenden Klistiren zu Hülfe kommen, und zugleich in einem Seitel von Eibischabsude 6 Loth Manna mit 2 Quintel Weinstein auflösen, und davon alle halben Stunde dem Kranken eine Kaffeeschalle voll geben, damit das Gift durch den Stuhlgang abgeführet werde. Da aber in solchen äußerst gefährlichen Fällen weder der Kranke, noch die Umstehenden die Heilungsart zweckmäßig zu befolgen, und zu endigen fähig sind, so ist es allezeit unumgänglich nothwendig, daß unverweilt ein Arzt, oder ein erfahrner Wundarzt herbeygerufen werde. Febr. 1

Um dem sich seit einiger Zeit hier Landes immer mehr verbreitenden Uebel der in Umlauf gehenden falschen Münzen vorzubeugen, seye dem

Pub=

Publicum einzuprägen; daß sobald Jemand mit falschen Münzen betreten wird, solcher jedes Mahl bey schwerester Verantwortung alsogleich bey der betreffenden Obrigkeit zur Untersuchung angezeiget werden solle. Welche hierüber sodann die unverweilte berichtliche Anzeige an das Kreisamt zur weiteren Fürkehrung zu machen hat. Februar 4.

Jene Leute, welche mit Eß- und Trinkwaaren, worunter auch der Eßig verstanden ist, zur Armee und den Korps nach Ungern handeln wollen, sind von allen Mäuthen und Aufschlägen, auch von allen Weg- und Bruckenmäuthen, wenn sie mit dem vom Landeschef und den kommandirenden Generalen unterfertigten Päßen versehen sind, befreyet. Febr. 4.

Bey denjenigen Verordnungen, die vor Kundmachung der neuen Zollordnung vom 2. Jänner d. J. in Rücksicht der allgemeinen Niederlagen für fremde Waaren, deren Einlagerung in solche, der Ausfolgung derselben auf die Jahrmärkte und der Aufhebung dieser Magazine mit ultima Octobris a. c. ergangen sind, hat es sein Verbleiben. Febr. 4.

Da die Pflicht die hülfebenöthigten Unterthanen zu unterstützen lediglich den Grundobrigkeiten obliegt, und die bisher aus landesväterlicher Milde den Unterthanen zugewandte Aerarialunterstützung die Obrigkeiten auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam gemacht haben muß; so wird künftig keine Aerarialunterstützung geleistet, sondern die Dominien und Grundobrigkeiten haben für ihre Unterthanen die pflichtschuldige Sorge zu tragen. Febr. 5.

Die

Die Ordinaripost von Gräz nach Warasdin wird künftig statt Freytag, Donnerstag Abends abgefertiget. Febr. 7.

Das Ausfuhrsverboth der Stutten aus Tirol wird gegen dem Aufgehoben, daß die Einfuhr der Mutterpferde aus Ungern und den übrigen teutschen Erblanden in Tyrol verbothen werde. Februar 7.

Kundmachung der Erhöhung der Holländerdukaten zu 4 fl. 26 kr. und der Kronenthaler zu 2 fl. 16 kr. Febr. 9.

Allen Türken und türkischen im diesseitigen Gebiethe verbleiben wollenden Unterthanen solle ihr Handel frey und ungehindert gestattet, jenen aber, die sich aus dem diesseitigen Gebiethe weg und in das jenseitige begeben wollen, aller Vorschub mit Päßen geleistet werden. Febr. 10.

Den Buchdruckern und Buchhändlern stehet frey, Werke zur Hofzensur einzusenden, jedoch muß das Original admittitur der Landesstelle vorgezeiget werden. Febr. 12.

Vorschrift, wie die bey öffentlichen Aemtern Angestellte den Abgang des Berufstudiums nachzutragen, und die nicht Angestellten denselben zu ihrer Bildung zu erholen haben. Febr. 12.

Die Victualienlieferungen bey der Armee fängt mit März d. J. an, worgegen dergleichen Lieferanten mit Zugemies und besonders mit Weinen unter den schon erklärten Bewilligungen aufgeforderet werden sollen. Febr. 13.

Die Landgerichte sollen von den Abgeurtheilten, nach geendigter Strafzeit aber zu entlassenden Personen, jedes Mahl den Tauf und Zunamen,

dann Alter, und Geburtsort, und Personsbeschreibung dem hiesigen Polizeiamte anzeigen. Febr. 18.

In Betreff der in Ansehung der den Sensenschmieden allerhöchst ertheilten Exemtion, zu Beseitigung aller Mißbräuche getroffenen Einleitung. Febr. 20.

Die für Kaufleute zur Bestellung der fremden Waaren besonders Victualien ausgefertigten Pässe sollen künftighin nicht ihnen, sondern den Partheyen selbst, oder den von selben Bevollmächtigten abgefolget, widrigens aber dergleichen bey den Kaufleuten vorgefunden werdenden Waaren als eingeschwärzt angesehen und kontrebandmässig behandelt werden. Febr. 21.

In Betreff der Bezeichnung der Gold- und Silberwaaren. Febr. 23.

Gleichwie die Ordinarien mit den Alumnen der Priesterhäuser die Prüfung pro Ordinibus schriftlich vorzunehmen haben, eben so stehet ihnen auch frey die Ordinandos nicht nur aus der Liturgie und practischen Seelsorge, sondern auch aus den theologischen Wissenschaften zu prüfen. Febr. 26.

In wie weit die Wirthe, welche obrigkeitliche Schänkhäuser in Bestand haben, das Getränk von der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen verbunden, oder nicht verbunden sind — — jene Unterthanen aber, die keine berechtigten Schänker sind, auch keine Verbindlichkeit mit der Obrigkeit in Ansehung der Getränkabnahme eingegangen, können ihr Getränk von Wem sie wollen, für ih-

ren häuslichen Gebrauch sich beyschaffen, jedoch damit keinen Schank treiben. Febr. 27.

Die für das fremde zum inländischen Konsumo in das Littorale eingeführte Getreide bewilligte Prime von 4 kr. pr. Metze hat sich auch auf die fremde zur Armee verführende Hülsenfrüchte zu erstrecken. März 1.

Die Ausfuhrsbewilligung des gearbeiteten neuen Silbers nur gegen Entrichtung des Essitozolls, mithin ohne Päße des Hauptmünzamts betreffend. März 3.

Den Beytrag des gesammten hierländigen Klerus zu dem Religionsfund betreffend. März 7.

Von Ofen in Ungern nach Temeswar, und von da aus nach Hermannstadt und zurück wird eine tägliche Journalpost für beständig und zwar vom 1. dieß Monaths eingeführet. März 13.

Die Milizquittungen über abgelieferte Naturalien zur Armee sollen von 14 zu 14 Tagen in das nächste Milizverpflegsmagazin abgegeben, widrigenfalls dieselben allda nicht mehr angenommen, noch dafür die Vergütung gemacht werden würde. März 14.

In den Szalader = Kreuzer = und Posegerkomitatsgegenden ist bey Pezleniza, Mozlevina und Czernez bereits vor etlichen Jahren das so genannte Bergöl entdeckt, durch die mediciniſche Fakultät in Pest gehörig geprüft und dessen Wirkung besonders zur Heilung der Viehkräzen, wie auch in andern mehrern Zuständen für die beste befunden worden, welches sich auch seither bey dem wirklichen Gebrauch desselben mit dem besten Erfolg

folg mehrmahlen bestätiget hat. Gleichwie nun dieser Gegenstand nach Aeußerung der Obergespannschaft in Kroatien auch der allerhöchsten Aufmerksamkeit und zwar mit dem ausdrücklichen Beysatz gewürdiget worden ist, daß hierbey die öffentliche Verwaltung allerdings erfordert werde, und daher das Augenmerk dahin gerichtet werden soll, damit der Absatz dieses Naturproducts erweitert, und jenen, die dessen Gebrauch bedürfen, bekannt gemacht werde, wo solches anzutreffen sey, so wird auch in den innerösterreichischen Ländern die gemachte Entdeckung dieses Bergöls und der hier folgenden Gebrauch desselben mit der weitern Nachricht bekannt gemacht, daß es an nachfolgenden Orten zu bekommen sey: zu Peklenicza in dem Insulaner Prozes des Salader Komitats Graf Althanischer Grundherrschaft, 2 Meilen davon zu Tschakathurn wohnhaft. Zu Motzlavina in dem Motzlaviner Bezirk des Kreuzer Komitats Graf Erdödischer Grundherrschaft, welche ihren herrschaftlichen Siß eben daselbst hat. Endlich zu Czernel in dem Poseganer Komitat und gleichen Namens Prozesse, Stephan von Markovichischen Grundherrschaft, welcher zwar als erster Vicegespann in Poseg wohnt, jedoch seinen eigenen Provisor in gedachtem Orte Czernel hat. Gebrauch des Bergöls. Um das krätzige Vieh mit diesem Bergöl zu heilen, ist nichts anders nöthig, als das kranke Vieh damit wohl einzuschmieren, das eingeschmierte im Sommer bey warmen Wetter in der Sonne, im Winter hingegen in einem warmen Stall einige Stunden, oder die Nacht hindurch stehen zu lassen, damit durch die Wärme

sich die Schweißlöcher öfnen, und das Oel eindringen könne. Dieses Einschmieren wird zwey=drey Mahl so oft wiederholt, bis das Vieh gesund ist. Eine Diät, oder gewisse Quantität ist hier unnöthig; denn weder das öftere Schmieren, noch eine größere Menge des gebrauchten Oels kann jemahls schaden. In diesen Gegenden bey Haluz, und vielen andern Oertern braucht man dieses Oel bey Würmern, Egeln, und Faulung des Viehs, besonders der Schafe als ein sicheres Heilungsmittel. Es werden kleine Küglein (Pillen) von diesem Oel, und Kleyen so groß gemacht, daß man sie füglich dem Schaf in den Hals stecken kann, in eine solche Kugel kommen von diesem Oele ohngefähr 60 Tropfen oder ein Drachma und wird so eine Kugel Früh und Abends dem kranken Vieh gegeben, und so einige Tage damit fortgefahren. Bey großem Vieh das Faulung oder Würmer hat, sind sowohl die Größe der Kugeln, als Menge des Oels zu verdoppeln. Es ist übrigens keine besondere Diät nöthig, und wird dieses Mittel allhier mit dem besten Erfolge gebraucht. Auch dienet dieses Bergöl zum Schiftheer massen es nicht nur dem Holze in der Luft, und im Wasser eine Festigkeit verschaffet, sondern auch das mit selben bestrichene Eisen in der Luft vor dem Rost bewahret wird; welches der ungerische Navigationsadjunct Herr von Pichler bereits verursachet und erprobet hat. Ferner wird dieses Bergöl in Galicien unweit Lemberg, und anderen Orten zur Zubereitung des Leders gebraucht, um ein dem Juchten ähnliches Leder zu verfertigen, und dabey das aus Rußland geholt werdende Birken=

kenöl zu ersparen. Wie endlich dasselbe auch zur Seife, Firnissen, und zum Brennen verwendet werden könne, hiervon ist der sonst in Wien befindliche Herr Abbe Arnolt einem Jeden, der den Gebrauch davon machen will, sichere Auskunft zu geben erbiethig. März 15.

Findlinge sind unentgeltlich zu begraben, und nebst dem der Sterbetag des Kindes auf dem in den Händen der Pflegältern befindlichen Findelhauskontracte anzumerken, damit das Kostgeld nicht länger als bis an den Sterbetag bezahlt werden möge. März 15.

Den Handelsleuten wird die ihnen zum eigenen Hausbedarf passirte außer Handel gesetzten Waaren in ihren Gewölben aufzubehalten bey Kontrebandstrafe nicht gestattet. März 16.

In Betreff der in den neuen Zolltariffen respectu des Garn und Gründspann eingeschlichene Zwey Druckfehler wegen Ausmessung des Zolls. März 16.

Die Anfrage: wie sich wegen des Stämpels bey Rekursacten über Strafurtheile politischer Verbrecher zu benehmen sey? ist nach dem neuen Patente nicht mehr zweifelhaft, da selbes alle Kriminalacten ohne Ausnahme von dem Stämpel befreyet; da nun in dem neuen allgemeinen Gesetz über Verbrechen nicht nur die eigentlichen kriminal, sondern auch die politischen Verbrecher begriffen sind; so sind auch die letztern unter den allgemeinen Ausdruck der Kriminalacten im Stämpelpatent verstanden. März 17.

Die von Triest, und den freyen Seehäven transitirende Baum- und Schafwolle ist auf die Hälfte der in dem neuen Transito Tarif ausgemessenen Gebühr, nähmlich die Baumwolle auf 40 kr. vom Zentner Sporko, und die Schafwolle auf 1 fl. herabgesetzet. März 18.

Die Befreyung des Töpferthons vom Wasserzolle bey Engelhartszell betreffend. März 21.

In Folge der von dem neuen Zollpatent bestehenden Verordnungen, ist die Begünstigung der Verzollung a 48 kr. pr. Zentner so wohl dem Tyroler Stahl als dem baumwollenen Garne aus Vorösstreich a 5 Perzent wie auch der nach Ungern gehenden Spinnbaumwolle so wie der Schafwolle die Zollbefreyung noch ferner zu gestatten, und daß der im 31sten Absaß des neuen Zollpatents festgesetzte 6ste Tag, von welchem Tag die Niederlags Gebühr zu entrichten ist, nur von Ausländer Waaren zu verstehen sey; von Erbländischen aber diese Gebühr vom 4ten Tage der geschehenen Niederlegung abzunehmen ist. März 21.

Belehrung in welchem Fall die alte Landtafel und Grundbuchs Taxordnung noch statt finde, und in welchen sich an die neue Taxordnung in nobili officio judicis vom 13. September 1787 zu erhalten seye. März 25.

In Betreff der Erhöhung des Postrittgeldes von einem Pferd für eine einfache Station mit 1 fl. bis zum 15. Oktober d. J. und die Bestrafung jener Postknechte, die ein übermässiges Posttrinkgeld forderen, oder sich sonst gegen Reisende eine Ungebühr erlauben. März 28.

Die

Die Deficientenpension ist einzig für bedürftige verdienstlichen Priester bestimmet. März 29.

Die Erläuterung über die unterm 3. April 1787 erlassene Verordnung wegen der Erbfolge des Bauernstandes betreffend. März 31.

Da es die Billigkeit erfordert, damit vorzüglich für die Waisen, deren Väter in Milizdiensten gestanden sind, gehörig besorgt werde; so ist der allerhöchste Befehl, daß nicht nur die armen Milizwaisen, in so weit sie nicht zur Versorgung in die Milizversorgungshäuser aufgenommen werden können, gelegenheitlich in die für Waisen bestehenden Stiftungen aufgenommen, sondern auch bey den Armeninstitutsbezirken für solche Milizwaisen geforget werden solle. April 5.

Die Stämpelung der gewirkten oder gestrickten seidenen und wollenen Säcke zu Westen, und Beinkleidern, dann die dafür zu entrichtende Stämpelgebühr mit 1 kr. von einem seidenen, und einem halben Kreuzer von einem wollenen Sacke betreffend. April 7.

Der Zoll des Gummitragant oder Bockhorn wird 30 kr. vom Zentner herabgesetzet. April 7.

Wodurch der unbefugte Ausschank, und Winkelwirthschaften noch Mahls auf das schärfeste, und zwar das erste Mahl nebst Konfiscirung des Getränks mit 3tagigen Arreste, bey öfteren Betretungen aber mit Verschärfung des Arrestes verbothen werden, so wie auch die dergleichen Winkelschanken besuchende Zecher, und Gäste ebenfalls ohne Rücksicht der Person mit Arrest abgestrafet werden sollen. April 9.

Die

Die den in sämmtlich hierländigen Vierteln in der Bienenzucht sich besonders ausgezeichneten Unterthanen vertwilligte Belohnung betreffend. April 10.

Die gestattete Einfuhr der fremden Uhrbestandtheile zu den Sackuhren gegen den ausgemessenen Zoll, dann den wiederholten Einfuhrsverboth der Bestandtheile zu großen Uhren, welche nur mit Pässen gegen die bestimmten Zollgebühr aus der Fremde bezogen werden können, betreffend. April 17.

Da die meisten, welche mit unbefugten Pul- ver- und Salpeterverschleiß sich abgeben, theils mit der Unwissenheit der Patentalsatzung, theils auch mit dem sich entschuldigen, daß diese Befugniß ein und andern ertheilet werde, so wird bekannt gemacht, daß keine dieser Entschuldigungen künftighin mehr anzunehmen, sondern jeder, so bey einem unerlaubten Handel oder Verkehr mit Pulver oder Salpeter betreten würde, nach den bestehenden Satzungen zu behandeln sey. April 17.

Der Transitozoll von der von Triest in fremde Länder gehenden rohen Baumwolle wird auf die vorige Gebühr mit 10 kr. vom Zentner, und mit 16 kr. vom Zentner von der Schafwolle gesetzet. April 17.

Auf die Beobachtung des patentmäßigen Hasspelmaßes a $\frac{4}{5}$ Wiener Ellen bey den zum Verkauf bestimmten Garnen ist zu halten. April 21.

Das in Fideikomißsachen unterm 3. April 1787 erlassene Patent in Ansehung des §. 2 und 4. wird erkläret. April 24.

Mit-

Wiederholte Kundmachung mittels der Verordnung vom Jahre 1782 wodurch die wegen ihrer Stellung zur Miliz flüchtig Gewordenen des Rechtes, ein Haus, oder Wirthschaft zu besitzen, gänzlich verlustiget werden. April 24.

Auf die, wegen Anwendung jener Verordnung, so in Betreff der Pupillen, und anderen vinkulirten Kapitalien unterm 24. Jänner d. J. kund gemacht worden, gestellte Anfrage wird entschlossen, daß: 1) die Gerhaben nicht befugt sind, mit den für ihre Mündel eingehenden Geldern Obligationen a $3\frac{1}{2}$ Perzent einzulösen, sondern jene immer in öffentlichen Kreditskassen baar einlegen müßen. 2) Daß, wenn eine Realität, so einem Minderjährigen zugehöret, verkaufet wird, der Kaufschilling keinerdings in Obligationen, sondern nur auf baares Geld zu bedingen, und anzunehmen sey, und dieses gleichfalls im öffentlichen Fund a $3\frac{1}{2}$ Perzent angeleget werden müsse, wogegen 3) da diese, und die vorgehende Verordnung vom 24. Jänner sich bloß auf die anzulegenden Gelder oder Einlösung der Obligationen beschränket, sich von selbst folgert, daß, wenn einem Minderjährigen eine Erbschaft zufällt, die in der Verlassenschaft befindlichen Papiere a 4 oder $3\frac{1}{2}$ Perzent als Eigenthum der Pupillen angesehen, und solchergestalt ad depositum genommen werden können; welche höchste Entschliessung und Weisung den sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und genauer Benehmung hiermit kund gemacht wird. April 24.

In Betreff der auf bös geartete Diebstähle gesetzten Strafen. April 28.

Ohne vorläufigen Konsens des Lehensherrn soll kein Vasall etwas von den inhabenden Lehen veräußeren, oder wesentlich verändern. April 28.

Generalpardon für die von den k. k. Truppen entwichenen Soldaten. May 1.

Genspenste, Erscheinungen, Hexereyen, oder die angeblich vom Teufel Besessenen, sollen alsogleich der politischen Instanz angezeigt, und hierbey von der Geistlichkeit ohne vorläufige Untersuchung eines vernünftigen Physikus nichts unternommen werden. May 1.

Den auf den 5. des Monaths Juny bestimmten Konkurs zur Besetzung des erledigten Lehrstuhles der Naturlehre, und Mechanik in Wien betreffend. May 2.

Die von katholischen Aeltern gebohrne Kinder sind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu dem akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen, da ihnen immer frey bleibet, nach erreichter vollkommener Ueberlegungskraft zu ein oder andern Religion aus den tolerirten selbst sich zu erklären, welches jedoch nur von solchen Kindern zu verstehen ist, deren Aeltern sich nicht bey der ersten Konscription der Protestanten, sondern erst nach Verlauf des damahligen ersten termini peremtorii zu einem andern Glaubensbekenntniß erkläret haben, und dem wöchentlichen Unterrichte unterzohen worden, mithin keineswegs als von jeher heimliche Protestanten angesehen werden können. Wie dann auch in Anbetracht aller jener Kinder ohne Unterschied, welche von akatholischen

Ael-

Aeltern gebohren, und bey der katholischen Religion beharren wollen, sich ganz nach der Verordnung vom 9. September 1783 zu verhalten ist. May 2.

Das von der Reklamirung der zu dem Verpflegsdienste angenommenen, und ohnehin in allerhöchsten Diensten befindlichen konscribirten inländer Bäcken bis zu Ende des Kriegs abgegangen werden dörfe. May 3.

Reparationen der geistlichen Gebäude, welche 3000 fl. übersteigen, sind der Hofstelle zur Beurtheilung vorzulegen; — dagegen aber beym drinenden Nothfall, und wo auf den Verzug Gefahr haftete, auf die Reparatur gleich Hand anzulegen, und nur die Anzeige nach Hof zu machen ist. May 5.

Todesfälle der Exjesuiten sind von Fall zu Fall nach Hof anzuzeigen, demungeachtet aber ist mit den ganzjährigen Ausweisen noch ferner fortzufahren. May 8

Ueber die Fragen: 1) ob die wegen Aufhebung der Prodigalitätserklärungen erlassene höchste Anordnung sich auch auf die vorgegangenen Fälle erstrecke, dann 2) ob sich ein Gericht in eine freywillig anverlangte Administration einmengen dörfe? wird entschlossen, daß 1) auch jenem, dem die freye Verwaltung seines Vermögens vor dem 1. Jänner 1787 während der wider ihn verhängten Prodigalität ungültig eingegangen hat, keinerdings eine Rechtswirkung, und Gültigkeit andurch erhalten können, sondern die Freyheit seines Eigenthums nur mit 1. Jänner 1787 eintrete. 2) Daß die Gerichte weder bestimmt, noch

berechtiget sind, sich in die Verwaltung eines Privatvermögens anders einzumengen, als in Rücksicht derjenigen, denen die Gesetze die freye Verwaltung ihres Vermögens nie anvertrauet, oder wieder abgenommen haben. May 8.

Es solle die nöthige Anzahl Fuhrwesens Unterofficiere, und Gefreyten zur Armee aufgebracht werden, welch ersteren täglich an Verpflegung 16 kr. und letztern 12 kr. dann eine Brot- und eine Serviceportion täglich nebst der Leibesmontur abgereichet, der Verdienstliche beförderet, und mit Ende des Kriegs ohne Anstand auf Verlangen entlassen werden würde. May 9.

Die mit der Stadt, und Republik Basel in der Schweiz ausgeglichene reciproke Gleichhaltung beedseitiger Unterthanen in der Justizpflege betreffend. May 13.

Die Wundärzte sollen von allen zu ihnen in den Verband, oder in die Kur kommenden durch Raufhändel, Zänkerey, Bosheit oder Meuchelmord beschädigten, verletzten, oder um das Leben gebrachten Personen bey Bestrafung sogleich nach dem ersten Verband den Beschauzettel dem Policeyamt, und der Ortsobrigkeit überreichen, und den Befund gewissenhaft anzeigen sollen. May 14.

Wie der Fortgang aller Gattungen der Armenversorgungsanstalten stets übersehen, und die systemmässige Vorschrift immer genau beobachtet werden könne, sammt einigen Entwürfen. May 24.

Todesfälle der pensionirten Exreligiosen und Exnonnen sind von den Länderstellen nur von halben zu halben Jahr an die Hofstelle anzuzeigen,

da

da die einzelnen Fälle ohnehin in den Protocollen erscheinen. May 26.

Akatholiken, sind von den Pfarrern ohne Stole bloß in eigener geistl. Kleidung und ohne Zeremonien zum Grabe zu begleiten. May 26.

Der Gebrauch des von dem Raphael Steidele öffentlichen Lehrers der Wundarzney, und der Geburtshülfe verfaßten Buches: Verhaltungsregeln für Schwangere, Gebährende und Kindbetterinnen, ist dem Volke anzuempfehlen. May 31.

Die Vorschrift über das Kriminalverfahren hat mit 1. August d. J. anzufangen. Juny 1.

Waisen können nur auf dem Gut oder Herrschaft, wo eigentlich die Obervormundschaft bestehet, zu den Waisendiensten gebrauchet, ihnen aber nicht wider Willen außerhalb der Herrschaft dergleichen Dienstleistung auferleget werden. Juny 5.

Der Kauf und Verkauf des Unschlitts wird Jedermann frey gestattet, auch sollen die Seife, und die Kerzen keiner Satzung mehr unterliegen. Juny 9.

Wiederholte Kundmachung, daß die von allen außer Handel gesetzten fremden Waaren inner Land erzeugte Artikeln, so weit selbe der Bezeichnung fähig sind, folgbar auch gesammte Leinwaaren nebst dem Meisterzeichen entweder mit dem Qualitätenordnungs, oder mit dem Erzeigungsstämpel bemerket werden sollen, wie in widrigen die auf der Bleiche, oder sonst wo außer Handen des Fabrikantes ohne dieser Bezeichnung betrettene dergleichen Waaren zu konfisciren kommen. Juny 10.

Die

Die zum Nährstande erforderlichen Soldaten jener Truppen, die im Felde stehen, sollen in den Monathen, wo kampirt und operirt wird, nicht entlassen, sondern erst damahls verabschiedet werden, wenn die Truppen in die Winterquartiere einrücken. Juny 13.

Den Ausländern, welche sich zwar mehrere Jahre in den diesseitigen Staaten aufhalten, jedoch nicht förmlich ansessig sind, wie nicht minder den Venetianischen im Lande herumziehenden Unterthanen künftighin keine Hausirungspässe sind mehr zu ertheilen. Juny 15.

In Betreff der gesetzlichen Interessen des Saumsals. Juny 17.

Die Republicirung des Patents vom 22. Oktober 1771, vermög welchem kein Bauerngut ohne Bewilligung der Landesstelle zerstücket werden darf, wie auch desjenigen Patents vom 10. November 1786 daß weder in gerichtlichen noch in willkührlichen Versteigerungen ein Einstandrecht mehr Platz finden könne, betreffend. Juny 17.

Vom 1. September d. J. anzufangen, ist von jeder Verlassenschaft, deren reines Vermögen drey hundert Gulden erreicht, oder übersteiget, an den Normalschulfund, wenn der Erblasser vom Adel war vier, wenn er unter die so genannten Honoratioren gehöret hat, zwey, wenn er aber Bürger oder Bauer war einen Gulden abzugeben. Zur Gültigkeit der Testamente jedoch, wo über ein Vermögen dieser Art letztwillig angeordnet wird, ist weder die ausdrückliche Erwähnung der obangeführten Abgabe, noch weniger die genaue Bestimmung derselben nach dem Verhältnisse des

Stan-

Standes der Erblasser erforderlich; sondern falls dieses oder jenes unterbleibt, wird die Behörde wo eine dergleichen Verlassenschaft behandelt wird den Mangel von Amtswegen ersetzen. Juny 18.

In Absicht auf die Rekurse über politische Strafurtheile werden folgende Vorschriften ertheilet: daß 1) der Rekurs über ein politisches Strafurtheil bey der untern Behörde, das ist, bey jener Obrigkeit, welche die Untersuchung geführet hat, einzureichen, und von selber sodann mit den Entscheidungsgründen durch das Kreisamt an die Landesstelle zu begleiten; 2) der Rekurs zwar gleich nach publicirten Urtheil anzumelden, die Frist zur Einreichung der Rekursschrift jedoch auf drey Tage, welche in wichtigeren Fällen auf weitere drey Tage verlängert werden können, zu beschränken; und 3) in Absicht auf die Verfassungsart des Rekurses zur Richtschnur zu nehmen sey, daß es von dem Rekurrenten abhänge, ob er den Rekurs mündlich zum Procoll geben, oder schriftlich überreichen, ob er die schriftliche Verfassung des Rekurses selbst auf sich nehmen, oder die Beygebung eines redlichen Mannes verlangen wolle, daß endlich 4) der politische Verbrecher während des angemeldeten und hangenden Rekurses, so wie während der Inquisition zu behandeln sey, dergestalt: daß wenn der Rekurs verworfen wird, die einsweilige Arrestirung des Verurtheilten in die Strafzeit nicht einzurechnen sey, folglich der indessen ausgestandene Arrest dem Verurtheilten nur dann zu statten kommen und in die Strafzeit eingerechnet werden könne, wenn über den Rekurs das Urtheil gemildert wird. Juny 27.

In Betreff der an der k. k. Bergstadt zu Idria in Krain neuerrichtete Zinnoberfabrik, nebst Anmerkung des diesfälligen Preises. Juny 28.

Statt der auf die Ausfuhr der wollenen Waaren gesetzten, und mit Ende Oktober d. J. aufhörenden Prime, wird der Ausfuhrszoll von erwähnten Waaren gemässiget, somit vom 1. Aug. d. J. ohne Unterschied auf 25 kr. vom Zentner oder 1 pf. vom Pfund gesetzet. July 2.

Das Gesetz wegen gültiger Trennung der zwischen Akatholiken nach den Grundsätzen ihrer Religion eingegangenen Ehe, soll bekannt gemacht werden, damit Jedermann selbst ersehen könne, daß, wenn das Band einer zwischen beederseits Akatholiken eingegangenen Ehe nach den für dergleichen Ehen schon bestehenden Gesetzen gültig getrennet werden kann, der Umstand, daß ein Theil zur katholischen Religion übergetreten sey, diese Trennung nicht hindere, und daß nach erfolgter gültigen Auflösung des Bandes der vorigen Ehe beyde der gültig getrennten zur neuen Ehe schreiten können. July 2.

Belehrung über das Vorurtheil wegen der unter dem Hornvieh herrschen sollenden Lustseuche (Franzosen) wodurch die Beschaffenheit des genußbaren, und des der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Fleisches vorgestellet wird. July 5.

Der Konsumozoll von dem ungerischen Beutltuch, wird auf 6 kr. pr. Pfund herabgesetzet. July 7.

Zur mehreren Verbreitung des rohen und gearbeiteten Kupferverschleisses ins Ausland werden die bisherigen Preise des Kupfers mit Rücksicht

auf

auf die verschiedenen Verschleißplätze, zum Theil herabgesetzet, zum Theil aber auch die vorher bestandenen Ausfuhrs Prime erhöhet. July 7.

Der in dem neuen Transito-Tariff für die durchziehende Schafwolle ausgesetzte Zoll a 2 fl. pr. Zentner, ist auch für die türkische Schafwolle bestimmet. In Ansehung der über Triest den Zug nehmenden Baum- und Schafwolle aber habe es bey der höchsten Verordnung vom 17. April d. J. indessen zu verbleiben. July 8.

Daß außer der in der neuen Taxordnung für das adeliche Richteramt und in der allgemeinen Gerichtstaxordnung ausgemessenen Taxen sonst keine, wie immer Namen habende Taxen oder Schreibgebühren von den Unterthanen bey Strafe des vierfachen zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrags abgefordert werden sollen. July 8.

Die Verzollung der feinen, dann der gemeinen Bärenhäute und zwar von erster Gattung a 3 fl. und von letzterer a 45 kr. vom Paar betreffend. In Ansehung der rußisch- und pohlnischen Bärenhäute aber habe es bey den bestimmten Zollsätzen zu verbleiben. July 11.

Mit dem Kanton Freyburg, mit der Bernerischen munizipal Stadt Paijerne oder Peterlingen, dann mit dem Herrn Fürst Bischof zu Basel, und dem gefürsteten Abt von Pfeffers ist die reciproque Gleichhaltung beyderseitiger Unterthanen in Exekutions- oder Konkursfällen ausgeglichen worden. July 15.

Den

Den Unterthanen sollen die Hochzeitmahle auch in ihrem eigenen Hause, oder in den obrigkeitlichen Tafernen zu halten freygelassen werden. July 17.

Nebst dem, daß die Obrigkeiten wegen Verabfolglassung des Pupillarvermögens an die großjährigen Pupillen an das Patent vom 6. September 1782 neuerdings angewiesen werden, sollen dieselben auch jenes erhebliche Bedenken, das bey Hintanfertigung großjähriger Unterthanen vorkömmt, dem Kreisamte anzeigen, und die Belehrung, ob und in wie weit die Vermögensverabfolgung zu verweigern sey, von selben einholen. July 24.

Die Republicirung des bereits bestehenden Verboths, Hunde, Affen, und Bären auf öffentlichen Gassen tanzen zu lassen betreffend. July 24.

Die Obrigkeiten sollen das Fleischkreuzerpatent, und den Accistariff des Jahrs hindurch wenigstens ein Mahl den Unterthanen vorlesen, und wohlbegreiflich machen, auch denselben die hiesigen Fleischkreuzer und Acciseinbruchsstationen bekannt machen, damit sich selbe mit keiner Unwissenheit entschuldigen, und sich somit für Strafe zu hüten wissen mögen. Aug. 4.

Es wird zwar bey dem höchsten Befehle, daß die Ehescheidungsprocesse im ordentlichen Rechtswege auszutragen seyn, gelassen, da aber vorgekommen, daß die Gerichtsbehörden hierbey mit zu grosser Leichtigkeit vorgehen, und sich nicht genüglich gegenwärtig halten, wie wichtig es dem Staate sey, die gültig geschlossenen Ehen

auf-

aufrecht zu erhalten; als wird allen Gerichtsbehörden unter schwerer Verantwortung, und Strafe aufgetragen: 1) solle ein erregter Ehescheidungsproceß nur bey jenem Richter anhängig gemacht, vollführet, und entschieden werden, unter welchem die streitenden Partheyen steht, wenn sie über einen andern Gegenstand rechteten, das ist: bey dem Personalrichter des Beklagten. 2) soll über jede dergleichen hervorkommende Klage sogleich zu Vertheidigung der Ehe ein vertrauter, rechtschaffener, und verständiger Rechtsvertreter von dem Richter von Amtswegen bestellet, und dieser angewiesen werden, mit demjenigen der Eheleute, der sich der Trennung widersetzte, gemeinschaftliche Sachen zu machen, und den Proceß der Ordnung nach zu vollführen, wobey sich jedoch des Beweises halber das höchste Hofdecret vom 11. Oktober 1785 — — genauest gegenwärtig zu halten sey. 3) Können die Richter bey diesen Processen bey denen Ehen der Katholiken, nach denen sich auch jene der Juden achten müßen, aus keinem andern Gesichtspuncte ausgehen, als ob erwiesen sey, daß der errichtete Kontract nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nichtig sey, massen ein gültig eigegangener Kontract zwischen Katholiken gar nicht auflösbar sey, wo dagegen bey den Akatholiken keine andere, als die in dem Gesetze eigens ausgedrückten Fälle zur Auflösung eines gültigen Ehekontracts führen könnten. August 5.

Den

Den Unterricht für die das Policeygeschäft in den kleinern Städten und Märkten besorgende Individuen betreffend. Aug. 7.

Der Buchhandel und die Buchdruckerey sollen als freye Gewerbe und Künste angesehen, und behandelt werden, jedoch sind solche der öffentlichen Policey und Zensursgesetzen zu unterwerfen. August 11.

Vorschrift wegen gemeinschaftlicher Beerdigung verschiedener Glaubensgenossen. 1) Ueberall, wo eine jede Religionspartheyen der Inwohner einer Gemeinde einen besondern Gottesacker für sich hat, soll selbe auch künftig in dessen Genuß verbleiben. So verbleibet auch überall der Usus des gemeinschaftlichen Begräbnisses von verschiedenen Religionspartheyen in Statu quo, wo immer dieser bisher bestanden hat. 2) Inwohner von einer dritten Religion der nähmlichen Gemeinde, die mit keinem eigenen Freudhof versehen sind, stehet es frey, in einem der vorhandenen Gottesäcker ihre Todten begraben zu lassen, wo sie es wünschen, ohne an einen oder andern der vorhandenen gebunden zu seyn. 3) Einzelne Inwohner einer solchen Religion, die bey einer Gemeinde mit keinem Freudhof versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religion begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekennet hat, hat die Function zu verrichten. Kann er aber in der rechten Zeit nicht beygeholet werden, so muß die an dem Ort anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten. 4) Stehet jedem frey sich mit dem öffentlichen Gepränge der Reli-

gi-

gion, zu welcher er sich bekennet hat, begraben, des im Orte sich befindlichen Geläutes sich bedienen, und das seiner Religion angemessene Zeichen an seine Grabstatt setzen zu lasseu, ohne sich oder seinen Religionsgenossen hierdurch ein besonderes Recht zum Nachtheil der Religionsparthey zuzueignen, und der Geistliche, so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher eigentlich der Freydhof gehört, darf hierin keine Hinderniß legen, noch aber diese nach der Sitte des Landes zum karacteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich der Todte bekennt hat, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen. 5) Wo immer bey Gemeinden, die aus Inwohnern verschiedener Religion bestehen, (wo man doch immer nebst den Katholischen die so genannten Tolerirten versteht, nähmlich Evangelischen, Reformirten und Nichtunirten) wenn es um Aussteckung eines neuen Freudhofs zu thun ist, muß durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Freudhof errichtet werde, es sey denn, daß die zu grosse Population einer solchen Gemeinde, oder aber die physische Lage eines solchen Orts mehrere als einen Freudhof erfordern würde. 6) Wo für zwo oder mehrere Religionspartheyen ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist der freyen Willkühr dieser Partheyen zu überlassen, ob sie den Freudhof unter sich strichweise eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion ihre Todten begraben lassen wollen. Sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen,

so

so wie sie vorfallen, in einer auf sich folgenden Reihe beygeleget werden. 7) Wenn einer bey Ermangelung des Freudhofs eigener Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben zu werden wünschet, so ist ihm dieses auch künftig wie bisher zu gestatten. 8) Reisende anderer Religionen als die im Lande tolerirt werden, müßen ebenfalls in dem vorhandenen Freudhof, er mag gemeinschaftlich oder einer besondern Religion eigen seyn, aufgenommen werden, und der in dem Orte anwesende Geistliche müße die Function verrichten, wobey jedoch Juden und Mahometaner nicht verstanden werden. 9) Verstehet es sich von selbst, daß bey Errichtung gemeinschaftlicher Freudhöfe, die dießfalls bestehende Sanitätsvorsichten sich immer gegenwärtig zu halten seyn. Weiters wird auf eine in Absicht auf die Privatfamiliengruften beschehene Anfrage verordnet: die Privatfamiliengruften in den Kirchen sind eben sowohl in den Städten als auf den Gütern, wie die allgemeinen, ohne weiterm abzustellen, und nach der bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen. Aug. 12.

Wie die Gerichtsbehörden sich bey Ehescheidungsprocessen zu verhalten haben. Aug. 12.

Die Juden sind in Emigrationsfällen mit den Christen gleich zu halten, folglich auch im Uebertretungsfall nach den Gesetzen zu bestrafen. August 15.

Die veranstaltete Eintheilung der Zünfte bey entstehender Feuersbrunst betreffend. August 16.

Die

Die Erhöhung des Einfuhrszolls des fremden blauen Kupfervitriols anf 2 fl. 24 kr. vom Zentner. Aug. 18.

Bey künftigen Allodialisirungsfällen der Fideikomißherrschaften soll der rectifikatorische Relutionswerth mit 4 Perzent in Anschlag gebracht, und dergestalten auch in Kapital berechnet werden. Auguft 18.

Die mit dem Herrn Fürsten und Abten zu St. Gallen in der Schweitz in Exekutions- und Konkursfällen getroffene wechselseitige Einverständniß, und die diesfalls zu beobachtende Reciprotität betreffend. Aug. 21.

Künftig soll keinem Normalschüler ein Stipendium ertheilet werden, der nicht dem Stipendiengesuch den Taufschein beyleget, und hierdurch erweiset, daß er mit Ende der 2ten Schulklasse auch das 9te Lebensalter erreichet hat. Auguft 22.

Den Schweitzern der Stadt Genf in Konkurs- und Exekutionsfällen soll ganz gleiche Justiz, wie den kaiserlichen Unterthanen geleistet werden. Auguft 22.

Jeder Stipendist muß um Bestätigung des Stipendiums nach jeder Semestralprüfung bey der Regierung anlangen, zur Einreichung dergleichen Bestätigungsgesuche werden zwo Fristen nähmlich auf den 1. März, und auf den 15. Auguft, als die letzten Termine festgesetzt. Bey fruchtlos Verstreichlassung dieser Termine aber werden diese Stipendien für resignirt, oder erlediget angesehen werden. Aug. 25.

Das Klagrecht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über versaumte Fallfrist hemmet in der Hauptsache die Inrotulirung der Acten und Fällung des Urtheils nicht, folglich kann die Wiedereinsetzungsklage in keinem Fall effectum suspensivum in causa principali haben. August 28.

Da, wo die Kammer oder der Studien- und Religionsfund als Patronus, und Obrigkeit erscheint, hat derselbe des bestehenden außerordentlichen Verboths ungeachtet, dennoch so, wie jeder andere Privatbesitzer im gleichen Fall das Seinige zu dem Schulgebäude nach dem Normale beyzutragen. Aug. 29.

Derjenige welcher einen tauglichen Burschen dem Soldatenstande auf unerlaubte Weise entziehet, oder zur Flucht verhülft, soll wenn er tauglich ist, so gleich zum Soldaten gestellet, oder im Untauglichkeitsfall mit öffentlicher Leibesstrafe gezüchtiget werden. Sept. 1.

In Betreff besserer Erhaltung der Landgerichtlichen Seitenstrassen, und derenselben Aufsichtsvertheilung an die Dominien und Gemeinden. Sept. 1.

Bey jeder Versteigerung der geistlichen und weltlichen Fundsrealitäten werden die Kaufsbedingnisse, nähmlich, daß die 4 perzentigen öffentlichen Fundspapiere statt baar Geld ohne Abzug, die $3\,1\frac{1}{2}$ perzentigen aber nur nach Abzug jener Verlust aggio angenommen, welchem solche am Zahlungstag bey der Wienerbörse dem ordentlichen Kur noch unterliegend waren. Sept. 1.

Erläuterung des am 16. November 1787 kund gemachte Verboths, katholische Kinder in protestantische Schulen zu schicken. Sept. 3.

Den erhöhten Einfuhrszoll des fremden Mening auf 2 fl. 24 kr. betreffend. Sept. 4.

In Betreff der Beobachtung der Reziprotität gegen die Bürger der Stadt Stein am Rhein in der Schweiz in Konkurs- und Exekutionsfällen. Sept. 9.

Wie sich wegen Stellung zur Miliz der flüchtig gewordenen, bey ihrer Flucht aber mit einer Ansessigkeit, oder sonst eigenen beweglichen Vermögen versehenen Unterthanen zu benehmen seye. Sept. 18.

Kein Arzt kann künftig ein Landesphysikat erhalten, wenn er nicht wenigstens einige Jahre vorher sich mit gutem Nutzen in einen allgemeinen Hauptspital hat gebrauchen lassen. Sept. 23.

Das wegen der Erbfolge des Bauernstandes am 3. April 1787 erlassene Patent ist auf jene städtische Bauerngutsbesitzer, die zugleich bürgerliche Gewerbe ausüben, und dergleichen Realitäten besitzen, das Bürgerrecht, oder sonstigen Nahrungsstand haben, nicht anwendbar; daher es auch bey solchen Besitzern, wegen Unzertrennbarkeit der Bauerngüter bey der bestehenden Verordnung zu verbleiben hat. Sept. 30.

Die Stifte und Klöster sollen künftig die, zur Ergänzung des jedesmahligen Abgangs in ihrem Personalstande erforderlichen Individuen unter den Schülern der Philosophie aufsuchen, und zur Ausbildung in das Generalseminarium abzugeben

trachten, nicht aber Zöglinge des Weltpriesterstandes aus dem Generalseminarium, oder wirkliche Kuratgeistliche annehmen. Okt. 1.

Niemahls kann auf den Salpeter selbst, wohl aber auf die einem berechtigten Salpetersieder für abgelieferten Salpeter ausständige Forderung der gerichtliche Verboth und die Exekution bewilliget werden. Okt. 2.

Die bis aufs Weitere verbothene Ausfuhr des Bleyes betreffend. Okt. 13.

Die Erbsunfähigkeit ist nach Vorschrift der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge und dem §. 4. des 2ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche gegen die zum Lande nicht habilitirten Ehemänner ständischer Weiber, und gegen derselben Kinder in Böhmen, Mähren und Schlesien bisher bestanden, ganz aufgehoben. Okt. 16.

Das zwischen den kaiserl. königl. und den königl. preußischen Staaten getroffene Einverständniß, daß es künftig von der bisher in jedem einzelnen oder sonstigen Vermögens Verabfolgungsfall üblich gewesenen Beybringung der Reservalien de observando reciproco wechselseitig von nun an abzukommen habe, betreffend. Okt. 20.

Bey dem sich so oft ereignenden Fall, daß die Armen während der Zeit, als über die normalmäßige Verpflichtung, sie vorschriftmäßig zu verpflegen, zwischen zwey Grundobrigkeiten, oder Pfarrbezirken ein Streit entstehet, weder von der einen noch von der andern Seite die erforderliche Verpflegung erhalten, wird eine Belehrung gegeben. Okt. 20.

In Betreff der künftigen Entrichtung und Verwendung der Häusersteuer. Okt. 20.

Die Schweizer des Landes Neuenburg (Neuschatel) und Vallengin sollen in Konkurs- und Exekutionsfällen den kaiserl. königl. Unterthanen gleich gehalten werden. Okt. 20.

Kundmachung des Unterrichts des hierländigen Vieharztes Doctors Hueber, wie das Vieh bey einer Viehseuche zu behandeln seye. Okt. 22.

Zur Hintanhaltung der so schädlichen Landesplage der Viehseuche ist schärfest zu verbiethen, und anzubefehlen, daß das Vieh, so lang die Luft mit Nebel angefüllt ist, nicht ausgetrieben, demselben eine bessere Fütterung gereichet, und sorgfältig gewartet werde, auch ist nachdrucksamst einzuschärfen, damit die angesteckten Ortschaften genau bewahret, alle Gemeinschaft der Menschen, welche erkranktes Vieh warten, schärfest untersaget, kein Ein- und Austrieb des Viehes in dergleichen Ortschaften gestattet, und die angesteckten Häuser mit einem Strohwisch bezeichnet werden sollen. Wornächst auch die von dem Professor Wolstein über die Viehseuchen gemachten Anmerkungen kund zu machen wären. Okt. 22.

Ueber die Frage: wie die Verlassenschaft eines Ordensprofessen, welcher bey einer dem Kloster, wo er starb, einverleibten Pfarre Kapellansstelle vertrat, zu verhandeln seye, wurde verordnet: Es habe die in der Frage stehende geringe Verlassenschaft eines dergleichen Ordensprofessen allerdings dem Kloster zuzufallen, weil selber als ein nach Willkuhr des Oberen bey der Seelsorge angestellter Hülfspriester in dem vollen Nexu mit

seiner Ordensgemeinde, die ihn auch unterhalten hat, geblieben sey, und allein mit seinem Wenigen, so er sich aus den ihn überlassenen Stollgebühren, und dem jährlichen Beytrage auf Kleidung von Seite des Religionsfunds ersparret habe, bey Lebzeiten disponiren könne, niemahl aber zu testiren befugt wäre. Nach diesen Grundsätzen ist sich künftighin in allen ähnlichen Fällen zu benehmen, und hiernach die Behörden anzuweisen. Okt. 25.

Die Beförderung der ordinäre Post oder Staffeten mit Passagieren wird bey Strafe von 50 fl. abgebothen. Okt. 30.

Die für das Jahr 1789 ausgeschriebene Kriegsbeysteuer, und derselben Einhebung betreffend. Okt. 31.

Für die von den k. k. Kutters, und jetzigen Kriegsschiffen entweichende Matrosen soll die Taglia bezahlet, selbe wie andere Miliz Deserteurs von der Armee bestrafet, und nach vollstreckter Strafe beybehalten werden. Nov. 1.

Den erhöhten Einfuhrszoll des fremden Zuckers betreffend. Nov. 6.

Die Kreisämter sollen die vorkommende Verhandlungen in Steuer- und Urbarialregulirungssachen abgesondert führen. Nov. 7.

Die nähmlichen Behandlung in Ertheilung der Justiz in Exekutions- und Konkursfällen, die gemäß Verordnung vom 16. Juny d. J. gegen die Bürger und Insassen des Kantons Ury zu beobachten ist, ist auch gegen die Bürger und Insassen des Kantons Schweiz, dann des Kantons Unterwalden, unter- und ob dem Kernwalde zu

beobachten; dagegen die Bürger und Insassen der Stadt Bremgarten nach ganz gleichen Rechten, wie die kaiserlichen Unterthanen zu behandeln sind. Nov. 7.

Alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofessen zu erkennen ist, sollen in Zukunft nicht mehr nach Rom geleitet, sondern auf eben die Art, wie andere der geistlichen Behörde noch unterliegenden Gegenstände zu erst von dem Diözesanbischofe, im weiteren Zuge aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropliten beurtheilet, und entschieden werden. November 10.

Die seit 1787. neu ausgemünzte, und ringhältige königl. polischen Thaler und Gulden werden außer Umlauf gesetzt. Nov. 17.

Die Obrigkeiten sollen keine Häusersteuerfassionen ohne Belegung mit den Zinnsquittungen annehmen, und dabey den klassenmässigen Stämpel genau beobachten. Nov. 20.

Auf Ansuchen des Berggerichts Steyer wird die höchste Verordnung vom 30. Oktober, vermög welcher noch eine Berggerichts-Substitution zu Thallern nächst Krems in Oestreich unter der Ens aufgestellet, und dem Berggericht zu Steyer untergeordnet worden, bekannt gemacht. November 22.

Die bey den Abdeckern gewöhnliche Mastung der Schweine mit Aesern, oder Fleisch vom gefallenen Vieh, dann das hie und da übliche Einwerfen der Knochen in die Flüsse wird allgemein verbothen. Nov. 24.

Auch

Auch die in der Seelsorge ausgesetzten Mönche sollen in allen ihren bürgerlichen Handlungen und Geschäften dem ordentlichen Richter unterstehen, und können selbe vor dem gewöhnlichen Gericht des Orts, wo sie sich aufhalten, belanget werden. Nov. 29.

Der Gebrauch des Posthorns ist bloß den Poststationen allein mit Ausschluß aller anderen Partheyen vorbehalten. Nov. 29.

In Betreff der künftigen Untersuchung geistlicher Personen, und in welchem Fall zu dieser Untersuchung ein geistlicher Kommissär von dem Ordinariate anzusuchen sey? Nov. 29.

Jeder Handelsmann, welcher mit den im §. 49. des neuen Zollpatents genannten Waaren in den Haupt- und gemeinen Legstätten Verkehr treibet, soll mit Schluß des gegenwärtigen Jahres seinen Vorrath von erwehnten Waaren dem dasigen Zollamte binnen der ersten Hälfte des Monaths Jänner 1789 schriftlich anzeigen, wie im Widrigen die Inventur von dem Zollamte auf ihre Kosten werde vorgenommen werden. Dec. 1.

Die von den Dominien zur Strafarbeit verurtheilten Unterthanen sollen nicht zum obrigkettlichen Privatvortheil, sondern zu den öffentlichen und gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden. Dec. 1.

Die Behandlung des kranken Hornviehes nach den gemachten Bemerkungen des Vieharztes Wolstein betreffend. Dec. 1.

Durch die gesetzliche Erbfolg ist das im Jahr 1772 erflossene Normale über die Theilung der Verlassenschaften eines ab intestato verstorbenen

Geist-

Geistlichen nicht aufgehoben, oder abgeändert, 2) ist dieses Normale auf den gesammten weltlichen Klerus zu verstehen. 3) unterliege der durch besagtes Normale vorgeschriebenen Theilung das ganze reine Verlassenschaftsvermögen, und nicht bloß das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene, und in Ersparung gebrachte Gut. Dec. 1.

Das Normale vom Jahr 1772 ist auch auf die in Tyrol sich ergebenden Fälle geistlicher Intestat-Verlassenschaften anzuwenden. Dec. 1.

Die Abgabe für den Schulfund von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, wird bestimmet, und anbefohlen, daß die Abhandlungsinstanzen alle halbe Jahr ein Verzeichniß der eingegangenen Beyträge dem k. k. Appellationsgericht in Wien einsenden sollen. Dec. 1.

In Betreff der reciprocirliche Einverständniß in Exekutions- und Konkursfällen mit dem Herrn Fürst Abten zu Einsidel, und daher Gleichhaltung beyderseitiger Unterthanen in dergleichen Justizfällen, mit Erinnerung, daß sich die Stadt Lausanne ebenfalls nach jenen regulire, wessen mit dem Kanton Bern über die wechselseitige Gleichhaltung übereins gekommen worden. Dec. 10.

Se. Majestät haben über beschehene Anfrage: Wer die Beheizung der Schulen zu besorgen, oder dazu beyzutragen habe, bestimmet, daß die Heizung der Schulen allerdings den Grundherrschaften, jedoch dergestalt obliege, daß selbe, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, daß für die Schule nothwendige Holz (welches allein

allenfalls für jedes Schulzimmer mit 6 Wiener Klaftern auszumessen wäre) in selben anzuweisen, der Kirchenpatron dessen Werth zur Halbscheid nach dem Lokalpreis denselben zu vergüten, die Unterthanen aber das Holz abzustocken, zu spalten, und an dem Orte der Schule zuzuführen haben sollen, ansonst aber hätten eben diese drey Konkurrenten nach gleicher Untertheilung des Kostenbetrags diese Nothwendigkeit beyzuschaffen. Nach welcher höchsten Anordnung sich die Partheyen, welche die Heizung der Schulen zu besorgen haben, sich zu achten haben. Dec. 10.

Auch die außer den Klöstern als Kapelläne, Kooperatoren, Vikare ꝛc. ꝛc. in der wirklichen Seelsorge angestellten Mönche sind fähig ein weltliches Haab und Vermögen zu erwerben, und darüber durch lezten Willen zu disponiren; auch ihr ab intestato hinterlassenes Vermögen in 3 Teile nähmlich für die Kirche, die Armen, und für die weltlichen Verwandten zu vertheilen. December 12.

Von allen jenen Legaten, die ohne alle Bestimmung, folglich auf Arme überhaupt vermachet werden, sollen noch ferner die Hälfte zum Invalidenfund abgegeben werden, hingegen jene, so für das Armeninstitut bestimmt vermacht werden, haben lediglich dieser Armenanstalt zu verbleiben. Dec. 13.

Wie jeder einzelne Burger zur Aufrechthaltung der Polizey- und Sicherheitsanstalten nach seinen Pflichten mitzuwirken habe. Dec. 15.

Diejenigen Verwandten, die vermög des §. 2. der Kriminalgerichtsordnung von der unter Strafe stehenden Pflicht der Anzeige schwerer Verbrechen losgezählet sind, werden auch bey politischen Verbrechen und Gesetzübertretungen von dieser Pflicht enthoben. Dec. 15.

Das quartum genus hominum soll zur Kriegssteuer also beygezogen werden, daß alle diejenigen, deren Gehalt oder Verdienst theils in Geld, theils in Deputat, oder Accidenzen sich auf eine Einnahme über jährlich 100 fl. erstrecket, hiervon zur Kriegssteuer 12 Penzent beyzutragen haben. Dec. 17.

In Betreff der neuen Ordnung in Ansehung der Briefposten. Dec. 18.

In Betreff der Einführung der neuen Gold- und Silberprobpunzen. Dec. 18.

In Betreff der Aufhebung des zwischen dem Land- und dem ungerischen Vieh bestehenden Preisunterschieds im Aushauen, wovon jedoch nur das Kuhfleisch ausgenommen wird. Dec. 22.

Die Frage: In wie weit die Ungültigkeit des Ehekontracte zur richterlichen, oder politischen Beurtheilung gehöre? wird durch mehrere Puncten zur Nachachtung erörtert. Dec. 22.

Vorschrift zur Beurtheilung der Untauglichkeit eines Kuraten zu Seelsorge: 1) hat man die halben Deficienten von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen seyn, genau zu unterscheiden. Ein Seelsorger, er seye Kapellan, Vikar, Kooperator, Lokalkapellan oder Pfarrer der Gebrechlichkeiten von einer kürzeren oder längeren, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder

nur

nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich oder die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen nicht im Stande sey, soll deswegen noch nicht für einen gänzlichen Deficienten angesehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem anderen durch seine Lage die Seelsorgerarbeiten erleichterenden Orte, oder dort, wo mehrere Mitarbeiter in einem Kirchsprengel bey der Seelsorge angestellt seyn, seine Berufspflichten noch entweder ganz oder doch zum Theil ausüben könne. Da nun die Normalverordnungen vom 6. July 1785 deutlich sagen, daß die medicinische und chirurgische Zeugnisse zur Erhaltung einer Deficientenpension nur dann als hinlänglich anzusehen seyn, wenn dieselben die gänzliche und beständige Untauglichkeit eines Kuratgeistlichen zu allen Seelsorgerverrichtungen bezeugten, so ist es 2) nicht der Willkühr des in der Seelsorge angestellten Geistlichen zu überlassen, sein Amt unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlassen, und um die Deficientenpension anzusuchen, sondern hierbey eben das, was unterm 21. August 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet worden zu beobachten, und jedes Mahl genau zu untersuchen, ob das von den Aerzten ausgestellte Zeugniß gegründet sey, oder nicht? und bey befundener Unstandhaftigkeit der Arzt, der zu Gunsten des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen, der Geistliche aber, welcher sich als einen

Deficienten angebe, in der Seelsorge ferner zu verwenden. Die Verwendung der halben Deficienten kann 3) durch eine gehörige Uebersetzung derselben von einer Pfarre auf die andere bewirket werden. In dieser Absicht sind diejenigen Kuratgeistliche, die nur zu einigen beschwerlichen, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich seyn, auf eine Pfarre, bey der sich mehrere Geistliche befinden, die die Seelsorgerverrichtungen untereinander nach dem Maße ihrer Kräfte vertheilen könnten; diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beschwerliche Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine minder beschwerlichen Pfarr dergestalt zu übersetzen, daß sie die Seelsorge auf der neuen Pfarr alle Mahl in der nähmlichen Eigenschaft eines Pfarrers, oder Kooperators antreten, in welcher sie vor ihrer Uebersetzung die Seelsorge versahen. In dem Fall aber, wenn ein Kuratgeistlicher einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen an der nähmlichen Pfarre angestellten Geistlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchsprengel angestellt wäre, mittlerweile durch einen andern Priester aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem bestehenden Stifte oder Kloster, oder von einem Geistlichen aus dem Priesterhause versehen werden. 4) Wirkliche Pfarrer, welche durch eine längere Reihe von Jahren die Seelsorge mit Eifer und Treue verwaltet haben, sind Alters und Gebrechlichkeiten halber, wenn sie nicht zu allen Seelsorgerverrichtungen gänzlich

und

und für beständig untauglich seyn, wider ihren Willen von ihren Pfarren nicht zu entfernen, und in den Deficientenstand zu setzen, sondern dieselben haben die Seelsorge durch ihre Kapelläne unter ihrer Leitung und Mitwirkung fortzuführen; in welcher Absicht ihnen, wenn sie keinen Kapellan haben, und aus ihren Einkünften auch keinen unterhalten könnten, ein pensionirter Ordensgeistlicher mit seiner Pension, oder ein nicht Pensionirter aus einem bestehenden Stifte oder Kloster mit dem ihm von seinem Stifte oder Kloster abzureichenden Unterhaltungsbetrage, im entgegengesetzten Fall aber, nähmlich, wenn ihre Einkünfte zur Unterhaltung eines Kooperators hinlänglich seyn, ein Ordensgeistlicher auf ihre Kosten zur Aushülfe zuzutheilen seye. Ueberhaupt aber soll 5) für keine andere, als gutgesitteten und verdienten Kuratgeistliche, und nur im Fall der äußersten Noth der Antrag auf die Ertheilung des Deficientengehalts gemacht werden; wornach sich also die Behörde, denen die Beurtheilung der Untauglichkeit eines Kuratgeistlichen zur Seelsorge, und die Bewirkung des Deficientengehalts obliege, auf das Genaueste zu achten haben. Dec. 26.

1789.

Bey allen in den k. k. Erbländern zur Kapitalsaufnahme bisher aufgestellten landesfürstlichen Kreditskassen werden die baaren Kapitalien, vom 1. gegenwärtigen Monaths Jänner anzufangen, mit fünf vom Hundert laufender Interessen angenommen, und verzinsen, Damit aber jeder Besi-

tzer

ser eines solchen Kapitals sich einer längeren Dauer des 5 perzentigen Interessengenusses gesichert halten kann, haben Seine Majestät, zugleich zu gestatten geruhet, daß dieses zu 5 vom Hundert anzulegende Kapital durch die ersten acht Jahre, das ist, vom 1. Jänner 1789, bis letzten Dec. 1796 beyderseits unaufkündbar liegen bleiben, sodann nach Verflieſſung dieser Jahre, beyden Theilen die halbjährige Aufkündung frey stehen soll. Jän. 1.

Auch die Bittschriften der Schullehrer um den Ersatz der Taufgebühr unterliegen dem Stämpel. Jän. 2.

Angeschirrte, und eine Mauthstation passirende Pferde, wenn sie nicht beladen, oder bepact sind, haben nur die Hälfte der tarifmässigen Wegmauth zu entrichten; jene angeschirrte Pferde hingegen, worüber sich legitimiret werden kann, daß sie zur Verführung mauthbefreyter Fuhren wirklich gewidmet seyen, sind ganz mauthfrey zu passiren. Jän. 2.

Die Zahl der Titulaturdomherren, wird dort, wo sie bisher bestanden haben, bey einem erzbischöflichen Domkapitul auf acht, und bey einem bischöflichen auf sechs bestimmt. Diese Würde aber soll nur solchen Geistlichen, welche die Seelsorge wenigstens zehn Jahr als Pfarrer, oder Lokalkapelläne mit vorzüglicher Verwendung ausgeübet haben, verliehen und derjenige Kuratgeistliche, den der Bischof des Titels, und Ehrenzeichens eines Domherrn würdig hält, von demselben alle Mahl zur allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen werden,

der

der bestätigte Titulardomherr aber hat die Kammeralaxe pr. 500 fl. zu bezahlen. Jän. 5.

Ueber die Frage: Bey welcher Instanz jene Streitsache, in welcher der Fiskus in Vertretung des Aerariums, als Streitgenossen entweder als Kläger, oder als Beklagter mit verflochten ist, anzubringen sey, wird befohlen, daß eine solche Streitsache immer bey der privilegirten Instanz des Fiskus angebracht, werden muß, es wäre dann, daß mit Genehmigung der Landesstelle die Jurisdiction durch ausdrückliche Erklärung prorogiret würde. Jän. 5.

Alle aus einem Mauthorte mit inländischen Kaufmanns- oder Handwerkswaaren, und Erzeugnissen auf Jahrmärkte ausfahrenden, oder sonst eine Mauthstation passirenden Fuhren, auch wenn sie von den Jahrmärkten entweder mit eigenen nicht angebrachten, oder mit anderen sich beygeschaften Waaren und Erzeugnissen zurückkehren, sollen die Mauthentrichtung nach dem 2ten Absatze der Roß- und Wegmauthtariffe unterliegen, und haben nur dann, wenn sie leer zurückkehren nach dem 4ten Absatze, die Gebühr zur Hälfte zu entrichten. Jän. 6.

In Ansehung der von Magistratsindividuen einbringenden Pensionsgesuche ist bey in Sachen zu erstattenden Berichten der wirkliche Gehalt, als Rathsmann im baaren Gelde, dann die jährlich genossenen Accidentien, oder sonstige Emolumente, und der etwannige Besitz einiger Realitäten und Grundstücke, oder eigenen Vermögens, und Bezugs andere Einkünfte, nebst der betreibenden Profession des Pensionswerbers, endlich ob die Ren-

ten

ten den angetragenen Gnadengehalt, jährlich zu leisten hinreichen, jederzeit genan anzusetzen, und in Rücksicht dieses letztern zur Regel zu nehmen, daß allen aus städtischen Renten in Antrag bringenden Pensionsverleihungen, auch ein authentischer Auszug aus den letzten Gemeinderechnungen beygelegt werde; wie viel nach Abschlag aller systemisirten, oder sonst nothwenigen Auslagen, jährlich an Ueberschuß auf außerordentliche Ausgaben, und unvorgesehene Fälle, den Gemeindrenten erübrigt. Jän. 6.

Obwohl noch ferner gestattet ist, Reisende mit der ordinären Post, mittels Zuspannung eines Pferdes zu befördern, so kann doch die Erlaubniß hierzu, nur von einem Oberpostamt ertheilet werden, mithin das Auffitzen auf die Ordinare bey keiner anderen Station geschehen. Die Oberpostämter haben bey eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß diese Erlaubniß nur wohlbekannten, und sichern Leuten gegeben, nie Mahls mehr als eine Person zu der Ordinäre aufgenommen, das Felleisen jederzeit vorn, oder in der Kalesch selbst, nie Mahls aber zurück aufgepackt, die Ordinare mit keiner schweren Bagasche beladen, der Reisende aber immer mit Namen in dem Stundenpasse angemerkt, und die Auf- und Absitzstationen, so wie der Umstand beygerückt werde, ob der Reisende sich eines eigenen, oder des gewöhnlichen Postfuhrwerks bediene? Jän. 8.

Das Verboth, aus vorderen Getreide Branntwein zu brennen, wird aufgehoben, mithin hat auch die während dieses Verboths bewilligte zollfreye Einfuhr des fremden Branntweins aufzuhören;

wo übrigens es respectu des zur k. k. Armee geführt werdenden Branntweins bey der bisherigen Anordnung ferner zu verbleiben habe. Jän. 12.

Bey jenen Kirchen, die ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten im Stande sind, hat es von dem dießfälligen Beytrage, den sie etwa aus dem Religionsfund erhalten, abzukommen. Jän. 9.

Es wird entschlossen, daß wenn bey der Verlassenschaftsabhandlungspflege einer Person, die aus dem Armeninstitute einen Beytrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen, und verheimlichet habe, daß ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, in diesem Fall kann den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nutzen, sondern dem Armeninstitute solle aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurückgestellet werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Jän. 12.

Alle jene mit Magazinsgut beladenen Fuhren, sie mögen den liefernden Partheyen selbst, oder einem Kommissionär, oder Entrepreneur gehören, wenn sie sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen, und Lieferscheinen, daß sie wirklich Magazinsgut führen, bey den Mauthstationen gehörig ausweisen können, sind von Entrichtung der Wegmauth befreyet. Wenn aber die Lieferscheine, und obrigkeitlichen Zeugnisse nicht gleich bey den Transporten in den Mauthstationen vorgezeigt werden können, so müßen die Fuhren zu Entrichtung der Wegmäuthe angehalten werden, und ist Niemanden

den eine Zurückzahlung der bereits entrichteten Mäuthe, wenn auch die erwähnten Beweise wirklich nachgetragen würden, zu gestatten. Jän 12.

Die Gestätte, Flüsse, Bäche, Seen, und Auen, auch andere unfruchtbaren Gründe in dem Lande, sollen statt der bisher gewöhnlich gewesten Holzbeschlächte zu derselben Schützung vor den Wassereinbrüchen mit Felbern, und Waiden, welche als Faschinaden zu dienen hätten, bestecket werden. Jän. 16.

Zufolge höchsten Befehls ist den Postmeistern auf den der Hauptstadt jeder Provinz nächst gelegnen sechs ersten Stationen neuerdings verbothen, Jemanden, welcher nicht mit Postpferden ankömmt, auf der Postroute weiter zu befördern, wenn derselbe nicht mit einem Postzettel versehen ist. Bey der Abweichung von der Postroute, um auf ein Seitenort zu kommen, stehet sowohl dem Postmeister als der Parthey, die mit eigenen oder gemietheten Pferden bey der Station eintrift, frey sich wegen der Beförderung an ein solches Ort zu verstehen, oder sich einer andern Gelegenheit dahin zu bedienen. Die wider gedachte Anordnung handelende Postmeister sind nicht nur für alle daraus entspringende Folgen verantwortlich sondern haben auch demjenigen, welchem das Rittgeld entgangen wäre, dasselbe zu ersetzen. Sichere und bekannte Personen hingegen, welche von Seitenörtern kommen, oder im Orte der Station seßhaft wären, können mit der Post unbedenklich befördert werden. Jän. 19.

Allen Beamten, die zu einer Pension normalmäßig nicht, sondern nur zur Provision geeig-

net sind, nicht minder den um Taglohn arbeitenden Bergleuten, wenn sie über die 40 Jahre gut gedient haben, soll bey ihrer Jubilirung der ganze Gehalt belassen werden, jedoch hat diese höchste Verordnung auf die verflossene Fälle, und die bereits nach dem ehmahligen Systeme provisionirten Beamte sich nicht zu erstrecken. Jän. 22.

Es ist darauf zu sehen, damit von den Klöstern, und Stiften bey Todesfällen der in der Seelsorge ausgestellten Kloster- und Stiftsgeistlichen durch ihre Kommissär mittels der Sperr und Inventur, welches Geschäft nur allein den ordentlichen Sperr- und Abhandlungsinstanzen zustehet, zu Hintanhaltung aller Unterschlagungen nicht vorgegriffen werde; auch ist das Stammvermögen gleich zu erheben, und der Landesstelle unverweilt, und verläßlich anzuzeigen. Jän. 24.

Allgemeine Warnung, daß in jenen Zimmern, oder Kammern, wo durch die Kohlen gefrone Getränke oder andere Sachen aufgewärmet werden, Niemanden zu schlafen, und zu übernachten gestattet, mithin auch in den gewöhnliche Schlafgemächern keiner Kohlen zur Erwärmung sich bedienet werden solle. Jän. 26.

Für das von der weggerissenen Brücke aufgefangene Holz, und alte Eisen werden die Preise bestimmet, den Leuten welche dergleichen Holz oder Bruckbaumaterialien auffangen, das Geld auf die Hand zu bezahlen. Jän. 29.

Nachdem die aus Leder, Eisen und Stahl bestehenden so genannten Degenträger oder Degenhacken unter die außer Handel gesetzten Waaren zu zählen, folglich zum Handel einzuführen ver-

bo-

bothen sind, so wird solches den damit handelnden Kaufleuten und Krämern bekannt gemacht. Jänner 29.

Jene Schankungen, Vermächtnisse oder auch Erbschaften, die den unehelichen Kindern von ihren Aeltern, oder den Aeltern von ihren unehelichen Kindern entweder aus letztwilligen Anordnungen, oder aus gesetzlichem Erbrechte zufallen, sollen für die Zukunft ebenfalls, wie es bis nun zu bey den eheleiblichen Aeltern und Kindern patentmässig beobachtet worden, ohne allen Unterschied von der Erbsteuer ganz frey seyn. Jän. 29.

Neues Stämpelpatent wird kund gemacht und hat mit 1. April dieß Jahr anzufangen. Jänner 30.

Die Waaren, welche dem Stämpel unterliegen sind:

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Bänder, seidene, mit feinem Gold oder Silber durchwirkt . . v. Stücke	1	—
— — ganz seidene schwere Bänder; als: Galonen, Renforces, Doppelbänder, gewässerte und broschirte Bänder, auch Stern, und Kreuzbänder, und alle fassionirte, wie auch Sammetbänder von Nr. 29.		

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
und noch breiterer Gattung, ferner die denselben in der Breite ähnlichen Sammetborten und Sammetgalonen . . . v. Stücke	—	3
— — ganz seidene leichte; als: Fors, Tafel, Passefins und schmale Sammetbänder von Nr. 00 bis Nr. 20., wie auch Sammetborten und Sammetgalonen von eben solcher Breite. . v. Stücke	—	2
— — alle halbseidene, das ist: von Leinen, oder Floret, und Galletseide mit feiner Seide zusammengewebte, als: Floret, Zwillich, und Frisoletbänder, Hahnenkämme und Spiegelgalonen, auch diejenigen Bänder, so mit leonischen Gold oder Silber vermischt sind. . . . v. Stücke	—	1
— — wollene Harraßbänder und Galonen. . . . . v. Stücke	—	1
— — feine, leinene, oder so genannte niederländer und Lanqueten. . . . . v. Stücke	—	1
— — gemeine, leinene. . . . stämpelf.	—	—
Barchent, glatter, geschnürter, musirter, und pikirter oder so ge-		

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
nannter Pique, wie auch baumwollener Molton. . . . . v. Stücke	2	—
— — Doppelparchent, Belschester, und Duschester. . . . v. Stücke	3	—
— — Bett- und Futterbarchent stämpelfrey	—	—
Battist . . . . . v. Stücke	2	—
Baumwollene Waaren; als:		
— — Musseline, weisse aller Gattungen. . . . . v. Stücke	2	—
— — Bombasin und Nankin. v. Stücke	1	—
— — halbbaumwollene Zeuge. v. Stücke	1	—
— — gedruckte Kottone und Zitze. stämpelfrey	—	—
— — baumwollene Binden. stämpelfrey	—	—
Blondspitzen; sieh Spitzen.		
Blüsch; sieh Plüsch.		
Dünntuch, weisses und gefärbtes glattes, gestreiftes und geblümtes, wie auch Gaze d'Italie. v. Stücke.	1	2
— — mit Gold, oder Silber eingetragen. . . . . v. Stücke	3	—
— — Dünntuch von Zwirn. stämpelfrey	—	—
Flöre, von Seide aller Gattungen v. Stücke	1	—
— — baumwollene. . . stämpelfrey	—	—

Ga-

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Galonen, Borten, und Spitzen von Gold. . . . . v. Stücke	3	—
— — dergleichen Halbborten. v. Stücke	2	—
— — Borten und Spitzen von Silber. . . . . v. Stücke	2	—
— — dergleichen Halbborten. vom Stücke	1	—
— — leonische. . . . . vom Stücke	—	1
— — Sammetborten, Sammetbänder und Sammetgalonen; sieh Bänder.		
— — von Seide, wie auch harrasene, und wollene; sieh Bänder.		
— — Rollgalonen; sieh Bänder.		
Leinwand, Wachsleinwand gefärbte, und geflamte. . . vom Stücke	1	—
— — dergleichen gemalte.. . vom Stücke	2	—
— — schwarze. . . . . stämpelfrey	—	—
— — Tischzeuge, sieh unter T.		
Plüsch von Kameelhaar, wie auch wollener oder so genannter Manschester. . . . . vom Stücke	3	—
— — glatter und geblümter Wagenplüsch von Kameelhaar, und Leinen. . . . . vom Stücke	2	—

	Stämpelgebühr. Kr	pf
Plüsch wollener, oder wollene Felbel (Felpa). . . . . stämpelfrey	—	—
Säcke zu Kleidungen von Seide vom Stücke	1	—
— — von Wolle. . . . vom Stücke	—	2
Schleier. . . . . vom Stücke	1	—
Seidene Zeuge; als: ganz und halbreiche Zeuge und Sammete. vom Stücke	3	—
— — Zeuge broschirte, und fassonirte Seidenzeuge und Stoffe, Atlas und Lambas. . vom Stücke	3	—
— — broschirte und fassonirte Bordürkleider, Miniatur- und fassonirter oder Saisonsamet, wie auch broschirte, und geflammte Taffete. . . . . vom Stücke	3	—
— — glatte, und gestreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damast, Papieratlaß, Glanz, Futter, Zendel, Mandinitaffet ꝛc., wie auch glatter und unaufgeschnittener Sammet, und seidene Moltone und Felbel (Felpa.) . . . . . vom Stucke	2	—
— — halbseidene, und Bastzeuge, halbseidene Moltone Felbel (Felpa) . . . . . vom Stücke	1	—

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Spitzen, seidene, mit Gold oder Silber vermischt. . vom Stücke	2	—
— — Blond, und alle übrige Spitzen von Seide und Nesselgarn, weisse und schwarze. . . vom Stücke	1	2
— — geklöppelte feine Zwirnspitzen. vom Stücke	1	—
— — geklöppelte, gemeine, oder so genannte Bauernspitzen. vom Stücke	—	1
— — gewirkte, oder Kanten auch Wirthschaftsspitzen genannt. stämpelfrey	—	—
Strümpfe, ganz und halbseidene. vom Paar	1	—
— — baum- und schafwollene gewirkte. . . . . vom Paar	—	2
— — baumwollene, gefärbte, oder so genannte Halleiner Strümpfe. vom Paar	—	2
— — weisse, gestrikte. . . stämpelfrey	—	—
Tischzeug, gezogener in Ganituren. wie auch in Stücken von der Ganitur oder vom Stücke	3	—
— — gemeiner, oder Fußarbeit. stämpelfrey	—	—
— — Kaffeetücher, gezogene. v. Stücke	—	2
— — dergleichen mit Seide. v. Stücke	1	—

Tuch,

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Tuch, Ganz- und Halbtuch, vigogne, und Kastortuch, Tuchdroque, Ratin, und Molton. vom Stücke	3	—
— — sechs Viertel breites, wovon das Stück zu 21 bis 24 Ellen nicht weniger als 22 Pf. im Gewicht hält. . . stämpelfrey	—	—
— — Montur, und Bauerntuch, oder Loden. . . . . stämpelfrey	—	—
— — Fries, Flanel und Futterboi. . . . . stämpelfrey	—	—
Tüchel, ganz seidene. . . vom Dutzend	2	—
— — von Dünntuch und Gaze. vom Dutzend	3	—
— — dergleichen. vom einzelnen Stücke	—	2
— — von Musselin, Batist, und Schleier genähte, gestickte, und gemalte. . . vom einzelnen Stücke	—	2
— — alle übrige Tüchel. . . stämpelfrey	—	—
Uhren, Sackuhren. . . . vom Stücke	7	—
Wollene Zeuge, mit Kameelhaar, und Seide. . . . vom Stücke	3	—
— — gezwirnte Waaren. . vom Stücke	2	—
— — gemeine. . . . vom Stücke	1	—

Die Strecke zwischen Wama und Possorita im Bukowiner Kreise, ist zu ein und einer halben Poststation erklärt worden. Febr. 3.

Die Battiste, baumwollene gestrikten Waaren, Linon, und Musseline, als fremde Waaren einzuführen wird bey Konfiskation verbothen, auch dörfen keine Päße dazu ertheilet werden; in Ansehung der von gestrikten baumwollenen Waaren etwa gemachten Bestellung aber ist sich bey den Zollbehörden auszuweisen. Febr. 3.

Wie sich zu benehmen, wenn der minderjährige Erbfolger eines Bauernguts den seiner Mutter zugefallenen Erbtheil hinaus zu bezahlen nicht im Stande ist, die Mutter aber das Gut nicht annehmen wollte, oder könnte, die Tochter hingegen durch eine gute Heirath das Gut zu übernehmen im Stande wäre, ob es der Tochter gegeben werden dörfte, wird in Erläuterung gegeben. Febr. 5.

Das Postporto ist in Unterthansstreitsachen, welche zum Rechtszuge gehören, wie in anderen dergleichen Fällen, von der Parthey zu tragen. Febr. 9.

Die Einführung der neuen Steuerregulirung, hat mit 1. November l. J. unnachbleiblich ihren Anfang zu nehmen, daher die Bestimmung der Zahlungstermine von diesem Zeitpuncte auszugeben hat. Febr. 10.

In Betreff der Abstellung der Mißbräuche bey Verbothsertheilungen auf fahrende Güter, die mit zu großer Leichtigkeit gegeben werden. Februar 10.

In Ansehung auf die Eintreibung der, von der politischen Behörde erkannten Unterthansbedrückungsersätze, oder anderen Vergütungen wird Folgendes festgesetzet. 1) Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen seyn, und sie sich hierzu der ihr gesetzmässig eingeräumten Exekutionsmittel zu bedienen habe. 2) Diese Regel leidet nur damahls eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Exekutionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechts eines Dritten nicht anwendbar sind. 3) Wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder das Gut, woraus derselbe geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der bedrückten Partheyen nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität erzielet werden kann, wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers, folglich die Nothwendigkeit einer Klassificirung sämmtlicher gegen ihn erregten Forderungen entsteht, wenn das Gut, woraus der Ersatz eingetrieben werden soll, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestriret ist, wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Partheyen das Vorzugsrecht in der Exekution streitig machet, in diesen Fällen kaun die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiskalamts zu suchen. 3) Der Gerichtsstelle, bey welcher das Exekutionsgesuch eingereichet wird, steht die Erörterung der Rechtmäßigkeit der, auf ein Erkenntniß der politischen Behörde gegründe-

ten, Forderung keineswegs zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekutionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte. 4) Nachdem es aber in so gearteten Fällen oft auf die, der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey ankommen muß: so hat man sich desselben mittels landtäflicher Vormerkung jedes Mahl im voraus zu versichern; es wäre dann, daß der einzutreibende Ersatz entweder an sich selbst, oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich ist, um diese Vorsicht zu erheischen. 5) Diese Sicherstellung kann aber nie Mahls darin bestehen, daß, wie es hie und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schulverschreibung über den Betrag des Ersatzes angehalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde; sondern es ist, mit Vermeidung dieses unnützen, und oft nachtheiligen Umwegs, die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden ist, unmittelbar einzuleiten. 6) Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit anderen Gläubigern eben dieses Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben. Febr. 12.

Die Funde der Spitäler, und dergleichen Institituten sollen die Kriegssteuer von ihren Kapitalzinsen, wenn solche dem Ertrag der Realitäten

gleich

gleich kommen, oder solchen übersteigen, nur alsdann entrichten, wenn diese Zinse nicht schon vollständig ihre Widmung auf bestimmte Almosen, oder andere milde Gaben, und dergleichen haben. Febr. 12.

Zu Hutta Krzeszowska im zamoster Kreise in Galicien wird zur Bequemlichkeit des Publicums ein neues Mauthamt errichtet. Febr. 13.

Den Fremden, welche ihren Wohnsitz in den k. k. Erblanden nicht aufschlagen wollen, kann das Bürgerrecht eben so wenig als den Juden ertheilet werden. Febr. 16.

Unterm 13. November des vorigen Jahrs ist die höchste Entschliessung ergangen: daß alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, fürohin nicht mehr nach Rom devolvirt, sondern auf eben die Art und Weise, wie andere dem geistlichen Forum noch unterliegende Gegenstände zuerst von dem Diöcesan, im weiteren Zuge aber, nach der vorgeschriebenen Ordnung, von dem inländischen Metropoliten beurtheilet, und entschieden werden sollen; wobey zu merken ist, daß in Fällen, wo im Rechtszug von dem Ordinarius an den Metropoliten, oder von diesem, oder einem Immediatbischofen, wenn selbe in erster Instanz sprechen, an sein Judicium delegatum sententiæ difformes ausfallen, sich nach der kund gemachten höchsten Verordnung vom 23. August 1782 zu benehmen ist. Februar 17.

Damit die Kuratgeistlichkeit die für dieselbe angeordnete Sammlung der Verordnungen vollkommen nützen, und leicht übersehen könne, wird

durch

durch die bischöflichen Konsistorien sämmtlichen Seelsorgern bedeutet, daß sie über die dießfällige Sammlung einen ordentlichen Index abfassen, und dieselbe so, wie die Verordnungen anwachsen, von Zeit zu Zeit fortsetzen. Febr. 18.

Die Exekutionsführung auf die unentbehrliche Bergwerks-Fahrnisse hat nicht statt. Februar 19.

Da aus einem von der Stadt Rappersweiler in der Schweiz an den k. k. Hr. Residenten zu Basel unterm 24. Jänner d. J. erlassenen Schreiben erhellet, daß 1) alle jene, die nicht Bürger, und Insassen des Gebieths Rappersweiler sind, als Fremde angesehen werden; 2) Fremden nicht anders, als mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Bewilligung gestattet sey, sich auf unbewegliche Güter des Schuldners versichern zu lassen 3) dieselben nach erwirkter obrigkeitlicher Bewilligung nicht nur im Wege der Exekution das Recht haben, sich nach Inhalt der Schuldverschreibung bezahlt zu machen, wie ihnen dieses in Rücksicht auf die beweglichen Güter auch ohne weiters zustehe, sondern auch in Konkursfällen das erwirkte Hypothekarrecht zu guten komme, und sie nach dem dießfälligen Vorzugsrechte klassificiret werden, man hingegen 4) die mit keinem Pfandrechte bedeckten fremden Gläubiger in Konkursfällen den Bürgern, und Insassen nachsetze: so ist zwar den Bürgern und Insassen von Rappersweiler in Exekutionsfällen eben die Justiz, nach welcher die Unterthanen der k. k. Erblande behandelt werden, zu ertheilen, und eben so sind dieselben in Konkursfällen, soweit ihre Forderungen mit einem Pfandrechte bedeckt

deckt sind, den erwähnten Unterthanen gleich zu halten, dahingegen dieselben, soweit sie keine Pfandgläubiger sind, bey Konkursen den übrigen Gläubigern nachgesetzet werden sollen. Febr. 20.

Die Einbringung der obrigkeitlichen Grundbuchstaxen kann auf die nähmliche Art; wie bey allen anderen gerichtlichen Taxen geschehen. Februar 23.

Das grundherrliche, bürgerliche, und Landesfürstl. Abfahrtgeld ist nach dem Patent vom 14. März 1785 auf die zum Invalidenfund bestimmte unter dem Namen: Abfahrtgeld entrichtete Giebigkeit nicht anzuwenden. März 2.

Das ob der ensische Salzpatent vom 17. März 1750 wird dahin erkläret: daß jene Schwärzer, welche die darin bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, dafür zu öffentlicher Arbeit in Eisen auf so viele Tage verurtheilet werden sollen, als die Strafe Gulden beträgt. März 3.

Die Grundobrigkeiten, und Gemeinden sind nach der höchsten Verordnung vom 8. May 1788 nur verbunden zu den neu zu erbauenden Schulhäusern die Plätze, wenn ihnen diese eigenthümlich zugehören, nicht aber auch die darauf etwa stehenden Gebäude unentgeltlich zu überlassen. März 4.

Nachdem das Verboth der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche es ex nexu subditelæ wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wozu auch Juden gehören, keinen Unterschied machet; so ist dergleichen Unfug da, wo derselbe noch besteht,

steht, ohne Rücksicht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten als ein prohibitum generale (als eine überhaupt verbothene Handlung) allgemein, und ohne Unterschied abzustellen. März 5.

Die Ehe eines Waisen ohne gerichtliche Genehmigung ist wenn sie auch schon die priesterliche Einsegnung begleitet hat, als ungültig anzusehen. März 5.

Heirathenden Bauersleuten soll die Verbindlichkeit auferlegt werden, einige Obstbäume anzupflanzen, jedoch sey die Auswahl der Baumarten, wenn es nur Obstbäume sind, lediglich der Willkühr des Unterthans zu überlassen. Diese höchste Entschliessung wird daher mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß diese Pflanzung im nähmlichen Jahre, in welchem die Trauung geschieht, unnachsichtlich bewirkt werden müsse, und daß übrigens die so nützliche, und fruchtbringende Kultur des Kleebaues auf das nachdrücklichste empfohlen werde. März 7.

Eine unentgeltliche Ueberlassung der Gründe an die neuen Pfarrer und Lokalisten kann nicht statt haben, und sind ihnen, wenn sie einige Gründe haben wollen, solche nur in soweit zu überlassen, als deren Ertrag nach dem Lokalwerth zu Geld geschlagen in die Kongrua eingerechnet, sofort ihnen um so weniger in Baarem von dem Religionsfund verabfolget werde. Uebrigens haben die Pfarrer, und Lokalisten auch die Wirthschafts, und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten, dagegen können sie aber von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern. März 9.

So lange, als die Ausführung des neuen Kriminalsystems mit Herstellung der Kriminalkreisgerichte, nicht vor sich gegangen seyn wird, ist für die Zwischenzeit, in Ansehung der Ueberlieferung der Verurtheilten an ihre Straforte, Folgendes zu beobachten: a) Alle Verbrecher, die zur Festung Kufstein, zum Spielberg, zum Schifziehen, oder zu einem Zuchthaus geeignet sind, sollen sogleich nach kund gemachtem Urtheile von dem Kriminalgerichte, bey dem der Verurtheilte abgeurtheilet worden, dem Kreisamte angezeiget, und sich angefragt werden, Ob und wann der Transport an den Kreisorte thunlich sey? Ist das Kreisamt in der Verfassung den Verurtheilten in Verwahrung nehmen zu können, so hat dasselbe dem Kriminalgerichte die alsogleiche Transportirung aufzutragen. Sollte hingegen dem Kreisamte die Gelegenheit mangeln, die Verurtheilten in dem Kreisorte durch längere Zeit wohlverwahrt anzuhalten, so wird selbes diesen Transport erst alsdann, wenn mehrere Verurtheilte zur Ablieferung an den Strafort zusammentreffen, veranlassen, und bis dahin der Verurtheilte bey dem Kriminalgerichte verbleiben. Nun haben zwar in Tyrol, und eben so auch in andern Provinzen die Kreisämter wenigstens der Zeit keine Arreste, keine Gerichtsdiener an der Hand, um die Sträflinge bis zum allgemeinen Transporte zurück zuhalten, es ist also eben deswegen verordnet, daß die Kriminalgerichte ihre Verurtheilten nicht, wenn es ihnen einfällt, dem Kreisamte überliefern dörfen, sondern sie müßen sich vorläufig anfragen, und weun dem Kreisamte die Gelegenheit,

sie in dem Kreisorte auf längere Zeit anzuhalten, mangelt, da kann das Kreisamt die Uebernehmung von dem Kriminalgerichte also leiten, daß sie von allen Kriminalgerichten am nähmlichen Tage und erst dann an den Kreisort kommen, wenn sie noch am nähmlichen, oder nächsten Tage an den bestimmten Straforte abgeliefert werden können. b) Diesen Transport zum Kreisamte hat das Kriminalgericht zu besorgen, und dabey der Sicherheit halber, jene zweckmässige Vorsicht zu beobachten, die schon die Kriminalgerichtsordnung an Handen läßt. Dort wo die Miliz mangelt, muß der Stand der Bauerschaft die Hand biethen, um die Transporte wohlverwahrt zu überliefern, massen es ein gemeinsames Interesse des ganzen Landes ist, die Provinz von Verbrechen zu reinigen. Alsdann aber — c) Wenn mehrere Verbrecher beysammen sind, die weiter an den nähmlichen Strafort transportirt werden sollen, wird das Kreisamt diesen Transport einzuleiten, und die Milizbegleitung gehörig zu erwirken, oder den Stand der Bauerschaft statt des ersten in gleicher Absicht dazu zu verwenden haben; und da dem Militär oder dem Bauernstande für diesen der gemeinen Sicherheit leistenden Schuß und Dienst keine besondere Bezahlung zukömmt; so werden auch keine besondern Unkosten sich dabey ergeben können, wie dann auch, wo es auf Fuhren ankömmt, durch unentgeltliche Landesroboth, wie sie bereits die Kriminalgerichtsordnung andeutet, die Ablieferung zu geschehen hat. So wie die Vorspann den Unterthanen durch die hievor erwähnte Kriminalgerichtsordnung aufgetragen ist,

so

so kann sie auch für den einzelnen von keiner Bedeutung seyn; die Marschrouten können vernünftig, und abwechselnd eingetheilet werden, und es ist immer eine nöthige Last für die gemeine Sicherheit, an der Jeder mit Leben und Gut Antheil nimmt. d) Was aber die Aetzung, undsonstige unvermeidliche Unkosten während des Transporte betrift, diese sind bis zur Herstellung der Kreiskriminalkassen von dem Kriminalgerichte derzeit noch als Fructus Jurisdictionis in der Art zu bestreiten, wie sie bisher demselben obgelegen sind. März 10.

Die Verordnung vom 1. März vorigen Jahrs wegen der Abgabe der Naturalien-Quittungen an das nächste Milizverpflegsmagazin wird abermahl kund gemacht. März 11.

Jene Verordnungen, die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der dieselbe in Handen hat, sind künftig nicht mehr durch blosse Verbescheidung des Verbothesgesuches, sondern durch besondere Verordnung auf 15 kr. Stämpel auszufertigen, und zu erlassen. März 11.

Wenn bey dem Abmarsch der Regimenter Vorspann, Schlafkreuzer, oder Quartierszinse unberichtiget bleiben, solle sogleich die Anzeige gemacht, auch ordentliche Quittungen über diese Ausstände von den ausmarschirenden Truppen anverlanget, und beygebracht werden, als sonsten, wenn durch einen Aufschub von vielen Monathen, und Jahr Irrungen entstünden, die betreffenden Partheyen selbst ihrer Fährläßigkeit zuzuschreiben

hätten, wenn sie ihrer Forderungen verlustiget werden. März 12.

Da sich abermahl geäußert, daß bey einer Hochzeit durch ein losgegangenes Terzerol eine Weibsperson erschossen wurde, so wird das so oft mittels Generalien verbothene Schüssen bey Hochzeiten, und in den Rauchnächten, oder bey sonstigen dergleichen Gelegenheiten unter ernstlicher Bedrohung, und Bestrafung mit Arreste, oder Eisenarbeit nochmahlen wiederholet. März 15.

Kundmachung der Preisfrage wegen einzustellendem Wucher, und durch welche beßten Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun sey; worüber die schriftliche Bearbeitungen bis 1. May 1790 bey der vereinigten Hofstelle eingereichet werden können. März 16.

Die, mit lediglicher Ausnahne des über die freyen Seehäfen gehenden, und des fabrizirten Gefällstobaks, verbothene Ausfuhr des Ungerischen, Galicischen, und allen erbländischen rohen Tobakblattes betreffend. März 16.

Da annoch hie und da unächte Haspeln, und Gärner betreten werden, so seye die Hofsverordnung vom 20. April v. J. in Betreff des patentmäßigen Haspelmaßes a $\frac{5}{4}$ Wiener Ellen nochmahlen zu republiciren, die Verkäufer dergleichen unächten Garns, und die Eigenthümer solch gesetzwidriger Haspeln bey Betretung zum Ersatz des den Abkäufern verursachten Schadens zu verhalten, und die Obrigkeiten wegen nicht gepflogener Nachsicht zu bestrafen, worauf bey den Kreisbereisungen gesehen werden solle. März 19.

Die

Die Einhebung der geistlichen Aushülfssteuer und der Ueberschußgelder von den Stiften und Klöstern für den Religionsfund pro 1789 wird anbefohlen auszuschreiben, auch hieran einige Erleichterungen der Ruralgeistlichkeit bewilliget. März 21.

Die Studienzeugnisse zu Erlangung eines Stipendiums, nicht aber auch die Bittschriften der Stipendienwerber sind von dem Stämpel befreyet. März 22.

Zu den Häusersteuer-Fassionen ist keine Zinsquittungen erforderlich. März 23.

Die Erhöhung des Post-Rittgeldes vom 1. April bis zum 15. Oktober d. J. und zwar für eine einfache Station vom Pferd 1 fl. betreffend. März 24.

Die Befreyung vom Unterrichtsgeld, nimmt von jenem Zeitpunct seinen Anfang, wo für das in der Frage stehende Individuum der Genuß des Stipendiums, oder der Stiftung angefangen hat, und ist ihm das bezahlte Unterrichtsgeld zurück zustellen. März 26.

Die Erfolglassung des pupillar Vermögens an die großjährige Unterthanen, hat nach vorläufig eingeholter Bewilligung des Kreisamtes statt. März 30.

In Betreff der in Ansehung der aus der Schule getretenen Jugend beyderley Geschlechts, zu treffenden Anstalt, daß sie bis in ihr 18tes Alter bey den sonn- und feyertagigen Kirchenkatechisationen erscheinen, folglich die Aeltern, Dienstherren, und Meister ihre zu dieser Gattung gehörigen Kinder, Dienbothen, und Lehr-

jun-

jungen dazu anhalten; die Pfarrer hingegeu über die dabey erscheinenden ein Verzeichniß ihrer Katechumenen führen, die Obrigkeiten aber hierüber wachen, und den Seelsorgern dießfalls Beystand leisten sollen. März 31.

Vorschrift zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses der Feldkapelläne. April 4.

Jedem Ordinariat steht für die Zukunft frey, diejenigen Kuratgeistlichen, welche entweder durch Krankheit, oder andere unvermeidlichen Vorfälle bey den zwey Mahl im Jahre abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfungen zu erscheinen gehindert wären, können sich auch außer der bestimmten Zeit der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, ohne vorher die Erlaubniß von der höchsten Behörde, oder der Landesstelle einzuholen. So wie aber dergleichen außerordentliche Prüfungen nur aus wichtigen Ursachen zu gestatten sind, so hat es ausserdem bey der durch die Verordnung vom 24. December 1785 für die zwey Mahl des Jahres abzuhaltenden allgemeine Konkurprüfungen festgesetzte Zeit sein Verbleiben. April 7.

Vorschrift zur richtige Führung der Grundbücher: 1) Muß zu Führung des Grundbuchs diese mag einer Herrschaft oder Gemeinde überlassen seyn, jederzeit ein dazu insbesondere beeidigtes Individuum angestellet seyn. 2) Wo die Führung des Grundbuchs einer Gemeinde zusteht, soll nie weder eine Verschreibung, noch Vormerkung, ohne Vorwissen der Obrigkeit, geschehen. Jedoch hat diese, wenn alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger für allen entstehenden Schaden zu haf-

haften, verpflichtet ist. 3) Wo aber einer Herrschaft die Führung, sey es ihres eigenen oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebühret, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeindrichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden. April 9.

In Betreff der in öffentlichen Fund einzulegenden, und ohne Hofstellsbewilligung nicht wieder aufzukündenden Geldfideikommission. April 9.

Den Districtskommissariaten wird in Ansehung der Rekrutirungs- und Pferdstellungskostenrechnung eine Vorschrift gegeben. April 9.

In Betreff der Rangs- und Besoldungausmessung für die zu Zivildiensten übertretenden Militärindividuen. April 9.

In Betreff der Entweichung konscribirter Pursche von ihrem Werbbezirke, auch jener, die wirkliche Handwerke treiben, oder wo immer in Diensten stehen, dann wegen Bestrafung derjenigen, welche dergleichen Purschen den Unterstand geben, wird die höchste Vorschrift ertheilet. April 16.

An allen Orten, wo das Armeninstitut eingeleitet ist, findet die Versorgung, und Unterstützung der 10 Jahre in einem Ort sich aufhaltenden Personen, sie mögen Auswärtige oder Eingebohrne seyn, statt. April 18.

Die in dem Patente vom 30. Jänner l. J. ausgemessene Waarenstämpelungsgebühr wird überhaupt auf die Hälfte herabgesetzt, außer dem aber werden die feinen leinenen Bänder, und Langueten, mithin Bänder von Zwirn überhaupt; Wachsleinwanden, Lionische Spitzen, gewirkte Soken von

Schaf-

Schafwolle, danu halbwollene, und halbleinene Zeuge von der Stämpelung ausgenommen. April 20.

Der auf jeder Poststation für die Ordinärepost und den Staffetenritt, für beständig gewidmete Postknecht, wird von der Rekrutirung befreyet. April 22.

Die allerhöchst bewilligte Prämien mit 12 und respective 6 fl. in jedem Landesviertel an jene Bienenwirthe, die sich mit der grösten Zahl der Bienenstöcke ausgezeichnet haben, betreffend. April 23.

Entwerfung der Tauf- Trauung- und Begräbnißschein. a) Taufschein.

Ex officio,

Ich Endesgefertigter bescheinige, daß anheute in der Kirche der katholischen Gemeinde allhier aus Nr. (Nummer des Hauses mit Beyfügung des Orts, oder der Strasse) oder wegen Schwachheit, zu großen Entfernung des Geburtsorts von der Kirche, oder in Nummero (wie oben) getauft worden sey N. N. (des Kindes Taufname) am nähmlichen Tage, oder den und den gebohren ein eheliches Söhnlein (Töchterlein) von N. N. (Namen des Vaters, Kondition, oder Karacter- und Religion,) und N. N. (der Mutter Tauf- und Zunahmen, auch Religion) oder N. N. uneheliches Söhnlein (Töchterlein) von N. N. (Namen der Mutter allein, so ferne sich nicht der Vater selbst dazu bekennet) wobey Pathen (Gevatter) gewesen sind, N. N. (Tauf- Zunamen und Stand derselben von diesen eigenhändig geschrieben, oder durch ein, ihrem eingetragenen

Na-

Namen beygesetztes Zeichen bekräftiget und Hebamme N. N. (Name und Wohnung derselben) N. N. (den Tag, Monath, und Jahr.)

N. N. Pfarrer, Lokalkapellan, Kurat der obgedachten Gemeind.

b) Verkündigungsschein

(Klassenmässiger Stämpel.)

Ich Endesgefertigter bezeige, daß die Brautleute N. N. (Namen, Kondition, oder Karacter nebst Bemerkung der Religion und Wohnung des Bräutigams) und N. N. (Tauf- und Geschlechtsname, auch Religion, und Wohnung der Braut) in der Kirchen der katholischen Gemeinde allhier ordentlich drey Mahl, oder mit erforderlicher Dispens, zwey oder drey Mahl verkündet worden seyn, und gegen ihre eheliche Verbindung kein in den allerhöchsten Ehepatenten festgesetztes Hinderniß entdecket worden sey, N. N. den (Tag, Monath, und Jahr.)

N. N. Pfarrer, Lokalkapellan, Kurat der obgedachten Gemeinde.

c) Trauungschein.

Ex officio.

Ich Endesgefertigter bescheinige, daß anheut in der Kirche der katholischen Gemeinde allhier, oder in dem Hause Nr. (Nummer desselben, mit Beyfügung des Orts, oder der Strasse) nach vorhergegangener dreymahliger ordentlicher Verkündigung in der Kirche der katholischen Gemeinde zu N. N. oder allhier, oder nach erfolgter Dispens

spens von einer, zwey oder sammentlichen Verkündigungen, auch beygebrachten Bescheinigung der gehörig entrichteten Stolgebühr getrauet worden seyn: N. N. (Tauf und Zunamen des Bräutigams, Kondition, oder Karacter, Religion, und Alter, auch unverheiratheter, oder verwittibter Stand, und Wohnung desselben sodann bey Fremden wenigstens Geburtsort, Namen und Stand der Aeltern, und N. N. (Tauf- und Geschlechtsnamen der Braut, Religion ꝛc.) wobey als Zeugen (Beystände) zugegen gewesen N. N. (Tauf- und Zunahmen, auch Stand derselben von diesen eigenhändig geschrieben, oder durch ein ihrem eingetragenen Namen beygesetztes Zeichen bekräftiget, N. N. (den Tag, Monath und Jahr.)

N. N. Pfarrer, Localkapellan, Kurat der obgedachten Gemeinde.

d) Beerdigungsschein

Ex officio

Ich Endesgefertigter bezeuge, daß aus N. N. (Nummer Wohnung mit Beyfügung des Orts, oder Strasse) zur Beerdigung auf den gewöhnli- Freudhof begleitet worden sey N. N. (Tauf- und Zunamen, Kondition, oder Karakter eines Mannes, Tauf- und Geschlechtsname einer Frau, Religion, und Alter derselben, auch Bemerkung des Geburtsort, bey Fremden, oder bey Kindern, und Erwachsenen, Namen, nebst der Aeltern Namen, Kondition, oder Karacter, Religion, und Alter) welcher, welche, welches an (Zeit des Sterbens)

an

an (Krankheit und Todesart verstorben ist.) N. N den Tag, Monath, und Jahr.

N. N. Pfarrer, Localkapellan, Kurat der obgedachten Gemeinde.

Die Veräußerung der hierländigen Staatsgüter, und Realitäten, und die bey deren Verkauf vorgeschriebenen Bedingnisse betreffend. April 29.

In Betreff der mit Umgehung der Grenz-Zollämter inner der Grenzlinien abgelegten, und als Kontreband anzusehenden zollbaren Waaren. April 30.

Der Unterschied der Häusler zwischen jenen, die vor der Katastrirung, und zwischen denjenigen, die nach derselben auf Rustikalgründen angesiedelt wurden, hat in Absicht auf die Verschiedenheit ihrer bisherigen Robothschuldigkeit ganz aufzuhören, und alle Häusler sind, ohne Unterschied in Absicht auf die Robothschuldigkeit, jenen gleich zu halten, so nach dem Katastrum auf Rustikalgründen gestiftet worden sind. April 30.

Die auf den Rieß großen, und feinern Druckpapiers mit 24 kr. gelegte Mauth betreffend. May 4.

Jenes, so in Ansehung der Erbfolge in die Bauerngüter bisher angeordnet worden, erstreckt sich auch auf alle Bauernhäuser ohne Unterschied, ob viel oder wenige Grundstücke dazu gehören, folglich auch auf kleine Bauern- oder Gewerbshäuser auf dem Lande. May 4.

Allerhöchster Befehl daß alle künftig im Druck erscheinenden Blätter, Zeitungen, Journale und Broschüren mit einem Stämpel beleget werden sol-

sollen, und haben dabey folgende Maßregeln vorgeschrieben. 1) Alle sowohl in den teutschen Erbländern gedruckte, oder aus Ungern und Siebenbürgen kommende, und in den teutschen Erbländern zu verkaufende, als auch ausländische Zeitungen, Zeitungsauszüge, Journale, oder Tag- und Wochenblätter, Broschüren, und einzelne Komödien unterliegen der Stämpelung ohne Rücksicht auf ihren innerlichen Gehalt, weil ein Unterschied hierin zu viel Willkührliches mit sich führte, und die Absicht des Gesetzes vereitelt wurde. 2) Also sind nur ordentliche Werke, das ist, vollständige Bücher und Schriften, worunter auch die Sammlungen mehrerer in einem Band zusammen gedruckten Komödien gerechnet werden, dann die Ankündigungen von Büchern, welche keine Einnahme sondern nur Auslagen machen, und zur Beförderung des Buchhandels unentbehrlich sind, von der Stämpelung befreyet. Nebst diesem haben Seine Majestät noch das Wiener Diarium und die Brünnerzeitung, deren Verleger ein privativum onerosum haben, von der allgemeinen Verordnung auszunehmen geruhet. 3) In Ansehung der Bestimmung aber, ob eine Schrift unter die Broschüre oder unter die ordentlichen Werke gehöre, haben Se. Maj. folgende Richtschnur festgesetzt: die Zensoren in jeder Provinz haben bey jeder Schrift die sie zensuriren, zu dem admittitur oder toleratur zugleich den Beysatz: ist zu stämpeln, zu setzen. Glaubete ein Schriftsteller, dessen Schrift die Zensoren dem Stämpel unterworfen haben, daß sie vielmehr unter die ordentlichen Werke gehöre, so hat er hierüber die hö-

here Entscheidung einzuholen. Dieses vorausgesetzt müßen 4) alle Buchdrucker und Buchhändler angewiesen werden, daß sie sowohl von jeder im Lande gedruckten als eingeführten Schrift, wie sie den der Zensur kommt, und die Befreyung vom Stämpel nicht erhalten hat, jedes Exemplar bey vom Siegelamte stämpeln lassen, und ohne Stämpel-Bezeichnung kein Exemplar unter festgesetzter Strafe veräußern. 5) Auf eben diese Art sind auch die Postämter in Ansehung der durch die Post eingeschickten auswärtigen Zeitungen, Broschüre und Journale zu verhalten, daß sie solche, sie mögen an Wen immer gehören, unverzüglich an die Siegelämter abgeben, und erst, wenn solche mit dem vorgeschriebenen Stämpel bezeichnet sind, an diejenigen vertheilen, für welche sie eingeschickt wurden. Der Stämpelbetrag ist von der Post zu bezahlen, welche ihn durch den theuerer anzuschlagenden Preis wieder einzubringen hat. Den Stämpelämtern aber ist die nachdrückliche Weisung zu ertheilen, diese Zeitungen ohne allen Aufenthalt zu stämpeln, damit diejenigen, welche sie bestellen, nicht lange darauf warten müßen. 6) Zur Strafe für jedes Exemplar einer dem Stämpel unterliegenden Schrift, welches nicht gestämpelt, oder ohne Stämpel verkauft werden sollte, haben Se. Maj. den dreyßigfachen Ersatz der Stämpelgebühr bestimmet. 7) In Ansehung des Stämpelbetrags wird folgendes festgesetzt: von den inn- und ausländischen Zeitungen, Zeitungsauszügen, Tag- und Wochenblättern, oder Journalen ist jedes Stück mit einem halben Kreuzer zu belegen. Bey Broschüren und Komödien muß die Stämpelung

nach

nach der Zahl der Bogen geschehen, und für jeden Bogen eines jeden Exemplars ein Kreuzer abgenommen werden. Zu welchem Ende die Zeitungen, Journale Zeitungsauszüge und Broschüren an die Siegelämter abgegeben werden müßen, die Stämpel welche nicht den Betrag der abgenommenen Gebühr anzeigen, sondern nur das östreichische Wapen enthalten, und zum Zeichen dienen sollen, daß die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden, sind nur auf dem ersten Bogen jeder Zeitung, und Broschüre, oder Komödie aufzudrucken. 8) Diese Stämpelung der gedruckten Schriften und Zeitungen hat mit 1. July d. J. unfehlbar anzufangen, und werden die von den gedruckten Schriften eingehenden Stämpelgebühren, welche Seine Majestät zu einer besondern Verwendung, nähmlich zu Gründung eines Pädagogii oder Lehranstalt zu Bildung der Schullehrer bestimmt haben, von den Siegelämtern abgesondert verrechnet werden. May 11.

Die Steuerregulirungs- und Subrepartitionsbücher sollen bey den Dominien aufbewahret, und jedermänniglich unentgeltlich die Einsicht, und Herausschreibung derselben gestattet werden. May 11.

Wie sich in jenen Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe (Mortuarii) mit der Erbsteuer bey Realitäten zusammtrift, mit Ausmessung der beyden Gebühren zu benehmen sey. May 11.

Der Postkurs über Löbau wird aufgehoben, und derselbe künftighin, vom 1. July d. J. anzufangen, von Rumburg über Lobendau nach Neustadt eingeleitet. May 11.

Die

Diejenigen, die ein Staatsgut in Erbnützung übernehmen, soll gestattet seyn, den jährlichen Zins nach und nach mit einem 5 perzentigen Kapitat zu reluiren. May 12.

Die nach Oestreich ob der Ens auf der Donau ausgeführt werdenden Getränke sollen bey der zu Mauthausen eingeführten Aufschlagsgebührskontrolle angemeldet werden. May 14.

Um die in Ansehen der Winkelschreiber bestehenden Verordnungen in die thätige Beobachtung zu bringen, sollen a 1ma July a. c. bey den vereinigten Hofstellen in allen politischen partikular Angelegenheiten keine Bittschriften, Vorstellungen, oder Beschwerden von jemand andern, als von einem der admittirten und beeidigten Hofagenten angenommen werden, und so jemand erweisen kann, von einem Hofagenten überhalten, oder aufgezogen worden zu seyn, ist diesem die Agentie zu nemmen. May 14.

Der Arrhaabzug ist überhaupt von der Kriegssteuer nicht befreyt, folglich kann auch die von den städtischen oder Wirthschaftsbeamten zahlende Arrha, wenn sie gleich zu einem Privatpensionsfund gewidmet ist, von Bezahlung der Kriegssteuer nicht ausgenommen werden. May 14.

Der Verkauf der außer Handel gesetzten gegen Paß eingeführten Waaren ist unter Konfiskationsstrafe verbothen, und ist dem Verkäufer auf immer die Ertheilung eines Paßes zu versagen. May 16.

Durch das Hofdecret vom 6. July 1786, wird der Ersatz der Taufgebühre, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht hinlangete, den Pfarr-

pa-

patronen, nicht aber den Patronen der Schulen auferlegt, und soll diese Vorschrift auch in dem Fall, wo die Schule noch einen besonderen Patron hätte, zur Richtschnur dienen, weil es hier lediglich um den Lohn eines der Kirche zu leistenden, und von der Kirche zu bezahlenden Dienstes zu thun ist. May 17.

Wenn die bey den politischen Behörden angestellten Secretäre sich über die mit gutem Fortgange erlernten theoretischen juridischen Wissenschaften auszuweisen vermögen, und schon mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten, die Räthe supplirt haben, bedarf es in Ansehung derselben, bey Anlangung um eine wirkliche Rathsstelle keiner weitern Prüfung. May 18.

Se. Maj. haben befohlen, daß zu Begünstigung des Transitohandels über Brody durch Galicien in die Moldau der bisher auf 5 Perzent bestimmte Transitozoll auf 2 Perzent herabgesetzt werden soll. May 18.

Die den Obrigkeiten nach Verfließung der Zurückzahlung der bey ihnen anliegenden Stiftungs- Religions- Jesuiten- Schulfund- und Kirchenkapitalien festgesetzte Frist von 5 Jahren, in Ansehung der Kriegsumstände weiters bewilligte Frist von 3 Jahren betreffend. May 18.

Zur Hintanhaltung der Viehausschwärzungen an den Grenzen gegen das Ausland in der Entfernung bis auf 1 Stunde zurück, soll kein Hornvieh zur Nachtzeit bey Strafe von 3 Reichsthaler für jedes Stück getrieben werden. May 18.

Se. Maj. haben anbefohlen, im höchsten Namen den Advokaten zu bedeuten, daß jener aus

ihnen

ihnen, der sich bey Uebernehmung der Vertretung einer causa beygehen lassen werde, sich eine Geldsumme zum voraus zu bedingen, oder die Parthey, die sich dessen weigerte, von sich zu weisen, des stalli advocandi ohne weitern verlustiget seyn solle. May 22.

Seine Majestät haben den Juden, deren Stellung zum Militär der Zeit bloß auf das Fuhrwesen mittels Verordnung vom 6. July 1788, beschränkt gewesen, auch die Dienstleistung, wie andern christlichen Unterthanen unter das Feuergewehr, wenn sie lieber da, als unter dem Fuhrwesen zu dienen verlangten, eingestanden. May 22.

In Betreff der von verschiedenen Handwerkszünften zu Erwirkung der Bestätigung ihrer Zunftprivilegien und Bestreitung der dießfälligen Unkosten, an verschiedene kais. königl. Hofagenten eingesandten beträchtlichen Geldvorschüsse, worüber die Zunftskommissäre nach Verlauf 3 Monathen die Aeßerungen einzureichen hätten. May 22.

Die Abnahme des Anfeilgeldes wird abgestellet, und solle diese Abgabe auch bey der vorstehenden Urbarialregulirung für eine rechtmäßige Gebühr keineswegs angenommen werden. May 22.

Bey dem Umstand, daß ohnlängst eine Weibsperson auf dem Lande sich durch Gift selbst entleibet hat, wird anbefohlen, die Zirkularbefehle vom 12. December 1771, und 22. November 1774, wodurch den Materialisten, Krämern, und Wundärzten bey Belegung der in dem Sanitäts-Normativ vom Jahr 1770 vorgesehenen

Strafen, der Verkauf des Gifts verbothen worden, wiederholt kundbar werden solle. May 23.

Die Einfassungen zu Augengläsern werden eben so wie die schon gefaßten Augengläser selbst dermahlen noch gegen einen Zoll von 20 Perzent einzuführen erlaubt. May 25.

In Betreff der verbothenen Verwandlung oder Umstaltung des Rauchtobaks in Schnupftobak zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche bey Strafe von 16 fl. für jedes Pfund. May 25.

Die in Verlassenschaften vorfindige außer Handel gesetzte Waaren können weder versteigert, noch den Erben ausgefolget werden, bis auf die gemachte Anzeige die Entschliessungen der Mauthadministration eingelangt ist. Juny 10.

Die Stadt Biala in Galicien wird zu einer Freystadt erhoben. Juny 10.

Das bestehende Verboth der Ausfuhr aller Gattungen Getreides soll wiederholt erfrischet, und zur Nachricht kund gemacht werden, daß bey jetzigen Kriegszeiten keinem Menschen einiger Vorschuß weder an Geld, noch Getreide, weder zur Saat, noch Brotung ab ærario geleistet werden können. Juny 12.

Die Erläuterung des §. 33. 35. 38. 64. und 375. der bestehenden Gerichtsordnung betreffend. Juny 13.

Nachdem bey mehrern von den Kriminalgerichten eingesandten Kriminalacten noch immer bisher bemerket worden ist, daß die Obrigkeiten und Ortsgerichte, deren, zu Folge der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung, nicht nur die Erhebung der Beschaffenheit der That, sondern auch

die

die Aufnahme der summarischen Verhöre obliegt, nach dem 1., 2., 3., und 4. Hauptstück dieser Kriminalgerichtsordnung sich genau zu benehmen außer Acht setzen, hierdurch aber die Untersuchungen durch mehrmahlige Zurücksendung der Untersuchungsacten, wider die allgemeine Absicht verzögert, und erschweret werden. Als werden die Obrigkeiten und sämmtlichen Ortsgerichte dahin gewarnet, die Anordnung dessen, was das 1., 2., 3., und 4. Hauptstück des neuen Kriminalgesetzes vorschreibt, um so gewisser sich gegenwärtig zu halten, und die summarischen Verhöre vorschriftmässig an die ausgesetzten Halsgerichte einzusenden, als bey Wahrnehmung einiger wesentlicher Gebrechen, mit welchen die meisten summarischen Verhöre behaftet sind, gegen die, ihrer Amtspflicht zuwider handelnden Ortsgerichte, von Amtswegen fürgegangen, und selbe nach den Gesetzen behandelt werden würden. Juny 19.

Die Practikanten, welche austreten, haben die Schuld sich selbst beyzumessen, wenn auf ihre weitere Beförderung keine Rücksicht mehr getragen wird, da sie für jene, die allen k. k. Bedienstungen selbst entsagt haben, angesehen werden müßen. Juny 19.

Da noch hin und wieder einige Juden auch außer den beyden Linzermärkten sich hierlandes betreten lassen; so wird die bereits unterm 29. July 1785 dann jene unterm 13. July 1786 in Ansehung der hausirenden Juden bekannt gemachte Verordnung annit erneuert. Juny 22.

Se. Majestät haben befohlen, daß mit dem ersten November dieses Jahrs das neue Kriminalsystem im Traunviertel ob der Ens dermassen in Ausführung kommen solle, daß das Kriminalgericht, vereint mit dem Magistrat zu Steyer, für das ganze Traunviertel bestehe, und alle andere bisherige Kriminalgerichte dieses Kreises außer Wirkung gesetzt werden. July 2.

In Betreff des dem Niklas Freyh. Vay von Vaja, auf eine Baumwoll-Streich- und Spinnmaschine oder Mühle auf 10 Jahr ertheilte Privilegium privativum betreffend. July 4.

Wiederholtes Verboth, in auswärtige Lotterien zu spielen. July 6.

Den Gesuchen um Nachlassung der geistlichen Aushülfssteuer, sind immer die Zahlungsextracte beyzulegen. July 8.

In dem Fall, wo ein politisches Verbrechen eben von demjenigen begangen wird, welcher der Richter in der ersten Instanz ist, hat das Kreisamt sowohl die Untersuchung der Thatsache zu veranlassen, als auch das Urtheil, als erste Instanz zu fällen. July 9.

In dem Patente vom 18. April 1784, findet sich bereits die Vorschrift: an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Fall ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbesitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichtsbehörden eine Richtschnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen in Konkursfällen zu klassificiren sind, wird Folgendes verordnet: §. 1. Wenn

die

die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf der im §. 2. des Patents vom 18. April 1784 festgesetzten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, so gebührt denselben, in so ferne es die Fälle für das Verflossene betrift, bey Konkursen (Ganthandlungen) die zweyte Klasse, nähmlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung; außer dem aber, nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern. §. 2. Für die künftigen Fälle soll die so genannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herrschaft, zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich, und also haften, daß auch ohne Vormerkung solcher Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Guts vor allen vorgemerkten Gläubigern gehühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit diese Oktava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete. In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Oktava eines jeden Guts zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführet ist, soll diese Oktava von nun an, auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber,

wo die Vormerkung der Oktava noch nicht beste-
het, soll sie, um die aus dem Bande der Unter-
thänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu
decken, sogleich eingeführet, und der achte Theil
des Werths von jedem Gute bey der Landtafel vor-
gemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den be-
reits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher er-
worbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe. Ju-
ly 10.

In Betreff der bis Ende December dieß Jahrs bey Konfiskation außer Land zu schaffenden außer Handel gesetzten Waaren. July 13.

In Ansehung der Abnahme und Stämpelge-
bühr bey Expeditionen und Urkunden, wird bey
höchster Behörde festgesetzet: 1) Alle Anweisun-
gen der Konti von Handwerkern, oder Kaufleuten,
welche für das Aerarium etwas gearbeitet, oder
geliefert haben, sind von dem Stämpel ganz be-
freyet. 2) Die Zahlungsanweisungen der den
Witwen nebst ihren eigenen Pensionen oder Provi-
sionen auch für ihre Kinder, oder diesen allein be-
willigten Antheile sind so, wie die Intimationen
einer solchen Bewilligung an die Behörde, nach
dem Werthe des Gegenstandes mit dem Stämpel
zu belegen. 3) Anweisungen der Aequivalentien,
oder Vergütungen eines entgangenen Nutzens, oder
eines erlittenen Schadens sind, da es sich hier
nicht um Erhaltung einer eigentlichen Gnade, son-
dern einer billigen Forderung handelt, von dem
Stämpel ganz ausgenommen. 4) Eben so sind
auch Anweisungen der bedungenen Strassenpacht-
schillinge stämpelfrey zu lassen. 5) Eine gleiche
Befreyung hat auch bey denjenigen Expeditionen

Statt,

Statt, mittels welcher auf Verlangen der Partheyen die Pensionen, so vorher aus einer bestimmten Kasse bezahlet wurden, bey einer anderen Kasse angewiesen werden. 6) Die Anweisungen der Jubilationsgehalte sind, da sie als Pensionen betrachtet werden, nach dem §. 15. des Patents lit. nn. dem Stämpel unterworfen. 7) Eben dieses ist auch bey den Expeditionen, und Anweisungen der Besoldungen für wiederangestellte Quiescenten, wenn sie auch weder in utili, noch in honorifico (weder an Einkünften, noch am Range) dabey gewinnen, zu beobachten. 8) Die Anweisungen der Vorschußgelder, welche nur auf einige Zeit, und gegen Rückstellung geschehen, sind durchaus nach dem §. 24. des Patents lit. I. stämpelfrey, wenn gleich für die Zurückhaltung was immer für Fristen bestimmt werden, und der Parthey wirklich ein Nutzen oder Vortheil zufließt. 9) Die Anweisungen der mit Bestimmung eines Betrags bewilligten Taggelder für, ex officio (von Amtswegen) reisende Beamte unterliegen nach dem §. 15. lit. nn. dem Stämpel. Im Gegentheile sind Anweisungen sowohl, als Quittungen über ausgelegte, und verrechnete Reise- und Zehrungskosten durchgängig vom Stämpel befreyet. 10) Die Anweisungen der Taglien, und die Quittungen dafür müßen nach dem §. 15. des Patents, dem Werthe des Gegenstandes gemäß, gestämpelt werden. 11) Eben das gilt auch bey Anweisungen der Premien von was immer für einer Art. 12) Die Anweisungen der Taggelder für Wochen und Tagschreiber sind von dem Stämpel frey. 13) Die Anweisungen der decima fiscalis (fiskalämtlichen

Ge-

Gebühr) und die Quittungen dafür sind durchgehends so, wie die Anweisungen anderer Belohnungen, und Pensionen, nach dem §. 15. lit. nn. zu behandeln. 14) Bey den Anweisungen und Quittungen über Belohnungen, an welchen mehrere Individuen Antheil nehmen, ist allzeit der Stämpel nach dem Werthe des ganzen Betrags zu wählen, und auf den Quittungen haben sich alle Theilnehmer zu unterschreiben. Zwischen außergerichtlichen Zeugnissen, die über eine bestimmte Geldsumme, oder über andere Gegenstände ertheilt werden, ist kein Unterschied zu machen, und dieselben sind allzeit nur mit dem Stämpel der 3ten Klasse zu belegen, wenn anders nicht der Zeuge vermöge seiner Eigenschaft zu jenen Individuen gehöret, für welche die 4te Klasse des Stämpels bestimmt ist. 16) Die Zeugnisse über den abgelegten Diensteid, oder in wie weit ein Individuum seine vorige Besoldung, oder Pension aus einer Kasse bezogen hat, sind, wenn sie bloß zur Sicherheit des Aerarium verlanget werden, durchaus stämpelfrey. 17) Die Zeugnisse, welche die neu anzustellenden Kreisdragoner zur Erprobung ihrer vorherigen Milizdienste beybringen, unterliegen dem Stämpel nicht. Eben so sind auch die Quittungen der angestellten Kreisdragoner für die 4 Gulden, welche ihnen zur Ausbesserung ihrer Montursstücke jährlich gereichet werden, von dem Stämpel befreyet, und diese Befreyung wird auf diejenigen Quittungen ausgedehnt, die sie für den Betrag ausstellen, welcher ihnen für länger getragene Montursstücke gereichet wird, weil sich dieser Fall nur selten ereignen kann, und eigentlich gar nicht

ereignen soll, da den Dragonern ihre Montirung zur festgesetzten Zeit abgereichet werden muß. 18) Todtenscheine, die von Witwen, oder Kinder bloß zum Beweise, daß ein Beamter oder Pensionist wirklich an dem angegebenen Tage gestorben ist, beygebracht werden, um die Besoldung oder Pension einzustellen, den Ausstand aber noch zu erheben, sind stämpelfrey, weil es hier nur auf die Sicherstellung des Aerariums ankömmt; Todtenscheine hingegen, die zur Erreichung eines Vortheils beygebracht werden, sind dem Stämpel nach der Eigenschaft des Erblassers unterworfen. July 14.

Den Handwerkspurschen ist der Aufenthalt an einem Orte nicht länger, als nur 3 Tage zu gestatten, jenen aber, die nicht mit authentischen Päßen, oder Kundschaften versehen sind, bey schwerer Strafe, kein Unterstand zu geben. July 14.

Die bereits in Oestreich unter der Ens eingeführte Abänderung des Mühlmassels in eine Geldgebühr wird auch auf Oestreich ob der Ens verbreitet, und befohlen, daß künftig: §. 1. Dem Müller mit Inbegriff der Mühl- oder Trinkgelder, für den Metzen Weitzen 6 kr. 2 pf. für den Metzen Korn 4 kr. 3 pf., und für den Metzen Haber und Haiden 3 kr. Mahlgeld gezahlt werde, demselben aber mehr zu nehmen nicht erlaubt sey. Bey der gerollten Gerste (Gerstengraupe) aber, hat es bey der Naturalabgabe des Mühlmassels zu verbleiben. §. 2. Diese Verordnung erstrecket sich aber nicht auf die Mahlung des Milizgetreides, als bey welchem vom Zentner Mehl 6 kr., oder

vom

vom Zentner Korn 4 kr., worunter das Mühlmassel und Mahlgeld schon begriffen sind, bezahlet wird. §. 3. Zur Erleichterung der armen Bauern, Kleinhäusler und Taglöhner, denen die Entrichtung im Gelde beschwerlich fallen kann, ist die am Ende folgende Tabelle A. entworfen worden, worin die Preise des Getreides von den niedrigsten bis zu den wahrscheinlich höchsten berechnet sind, wieviel nach dem Werthe des Getreides, welches sie vermahlen lassen, dem Müller zu entrichten ist, der diese Naturalentrichtung um so leicher abnehmen wird, da solche nach dem Marktpreise genau bestimmet werden kann. So z. B. wenn die Metze Korn 1 fl. 30 kr. kostet, so hat der Mahlgast statt $4\frac{3}{4}$ kr. nach obiger Tabelle ein ganzes, wenn selber aber 3 fl. kostet, nur ein halbes Massel zu geben. §. 4. Diese Tabelle ist in allen Mühlen an einen sichtbaren Ort bey Strafe von 10 Reichsthalern zu heften: und §. 5. Jeder Müller bey eben derselben Strafe verbunden, sich mit den gehörigen zimentirten ganzen und halben Massen, wie auch mit zimentirten Waagen und Gewichten zu versehen, damit dasjenige, was über die Schwendung und Kleyen übrig bleibet, der Partey ohne Abgang zurück gegeben werde. §. 6. Da aber für gute Mehlgattungen schlechte unterschoben, und im Gewichte ersetzt werden können, so soll, so oft es die Partheyen verlangen, zu ihrer Sicherheit, nebst dem Gewichte auch zugleich das Maß zu Hülfe genommen werden: von 8 Metzen Getreides nähmlich können höchstens nur 11 Metzen, oder von einer Metze 11 Achtel Mehl verschaffet werden. Nach dieser Richtschnur soll al-

also das Malter von den Müllern auf Verlangen der Partheyen nicht nur zurück gewogen, sondern auch zugleich gemessen werden, damit, wenn die Zurückmessung dieses Verhältniß überschreitet, und dadurch die geschehene Verfälschung sich entdecket, der Müller von den Partheyen deswegen belanget werden könne. §. 7. Endlich, um diese Verordnung desto genauer beobachten zu machen, wird befohlen, überall ordentliche Mühlbeschauer anzustellen, und ihre Namen bey den gehörigen Kreisämtern einzugeben; diese Mühlbeschauer werden über die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift wachen, und die entdeckten Gebrechen jedes Mahl sogleich ihrer Obrigkeit anzeigen, welche dann unter strenger Verantwortung entweder selbst die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, oder wo diese nicht zureichend seyn sollten, dem Kreisamte Bericht davon zu erstatten haben wird. July 16.

Von allen den Festungen hinderlichen Kirchen, und geistlichen Gebäuden, wenn solche zur Veräußerung kommen, soll bloß die Materialien verkaufet, und von da hinweggeschaffet werden. July 16.

In Rücksicht der umgeänderten Mehl- Brot- und Grießlereysatzung für das Land ob der Ens wird anbefohlen, daß es bey der angeordneten Aufhebung der Satzung in Ansehung des Semmelgebäckes, sein unabänderliches Verbleiben haben solle. July 16.

Wie sich das Fiskalamt bey Vertretungen der milden Orte, so wie der Kirchen und Klöster in Konkursfällen sich zu benehmen habe. July 21.

Kei-

Keinem Unterthan sollen eigenmächtige Holzausreitungen, und Umstaltungen der Wälder und Wiesen, oder ackerbaren Felder, ohne Bewilligung der k. k. Kammeraladministration gestattet werden, sondern den Unterthanen seye nachdrucksamst einzubinden, daß sie ihre Holzgründe beßtens kultiviren. July 20.

Kundmachung des Ehrenzeichen zur Belohnung der bezeugten tapferen Handlungen der obligaten Kriegsmannschaft. July 22.

Wie sich in Ansehung der Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen zu benehmen sey, und wie solche nach dem eingesandten Formular vom 14. September 1774 zu verfassen kommen; wo sodann der Hauptausweis alljährlich nacher Hof zu befördern sey. July 23.

Die Erhöhung der geründelten vollwichtigen, das ist mit einem angehengten Gran vorschlagenden Holländerdukaten auf 4 fl. 28 kr. betreffend. July 24.

Wie es mit Verwendung der Einkunfte streitiger, jedoch von Niemanden besessener Gründe gehalten werden soll. July 27.

In Betreff der Erläuterung wegen der Intestaterbfolge in ein Bauerngut, wenn der letzte Besitzer keine Nachkommen hinterläßt. July 27.

Die zu was immer für Provintialbeschäftigungen unumgänglich nöthigen Leute sollen als Rekruten nicht gestellet werden. July 29.

Jenen inländischen Bauführern, welche sich zur Eindeckung der Gebäude statt Schindeln oder Plattenziegeln, der Kupferbleche bedienen werden,

wird eine vorzügliche Begünſtigung durch nahmhaften Nachlaß an dem bisherigen Kurrentpreis der Kupferbleche zugeſichert. July 29.

Die Dominien ſind anzuweiſen, damit der, der Salpetererzeugung ſo ſchädliche Vorkauf der Aſche eingeſtellet, und den Salpeterſiedern die Konkurrenz zum Ankauf dieſer Erforderniß nicht verſaget, annebſt aber auch denenſelben wegen an Seite der Dominien, und Gemeinden oder Privaten nicht erfüllten kontractmäſſigen Verbindlichkeit wegen Unterkommung der Hausaſche, alle wirkſame Aſſiſtenz von den Kreisämtern geleiſtet werden ſolle. July 30.

Der Mühlzwang wird vom 1. November 1789 angefangen, ganz abgeſtellet, und iſt Jedermann die Freyheit einzugeſtehen, ſeine Körner da, wo er will, in und auſſer der Herrſchaft, zu welcher er gehöret, frey, und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu laſſen. July 30.

So lange das Band einer Subſtitution fortwähret, und bis der Gegenſtand der Subſtitution nicht wieder die Eigenſchaft eines ungebundenen, folglich vollkommen freyen Eigenthums annimmt, iſt alles dasjenige, was Se. Maj. in Betreff der Fideikomiße, und wegen Anlegung derſelben in öffentlichen Funds, bereits angeordnet haben, auch bey den Subſtitutionen zu beobachten. July 30.

Die Ausfuhr der Haſelreife und Haſelſtöcke in das Land Bayern, und Salzburg unter Konfiskationsſtrafe wird verbothen. Aug. 3.

Es wurde bewilliget, in der k. Freystadt Theresienstadt an jedem Mittwoche einen Wochenmarkt, dann zwey Jahrmärkte, nähmlich den ersten Montag nach den Osterfeyertagen, und den ersten Montag nach dem Wenzeslaifeste, wenn an diesen Tagen kein gebothener Feyertag einfällt abzuhalten. August 6.

Erläuterung deren §. §. 114. 210. 211. und 254. der Gerichtsordnung in Ansehung der Zeugen Unterfertigung, Einsetzung in vorigen Stand, und wegen der Appellationsanmeldung. Aug. 7.

Der Austrieb des Schlachtviehes bleibt noch ferner verbothen, damit aber nicht etwa dem Landmanne die Früchte seiner Verwendung in der Viehzucht hindurch vorenthalten werden, so seye für denselben auf andere inländische Auswege Bedacht genommen worden, da nähmlich der k. k. Hofkriegsrath sich erkläret habe, hierlandes im folgenden Frühjahre abermahl Schlachtvieh kaufen zu lassen. Aug. 10.

In Betreff der Verschonung der bey der provincial Beschäftigung unentbehrlich nöthigen Leute von der Rekrutenaushebung, und daß die Dominien sich so wohl von Ausstellung der Attestaten für die Rekruten, daß selbe zu Hause unentbehrlich sind, als auch von aller Partheylichkeit bey der Rekrutirung unter schwerester Verantwortung, und zugewarten habender empfindlicher Bestrafung enthalten sollen, betreffend. August 12.

Zu der, in Betreff der Zerstückung größerer Bauernhöfe, bekannt gemachten höchsten Entschliessung wird nachgetragen, daß, einem Hofdecrete

vom

vom 16. Juny 1787 zufolge, die gar kleinen Theile nicht etwa unangesessenen Leuten zuzuwenden, und damit wohl gar Familien zu stiften, sondern dieselben nur solchen Leuten zuzutheilen sind, die schon eine größere Zahl von Gründen besitzen, welche aber zu Erhaltung einer Familie noch nicht hinreichen. Auch wurde, um in vorkommenden Fällen der Zerstückung größerer Bauernwirthschaften eine genauere Uebersicht zu erhalten, und mehr Ordnung einzuführen, für nöthig befunden; die anhängende Tabelle zu entwerfen, welche allen jenen zum Muster zu dienen hat, von denen die Bestätigung über eine getroffene solche Gründezerstückung angesuchet wird. August 14.

Niemand soll, der Züge hält, ohne Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalgrundbesitzern von der Vorspannsleistung befreyet bleiben, und wird dafür der Vergütungsmaßstab zu $7\frac{1}{2}$ kr. für Pferd und Meile bewilliget. August 24.

Alle jene obrigkeitlichen Grundvertheilungen, Verpachtungen, oder anderweite Verträge, die zwischen Obrigkeit und Unterthan wenigstens auf 3 Jahre geschlossen werden, müßen jederzeit bey dem Kreisamt angemeldet, von diesem bestätiget, und vorgemerket werden. Aug. 24.

In Betreff der Pensionirung der Magistratualen. Aug. 24.

Der geläuterte und überhaupt der fremde Zucker wird außer Handel gesetzt, und vom 1. Jän. 1790 einzuführen verbothen. Dagegen ist die Einführung des weissen Farinezuckers gegen Entrichtung des hierin ausgenieſſenen Zolles Jedermann erlaubt. Aug. 28.

Ver-

Verzeichniß,

der an der ungerisch-Galicischen Grenze aufgehobenen, und vom 1. November 1789 neu errichteten vereinigten Zoll- und Dreyßigstämter.

Aufgehobene Aemter:		statt der aufgehobenen neu errichtet-vereinigte Zoll- und Dreyßigstämt.
in Ungern	in Galicien	
Kommercial-Einbruchsämt.	Kommercial-Einbruchsämt.	Kommercial-Einbruchsämt.
Loksa	Czorstin	Zywiek
Pollhora	Radoschic	Podwilk
Thurdossio	Klimetz	Neumark
		Altendorf
		Mnisek
		Muschina
		Tarno
		Konecsna
		Graab
		Barwinek
		Wirawa
		Also-Wereczko
		Körösmezö
		Skalita

Einbruchsämt.	Einbruchsämt.	Einbruchsämt.
zum täglichen Verkehr.	zum täglichen Verkehr.	zum täglichen Verkehr.
Skalita	Krisowka	Szawnicze
Pekelnik	Milowka	Csertißna
Szuhahora	Spitkowice	Ruskie
Jurgow	Jordanowski	Stawna
Neubell ;	Csarni Duna-	Wolossanka
Redecz	jetz	Toronya
Haligolz	Piwnicza	Ruskowo Pol-
Knesen		lyana
Lipnik !		Borsa
Csires		
Gabolto	Isby	
Becherow	Jasliska	
Waradka	Volla	
Pollyanka	Jaworow	
Felsö Ohrlick	Mikulecsin	
Komarnik		
Kraßnibrod		
Also = Jablonka		
Iska		

Wie sich bey Partheyen, wo beyde Theile, oder einer derselben des Armenrechts theilhaftig sind, in Rücksicht des Postporto bey Ueberschickung der Acten von dem untern an den oberen Richter zu benehmen sey. Sept. 3.

Das Caducitæts (Heimfälligkeitsrecht) bey den lehenbaren Gütern betreffend. Sept. 5.

In Betreff der gleichförmigen Beobachtung des mediciniſch chyrurgischen Systems, und der Ausstellung der Prüfungszeugnisse von der medicinischen Fakultät. Sept. 8.

In Betreff der Korrespondenz in Exekutionsfällen zwischen den ungerischen und siebenbürgischen Gerichtsstellen. Sept. 8.

In dem Konkursprocesse ist der Massevertreter taxfrey; die Gläubiger aber, welche mit ungegründeten Forderungen sich bey dem Konkurse angemeldet haben, sind in den Ersatz der Kosten zu verurtheilen, auch alle die Taxen abzuführen schuldig, welche der Massevertreter, wenn er nicht die Taxfreyheit genösse, zu bezahlen gehabt hätte. Jene bey den von dem obern Richter gefundenen Nullitäten des untern Richters, ist für die hierwegen an den letzteren erlassene Verordnung oder Weisung keine Taxe abzunehmen, folglich bey solcher Nullität den Partheyen alle Taxen zurückstellen. Sept. 10.

Die von den Obrigkeiten, und Unterthanen zur Tilgung der Stiftungs-Kirchen- und Religionsfunds-Kapitalien, die auf sie lautenden 4 perzentigen Naturalieferungspapiere können statt baaren Gelds angenommen werden. Sept. 14.

In Betreff wegen künftiger Besorgung der neuen Steuereinhebung durch eigene Staatsbeamten. Sept. 15.

Kundmachung der wirklichen Einführung des neuen Steuer- und Urbarialsystems mit 1. November d. J. Sept. 17.

Daß es von der den Erbpächtern der Staatsgüter zugestandenen Begünstigung, den jährlichen Zinns nach und nach mit einem Kapital zu 5 von 100 reluiren zu können, wieder abzukommen hat. Sept. 22.

Der Zoll vom doppelt- oder mehrere Mahle abgezogenen, folglich stärkeren Branntweine soll für die Einfuhr mit 3 fl. 12 kr. vom Eimer, für die Ausfuhr mit 4 kr., und für die Durchfuhr mit 18 kr. entrichtet, und eingehoben werden; in Ansehung des polischen Branntweins aber hat es bey den Tariffssätzen zu verbleiben. Sept. 22.

In der k. Freystadt Theresienstadt werden an jedem Mittwoche ein Wochenmarkt, dann zwey Jahrmärkte, nähmlich den ersten Montag nach den Osterfeyertagen, und den zweyten Montag nach dem Wenzeslausfest, wenn an diesen Tagen kein gebothener Feyertag einfällt, abgehalten. Sept. 24.

Verzeichniß

sämmtlicher ungerischen Justizbehörden, ihrer Standorte, und jener Poststationen, durch welche sie ihre Briefschaften erhalten.

Namen der Gerichtsbarkeit.	Poststationen, durch welche selbe ihre Briefschaften erhalten	Standort derselben.
Königl. Ungerische Septemviralhofgerichtstafel.	pr. Raab.	Ofen.
Königl. Unger. Appellationsgerichtst.	detto.	detto.
K. Unger. Fumaner Guberniumi.	Grätz.	Fiume.
K. Unger. Fiumaner Wechselgericht.	detto.	detto.
K. Unger. Fiumaner Stadtmagistrat.	detto.	detto.
Die königl. Distriktualtafel.		
Distriktualtafel diesseit der Donau.	Preßburg.	Tirn
Distriktualtafel jenseit der Donau.	Oedenburg.	Günß.
Distriktualt. diesseit der Theiß.	Preßb. Rudno.	Eperies.
Distriktualtafel jenseit der Theiß.	Ofen, Apony.	Debrezin.
Kroat. Distriktualt.	Oedenb. Warasd.	Agram.
Land- oder Untergerichte.		
Abaywarer mit Torner vereinigt.	Preßb., Neutra.	Kaschau Agra.

Land- oder Untergerichte.	Poststationen, durch welche selbe ihre Briefschaften erhalten	Standort derselben.
Agramer.	Oedenburg, Warasdin.	Agram.
Arader.	Ofen, Pest.	Arad.
Batscher mit Bodrog vereinigt.	Ofen, Szerso.	Baya.
Barscher.	Preßb., Neutra.	Lewenz.
Bereger mit Ugoscher vereinigt.	Ofen, Erlau.	Beregßas.
Biharer.	Ofen, Debrezin.	Großwardein.
Borschoder.	Ofen, Erlau.	Mischkolz.
Csongrader mit Csanad und Bekes vereinigt.	Ofen, Pest, Sentetsch.	Szegwar.
Eisenburger.	Oedenburg.	Steinamanger
Gömörer mit Kishonth vereinigt.	Preßb., Neutra.	Rimaßombat.
Graner mit Komorner vereinigt.	Raab.	Golits.
Heveser.	Ofen.	Erlau.
Houther.	Preßb., Neutra.	Kemencze.
Kyptauer mit Arwenser vereinigt.	Preßb. Rosenbe.	Kubin.
Marmaroscher.	Ofen, Tokay.	Sigeth.
Neograder.	Preßburg, Neusol, Gatsch.	Schuka.
Neutraer.	Preßburg.	Neutra.
Oedenburger.	pr. Ofen.	Oedenburg.
Pester.	———	Pest.
Preßburger.		Preßburg.
Raaber mit Wieselburg vereinigt.	———	Raab.
Sabotscher.	Ofen, Erlau.	Nagy Kallo.

Re=

Namen der Gerichtsbarkeit.	Poststationen, durch welche selbe ihre Briefschaften erhalten	Standort derselben.
Salader.	Oedenburg, Körmend.	Szala egerszegh.
Sathmarer.	Ofen, Debrezin	Nagy Karoly
Scharoscher.	pr. Preßburg.	Eperies..
Schulmeger.	Oedenb., Güns.	Kaposchwar.
Stuhlweissenburg.	Ofen, Welenze.	Stuhlweissenburg.
Temescher mit Torontal und Kraschow vereinigt.	Ofen, Segedin.	Temeschwar.
Tolner mit Baranyer vereinigt.	Oedenb. Kanissa	Fünfkirchen.
Trentschiner.	Preßburg.	Trentschin.
Ungwarer.	Preßb. Kaschau.	Ungwar.
Warasdiner mit Kreuzer vereinigt.	Oedenburg.	Warasdin.
Wesprimer.	Raab.	Papa.
Weretzer mit Poseger und Sirmier vereinigt.	Oeden. Fünfkirch.	Essek.
Sempliner.	Ofen, Tokay.	Wasarhely.
Zipser.	Preßburg.	Leutschau.
Solienser mit Thurozer vereinigt.	Preßb., Neutra.	Neusohl.

Kön. Frey- und Bergstädte.

Agram.	pr. Oedenb. Warasdin.	Agram.
Altsohl.	Preßb., Neutra.	Altsohl.
Bartfeld.	detto detto	Bartfeld.
Pösing.	Preßburg.	Pösing.
Briesn.	Preßb., Neutra.	Briesn.
Bukancz.	detto detto	Bukancz.
Debrezin.	Ofen, Pest.	Debrezin.

Königl. Frey = und Bergstädte.	Poststationen, durch welche selbe ihre Briefschaften erhalten	Standort derselben.
Eisenstadt.	Laxenburg Gr. Höflein.	Eisenstadt.
Eperies.	Preßb., Rudno.	Eperies.
Fünfkirchen.	Oedenb. Kanissa	Fünfkirchen.
Gran.	Raab, Dorogh.	Gran.
Günß.	Oedenburg.	Günß.
Karlstadt.	Oedenb. Agram.	Karlstadt.
Karpfen.	Preßb., Neutra.	Karpfen.
Kaschau.	detto detto	Kaschau.
Käßmarkt.	Preßb. Freystadt	Käßmarkt.
Komorn.	Raab.	Komorn.
Königsberg.	Preßb., Neutra.	Königsberg.
Koprainitz.	Oed., Warasd.	Koprainitz.
Kremnitz.	Preßb., Neutra.	Kremnitz.
Kreutz.	Oed., Warasd.	Kreutz.
Leutschau.	Preßb., Rudno.	Leutschau.
Liebethen.	Preßb., Neutra.	Liebethen.
Modern.	Preßb., Sarpfö	Modern.
Nagybanya.	Pfen, Erlau.	Nagybanya.
Neusatz.	Oed., Essek, Peterward.	Neusatz.
Neusohl.	Preßb., Neutra.	Neusohl.
Oedenburg.	Großhöflein.	Oedenburg.
Ofen.	Raab.	Ofen.
Pest.	Ofen.	Pest.
Poschega.	Oedenburg.	Poschega.
Preßburg.	Preßburg.	Preßburg.
Raab.	———	Raab.
Rust.	Oedenburg.	Rust.
St. Georgen.	Preßburg.	St. Georgen.
Stuhlweißenburg.	Ofen.	Stuhlweiß.
Schemnitz mit Dillen vereinigt.	Preßb., Neutra.	Schemnitz.
Skalitz.	Preßb., Holitsch	Skalitz.
Segedin.	Ofen, Pest.	Segedin.

Szath-

Königl. Frey- und Bergstädte.	Poststationen, durch welche selbe ihre Briefschaften erhalten	Standort derselben.
Sathmarnemethy.	Ofen, Nagy, Karoly.	Sathmar.
Temeschwar.	Ofen, Szegedin	Temeschwar.
Theresienstadt.	detto detto	Theresienstadt
Trentschin.	Preßburg.	Trentschin.
Tyrnau.	detto.	Tyrnau.
Waradin.	Oedenburg.	Waradin.
Zeben.	Preßb. Leutschau	Zeben.
Zombor.	Ofen, Segedin.	Zombor.

Die Berggerichte.

Schemnitz.	Preßb., Neutra.	Schemnitz.
Schmölnitz.	Neut. Schemnitz	Schmölnitz.
Nagybanya.	Ofen, Erlau.	Nagybanya
Oravicza.	Temeschwar.	Oravicza.
Sigeth.	Kaschau, Munkatsch.	Sigeth.

Behörde.	Standort.	Post Auf- und Abgabe.
Im Großfürstenthum Siebenbürgen.		
Gerichtl. Ober-landesstelle.	K. siebenb. Gubernium in Judicialibus.	Hermannstadt	Hermannstadt
Appellationsgericht.	K. siebenb. Appellationstafel.	Hermannstadt	Hermannstadt
K. siebenbürgische Distriktualtafel zu	Klausenburg. Maros Vasarhely.	Klausenburg. Maros Vasarhely.
Land-ständig. Komitatsgerichte.	Hermannstädter.	Hermannstadt	Hermannstadt
	Hunyader.	Deva.	Deva.
	Kukelburger.	Maros Vasarhely.	Maros Vasarhely.
	Unterweissenburger.	Nagy Enyed.	Nagy Enyed.
	Fogarascher.	Fogarasch.	Alse Szomlat Falva.
	Haromsecker.	Sepsi Szent Gyorgy.	Kronstadt.
	Udwarhelyer.	Udwarhely.	Schäßburg.
	Koloscher.	Klausenburg.	Klausenburg.
	Tordaer.	Szaß Regen.	Szaß Regen.
	Inner Szolnocker.	Dees.	Dees.
	Mittel Szolnocker.	Zdah.	Zdah.

Die reitenden Personen haben nebst der Schrankenmauth künftighin auch die Privatweg- und Brückenmauth auf gleiche Art, wie die Schrankenmauth in solange zu entrichten, bis eine neue Wegmauthtariffe zu Stand gebracht, und kund gemacht werden wird. Sept. 24.

Befreyung des zu der k. k. Armee führenden Reis von allen Zollgebühren. Sept. 24.

Es wird bekannt gemacht, daß Jedermann zu Schmölnitz ausgetieftes Kupfer sich bestellen, gegen baare Bezahlung den Zentner um 50 fl. rhn. kaufen, und damit weiteren unbeschränkten Handel, wo und wie immer in- und außer Landes treiben könne. Sept. 30.

Aufklärung der Anfrage: Ob die unter dem Namen Zehent üblichen, dem 10. Theile der Ernte nicht gleichkommenden Beyträgen an die Seelsorger unter die gesetzmässigen Urbarialperzente gehören? Okt. 5.

Die Unterthanen von dem in obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich genieſſenden Holz, so lang sie kein Eigenthum haben, sind keine Steuer zu bezahlen schuldig. Okt. 9.

Die Sperr soll beym Absterben der Pfarrer der noch bestehenden Stifte und Klöster von dem Ortsgerichte ex officio angeleget, und wenn sich das Stift zu dieser Verlassenschaft meldet, die gerichtliche Sperr ebenfalls unentgeltlich ohne Verzug wieder abgenommen werden. Okt. 11.

Die Aufklärung über die Taxabnahme bey den in contumaciam ergehenden Urtheilen betreffend. Okt. 14.

Die

Die freye Getreideeinfuhr vom 1. Jänner 1790 mit Ausnahme des Hartfutters von den ungerischen in die teutschen Erblande wird gestattet. Okt. 19.

Auf eine mehrere Erzielung von lebendigen Zäunen soll gedrungen werden, doch können diese Zäune von Felber, und anderem Reisig hergestellet werden, zur Aufmunterung dessen werden auch 2 Prämien mit 6 und 3 Dukaten ex domestica Statuum nebst einer Anleitung zu Pflanzung lebendiger Zäune abgereichet. Okt. 26.

Sollen die Lieferungen von allen Arten von Zugemüssen, und anderen Victualien zu dem Hauptquartier der k. k. Armee zu Belgrad, und Semlin gemacht, und hierzu die Landesinwohner zur Unternehmung dieser Victualienzufuhr angeeifert, auch ihnen Pässe, so wie vorigen Jahrs angeordnet worden, ertheilet werden. Nov. 3.

In Rücksicht der Vergütung den Unterthanen, die von ihrem Standorte zu solchen Naturaltransporten beorder: werden, wo sie bis zum Hebungsorte über 8 Meilen leer zu fahren haben. Nov. 7.

Belehrung über die allerhöchst angeordnete Anstellung weltlicher Vogteykommissäre bey den zu Stiften und Klöstern inkorporirten Kirchen, und anbefohlene bessere Versicherung, und Entrichtung der Zechschreine bey denselben, dann die hierüber gemachten Anstände und Anfragen. Nov. 12.

Um allen Mißbrauch zu beyseitigen, wird in Zukunft die Bewilligung der Päße zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Waaren, sie mögen nun Kleidungsstücke, und Putz, oder was noch

mehr ist, Eßwaaren, fremde Weine, Stockfische, Häringe, und dergleichen betreffen, nur dann ertheilet, wenn in dem Paßgesuche die Anzahl der Personen derjenigen Familie, für welche die einzuführende Waare bestimmet ist, nahmhaft gemacht wird, und die anverlangte Waare den eigenen Jahrsbedarf erfordert. November. 15.

Die Ausschreibung der Kriegssteuer pro 1790 betreffend. Nov. 16.

Die Postämter haben bey Abtheilung der Staffeten in öffentlichen Angelegenheiten in dem Stundenpasse zu setzen: Hof- oder Staffete ex officio; bey den übrigen wird angemerket: Privatstaffeten. Nov. 16.

Die Zollgebühr von dem fremden gemeinen Alaun vom 1. Jänner 1790 wird auf 3 fl. 40 kr. vom Zentner Sporko gesetzet. Nov. 16.

Vorschrift in Ansehung aller Kirchenvogteyen, und Zechschreinen, und derenselben bessere Entrichtung. Nov. 18.

Vorschrift, wie sich künftig in Ansehung der bey geistlichen Gebäuden zu leistenden Roboth der Unterthanen zu benehmen sey. Nov. 21.

Die Obrigkeiten sollen in Folge der schon unterm 10. April 1773 erlassenen allerhöchsten Verordnung auf ihren Herrschaften keinen Wundarzt bey dem patentmässigen Pönfall, und Bezahlung der Prüfungskosten anstellen, welcher sich nicht gehörig mit seinem Prüfungsdiplom ausweisen kann. Nov. 24.

Erläuterung über den wahren Sinn des §. 14. im Patent vom 14. Hornung 1789 wegen des Benehmens in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten der Müller, Brauer, Schänker, und an-

derer dergleichen Besitzer, auf deren Häuser ein Realgewerbe haftet. Nov. 26.

Das Patent vom 5. Oktober 1782, wodurch den geistlichen Gemeinden jede Veränderung ihres Stammvermögens, und hiermit auch jede neue Geldaufnahme ohne Hofkonsens untersagt worden ist, erstrecket sich auch auf die exponirten Stifts- und Klostergeistliche, bey welchen ebenfalls nach der Verordnung vom 14. August 1786 die Kurrentschulden für gelieferte Arbeit, und Waaren an selbe, nicht über ein Vierteljahr unberichtigt belassen werden sollen; wer also dawider handelt, wird seiner Forderung verlustiget. Nov. 27.

Die Ausschreibung der Pferd- und Schuldensteuer pro anno militari 1790 betreffend. Nov. 27.

Die Uebertragung der Zollamtirung von Sudomirzitz nach Skalitz, und jener von Neudorf nach Köptschan betreffend. Nov. 30.

Das noch an verschiedenen Orten des Landes getrieben werdende Krügelspiel wird nachdrucksamst, und bey schärfester Strafe der Uebertreter verbothen. Nov. 30.

An Stiftungs- und Kammeralgüter, oder Realitäten soll an Kaufschilling die Hälfte der in 4 perzentigen öffentlichen Staatspapieren statt baarem Geld angenommen werden. Dec. 1.

Den Schweizern der Stadt Altstätten im Oberreinthale soll in Exekutions- und Konkursfällen ganz gleiche Justiz wie den k. k. Unterthanen geleistet werden. Dec. 1.

In

In Betreff der Ausfuhr aller erbländischen Sensen, Sicheln, und Strohmesser in die Türkey bey Kontrabantstrafe, was aber von diesen Waaren in die von den k. k. und russisch kaiserlichen Truppen besetzte türkischen Länder gehet, muß mit Zeugnissen der dort kommandirenden Generalen legitimiret seyn, auf welche Zeugnisse die Ausfuhr dahin gegen die Zollentrichtung zu gestatten ist. Die Versendung gedachter Waaren über die littoralischen Seehäfe hingegen kann bisher noch geschehen. Dec. 3.

Erneuerung des Befehls, daß Niemand einen fremden unbekannten Menschen, der sich mit einem Paß, Urlaubzettel, oder Kundschaft auszuweisen nicht vermag, über Nacht behalten solle, diejenigen, die einen solchen unbekannten Menschen männlich- oder weiblichen Geschlechts ohne dergleichen Vorwissen länger als über Nacht behalten, und des anderen Tages nicht sogleich der betreffenden Ortsobrigkeit melden, sollen das erste Mahl mit einen 24 stündigen Arreste bestrafet, und dieser Arrest auf jeden Betretungsfall verdoppelt werden. Dec. 9.

Die Taxnachsicht der veniæ ætatis ist nicht nach der Taxordnung des adelichen Richteramtes vom 1. November 1787, sondern nach den Vorschriften, welche vor Einführung dieser gleicherwehnten Taxordnung, nähmlich bis Ende Oktober 1787 bestanden ist, abzunehmen. Wogegen die bey der 6. Rubrik der Taxordnung des adelichen Richtersamts unter dem Buchstaben B. für gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillarguts festgesetzte Tax, sobald der Fall der ver-

lie-

liehenen Nachsicht an Jahren eintritt, nicht mehr abgenommen werden solle. Dec. 12.

Bey einem eröffneten Konkurs, wird dem Weib des Verschuldeten das Recht eingeräumet, von dem Tage des eröffneten Konkurses, aus der Konkursmassa all dasjenigen zum Unterhalt zu fordern, was sich dieselbe für den Fall der Verwitwung in den Eheverträgen zum weiblichen Unterhalt bedungen hat. Wo übrigens wegen der Klasse, die dieser Forderung zustehet, sich nach §. 23. der Konkursordnung zu achten ist. December 14.

Auch bey den Inleuten von dem beweglichen Vermögen ist in Rücksicht der Roboth kein Mortuarium zu nehmen. Dec. 14.

Die bestimmte Gemeindgrenzen bey Bemessung der Grundstücke nach der topographischen Ordnung als eine politische Anstalt, haben mit den Grenzen des Privateigenthums, die sich lediglich nach den Aussprüchen der Gerichtsstellen richten, nichts gemein. Dec. 19.

Den allgemeinen Biersatz pro 1790 betreffend. Dec. 19.

Allen mit geprüften Justizbeamten versehenen Ortsgerichtern wird das Befugniß, die Certiorationem der Weiber vor Gericht aufzunehmen gestattet, und die bey einen solchen Act nach den Klassen abzunehmende Taxe ausgemessen. December 23.

Bis die neue Kriminaleinrichtung vollkommen zu Stand kommet, sollen die Vagabunde, Müssiggänger, und Bettler sorgfältig aufgesuchet, und eingebracht, selbe den Landgerichtern übergeben,

und

und von diesen verhöret, sonach aber in ihr Land- oder Geburts- oder Versorgungsort zurück geschoben werden; wobey auf die genaue Erfüllung der in Schubsachen erlassenen Generalien zu sehen sey; in Ansehung der eingezogen werdenden Kriminaldeliquenter aber habe es bey den diesfalls bereits bestehenden Vorschriften seyn unabänderliches Verbleiben. Dec. 21.

Daß die Maurermeister wegen Abfassung der Plane, und Ueberschläge, wenn sie den Bau zur Ausführung überkommen, haben sich ohne weitern mit der von den Gesellen beziehenden Meistergebühr zu begnügen haben. Dec. 24.

Die Mauth- und Tobakbeamten an den Grenzen, und im Lande bey ihren gewöhnlichen Streifereyen haben ihr Augenmerk auch auf die Ausweisungen ihnen nicht bekannter Personen zu richten, im Falle nun dergleichen Unbekannte sich auszuweisen nicht vermögen, sollen selbe dem nächsten Dorf- oder Marktrichter zur weiteren Untersuchung oder Ablieferung übergeben werden. Dec. 26.

Da nach der Hamburger Zeitung in Preußisch Schlesien nahe an Oppeln eine Eisengeschmeidfabrik errichtet, und hierzu die Arbeiter eingeladen worden sind, so alle auf die Auswanderung der Feuerarbeiter, und vorzüglich auf jene in der Stadt Steyr sorgsamst gewachet werden. December 27.

Zur Bestreitung der Steuereinhebungskosten soll mittlerweile, und bis zu einer weiters folgenden Erleichterung von allen Steuerflüchtigen 1 Perzent des Brutvertrages der Gründe, und Häuser entrichtet, und der hiervon sich allenfalls erge-

bende Ueberschuß zur Vergrösserung des Wetter- Wasser - und Feuerschadenvergütungsfunds verwendet werden. Dec. 28.

Die Ein - Aus - und Durchfuhrszoll des Galmey betreffend. Dec. 31.

1790.

Die bisherige freye Aus - und Einfuhr des Getreides, und der Eßwaaren zwischen den ungerischen Ländern und Galicien, wird noch für das Milizjahr 1790 gestattet. In Ansehung des Hartfutters aber, hat es bey dem in Ungern bestehenden Ausfuhrsverbothe bis auf weitere Verordnung noch zu verbleiben. Jän. 3.

Gleichförmiges Rekrutengeld, wird bestimmet und zwar: für jeden Infanteristen, fünfzig und für jeden Kavalleristen ein hundert Gulden. Jän. 5.

Aus Beweisen, daß die fremde Magnesie der inländischen öfter an Güte nicht gleichkommt, nicht selten aber von deren Gebrauche und Vermischung, nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen, ist die Einfuhr der Magnesie aus fremden Ländern verbothen und befohlen, daß von Seite der politischen Behörde auf die inländische Erzeugung der Magnesie (wozu die k. k. in Oestreich ob und unter der Ens authorisirte Salpeter Erzeugungskompagnie sich anheischig gemacht hat, und wovon künftig der Zentner statt 50 fl. für 46 fl. hintangegeben wird,) der guten Eigenschaften wegen Obsicht getragen, und von Zeit zu Zeit deren Untersuchung geschehen soll. Die Einfuhr der in

Tyrol erzeugten Magnesie, wird gegen gehörige Legitimation und deren Untersuchung vor der Verabfolgung von dem Zollamte noch ferner gestattet. Ueberhaupt wird den Apothekern bey schärfester Ahndung, Materialien von unbekannten oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen verbothen. Jän. 7.

Die Reisenden dörfen ferner mittels Zuspannung eines Pferdes mit der ordinäre Post befördert werden. Jän. 8.

Das Verboth, aus vorderen Getreide Branntwein zu brennen, wird aufgehoben, mithin hat auch die während dieses Verboths bewilligte zollfreye Einfuhr des fremden Branntweins aufzuhören; übrigens hat es in Rücksicht des zur k. k. Armee gehörigen Branntweins bey der bisherigen Anordnung zu verbleiben. Jänner 12.

Die Einfuhr des Cichorienwurzelkaffees, oder jeden andern dergleichen ausländischen Kunstkaffees ist allgemein verbothen, und wird solcher wenn er im Lande betreten werden sollte, konfiscirt, und wie jede andere verbothene Waare behandelt werden. Jän. 14.

Die Gestätte, Flüsse, Bäche, Seen, und Auen, auch andere unfruchtbaren Gründe in diesem Lande, sollen statt der bisher gewöhnlich gewesten Holzbeschlächte zu derselben Schützung vor den Wassereinbrüchen mit Felbern, und Waiden, welche als Faschinaden zu dienen hätten, bestecket werden. Jänner 16.

Den bis Ende Juny d. J. zu bewirkenden Verschleiß der außer Handel gesetzten Nürnberger

Kra-

Krämerwaaren bey Konfiskation betreffend. Jänner 19.

Die Postbespannng für jene Partheyen, die nicht mit einem Postzettel versehen sind, wird verbothen. Jän. 19.

Se. Majestät haben verordnet, daß künftig so, wie vormahls die Ordnung bestand, wieder nur Handschriften zur Zensur gebracht werden mögen, und der Abdruck derselben, ehe die Zulassung erfolgt, gänzlich verbothen seyn soll. Wenn daher ein Buchdrucker, ohne die Zensursentscheidung eingeholt zu haben, irgend ein Werk abdrucke, so wird derselbe das erste Mahl für jedes in Umlauf gekommenes Exemplar mit 50 fl. bestraft, bey wiederholter Betretung außer der hier bestimmten Geldstrafe noch seines Gewerbs verlustiget werden. Indem aber Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemeinen erkannten schädlichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menschheit ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun, so wird derjenige, welcher von dieser Gattung, nothwendig ohne Gutheissung der Zensur, hier Landes gedruckte Bücher in das Ausland gesendet zu haben, überwiesen wird, ohne Unterschied, ob ein solches Werk von einer ursprünglich hiesigen, oder von auswärtiger Verfassung sey, neben der oben bestimmten Bestrafung auch noch insbesondere mit einer körperlichen Strafe beleget werden. Jän. 20.

Das Hausiren mit Büchern, das ist, dieselben von Haus zu Haus, zum Verkauf herumzutragen, wird in allen Ländern verbothen. Jänner 20.

Da nach veranlaßter Untersuchung sich gezeiget hat, daß die so genannten Frankfurter Pillen der Gesundheit schädlich sind, und wegen der darin enthaltenen vielen Aloe in mehreren Fällen sehr gefährliche Folgen verursachen können; so wird der Verkauf dieser Frankfurter Pillen auf das schärfeste verbothen. Jän. 22.

Die Sterbtaxe (Mortuarium) kann von den außer Landes gelegenen Realitäten nicht abgenommen werden, wohl aber haben auch die im Auslande haftenden Kapitalien derselben zu unterliegen. Jän. 22.

In Betreff der Behebung der theils bey der Einberufung, theils bey der Zahlung der hierlandes patentmäßig angewiesenen Invaliden, sich ergebenen Anstände, mit Erneuerung der bestehenden Anordnung, daß jedes Dominium den daselbst angewiesenen Invaliden die unentgeltliche Wohnung, dann das gemeinschaftliche Holz und Licht ohne Anstand zu erfolgen habe. Jän. 23.

Es ist dahin zu sehen, daß von den Klöstern, und Stiften bey Todesfällen der in der Seelsorge ausgestellten Kloster- und Stiftsgeistlichen durch ihre Kommissär mittels der Sperr und Inventur, welches Geschäft nur allein den ordentlichen Sperr- und Abhandlungsinstanzen zustehet, zu Hintanhaltung aller Unterschlagungen nicht vorgegriffen werde; auch ist das Stammvermögen alsogleich zu erhe-

heben, und der Landesstelle verläßlich anzuzeigen. Jän. 24.

Es wurde bey höchster Behörde der Antrag gemacht, bey Abhandlung pfarrlicher Verlassenschaften, wo der Fiskus eintritt, auf Kosten der Masse einen Kurator aufzustellen, welcher die Stelle des Fiskus verträte. Hierüber ist verordnet worden, daß diese Aufstellung 1) nur in jenen Fällen Statt finden möge, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht an eben dem Orte ist, an welchem das Fiskalamt besteht, und 2) nicht auf Kosten der ganzen Verlassenschaftsmasse, sondern nur auf Kosten desjenigen Antheils derselben, welcher auf die von dem Fiskus zu vertretende Kasse fällt, geschehen könne. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß diese Verordnung auch auf die pias causas anzuwenden sey. Jän. 28.

Die aus Leder, Eisen und Stahl bestehende Degenträger werden als fremde Waar außer Handel gesetzt, folglich zum Handel einzuführen verbothen. Jän. 29.

Daß jene Schankungen, und Vermächtnisse, oder Erbschaften, die den unehelichen Kindern von ihren Aeltern, oder den Aeltern von ihren unehelichen Kindern vel per Testamentum vel jure hæreditario zufallen, von der Erbsteuer befreyet sind. Jän. 29.

Vorschrift zur neuen Waarenstämpelung sie hat mit dem 1. April d. J. anzufangen. Jänner. 30.

Der k. k. Oberst Kämmerer Herr Franz Xaver Graf (jetzt Fürst) von Orsin und Rosenberg

wird

wird zum Konferenzminister ernannt. Februar 1.

Se. Majestät haben erlaubet, daß von nun an, alle Pupillengelder bey den öffentlichen Staatskreditskassen in so lange zu 5 Perzent auf eben die Art, wie die freywilligen Kapitalseinlagen, angenommen werden dörfen, als diese Interessenerhöhung für andere Partheyen bestehen wird. Diese Begünstigung erstrecket sich jedoch keineswegs auf die bereits im öffentlichen Fund anliegenden Pupillenkapitalien, welche weiter zu $3\frac{1}{2}$ Perzent liegen zu bleiben haben, und es werden von jetzt an keine Pupillengelder, in so lange der gegenwärtige Krieg fortwähret, ungeachtet der erreichten gesetzmässigen Großjährigkeit, und wenn auch dergleichen Kapitalien wirklich schon dermahls aufgekündigt wären, hinausgezahlet, sondern den in diesem Fall befindlichen Partheyen auf ihr Verlangen anstatt der Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Penzent fünfperzentige Obligationen ausgehändiget. Sämmtliche Pupillengelder hingegen, die man zu 5 Perzent anlegen will, müßen baar erleget werden; ausgenommen es wären öffentliche Staatspapiere in der Verlassenschaft vorräthig gewesen, in welchem Fall diese Papiere auch in Hinkunft auf die Pupillen umgeschrieben werden dörfen. Febr. 1.

Verboth Batiste, baumwollene gestrikte Waaren, Linon, und Musseline, als fremde Waaren einzuführen, auch keine Päße dazu zu ertheilen; in Ansehung der von gestrikten baumwollenen Waaren etwa gemachten Bestellung aber seye sich bey den Zollbehörden auszuweisen. Febr. 3.

Erläuterung über die aufgeworfene Frage: wie sich zu benehmen, wenn der minderjährige Erbfolger eines Bauernguts den seiner Mutter zugefallenen Erbtheil hinaus zu bezahlen nicht im Stande ist, die Mutter aber das Gut nicht annehmen wollte, oder könnte, die Tochter hingegen durch eine gute Heirath das Gut zu übernehmen im Stande wäre, ob es der Tochter gegeben werden dörfte? Febr. 5.

Der Einfuhr fremder Schleyer ist als eine außer Handel gesetzte Waar zu behandeln. Februar 8.

Die Einführung der neuen Steuerregulirung, hat mit 1. November l. J. unnachbleiblich ihren Anfang zu nehmen, und daher die Bestimmung der Zahlungstermine von diesem Zeitpuncte auszugehen habe. Febr. 10.

In Betreff der Abstellung der Mißbräuche bey Verbothsertheilungen auf fahrende Güter, die mit zu großer Leichtigkeit gegeben werden. Februar 10.

Da der Kreditorenausschuß nicht bloß von den Kreditoren, sondern aus selben gewählet werden müße, so soll der Mißbrauch, mittels welchen hierzu Advokaten bestellet worden, die in proprio keine Gläubiger sind, aller Orten abgestellet werden. Febr. 11.

Se. Majestät haben mir Hofkriegsrathspräsidenten aufgetragen, der gesammten, in der wirklichen Dienstleistung stehenden Armee, vom höchsten Generalen bis zum gemeinen Mann herab, in allerhöchst[illegible] Namen bekannt zu machen: Weil Se. M[illegible] sich dem Ende Ihres Lebens

nä-

näherten, so hielten Sie sich für undankbar, wenn sie nicht der gesammten Armee für die in allen Gelegenheiten, und ohne Ausnahm Allerhöchstderoselben bewiesene Treue, Tapferkeit, und Unverdrossenheit Ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gäben. Se. Majestät müsten die Armee eben, weil Sie dieselbe bey einer im Feldzuge sich zugezogenen Krankheit nicht hätten verlassen wollen, nun früher ganz verlassen, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, und von Ihrer Leibesbeschaffenheit zu vermuthen gewesen wäre. Soldat zu seyn ware von jeher allerhöchst Dero vorzügliche Neigung, so wie die Beförderung des Wachsthums an Ansehen, an innerlichen Kräften, und Werth der gesammten Armee stets der Gegenstand Höchstdero größten Sorgfalt gewesen. Als Landesfürst hätten Se. Majestät alles Mögliche dazu beygetragen, und als Kriegsgefährte alles Ungemach, und alle Gefahren mit Bereitwilligkeit getheilet; was immer zur Heilung der erkrankten, und verwundeten Mannschaft, zu ihrer Erleichterung, und Erhaltung ersonnen werden konnte, seye von Sr. Majestät nie außer Acht gelassen worden, und jeder einzelne Mann seye Ihnen schätzbar gewesen. Der vorige Feldzug habe alle Wünsche, die Se. Majestät für die Ehre der Armee in Ihrem Vaterherz genähret haben, vollkommen gekrönet, und dieselbe habe in ganz Europa das Ansehen, welches sie verdienet, erworben. Se. Majestät nehmen die trostreiche Beruhigung mit sich, sie werde sich nun auch immer bestreben, diesen Ruhm stäts zu erhalten. Da Se. Majestät nach Ihrem Hinscheiden für die Armee nichts mehr thun könnten,

so wollten Sie ihr diese Ihre dankbaren Gesinnungen mit dem innigsten Wunsch hierdurch zu erkennen geben, daß sie dem Staat, und Sr. Majestät Nachfolger immer auch eben so getreu, wie allerhöchst Deroselben zugethan seyn möge. Febr. 14.

Andreas Graf von Hadik
Hofkriegsrathspräsident.

Die Exekutionsführung auf die unentbehrliche Bergwerksfahrnisse hat nicht statt. Febr. 19.

Bey Meiner, seit einiger Zeit so sehr zerrütteten Gesundheit, finde Ich nöthig, Mich der bisherigen Besorgung der Geschäfte ganz zu entledigen; um jedoch dieselben für keinen Fall einem nachtheiligen Aufenthalt sowohl während Meiner Krankheit, als in dem Fall, daß es der Vorsehung gefiele, Mich aus diesem zeitlichen Leben abzurufen, und bis mein Herr Bruder und Nachfolger des Großherzogs Königl. Hoheit hierin etwas anders zu bestimmen fände, bloß zu stellen. So will Ihnen hiermit gemessenst auftragen, daß in all und Jeden nach Meinen bestehenden Anordnungen und festgesetzten Normalien sich fortan bey strengster Verantwortung benommen, die Geschäfte auf das eifrigste und schleunigste betrieben, und im Gang erhalten, auch die Pakete unaufgehalten, wie bisher in Meine geheime Kabinetskanzelley täglich abgegeben werden. Die Unterschrift der erfolgenden Resolutionen, so wie die Firmen der übrigen Gegenstände will ich Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzog Franz Meinem Neffen übertragen, und der Staatsminister Graf Hatzfeld wird solche zu kontrasigniren haben. Febr. 20.

Joseph.

Le-

Leopold II.

1790. Februar 20.

Handbillet Sr. königl. Hoheit des Erzherzog Franz, an den böhmischen und östreichischen Obersten Kanzler, Wien 20. Febr. 1790. Bey erfolgtem höchst betrübten Todfall Sr. Majestät des Kaisers, Meines allergnädigsten Herrn und Oheims, und da Se. Majestät der König und Thronfolger in den gesammten Erbkönigreichen und Landen, Mein innigst geliebtester Herr Vater noch nicht allhier angelanget ist; so finde Ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, Ihnen mit Gegenwärtigen den Auftrag zu geben zu lassen, daß um in den Geschäften keine Stockung zu verursachen, sondern selbe in dem nöthigen Gang zu erhalten sie all jenes, was immer bey der ihnen bisher anvertrauten Hofstelle vorkömmt, provisorio modo auf die bisher bestandene Art ununterbrochen fortführen und leiten, auch hiernach die ihnen untergeordneten Stellen und Behörden anweisen sollen.

Nachricht von dem betrübten Todesfall Sr. Maj. des Kaisers Josephs II.; Auftrag die Amtsgeschäfte nach dem abgelegten Eide ämsig fortzuführen. Anordnungen der Exequien, und Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten. Ministerialschreiben vom 20. Februar.

In Betreff der gegen die Bürger, und Insassen der Stadt Rapperswiler in der Schweiz reziprocirlichen Justizpflege in Konkurs- und Exekutionsfällen, Febr. 20.

Die

Die Einbringung der obrigkeitlichen Grundbuchstaxen kann auf die nähmliche Art, wie bey allen anderen gerichtlichen Taxen geschehen. Februar 23.

Da in Kontrabandfällen, wenn die Strafe in allem nicht 20 Gulden übersteiget, die Notionsschöpfung den Bankalgefällsinspectoraten eingeräumet, auch allen Zollämtern gestattet ist, die nicht über 2 fl. betragende Kontrabande abzuhandeln: so sind die Rekurse im Wege der Gnade über eine Inspectoratnotion an die Bankalgefällenadministration des Landes, wo die Notion geschöpft worden, binnen der patentmässigen Frist zu nehmen, die an die Administration stilisirten Rekursgesuche aber bey dem Inspectorate, welches die Notion geschöpfet hat, einzureichen, worüber sodann die Administration zu entscheiden hat; was aber die kleinen bey den Zollämtern abzuhandelnden Kontrabande betrifft, worüber keine förmliche Notion geschöpfet und hinausgegeben wird, so steht den Partheyen frey, wenn sie sich beschwert zu seyn glauben, sich an das Bankalgefälleninspectorat zu wenden, worunter das Zollamt gehöret, das den Kontrebandfall behandelt hat. Febr. 25.

Die, dem Volke zur Ermunterung dienenden Lieder, haben dem Stämpel, der den so geringen Preis davon verdoppelt, und also wie ein Verboth wirken müßte, nicht zu unterliegen. Febr. 28.

Das grundherrliche, bürgerliche, und Landesfürstl. Abfahrtgeld nach dem Patent vom 14. März 1785 ist auf die zum Invalidenfund bestimmte unter dem Namen: Abfahrtgeld entrichtete Giebigkeit nicht anzuwenden. März 2.

In

Die aus den türkischen Ländern kommenden Ochsen und Kühhäute sollen nach dem allgemeinen Zolltariff behandelt, folglich von ersteren der Konsumozoll mit 9 kr. von letzteren mit 4 kr. vom Stücke abgenommen werden. März 4.

In Betreff der Wiedereinsetzung der Steuerregulirungsunterkommissionen. März 5.

Die Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an den Unterthan, ist ohne Rücksicht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten als allgemein, ohne Unterschied abzustellen. März 5.

Die Ehe eines Waisen ohne gerichtliche Genehmigung, wenn sie auch schon die priesterliche Einsegnung begleitet hat, ist als ungültig anzusehen. März 5.

Die Gründe sollen den neuen Pfarrern, und Lokalisten an der Kongrua abgerechnet werden, und die Pfarrer auch die Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten bestreiten sollen, jedoch können sie von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern. März 9.

Die Hofverordnung vom 1. März vorigen Jahrs wegen der Abgabe der Naturalienquittungen an das nächste Milizverpflegsmagazin solle neuerdings allgemein knnd gemacht werden. März 11.

Jene Verordnungen, die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der dieselbe in Handen hat, sollen nicht mehr durch bloße Verbescheidung des Verbothsgesuches, sondern durch besondere Verordnung auf 3 kr. Stämpel ausgefertiget, und erlassen werden. März 11.

In wie weit der Gebrauch der Zinsquittungen zur Häusersteuerfatirung zu machen sey. März 12.

Im Fall bey dem Abmarsch der Regimenter Vorspann, Schlafkreuzer, oder Quartierszinse unberichtiget bleiben, solle sogleich die Anzeige gemacht, auch ordentliche Quittungen über diese Ausstände von den ausmarschirenden Truppen abverlanget, und beygebracht werden, im Widrigen, wenn durch einen Aufschub von vielen Monathen, und Jahr Irrungen entstünden, die betreffenden Partheyen selbst ihrer Fährläßigkeit zuzuschreiben hätten, wenn sie ihrer Forderungen verlustiget werden. März 12.

Die Einhebung der geistlichen Aushülfssteuer und der Ueberschußgelder von den Stiften und Klöstern wird für den Religionsfund für das J. 1790 ausgeschrieben, auch einige Erleichterungen der Ruralgeistlichkeit bewilliget. März 21.

Seine königl. Majestät haben für nothwendig gefunden, sowohl die Steuerregulirungshofkommission, als auch die Steuerregulirungsoberkommissionen in den Provinzen von nun an aufzuheben, und das Steuer- und Urbarialgeschäfte an die administrirenden Hof- und Länderstellen ganz zu übertragen. Dem zufolge haben die Partheyen ihre Beschwerden, oder sonstigen Vorstellungen, welche, falls die Länder-Steuerregulirungsoberkommission noch bestünde, bey derselben in zweyter oder erster Instanz hätten angebracht werden müssen, nunmehr bey der k. Landesstelle einzureichen, in dritter Instanz aber den Weg zu der vereinten k. k. Oestr. Hofstelle zu nehmen. Uebrigens haben Se. Majestät zur Verminderung des kostba-

ren Aufwandes, welchen die gegenwärtige Steuereinhebungsart erfordert, folglich zur offenbaren Erleichterung des Kontribuenten, wie auch um den häufigen, wider diese Einhebungsart angebrachten Beschwerden abzuhelfen, verordnet, die Bezirkssteuereinnehmer abzustellen, deren Aufhebung daher des ehestens wird eingeleitet werden. März 22.

Bestätigung sämmtlicher Hof- und Länderstellen. März 23.

Wegen Erfolglassung des Pupillarvermögens an die großjährigen Unterthanen, welche jedoch mit vorläufig eingeholter Verwilligung des Kreisamtes statt haben solle. März 30.

Der Austrieb der Füllen in fremde Länder wird allgemein verbothen. März 30.

In Betreff der in Ansehung der aus der Schule getretenen Jugend beyderley Geschlechts, zu treffenden Anstalt, daß sie bis in ihr 18. Alter bey den sonn- und feyertagigen Kirchenkatechisationen erscheinen, folglich die Aeltern, Dienstherren, und Meister ihre zu dieser Gattung gehörigen Kinder, Dienstbothen, und Lehrjungen dazu anhalten; die Pfarrer hingegen haben über die dabey erscheinende ein Verzeichniß ihrer Katechumenen führen, die Obrigkeiten aber hierüber wachen, und den Seelsorgern dießfalls Beystand leisten. März 31.

Zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses der Feldkapelläne, die zu treffende Anstalten vorgeschrieben werden. April 4.

Der

Der Einfuhrzoll von tyrolischen gemeinen Teppichen oder Decken, wenn selbe nach Vorschrift des Zollpatents legitimirt sind, wird auf 1 fl. 40 kr. vom Zentner mit Einbegriff des Umschlags gemäßiget. April 8.

Wegen der in öffentlichen Fund einzulegenden, und ohne Hofstellsbewilligung nicht wieder aufzukündenden Geldfideikomisse. April 9.

Verboth für die Districtskommissariate in Ansehung der Rekrutirungs- und Pferdstellungskostenrechnung. April. 9.

In Betreff der Rangs- und Besoldungsausmessung für die zu Zivildiensten übertretenden Milizindividuen. April 9.

Wie künftig die Grundbücher geführet werden sollen. April 9.

Die wiederholt anbefohlene Meldung aller ankommenden fremden Partheyen an das Polizeyamt hat bey einem Pönfall von 1 oder 2 auch mehreren Reichsthalern, welches auch bey der Auszieh-zeit zu geschehen. April 11.

Wegen Entweichung konscribirter Bursche von ihrem Werbbezirke, auch jener, die wirkliche Handwerke treiben, oder wo immer in Diensten stehen, dann wegen Bestrafung derjenigen, welche dergleichen Burschen den Unterstand geben, wird die höchste Vorschrift ertheilet. April 16.

An allen Orten, wo das Armeninstitut eingeleitet ist, hat die Versorgung, und Unterstützung der 10 Jahre in einem Orte sich aufhalteuden Personen, sie mögen Auswärtige oder Eingebohrne seyn, statt. April 18.

Gleich bey dem Regierungsantritt haben Se. Majestät durch die einhelligen Klagen der Obrigkeiten in dem Erzherzogthume Oestreich ob der Ens, und die Unzufriedenheit eines grossen Theils der Unterthanen selbst über das seit 1. November 1789 eingeführte Steuer- und Urbarialsystem sich bewogen gesehen, von den sowohl in Absicht auf die Bestimmung und Einhebung der landesfürstlichen Steuer, als der so genannten grundobrigkeitlichen Bezüge getroffenen Einrichtungen die genaueste Kenntniß zu nehmen. Durch die Untersuchungen der Wirkungen, welche dieselben auf das Wohl von Grundobrigkeiten und Unterthanen, dann das allgemeine Beßte hervorgebracht haben, ist man überzeugt worden, daß weit entfernt die landesväterlichen Absichten, aus welchen es von Weiland seiner kaiserl. königl. Majestät eingeführet wurde, zu erfüllen, dieses System vielmehr noch unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle widrigen Folgen desselben durch die Erfahrung damals schon so bestätiget gewesen wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen. Fürs Erste ist die durch die neue Steuer- und Urbarialregulirung abgezielte Hauptabsicht der Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen nicht erreicht worden. In dem Ausmaß herrscht Unrichtigkeit, indem vielen Grundbesitzern mehr, und vielen weniger zugemessen worden, als der wahre Flächeninhalt war, einige Grundfassionen sind auf eine nicht mögliche Naturalerträgniß hinauf gesteigert, andere hingegen zum Schaden ihrer Mitunterthanen tief unter die wahre Erträgniß gesetzt, und bey Bestimmung der Körnerpreise ist das wahre Ebenmaß

nicht

nicht in Betrachtung gezogen worden. Die Vergleichung, oder sogenannte Parifizirung aller Erzeugnisse des Unterthans mit den 4 Hauptkörnergattungen hat die Fassionen theils unrichtig, theils dem Fatenten selbst unverständlich gemacht. Die Belegung ist ungleich ausgefallen, da auf die Erzeugungskosten keine Rücksicht genommen, folglich folglich die Erträgniß eines ungleich weit mehr Arbeit und Kosten in seiner Bearbeitung erfoderenden Grundes mit jener, welche ein besserer Grund, der weniger Kosten und Arbeit nöthig hat, abwirft, gleich gehalten, und die Nebenfrüchte so, wie alle Industrialnutzungen, die doch einen so beträchtlichen Unterschied in dem Vermögensstande der Besitzer gleich grosser, und gleich fruchtbarer Gründe verursacht, ganz übergangen worden. So wie die hieraus enstehenden Mißverhältnisse für viele Unterthanen drückend sind, eben so ist die statt des Naturalzehents eingeführte Ablösung im Gelde lästig, weil sie bey Mißwachs, wie in fruchtbaren Jahren immer gleich, und an 4 bestimmten Terminen entrichtet werden muß, wo der Unterthan oft nicht bey Gelde, noch eines zu erwerben im Stande ist, und ihm, um den seine Vermögenskräfte noch mehr schwächenden Exekutionsmitteln zu entgehen, nichts übrig bleibt, als seine Erzeugnisse unter ihrem Werthe loszuschlagen, wohl gar sein Vieh zu verkaufen, und Schulden zu machen, damit er sowohl die monathliche Vorausbezahlung der landesfürstlichen Steuer; als die quartalige Zahlung der grundobrigkeitlichen Gaben bestreiten möge; dahingegen bey der Naturalabgabe des Zehents müßte der Zehentinhaber alle unvorgesehene Fälle

mittragen, mithin bey schlechterer Fechsung sich mit einer geringeren Einnahme begnügen, und bey gänzlichem Mißwachse sogar auf allen Bezug entsagen. Die Bezahlung der Sterb- und Veränderungstaxen, die vorhin nach dem Tode des Unterthans von seinem Erben, der bey Ueberkommung eines nicht gehabten Vermögens die Last der Zahlung weniger empfand, entrichtet wurde, wird ihm durch das neue System vermittels einer jährlichen Abgabe bey Lebzeiten aufgedrungen, und die gegenwärtig lebenden Unterthanen müßen die bereits bey der Uebernahme ihrer Gründe und Häuser bezahlte Gebühren in einer jährlichen Abgabe wieder neuerdings theilweis entrichten. Die Haftung der ganzen Gemeinde für die Kontribution fällt besonders dem fleißigen Wirthe, der für die unfleißigen und sogar für die in Abführung der Steuer Saumseligen zahlen muß, zur beschwerlichsten Last, und bereitet allmählig den Ruin ganzer Ortschaften vor, so wie sie jedem Kontribuenten schon deswegen lästig ist, weil keiner im voraus wissen kann, wie viel er über seine eigene Steuer für andere jedes Jahr beyzutragen haben werde, mithin worin eigentlich seine jährliche Schuldigkeit bestehe; wogegen bey der vorigen Verfassung die Grundobrigkeit nicht nur die Haftung, und den Vorschuß für die Steuer des Unterthans übernahm, sondern auch ihm Gelegenheit ließ, seine Fechsung um gute Preise an Mann zu bringen, und ihr den Vorschuß nach Thunlichkeit zu ersetzen. Viele Unterthanen haben anstatt der gehofften Erleichterung an der landesfürstlichen Steuer mehr, als vorhin zu entrichten, und selbst die-

diejenigen, die weniger zahlen, mußten da, wo sie keinen Nebenverdienst haben, durch die Verwandlung der grundobrigkeitlichen Bezüge in eine Geldabgabe, welche nun die Grundobrigkeiten unnachsichtlich eintreiben müßen, in Rückstand verfallen, und daraus häufige Abstiftungen entstehen. Die Einführung des neuen Systems hat zu der vorhin mit keinen Unkosten für den Unterthan verbundenen Einhebung der landesfürstlichen Steuer eine Menge Beamten nothwendig gemacht, deren Besoldung die Steuer selbst um mehr als ein Zwölftel erhöhet. Es ist hieraus für den Unterthan noch die weitere Beschwerde in der Art der Abfuhr entstanden, daß mancher seine Steuer monathlich an mehrere zum Theil weiter entlegene Steuerrichter abgeben, und so auch wieder die Urbarialschuldigkeiten, wo deren Bezug unter mehreren Obrigkeiten getheilt ist, quartaliter an verschiedenen Orten hätte entrichten müßen. So auffallende Nachtheile für den Unterthan konnten keineswegs gleichgültig angesehen werden, so wie Se. Majestät auch gegen die Obrigkeiten und die Geistlichkeit sich verpflichtet erachten, ihr rechtmäßiges Eigenthum zu schützen, und ihren wehmüthigen Klagen über die willkührliche Herabsetzung erworbener Rechte Gehör zu geben; denn allerhöchst Dieselben können, vermög des Schutzes, den Sie jedem Stande schuldig zu seyn sich erklären, eben so wenig gestatten, daß der Unterthan auf Kosten seiner Obrigkeit sich einen unrechtmäßigen Vortheil zueigne, als daß eine Obrigkeit ihre Urbarialforderungen an die Unterthanen willkührlich überspanne, und sie widerrechtlich behandle. Die

Wiedereinsetzung der um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmässigen Bezüge ward also einerseits zur Pflicht, andererseits fanden Se. Maj. dieselbe mit dem Wohlstand der Unterthanen selbst innigst verbunden; weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn und Unterthan, woraus letztern so wesentliche Unterstützung in allen Umständen zufließt, zum beyderseitig gemeinschaftlichen Beßten wieder hergestellt und befestigt werden kann. Eben so wenig konnte die höchstschädliche Wirkung, welche aus dem so sehr verminderten Werth der Güter, der daraus entstehenden Verkürzung mancher Stiftungen, und dem durch die Herabsetzung des Zehents beschränkten Unterhalt der Seelsorger sich ergeben mußte, der Aufmerksamkeit auf das allgemeine Beßte entgehen. Da die Verbindlichkeit für die Erhaltung der Religionsdiener und der frommen Stiftungen in anderem Wege zu sorgen, eine unausweichliche Nothwendigkeit veranlasset haben würde, mit neuen Abgaben die Unterthanen zu belegen, wodurch auch jene, deren Entrichtungen bey dem neuen Systeme geringer ausgefallen, wieder neuerdings beschweret worden wären, ihre übrigen Mitunterthanen aber, denen kene Verminderung zu statten gekommen, unter einer unerträglichen Last hätten ganz erliegen müßen. Endlich gestatten es die gegenwärtigen Kriegsumstände weniger als jemahls, daß die landesfürstliche Steuer der Gefahr, nicht richtig eingebracht zu werden, ausgesetzet werde; und dieses wäre doch aus einem System, welches den Wohlstand der Unterthanen zum Theil, und jenen der Obrigkeiten

über-

überhaupt sehr beträchtlich vermindert, in der Folge unausbleiblich entstanden. Diese wesentlichen Betrachtungen haben Se. Maj. bewogen, alle, die neue Steuer- und Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen überhaupt, und insbesondere die Patente vom 1. September 1788, 10. Hornung, 17. und 19. September 1789, so viel es das Land Oestreich ob der Ens angehet, aufzuheben, und außer Kraft zu setzen, gleichwie solche für aufgehoben und außer Kraft gesetzt hiermit erkläret werden. Demnach wird befohlen, daß in Oestreich ob der Ens vom 1. May dieses Jahrs in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, der Einhebungsart der Steuer, und der Haftung der Grundobrigkeiten, alles auf den Fuß, wie es in dem verflossenen Milizjahre 1789 bestand, provisorie wieder hergestellt werden soll, bis ruhige Zeiten es erlauben werden, die Gebrechen, welche sich allenfalls in dem alten Steuerfuß befinden mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, und nach Einvernehmung der oberensischen Stände die den Umständen angemessene Abhülfe zu treffen. Vom 1. May dieses Jahres anzufangen soll also die vorige Steuerschuldigkeit wieder durchgehens eintreten. Nachdem aber die oberensischen Stände sich freywillig erklärt haben, zu einiger Erleichterung der unterthänigen Grundbesitzer, noch einen Theil ihrer Steuer auf den »brigkeitlichen Kontributionsgulden zu übernehmen; so wird hieraus für den unterthänigen Kontribuenten gleich dermahlen einige Verminderung seiner Steuerschuldigkeit entstehen, worüber sich Se. Maj. vorbehalten, das Weitere näher zu bestimmen, so wie auch nach

ero-

erfolgter Herstellung des vorigen Steuerfußes auf eine so beschaffene Steuereintheilung annoch vorgedacht werden wird, damit die bestimmte Hofsquota mit einer minderen Konkurrenz des unterthänigen Grundbesitzers, als die ihn vorher getroffen, eingebracht, besonders aber in Ansehung der bestehenden Nebenabgaben namentlich der Schuldensteuer, des Fleisch- und Viehaufschlags, in so weit bisher der Grund damit beleget gewesen, schon mit Anfang des nächstkünftigen Milizjahrs die Abänderung zu Stand gebracht werden möge, um von dieser eigentlich als Konsumtionsgefälle eingeführten Abgabe den Grund zu entledigen. In Ansehen der Prästationen der Unterthanen an ihre Grund- Vogt- und sowohl weltliche als geistliche Zehentherren, so wie der Urbarialschuldigkeiten und Veränderungsfällen, wird befohlen, daß solche für das Milizjahrs, mithin vom 1. November 1789, an die Theilnehmer, die vorhin einen Anspruch daran hatten, ganz entrichtet, so wie auch von denselben für das ganze Jahr versteuert werden sollen, wobey es sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was der Unterthan auf Abschlag des durch das Patent vom 10. Hornung 1789 ausgemessenen Urbarialpercent an seinen Grund- Vogt- oder Zehentherrn bereits in der Zwischenzeit entrichtet hat, an den Urbarialschuldigkeiten abgeschrieben werden muß. Von der ganzjährigen Urbarialschuldigkeit, zu deren Leistung die Unterthanen verpflichtet werden, sind jedoch die Natural- oder durch besondere Kontracte zwischen Herrn und Unterthan oder durch Urbarium reluirten Robothen vom 11. November vorigen Jahres bis 1. May

die-

dieses Jahres ausgenommen, welche weder von den Unterthanen nachzutragen, noch bey den zwischen ihnen und ihren Obrigkeiten in Ansehung des baar bezahlten Urbarialperzent zu pflegenden Ausgleichung mit in Anschlag zu bringen sind; weil die getreuen oberensischen Stände auf die vom 1. November vorigen Jahres bis 1. May dieses Jahres fälligen Robothen zum Beßten der Unterthanen freywillig Verzicht thun; und nachdem gedachte Stände weiter erkläret haben, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet, und ihm leichter fällt, die Roboth nach einem billigen Geldmaßstab zu reluiren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände biethen zu wollen; so wird die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung der Roboth durch freywillige Herbeylassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zu allerhöchstem Wohlgefallen gereichen. Wo aber dergleichen Einverständnisse nicht zu Stande kommen; hat es bey derjenigen Schuldigkeit in der Leistung, oder Reluirung der Roboth zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtiget waren. Wie dann auch, wo die Reluirung im Geld vor Einführung des neuen Systems schon bedungen war, nach den bestehenden rechtmäßigen Verträgen für die festgesetzte Zahl der Jahre sich zu achten ist. Wenn gegen besseres Vermuthen in Absicht auf grundobrigkeitlichen Giebigkeiten, welche der Unterthan zu leisten hat, hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden; so sollen

von Fall zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und nach Maßgab des Unterthanspatents vom 1. September 1781, wenn, die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung geschöpft werden. Da nun gegenwärtige Anordnungen bloß dahin abzielen: 1) Das wahre Wohl der Unterthanen mit jenen der Grundobrigkeiten zum wechselseitigen Vortheil beyder, und zum allgemeinen Beßten zu verbinden. 2) Die schädlichen Folgen abzuwenden, welche das neue System theils schon hervorgebracht hat, theils noch weit mehr hervorgebracht haben würde, (vorzüglich, wenn dessen fernere Beybehaltung die öffentliche Verwaltung gezwungen hätte, gegen die in Entrichtung der Urbarialschuldigkeiten rückständigen oder widerspenstigen Zahler jene ernstliche Zwangsmittel zu ergreifen, welche den Obrigkeiten ohne Ungerechtigkeit nicht hätten versagt werden können.) 3) Den auf keine billige Art auszugleichen jemahls möglichen Ansprüchen mehrerer Theilnehmer an dem nähmlichen Urbarialprozent ein Ende zu machen. 4) Die Last der so kostbaren Steuereinhebung durch eigens besoldeten Bezirkseinnehmer zur Erleichterung gesammter Grundbesitzer aufzuheben. 5) Den richtigen Einfluß der landesfürstlichen Steuer sicher zu stellen, und 6) der Nothwendigkeit auszuweichen, wegen des durch das neue System verminderten Einkommens, und vermehrten Aufwandes des Staates den Unterthanen neue weit beschwerlichere Lasten auflegen zu müßen; so versehen sich Se. Majestät, daß Dero oberensischen Obrigkeiten und Unterthanen diese

aller-

allerhöchste väterliche Absichten mit Dank erkennen, und mit vereinigten Kräften mitwirken werden, damit die provisorische Herstellung der Sache auf den vorigen Fuß in dem bestimmten Termin unaufhaltlich, und ohne Weigerung zu Stande gebracht werde. April 19.

Die in dem Patente vom 30. Jänner l. J. ausgemessene Waarenstämpelungsgebühr wird überhaupt auf die Hälfte herabgesetzt, außer dem aber werden die feinen leinenen Bänder, und Langueten, mithin Bänder von Zwirn überhaupt; Wachsleinwand, lionische Spitzen, gewirkte Socken von Schafwolle, dann halbwollene, und halbleinene Zeuge von der Stämpelung ausgenommen. April 20.

Die allerhöchst bewilligte Prämien mit 12 und respective 6 fl. in jedem Landesviertel an jene Bienenwirthe, die sich mit der größten Zahl der Bienenstöcke ausgezeichnet haben, betreffend. April 23.

In Betreff der Veräußerung der hierländigen Staatsgüter, und Realitäten, und die bey deren Verkauf vorgeschriebenen Bedingnisse betreffend. April 29.

In Betreff der mit Umgehung der Grenzzollämter inner der Grenzlinien abgelegten, und als Kontreband anzusehenden zollbaren Waaren. April 30.

Wegen aufgehobenem Unterschied der Häusler in Ansehung der verschiedenen Robothschuldigkeiten. April 30.

Die auf den Rieß grossen, und feinern Druckpapiers mit 24 kr. gelegte Mauth betreffend. May 4.

Jenes, so in Ansehung der Erbfolge in die Bauerngüter bisher angeordnet worden, hat sich auch auf alle Bauernhäuser ohne Unterschied, ob viel oder wenige Grundstücke dazu gehören, folglich auch auf kleine Bauern- oder Gewerbshäuser auf dem Lande zu verstehen. May 5.

Die verschiedene Anfragen über das Patent vom 10. Febr. l. J. in Betreff der Grundsteuer, und Urbarialregulirung, werden durch eine Zirkularverordnung, welche vom 1. November d. J. zu wirken anfängt, näher erkläret. May 11.

Die Steuerregulirungs- und Subrepartitionsbücher soll bey den Dominien aufbewahret, und jedermänniglich unentgeltlich die Einsicht, und Herausschreibung derselben gestattet werden. May 11.

Wie sich in jenen Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe (Mortuarii) mit der Erbsteuer bey Realitäten zusammtrift, mit Ausmessung der beyden Gebühren zu benehmen sey. May 11.

Denjenigen, die ein Staatsgut in Erbnützung übernehmen, ist gestattet, den jährlichen Zins nach und nach mit einem 5 perzentigen Kapital zu reluiren. May 12.

Die nach Oestreich ob der Ens auf der Donau ausgeführt werdenden Getränke sollen bey der zu Mauthhausen eingeführten Aufschlagsgebührskontrolle angemeldet werden. May 14.

Um die in Ansehen der Winkelschreiber bestehenden Verordnungen in die thätige Beobachtung zu bringen, sollen vom 1. July d. J. bey den

ver-

vereinigten Hofstellen in allen politischen partikular Angelegenheiten keine Bittschriften, Vorstellungen, oder Beschwerden von Jemand audern, als von einem der admittirten und beeidigten Hofagenten angenommen werden, und so Jemand erweisen kann, von einem Hofagenten überhalten, oder aufgezogen worden zu seyn, diesem die Agentie benommen werden. May 14.

Die östreichisch-preußischen gemischten Unterthanen werden von dem allgemeinen Gesetze der 6 monathlichen Residenz oder Entrichtung der doppelten Steuer dispensirte. May 17.

Jeder Abschnitt, und Rest von einem nicht gestämpelten Stück einer der Stämpelung unterworfenen Waare zum Verkauf zu bringen, wird bey Patentalstrafe verbothen. May 18.

Die den Obrigkeiten nach Verfließung der Zurückzahlung der bey ihnen anliegenden Stiftungs- Religions- Jesuiten- Schulfund- und Kirchenkapitalien festgesetzte Frist von 5 Jahren, in Ansehung der Kriegsumstände weiters bewilligte Frist von 3 Jahren betreffend. May 18.

Zur Hintanhaltung der Viehausschwärzungen an den Grenzen gegen das Ausland soll in der Entfernung bis auf eine Stunde zurück, kein Hornvieh zur Nachtzeit bey Strafe von 3 Reichsthalern für jedes Stück getrieben werden. May 18.

Erklärung: welche Bergwerk-Entitäten eigentlich von Entrichtung der Erbsteuer befreyet sind. May 21.

In Betreff der von verschiedenen Handwerkszünften zu Erwirkung der Bestätigung ihrer Zunftprivilegien und Bestreitung der dießfälligen Unkosten,

sten, an verschiedene k. k. Hofagenten eingesandten beträchtlichen Geldvorschüsse, worüber die Zunftskommissäre nach Verlauf 3 Monathen die Aeußerungen einzureichen haben. May 22.

Die Abnahme des Anfeilgeldes wird abgestellet, und solle diese Abgabe auch bey der vorstehenden Urbarialregulirung für eine rechtmässige Gebühr keineswegs angenommen werden. May 22.

Einfassungen der Augengläser sind eben so wie die schon gefasten Augengläser selbst dermahlen noch gegen einen Zoll von 20 Perzent einzuführen erlaubt. May 25.

In Betreff der verbothenen Verwandlung oder Umstaltung des Rauchtobaks in Schnupftobak zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche bey Strafe von 16 fl. für jedes Pfund. May 25.

Seine königl. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß für alle diejenigen Deserteurs die Nachsicht der Vermögenskonfiskationsstrafe einzutreten habe, welche während eines bestehenden Generalpartons sich freywillig, und in noch tauglichem Dienststande zu ihren Regimentern stellen. May 31.

In Ungern kömmt es von der Kurrende ab, wodurch die Behandlung jener, welche der Rekrutenstellung zu entgehen, entflohen sind, in Rücksicht ihrer zurück gelassenen Habschaften bestimmet, und das Benehmen gegen die Deserteursverhehler festgesetzet worden, in Rücksicht der letzteren ist sich in Ungern nach den Gesetzen von den Jahren 1749, 1751 und 1765 zu achten May 31.

Das bestehende Verboth der Ausfuhr aller Gattungen Getreides soll wiederholt erneuert, und zur Nachricht kund gemacht werden, daß bey je-

ßigen Kriegszeiten keinem Menschen einiger Vorschuß weder an Geld, noch Getreide, weder zur Saat, noch zur Brotung ab ærario werde geleistet werden können. Juny 12.

Die Erläuterung des §. 33. 35. 38. 64. und 375. der bestehenden Gerichtsordnung betreffend. Juny 13.

Daß in dem teutsch-ungerischen Kollegio zu Pavia noch vier Alumnatsplätze teutscher Nation erlediget sind; daher die Bittschriften der Kandidaten nebst ihren Zeugnissen, dann der Empfehlung ihres Hr. Ordinarii von Regierung an höchste Behörde einbegleitet werden sollen. Juny 16.

Da noch hin und wieder einige Juden auch außer den beyden Linzermärkten sich hierlandes betreten lassen; so wird die bereits unterm 29. July 1785, dann jene unterm 13. July 1786: in Ansehung der hausirenden Juden bekannt gemacht Verordnung erneuert. Juny 22.

Daß auch den Ausländern, wenn sie gemeine Victualien, worunter die ausländischen Käse nebst Bier zu verstehen sind, zur Armee verführen wollen, hierzu die nöthigen Freypässe, welche entweder von den kommandirenden Generalen, oder der betreffenden Landesstelle, oder auch von dem Kreisamte auszufertigen sind, zu ertheilen sind. Juny 25.

In Betreff der Verzollung der in Branntwein eingelegten, auch in Zucker eingesodenen fremden Früchten, dergleichen Schalen, und Blätter. Juny 25.

Seine Majestät haben entschlossen, daß die sämmtlichen in den teutschen und galicischen Erblanden noch vorhandenen in zollämtlicher Verwahrung

rung befindlichen, außer Handel gesetzten Waaren den Handelsleuten, denen sie gehören, zum offentlichen Verkauf bis Ende December 1791 unter folgenden Bedingnissen, und Vorsichten auszufolgen seyn, daß nähmlich: 1) diejenigen Waaren, welche des Stämpels fähig sind, zu stämpeln seyn. 2) Sollen einer jeden Handelsparthey die derselben zugehörigen Waaren mit einem besondern Verzeichnisse übergeben, und davon eine von der Parthey zu unterfertigende Abschrift bey dem Hauptzollamte zurück gehalten werden. 3) Sey den Handelsleuten aufzutragen: diese Waaren in ihren Gewölben, von den andern abgesondert, aufzubewahren, und über deren Verkauf eine eigene Aufschreibung zu führen, damit von Seite der Zollbehörden zu Vermeidung aller Unterschleife von Zeit zu Zeit eine Revision darüber vorgenommen werden könne. 4) Sey den Handelsleuten zu bedeuten, daß, was an außer Handel gesetzten Waaren nach dem Verlauf des Jahrs 1791 noch bey ihnen betreten, oder im Handel angetroffen werden würde, ohne alle Nachsicht verfallen seye, und wie eine Kontrabandwaare behandelt werden soll. Juny 28.

Nur jene Witwen allein, so einen mehr als 60jährigen Beamten geheirathet, und nicht volle 4 Jahre mit ihm im Ehestande ohne Kinder zu erzeugen gelebet haben, sind nach dessen Tod von der Pensionsfähigkeit auszuschliessen. Juny 28.

Die Einsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) wegen versäumter Fallfrist, dann der über eine Formalität des bey dem ersten

Richter noch im Zuge stehenden Verfahrens anbringenden Rekurse betreffend. July 1.

Von der Schuldigkeit, Milizpersonen zu den erledigten Magistratsstellen oder andern ständischen Bedienstungen wählen zu müßen, habe es abzukommen; jedoch sind verdienstliche, fähige, und mit Prüfungszeugnissen sich auszuweisen vermögende Miliz Individuen davon nicht auszuschliessen, sondern es ist auf selbe die billige Rücksicht zu nehmen. July 5.

Das Verboth der Branntsammlungen oder Geschenke bey den Kirschnermeistern wird erneuert, und beygefüget, daß, wenn ein Meister den andern in dergleichen Unglücksfällen mit einer Beysteuer begünstigen will, sie auf gleiche Art, wie es bey den Brauern und Müllnern eingeführt ist, auf ein gewisses Quantum sich einverstehen, und wenn einer aus ihnen durch Feuer verunglücket wird, die Anzeige an die k. k. Regierung machen sollen, um die Kollecte durch die Kreisämter einheben zu lassen. July 5.

Das dem Peter Lorenz Rubini Grafen von Walterstein auf eine von ihme erfundene Streich- und Spinnmaschine allergnädigst ertheilte Privilegium privativum betreffend. July 8.

Sämmtliche Ortsgerichte haben alles sich von aller Einhebung der Taxe bey unnachsichtig empfindlicher Strafe zu enthalten. July 9.

Abschaffung der doppelten Steuer von den aus diesseitigen Erbländern beziehenden und in fremden Staaten verzehrenden Einkünften. July 12.

Dem überlebenden Ehegatten können die Waisengelder auch bey landesfürstlichen und anderen Städten in Händen gelassen werden. July 13.

Die Barmherzigen Brüder sind als wirkliche Mendikanten, wenn sie sich gehörig legitimiren auch von Entrichtung der Roß- und Wegmauth frey. July 13.

In Folge allerhöchster Entschliessung wird daher den ständischen, und allen anderen Kassen, wo immer Pupillenkapitalien anliegen, aufgetragen, daß selbe sämmtliche seit den 8. Jänner 1789 bey ihnen für die Pupillen in baarem Gelde angelegte Kapitalien vom 1. May 1790 anzufangen, mit 5 Perzent verzinsen, folglich alle dergleichen zu mindern Interessen ausgestellten Pupillarobligationen in fünfperzentige nach dem für alle andere Kreditspartheyen vorgeschriebenen Inhalte umschreiben, und von dieser allergnädigst gestatteten Interessenerhöhung die betreffenden Partheyen, wenn sie zu Erhebung des Pupillarinteresse bey der Kasse erscheinen werden, verständigen sollen, damit sie die für ihre Pupillen depositirten Obligationen erheben, und solche zur Umschreibung auf 5 Perzent beybringen mögen; wo sodann, um die Rechnungsrichtigkeit in Ordnung zu erhalten, die alten zur Umschreibung beygebrachten Obligationen in Empfang zu nehmen, und dem Journal kassirt beyzulegen, die neu umgeschriebenen hingegen in Ausgabe zu legen seyn werden. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diese Begünstigung nur auf die baar angelegten, keineswegs aber auf die Ungeschriebenen, oder vor dem 8. Jänner 1789

angelegten Pupillarkapitalien sich erstrecket. July 14.

Jene Staatspapiere zu $3\frac{1}{2}$ von hundert, welche bey Gelegenheit der Zurückzahlung der bey Privaten haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfund eingehen, werden auf Aerarialobligationen zu 4 von hundert umgeschrieben; die Zurückzahlung der Stiftungskapitalien aber mit Papieren soll zu $3\frac{1}{2}$ von hundert al pari nur denjenigen Partheyen gestattet werden, welche diese Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einen öffentlichen Fund, nicht aber durch andere Wege an sich gebracht haben. July 15.

Bey Erledigung der Fiskalbeamtenstellen hat die Landesstelle den Konkurs auszuschreiben. July 19.

Ein neues Normale über das Benehmen der Kriegsgerichte gegen die Milizverbrecher wird festgesetzet. July 26.

Auch die genähten Spitze oder so genannte Marli-Arbeiten unterliegen gegen Entrichtung der Hälfte Stämpelungsgebühr der Bezeichnung. July 26.

Von allem blauen Vitriol, er sey nun Cyprischer, oder in einem andern fremden Lande erzeuget worden, soll der Zoll nach der Verordnung vom 15. August 1788 mit 2 fl. 24 kr. vom Zentner Sporko bey der Einfuhr entrichtet werden. July 26.

Bey dem Grundsatze, daß die Stellen der Bürgermeister und Vicebürgermeister nur 4 Jahre dauern, sodann zur neuen Wahl geschritten werden soll, hat es also sein Bewenden, daß wenn sich

ein oder anderer in dem Laufe seines Amtes besonders ausgezeichnet hätte, derselbe ohne neue Wahl die Bestätigung in seinem Amte erhalten könne, wegen welcher sich nach der Resolution vom 23. May 1788 zu benehmen ist, es hat daher von der am 23. September 1788, erlassenen Anordnung, abzukommen. July 26.

Das Ausfuhrsverboth, welches auf den ungerischen Tobakblättern bestand, wird aufgehoben, und der Ausfuhrhandel mit denselben der Privatspeculation gegen Entrichtung der tariffmässigen Zollgebühr, und Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung überlossen. July 26.

Die Ausfuhr in fremde Länder des so genannten Steyerer Stahls ist verbothen, und ist auf die Ausschleppung dieses Materials ein aufmerksames Aug zu tragen, und den Grenzzollämtern durch die Behörde der wiederholte Auftrag erlassen werden. July 26.

Die zwischen den Obrigkeiten, und Unterthanen zu errichtende Roboth-Relutionskontracte, sind von dem Stämpel frey zu lassen. July 29.

Künftig soll, um dem Unterschleife vorzubeugen, jede Ausfuhr der erbländischen Gesundheitswässer, wenn dafür die Prime erhalten werden will, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse des Orts, woher die Absendung geschiehet, begleitet, und hierin die Zahl der Flaschen, oder der Krüge angemerket werden. July 29.

Künftig soll die Magistratswahl bey den municipal Ortschaften nicht vor einem kreisämtlichen Kommissär, sondern vor der Obrigkeit oder ih-

ihren Delegirten aufgenommen, dieselbe oder ihr Delegirter von dem Gewählten auch den Dienst-eid aufnehmen, und über den Wahlact dem Kreis-amte Bericht erstatten. Aug. 2.

Das Firneißsieden in den Häusern wird ab-gestellet. August 3.

Von der unterm 31. December 1787 erlasse-nen Verordnung, laut welcher jene Fälle, wenn durch Verzögerungen oder Nachläßigkeiten der Ad-vokaten eine Wiedereinsetzungsklage entstanden, durch öffentliche Zeitungen bekannt gemacht wer-den sollen, hat es abzukommen. Doch hat der Richter einen solchen Advokaten zur Entschädigung zu verhalten, und über dieß nach Umständen zu-bestrafen. August 6.

Die vorhin bestandene Marktordnung ist in Linz wieder einzuführen. Aug. 9.

Die durch N. Oe. Regierung von der Gen-fer Uhrenfabrik in Wien bekannt gemachte Verfer-tigung der Uhrenbestandtheile, und Erforderniße mit beygerückten Namen und Wohnungen der Fa-brikanten, um die Handelsleute und Uhrmacher zur Abnahme, und Anstoßung der Bestallungen zu verständigen, und anzueifern. August 9.

Wenn ein mit einem- oder dem andern Wahl-ausschußmanne Anverwandter oder verschwägerter Kandidat zu einer Rathsmannsstelle per Majora gewählt werden sollte, so ist die Stimme der Ver-wandten ohne Wirkung, daher nach deren Ab-schlagung, derjenige Kandidat, der alsdann die Ma-jora für sich hat, als vorgewählt anzunehmen, und zu bestätigen seye. Aug. 10.

In Folge des Normale vom 11. Hornung 1784 ist vor jeder Bücherlicitation das Bücherverzeichniß an das Revisionsamt in Linz zur Durchgehung einzureichen. Aug. 11.

Wenn Jemand von dem Tobak Personal bloß wegen nicht bey sich gehabter Legitimation einem Gemeindevorsteher in Verwahrung gegeben wird, so solle dieser dem obrigkeitlichen Amte, oder, wenn dieses allzuweit entfernet ist, dem nächsten Konscriptiondistrictsbeamten eingeliefert werden, wo somit derselbe nach den über die Vagabunden ergangenen Normalien sein Amt zu handeln, und dem Kreisamte, dieses aber der Landesregierung anzuzeigen hätte. Aug. 15.

In Folge der unterm 7. Juny d. J. geschöpften höchsten Entschliessung wird nachgetragen, daß auch die bey den Werkern vorfindige baaren Gelder und Activforderungen von der Erbsteuer befreyet seyn. Auguft 16.

Die Zehentablösungskontracte, jedoch nur zwischen Obrigkeit und Unterthanen, oder unterthänigen Gemeinden über eigene Zehenten, wird von dem Stämpel befreyet; jedoch habe sich diese Befreyung auf die pachtungsweis übernehmende oder schon übernommene Zehenten nicht zu erstrecken. Aug. 20.

Ueber die künftige baare Bezahlung des Schlafkreueer, und Konkurrenz der Districtskommissariate zur Herbeyschaffung des Streustrohes bey grösseren Durchmarschen, oder wo die Kavallerie durch mehrere Tage in einer Station Halt machet betreffend. Sept. 2.

Der

Der Zwang der Patronen, welche aus den von dem Hr. Ordinarius ihnen vorgeschlagenen drey Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen verbunden waren, wird allgemein abgestellet, und denselben eingeraumet, unter den Kompetenten, welche der Herr Ordinarius zur Seelsorge tauglich findet, einen nach Wohlgefallen, ohne an die Terna gebunden zu seyn, wählen zu dörfen. Sept. 23.

Von solchen Leuten soll eine Fideijussorische Kaution für einen Dritten nicht angenommen werden, welche, wenn man sie zur Erfüllung ihrer Bürgschaft anhält, offenbar zu Grunde gerichtet werden müßen. Sept. 25.

Der Hafer = Heu = Stroheinkauf, so lang einige Kavallerie im Lande stehen bleibt, um eine übermässige Theuerung dieser Erfordernisse hintan zu halten, ist den N. O. Partheyen nur gegen Pässe, worin das benöthigte Quantum auszudrücken ist, zu gestatten; in Ansehen des Weitzen, Korn, Mehls, und anderer Victualien aber solle der freye Verkehr zwischen den Erbländern weder auf ein gewisses Quantum, noch auf Pässe eingeschränket, und Niemand hierin gehindert werden. September 27.

Zur besseren Verpflegung der Sträflinge sollen denselben täglich warme Speisen gereichet, mit hölzerne Pritschen und sind ihnen Strohsäcken und Kotzen zu geben. Sept. 27.

Erläuterung des §. 9. des Waarenstämpelungspatents vom 30. Jänner 1789 und dessen 3ter Absatz in Betreff der Stämpelung der Sackuhren. Okt. 14.

Die künftig als Magistratsräthe angestellten Milizofficiere haben den letzten Rang einzunehmen, und dann nach dem Genium vorzurücken. Oktober 25.

Die Dominien sollen auf die unbefugten, und herumziehenden Zinngiesserstöhrer, als Juden Taglöhner, Wälsche u. d. g. genau wachen, selbe bey Betretung ordentlich vernehmen, und ihre Constituta dem Kreisamte zur weiteren Vorkehrung einsenden. Okt. 25.

Die Einfuhrsgestattung, und künftige Zollbehandlung der in Tyrol fabricirten Spielkarten, dann der tyrolischen oder Vorarlbergischen Rauchwaaren betreffend. Okt. 25.

Auf die Einschleppung in das Land, und Verkauf der albernen, und abergläubigen Gebethe, und Bücheln, dann dergleichen Zettel soll durch die Obrigkeiten sorgfältigst gewachet, und im Betretungsfall die Konfiskation bewirket werden. Okt. 26.

Die Aufhebung des bisher bestandenen Bleyausfuhrsverboths in fremde Länder betreffend. Oktober 29.

Das unterm 3. April 1787 erlassene Patent wegen der Erbfolge in die Bauerngüter, als auch die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787 16. May 22. September und 30. Oktober 1788, dann vom 25. Juny 1789, und 18. Februar 1790 werden aufgehoben, und die vormahlige Verfassung wieder eingeführet. Okt. 29.

Den sämmtlichen Fahrzeuginhaber sind durch ihre Dominien der wiederholte ernstgemessenste Auftrag zu machen, daß sie ihre Nachen, und Schiffe außer deren Gebrauch an den Ufern mittels eines guten Schlosses immer wohl verwahren sollen, damit die Ausreiffer der Miliz nicht befördert werde. Nov. 2.

Der freye Verkehr aller Gattungen Körner zwischen den k. k. Erblanden in Ungern wird gestattet. November 8.

Oeffentlicher Ruf mittels welchem auf die Anzeige des Policeyamtes das schnelle Fahren, und das starke Reiten nochmahls mit dem Beysatze abgebothen wird, daß die da wieder fehlenden Kutscher durch Policeywache angehalten werden würden. November 13.

Auch den wegen schweren Verbrechen verurtheilten Sträflingen ist täglich eine warme Suppe, und drey Mahl die Woche eine warme Speise von Hülsenfrüchten abzureichen, jedoch so, daß zwischen diesen, und den anderen Sträflingen, dann jenen des Zuchthauses auch bey dieser Atzung noch immer ein verhältnißmäßiger Unterschied beobachtet werde; doch stehet dem Richter immer frey, nach Umständen eine Verschärfung der Strafe zu bestimmen. Nov. 16.

Die grundbücherlichen Taxen bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher werden bey der ehemahligen Uebung belassen 2) unter die grundobrigkeitlichen Actus sollen keine solche Handlungen gezohen werden, die das nobile officium judicis betreffen, und in dieser Kathegorie schon ihre bestimmte Taxordnung haben. 3) die so genannt-

nannten wie immer Namen haben mögende Beamtentaxen bleiben für alle Mahl unter der gesetzmäßigen Strafe des vierfachen Betrags abgestellet. Nov. 16.

Alle Privilegien, Gnaden und Freyheiten sollen zur allerhöchsten Bestätigung binnen einer Jahrsfrist gebracht, im Widrigen selbe für erloschen, und aufgehoben geachtet werden sollen. Jedoch sind von den Städten, und anderen Gemeinden dießfalls keine Abgeordnete ohne höchsten Erlaubniß nacher Wien abzuschicken, sondern man hat sich der dasigen Hofagenten zu bedienen; Uebrigens haben sich diese Privilegien Bestätigungen auf die Handwerkszünfte nicht zu erstrecken. Nov. 18.

Abschrift.

Um eine dauerhafte Einrichtung des Studienwesens in seinem ganzen Umfange zu erhalten, haben Sr. Majestät folgende Hauptgrundsätze festzusetzen geruhet.

Itens: In Absicht auf die künftige Leitung des Studienwesens: befehlen Sr. Majestät.

a) Daß vor allen den öffentlichen Lehrern der Ihnen gebührende Einfluß in die innere Studienverfassung zugestanden, und auch für künftige Zeiten gegründet werde. Es soll demnach überhaupt künftig nichts bedeutendes ohne Einvernehmung derselben, und Einholung ihrer Meynung von den obern Stellen beschlossen werden, und jeder Lehrer befugt seyn, über Schul- und Studiensachen seine Meynung zu äußern, seine Klagen über die ihm auffallenden Mängel nnd Gebrechen, und sei-

ne Vorschläge zur Verbesserung derselben den Obern Stellen nach der Stuffenordnung vorzulegen.

b) Dieses vorausgesetzt haben Sr. Majestät verordnet, daß, da jede Fakultät, und jedes Gymnasium, und jede Haupt- und Normalhauptschule für sich, und ihr Schul- oder Studienfach einen eigenen Körper, oder eine eigene besondere Lehrerversammlung ausmacht, bey jedem dieser Körper, die in ihr Lehrfach einschlagenden Gegenstände ihren Anfang nehmen, und sich auch endigen sollen.

Dergleichen Körper gibt es also z. B. Den Körper der Theologischen Fakultäts Lehrer, den Körper der Juridischen Fakultäts Lehrer, den Körper der Medicinischen Fakultäts Lehrer, den Körper der Philosophischen Fakultäts Lehrer, den Körper der Gymnasienlehrer, und den der Normalschullehrer.

Jeder dieser einzelnen Körper hat sich wenigstens alle Monathe ein Mahl zu versammeln, um über die Mittel, der etwa eingeschlichenen Gebrechen abzuhelfen, oder die thunlichen Verbesserungen auszuführen, zu berathschlagen; insbesondere aber, um die in seinem Wirkungskreise einschlagenden Geschäfte zu erledigen.

Soll in jeder Stadt in welcher sich diese 6 Körper der Lehrer befinden, ein Studienkonseß, aus 6 Mitgliedern errichtet werden, davon 4 von den Körpern der Lehrer einer jeden Fakultät, eines von dem Körper der Gymnasiallehrer, und eines von dem Körper der Normalschullehrer zu wählen ist.

Das Præsidium dieses Konsesses, soll dem Rector der Universität, oder dessen Stellvertreter anvertrauet werden; wenn ein schon ausgetretener wohlverdienter Lehrer vorhanden seyn sollte, so ist derselbe, als Beysitzer des Studienkonsesses, und Vertreter seines Körpers zu wählen, sonst aber hat die Wahl immer einen wirklichen Lehrer zu treffen. Auf den Fall jedoch, daß ein wirklicher Lehrer in dem Studienkonseß eintritt, darf derselbe, den Berathschlagungen der einzelnen Kollegialversammlungen nicht mehr beywohnen.

d) Die Directoren der einzelnen Fakultätskörper, welche das Lehramt nicht treiben, noch getrieben haben, sollen in den Provinzen ganz aufhören; haben sie aber das Lehramt getrieben, so sollen sie als Vertreter ihres Körpers zum Beysitzer des Studienkonsesses gewählet werden. Die Directoren der hiesigen Universität haben nur das Amt der Referenten bey der Studien-Hofkommission beyzubehalten.

e) Befehlen Sr. Majestät, daß so, wie dem Ordinarium, die Einsicht in die theologische Fakultät, in so weit es um die Reinigkeit der allgemeinen katholischen Lehre zu thun ist, nicht versagt werden kann, eben auch die übrigen Körper an eine zweckmässige Aufsicht angewiesen werden sollen. So dürfte z. B. dem Appellationsgerichte in jedem Lande die Juridische, dem Protomedikate die Medicinische, dem Ständischen Kollegium die Philosophische Fakultät, den Landrechten die Gymnasien, und die Normalschulen den Magistraten zur Aufsicht und Unterstützung zugetheilet werden.

f) Soll dem Konseßbeysitzer von den Philosophischen Studien auch die Nebenaufsicht über die Gymnasialschulen, und dem Beysitzer von den Gymnasien die Nebenaufsicht über die Normalschulen aufgetragen werden; um dadurch desto mehr zu bewirken, daß die Schüller für die höhern Studien vorbereitet werden.

g) Jedem Wirkungskreise des Studienkonfesses soll der Vorschlag brauchbarer Lehrer, und die Berathschlagung über alle diejenigen Gegenstände gehören, welche den Lehrstand überhaupt angehen; auch sollen die Agenda der einzelnen Körper an den Konseß, und von diesen an die Landesstelle, und Hofstelle befördert werden; weßwegen auch der Studienkonseß immer von der Landesstelle abzuhangen, und niemahls per Saltum an die Hofstelle sich zu wenden hat. Dieser Konseß soll daher allenfalls wöchentlich gehalten, und angewiesen werden, seine Berichte und Anzeigen unmittelbar an die Landesstelle zu erstatten.

h) Hat die Landesstelle nur bey jenen Gegenständen, welche der höchsten Entschliessung vorbehalten sind, z. B. bey Ernennung der Professoren, Ausmessung des Gehalts, Bewilligung der Belohnungen, Abänderung der Plane, sich an die Hofstelle, mit welcher die Studien-Hofkommission vereiniget ist, zu wenden, und die höchste Entschliessung anzusuchen.

i) Endlich, haben Sr. Majestät verordnet, daß diejenigen Geschäfte, welche nicht die innere Schul- und Studienverfassung angehen, und nach den Lokalumständen zu bestimmen sind, künftig nicht mehr der Studienhofkommission, sondern

dem

dem Landesreferenten der vereinigten Hofstellen zugetheilet werden solle.

2tens: Haben Sr. Majestät verordnet, daß ein allgemeiner Amtsunterricht für die einzelnen Fakultäten, und endlich Instructionen für die einzelnen Lehrer verfaßt werden sollen, und dabey folgende Grundsätze vorgeschrieben.

a) Muß der allgemeine Amtsunterricht, welcher die Vorschriften über die Disciplin, die Studienpolicey, und überhaupt über alle diejenigen Gegenstände enthalten soll, welche gemeinschäftlich alle Körper angehen, in den allgemeinen Versammlungen der Universitätslehrer von ihnen selbst entworfen werden.

b) Die Amtsunterrichte für die einzelne Fakultäten, welche die Vorschriften der Fakultät: z. B. über die Beförderung zur Doctorswürde die Witwenkassen, die Fakultätsstipendien, und alle solche Gegenstände enthalten sollen, welche jede Fakultät insbesondere angehen, sind von den Lehrern der Fakultät, welche ihre Bedürfnisse selbst am besten kennen, zu entwerfen, und zu den Berathschlagungen darüber alle Fakultätsmitglieder zuzulassen.

c) Die Amtsunterrichte für einzelne Lehrer sind von jedem Lehrer selbst vorläufig zu entwerfen.

d) Jede dieser Instructionen muß aber immer zur Einsicht, und Berichtigung durch die Landesstelle der Hofstelle vorgelegt, und wenn sie genehmigt worden ist, nicht nur bey der Hof- und Universitätskanzelley aufbewahret, sondern auch jedem Körper der Lehrer mitgetheilt werden, damit

die-

dieser sich mit denselben wohl bekannt mache, und die genaue Ausführung sich angelegen seyn lasse.

e) Hierüber befehlen Sr. Majestät, daß jedem Lehrer zur Pflicht gemacht werden soll; jährlich einen Beytrag zu einem hiesigen litterarischen Journale zu liefern, dessen Erscheinung Se. Majestät wünschen. Zu diesem Ende haben höchst Dieselben verordnet, daß jeder Lehrer jährlich 2 Artikeln in seinem Fache liefern, und auch die übrigen östreichischen Gelehrten zur Lieferung von Beyträgen aufgemundert werden sollen.

f) Sollen diejenigen Lehrer, welche schon durch mehrere Jahre ihr Lehramt versehen, und folglich ihr Fach schon bearbeitet haben, angeeifert werden, auch noch außerordentliche Vorlesungen über einen besondern Zweig derjenigen Wissenschaft, zu deren Fakultät sie gehören, zu halten, so könnte z. B. mit der Zeit ein juridischer Lehrer über die ungerischen öffentlichen Rechte vorlesen.

g) Wird den Lehrern überhaupt verbothen, über ihr eigenes Fach, und ihren eigenen Zuhörern Privatvorlesungen, und Hausunterricht wegen des Mißbrauches, und der daraus entstehenden übeln Folgen zu ertheilen, oder auch nur über ihre eigenen Lehrgegenstände zu korrepetiren; und dieses Verboth hat nicht nur bey den Fakultätslehrern, sondern auch bey den Gymnasial- und Normalschullehrern statt, jedoch sind hiervon die Lehrer der griechischen, und hebräischen und anderer orientalischer Sprachen auszunehmen, weil diese seltner sind, und auch ein Unfug dabey weniger zu befürchten ist. Uebrigens steht aber jedem Lehrer

frey,

frey, in einem andern Fache, als dem, worüber er öffentlich Vorlesungen hält, Privatvorlesungen zu geben.

3tens: Verordnen Sr. Maj. daß den Aufsehern, und Vertretern der 4 Fakultäten, die strengste Aufmerksamkeit aufgetragen werden soll, damit die Lehrer sich an die vorgeschriebenen Lehrbücher genau halten, und der so sehr eingerissene Mißbrauch mit den Schriften durchaus nicht mehr gestattet werde. Es werden zwar hierbey den Lehrern keineswegs alle Abweichungen von ihren Lehrbüchern verbothen; aber um auch hier den Weg zum Schriftengebrauch abzuschneiden, und zugleich zu erreichen, daß der Staat die ihm nicht gleichgültigen Kenntnisse von den Lehrsätzen der Professoren erhalte; so müßen alle Lehrer die Abweichungen, und Zusätze von ihren Lehrbüchern, wenn sie wesentlich und von Wichtigkeit sind, öffentlich, aber kurz gefaßt, in Druck zu geben, verhalten werden.

4tens: In Absicht auf die Prüfungen der Schüler, sind folgende Maßregeln vorgeschrieben worden:

a) Jeder Lehrer ist anzuweisen, das ganze Jahr hindurch täglich einige Schüller unversehens, und nicht nach der alphabetischen Ordnung der Namen aufzurufen, und über die vorgetragenen Gegenstände zu prüfen, um auf diese Weise das Verdienst seiner Schüler zu bestimmen.

b) Am Ende eines jeden Schuljahrs hat derselbe nur den Katalog von seinen Schülern, in welchem sie in Rücksicht auf ihr Benehmen das ganze Jahr hindurch nach ihren Klassen zu ordnen

sind,

sind, dem Beysitzer des Studienkonsesses von seiner Fakultät zu übergeben, und dieser durch eine anzustellende schriftliche Prüfung den Lehrer zu kontroliren. Zu diesem Ende hat der Aufseher allen zu prüfenden Schülern einige Fragen zur gemeinschaftlichen schriftlichen Beantwortung aufzugeben, und die Beantwortungen mit den Klassenverzeichnissen zusammen zu halten.

Wenn ungeachtet dieser Kontrole noch ein Zweifel über den Fortgang eines Schülers entstehen sollte, so hat derselbe sich noch ein Mahl einer besondern Prüfung zu unterziehen.

c) Auf diese Art müßen auch die Klassen der Schüler bestimmt werden: hierbey muß sowohl auf den Fleiß in Besuchung der Vorlesungen, auf die Aufmerksamkeit während derselben, und die Schulprüfungen, welche das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden, als auch auf die Sitten gesehen werden, und in den Zeugnissen sowohl, als den Klassenverzeichnissen sind die Fähigkeiten jedes Schüllers, die Verwendung für jeden Lehrgegenstand, und die Sitten immer besonders anzumerken. Die von den Professoren nach diesen Grundsätzen den Schülern gegebenen Klassen, oder Fleisse Zeugnisse müßen zu Ende eines jeden Schuljahrs bey der öffentlichen Prüfung öffentlich abgelesen werden, um hierbey den Lehrer auch durch die allgemeine Meinung der ganzen Versammlung zu kontrolliren.

Uebrigens da nur immer wenige Schüler seyn können, welche wahrhaft allen übrigen vorzuziehen sind, so muß fürs Künftige nur wenigen, und ganz vortreflichen Schüllern die so genannte

Emi-

Eminenz ertheilt werden; diejenigen aber, welche als unfleißig, oder ungesittet betreten worden sind, davon ausgeschlossen werden. Bey gleichem Fortgange, und gleichen Fähigkeiten muß die Waagschalle für die besten Sitten ausschlagen.

d) Erlauben zwar Sr. Majestät, daß die Ausübung der Advocatie, und der Medicinischen Praxis allen jenen in gesammten teutschen Erbländern, ohne Ausnahm der Stadt Wien gestattet werden soll, welche auf einer der teutschen erbländischen Universitäten, nach der vorgeschriebenen strengen Prüfung den Gradum Doctoratus erhalten haben; aber damit hierbey kein Unfug mehr statt haben könne; so befehlen höchst Dieselbe, daß den Universitäten eingebunden werden solle gegen sonst zu befahrender schärfester Ahndung ohne Rücksich der Person bey dergleichen Prüfungen mit der nöthigen Strenge vorzugehen.

e) Bey Austheilung der Stipendien haben Sr. Majestät folgende Maßregeln Vorgeschrieben. Ueberhaupt haben auf dieselben nur Dürftigkeit, anhaltende Verwendung und untadelhafte Aufführung Ansprüche zu geben.

Bey gleicher Dürftigkeit und Sitten hat die grössere Verwendung; bey gleicher Verwendung und Sitten die grössere Dürftigkeit den Ausschlag zu ertheilen, und muß hierbey auf älternloose Kinder, welche aller Unterstützung beraubt sind, der vorzügliche Bedacht genommen werden.

Es sind demnach auch sogar von Familien-Stipendien, die Abkömmlinge einer Familie selbst auf den Fall auszuschliessen, wenn sie sich durch ganz verdorbene Sitten, oder anhaltende Versäumung

mung ihres Berufes derselben unwürdig gemacht haben. So können auch Provincialstipendien Schüler aus einer andern Provinz dann zu Theile werden, wenn in denjenigen, für welche sie bestimmt sind, keiner, oder kein würdiger Schüler vorhanden ist.

Da aber die Stipendien immer nur den Verdienstvollsten verliehen werden müßen, die Professoren aber die Grade des Verdienstes bey ihren Schülern am richtigsten abwegen können, so sind künftig die Stipendien, so, wie die Klassen, immer einverständlich mit den Lehrern zu ertheilen, und diejenigen, welche diese Wohlthat erhalten, öffentlich abzulesen, um auch hier die Kontrole von dem ganzen Kollegium über die Billigkeit der Vertheilung zu erhalten.

Denjenigen Jünglingen aber, welchen wegen ihren guten Eigenschaften, und Verwendung Stipendien zu Theil geworden, sind solche so lang beyzulassen, als sie während ihrer Studien mit gleich guter Verwendung und Auszeichnung in Sitten fortfahren. Bey dieser Gelegenheit haben Sr. Majestät wiederholt befohlen, daß Niemand zu einem Amte, welches zum Rathstisch führet, gelangen soll, der nicht mit den Zeugnissen über die Juridischen, und Politischen Studien versehen ist.

5tens: Zur Beförderung der Religion, Sitten und Schuldisciplin haben Se. Majestät folgende Maßregeln vorgeschrieben.

a) Sind die Andachts-Uebungen in den Schulen wieder einzuführen, und zwar für die teutschen, und lateinischen Schulen ist täglich eine

Messe vor, oder nach der Schulzeit zu halten, wobey alle Schüler, entweder zusammen bey einer Messe, oder abgetheilt, nach den Klassen zu verschiedenen Stunden, je nachdem es thunlich ist, zu erscheinen haben.

b) Für die Philosophen, und für die andern höhern Klassen, ist wöchentlich eine Art von Predigt zu halten, und kann dieses am füglichstem hier in der Universitätskirche, welche zur academischen Kirche bestimmt ist, und deren Fund Sr. Majestät der Universität zurück zu geben, befohlen haben, geschehen.

Diese Predigten müßen dem academischen Stande angemessen, und allenfalls in der Form einer moralischen Vorlesung abgefaßt seyn. Vorlesungen von der Wahrheit der christlichen Religion, nach dem Muster des berühmten Hirtenbriefes des Erzbischofs von Lyon, werden hier am rechten Platze angebracht seyn.

Ueberhaupt hat sich der Prediger immer nach der Erforderniß der Umstände zu richten, und daher öfters einfliessen zu lassen, daß sich böse Sitten mit guten Zeugnissen nicht vereinigen lassen.

c) Die Beicht, und Kommunion sind bey eben jenen Klassen, bey welchen sie zovor bestanden, wieder einzuführen, doch haben die Schüler selbe nicht alle Monathe sondern nur zu gewissen Zeiten, als bey dem Eintrite in die Kollegien, bey dem Austritte, und in den Tagen um Weihnachten, Ostern, und Pfingsten zu verrichten, und sich darüber auf irgend eine Art auszuweisen.

Ueber die verrichtete österliche Beicht, und Kommunion haben sich auch die Schüler der höhern Fakultäten mit Zettel von ihrem Pfarrer auszuweisen.

d) In Ansehung der Schuldisciplin müßen mit Anfange eines jeden Schuljahres von jedem Professor die academischen Gesetze, welche mit Einverständniß der Lehrer zu entwerfen, und der Landes, und Hofstelle zur Genehmigung vorzulegen sind, öffentlich vorgelesen werden.

e) Um zu wissen, ob die Schüler fleißig die Vorlesungen besuchen, sind die Bänke zu numeriren, und die Nummer der Bank eines jeden Schülers bey seinem Namen in den Katalog einzutragen, damit sie der Lehrer bey den Schulprüfungen, nach den Nummern aufrufen, und überhaupt auf diese Weise die Abgängigen leichter entdecken könne. Die Anweisungen der Bänke sind aber alle halbe Jahre zu ändern, damit den Verbindungen der Schüler untereinander vorgebauet werde.

f) Bewilligen Sr. Majestät, daß dem Rector, den Aufsehern, und Lehrern eine hausväterliche Gewalt über die Schüler, welche sich vergehen, anvertrauet werde, diese haben also die academische Policey zu pflegen, und sich deshalb mit der allgemeinen Staatspolicey ins Einvernehmen zu setzen.

g) Monathlich ist zwischen den Vorstehern und Lehrern nach den vorgeschriebenen Abtheilungen derselben ein Sittengericht zu halten, welches alle Vorgehen wider die academischen Regeln zu untersuchen, und zu bestrafen hat.

h) Unsittliche Jünglinge sind demnach anfangs von dem Lehrer unter 4 Augen zu ermahnen, und an Ferialtagen mit außerordentlichen Aufgaben zu beschäftigen. Wenn diese Ermahnung nicht hülft, so sind sie zum Sittengerichte vorzurufen, von demselben nach Umständen mit 1, 2, höchstens 3 tagigen Arreste (jedoch mit beständiger Beschäftigung) zu bestrafen, und zugleich die Aeltern, und Vormünder aufmerksam zu machen, allenfalls ist auch bey grössern Vergehungen die Verschärfung mit Fasten bey Wasser und Brot zu gebrauchen, und endlich von dem Gymnasium, oder der Universität, wenn sich gar keine Besserung zeigen sollte, mit der Ausschliessung vorzugehen.

i) Die Ferien haben Sr. Majestät hier, von 1. Sept. bis 15. Oktober folglich nur auf 6 Wochen fürs künftige zu bestimmen geruhet, und ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß die Schulen heuer mit 15. September anzufangen haben, welche in dem gegenwärtigen Jahre bis Ende July 1791 zu dauern, im künftigen Jahre aber, mit 16. Oktober anzufangen, und bis Ende August 1792 zu dauern haben; während der Ferienzeit befehlen Sr. Majestät, daß die Jugend durch aufgegebene Ferienarbeiten beschäftiget werden soll.

6tens: In Absicht auf die Zensursanstalten haben Sr. Majestät verordnet, daß die Zensur der Bücher künftig auch unter die Lehrer der Fakultäten, und Gymnasien, nach Verschiedenheit des Inhalts derselben vertheilt werden sollen, wobey sich durchaus an die bestehenden Zensurs-

vor-

vorschriften genau zu achten ist. Von dem gegenwärtigem Gehalte der Zensoren soll nach Maß, als solche eingehen, den Lehrern eine Belohnung gereichet, und dadurch ihren Umständen eine kleine Verbesserung verschaft werden. Der Vertreter jeder Fakultät hat dafür zu sorgen, daß kein Lehrer ein Buch zu lange behalte, und dasselbe nicht verlohren gehe; wenn ein Lehrer über die Zulassung eines Buches einen Anstand findet; so hat er seinen Zweifel anzumerken, und ihn der Behörde, die man bestimmen wird, zur Entscheidung vorzulegen.

7tens: Da die Universitäts-Bibliothecken zum Gebrauch der Lehrer und Schüler gestiftet, und festgesetzt worden, so haben Se. Majestät befohlen, daß den Lehrern nicht nur der Gebrauch der darin enthaltenen Bücher ohne Anstand zugelassen, sondern ihnen auch die Haupteinsicht darüber eingeräumt werden solle. Die Professoren haben demnach durch die Konsesbeysitzer zu sehen, ob in derselben Ordnung herrsche, ob, und welche Mängel vorhanden, und abzustellen wären? Die Anstände, welche sie allenfalls bemerken dürfen, haben sie in Universitätsversammlungen vorzutragen, und in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen.

Die Anschaffung neuer Bücher hat allzeit mit Einverständniß der Lehrer zu geschehen; damit aber hierbey kein Fach leide, so muß der Ankauf verhältnißmässig nach den Fakultäten, wo nicht von Jahr zu Jahr, doch nach gewissen Perioden, und Erfordernissen eingerichtet werden.

Die

Die nothwendigen Bücher müßen vor allen andern angeschaft, und deswegen jeder Lehrer verbunden werden, alle Jahre das Verzeichniß derjenigen Bücher, die ihm nothwendig scheinen, einzureichen, und um die Anschaffung derselben zu bitten.

Uebrigens befehlen Sr. Majestät, daß in diesen Bibliotheken die Bücher nach den Materien, so viel es möglich, geordnet, und nach und nach ein Realkatalog verfaßt werde, dazu aber die Professoren mit arbeiten sollen.

8tens: Damit bey den Lehrern eine stäte Aneiferung, und Aufmunterung bewirket werde, haben Sr. Majestät festgesetzt, daß künftig bey Ausmessung des Gehalts für dieselben, immer mehr auf den Werth der Köpfe, auf den wachsenden Fleiß, und die Proben, welche die Lehrer an Tag legen, gesehen, und nach dieser Richtschnur die Besoldung bestimmt werden soll. Um hierbey sicher zu gehen, sind:

a) Den angehenden Professoren anfangs geringere, aber doch immer solche Besoldungen zu verleihen, daß sie dabey gemächlich leben können, diese aber, jenachdem sie sich durch ihre Verwendung, oder durch Herausgabe gelehrter Werke einen Ruf erwerben, und sich viele Zuhörer zuziehen, von Zeit zu Zeit z. B. alle 3 oder 5 Jahre verhältnißmäßig zu vermehren.

b) Je seltner die Lehrer sind, z. B. die Lehrer der orientalischen Sprachen, und der höhern Mathematik, desto höher werden sie auch um sich ihrer zu versichern, bezahlt werden.

c) Stehet den Lehrern der niederen Schulen auch die Vorrückung in höhere Fakultäten, wenn sie dazu die nöthigen Eigenschaften haben, bevor, damit ihnen auch auf diese Art die Aussicht zur Vermehrung ihrer Besoldung eröfnet werde. Wenn sich aber ein Lehrer mit seinem Fache begnügte, und sich dabey ganz besonders auszeichnete, so haben Sr. Majestät befohlen, einem solchen sodann seinen Gehalt an Gelde zu verbessern.

d) Gestatten Sr. Majestät, daß den Lehrern an den Gymnasien, da sie nur einen geringen Gehalt haben, nach Maß, als sie sich durch ihre Kenntnisse, Verwendung, und Zahl der Schüler auszeichnen, eine jährliche Belohnung, aus dem jährlichen Ueberschuße der Unterrichtsgelder angewiesen werden könne.

e) Ferner haben Sr. Majestät bewilliget, daß den Lehrern der Theologie, wenn sie 15 Jahre gedienet haben, ein Kanonikat, oder sonst eine einträgliche geistliche Pfründe, den ältern, und würdigern Lehrern der Juridischen, und Medicinischen Fakultät aber, der Hof- und Regierungs-Rathstitel, und auch bey besondern Verdiensten der Lehrer der Reichsgelehrtheil, denselben nach Umständen auch wirkliche Rahtsstellen verliehen, oder wenigstens die Beywohnung bey den Rathssitzungen gestattet werden soll.

Aus diesem Grunde haben höchst Dieselbe schon jetzt dem Professor der Reichs Praxis Braindl zum ordentlichen Lehrer mit 1200 fl. zu ernennen, den Professorn Zeiller, und Fölsch aber, den n. ö. Regierungsraths Titel gnädigst zu ver-

lei-

leihen geruhet, und hat Regierung hiervon die Universität zu verständigen.

9tens: Um den Nachwachs an Lehrern zu befördern, und bey Erledigung einer Lehrkanzel eine kleine Auswahl frey zu haben, haben Sr. Majestät folgende Maßregeln vorgeschrieben:

a) Soll den streng geprüften Kandidaten zu Lehrämtern die Erlaubniß ertheilt werden, außerordentliche Vorlesungen über die Gegenstände, auf welche sie sich besonders verlegt haben, zu halten, um aus denselben, und dem Maße, als sie gute Schüler bilden, auch den Beyfall, den sie als künftige Lehrer zu erwarten haben, beurtheilen zu können.

Diese Kandidaten haben dann auch, wenn ein ordentlicher Lehrer durch Krankheit, oder andere unvermeidlichen Fälle gehindert wird, selbst vorzulesen, und die Stelle desselben zu vertreten.

b) Wenn solche Kandidaten eine günstige Hofnung von sich erwarten lassen, so soll ihnen auch eine kleine jährliche Belohnung gereichet werden.

c) Die Kandidaten zu Gymnasial- und Normalschullehrerstellen, welchen vorzüglich die Besuchung der pädagogischen Vorlesungen zur Pflicht zu machen ist, sind durch Verleihung von Stipendien zu unterstützen.

d) Sind diese Kandidaten anzuhalten zu dem literarischem Journale ebenfalls ihre Beyträge zu liefern, um ihnen dadurch Gelegenheit zu verschaffen, ihre Kenntnisse, und Fortschritte immer mehr, und mehr an Tag legen zu können.

e) Haben Se. Majestät auch verordnet, den bestehenden Stiften aufzutragen, daß jedes aus

ihnen,

ihnen, sowohl die Bearbeitung, als Betreibung der Wissenschaften überhaupt sich angelegen seyn lasse, als auch insbesondere sich auf ein bestimmtes Fach der Theologie, Philosophie, und vorzüglich auf die Mathematik, für welches sie sich zu erklären haben, verlegen, damit hierdurch auf eine leichte Art ein guter Nachwachs an Lehrern erhalten werden könne. Diese Erklärungen der Stifte müßen demnach seiner Zeit angezeigt, und dann dem Studienkonseß mitgetheilet werden.

f) Haben Sr. Majestät bewilliget, daß die in dem hiesigen Generalseminarium gewesene Präfäcte, welche sich besonders auf die orientalischen Sprachen verwendet haben, mit der Hoffnung eines künftigen Lehramts, wenn sie sich auszeichnen, vertröstet werden sollen, indem zu diesen Kanzeln ohnehin selten ein tüchtiger Nachwachs gefunden wird.

g) Eben so verordnen Sr. Majestät: daß diejenigen 2 hiesigen Alumnen, welche sich, wie man vernimmt, in Hoffnung auf Lehrämter, vorzüglich den mathematischen Wissenschaften gewidmet haben, ebenfalls mit dem Auftrage, daß sich einer von ihnen, auf Physik verlegen soll, für das Lehramt bestimmt, und mit Stipendien unterstützt werden sollen.

10tens: Um einen sichern unwandelbaren Studienfund zu haben, haben Sr. Majestät bewilliget, daß der Studienfund auf liegende Güter gelegeet, und in dieser Rücksicht auch die Universitäten zum Mitlandstand in der Provinz wo sie sich befinden, erkläret werden. Nov. 18.

Da vorgekommen ist, daß von einer ausländischen Lotterie verschiedene Loose an hierländige Insassen eingesendet worden, wodurch selbe zu diesem verbothenen Lottospiel verleitet werden könnten; so wird das schon bestehende Verboth in ausländische Lotterien zu spielen, erneuert. Nov. 22.

Die Unterthans Reluitions Kontracte über Blumensuch, Gespinst, und dergleichen Schuldigkeiten sind von dem Stämpel befreyet. November 24.

Die Ausfuhr des rohen und auch des geschmolzenen Uuschlitts wird bis auf weitere Verordnung eingestellet. Nov. 25.

Auf Verlangen der k. k. Bankalgefällenadministration, sollen die Ortsobrigkeiten verhalten werden, in jenen Ortschaften, wo kein Gefällsbeamter bestehet, jemanden zu bevollmächtigen, der diejenigen Waaren, welche mit rothen Freybolleten versehen, und zur Entsiegelung an den Ortsvorsteher angewiesen werden, revidiret, und entsigelt, damit die Krämer in der Befolgung des §. 55. des Zollpatents erleichtert, und nicht zur Selbstentsiegelung ihrer Kolli verleitet werden. Nov. 28.

An der wienerischen Universität wird für das östreichische Staatsrecht ein eigener Lehrstuhl errichtet, und dieser demjenigen verliehen werde, der darzu das zweckmässigste Lehrbuch verfassen wird. Die Verfasser haben ihre Werke zur Prüfung bey der k. k. vereinigten höchsten Hofstelle einzureichen. November 29.

In Betreff der Erleichterung der von geprüfstern Badern, und Hebammen angesuchten Niederlassung in der Gemeinde, und Abschreibung desjenigen Antheils an der Gewerbsteuer bey den Badern der umliegenden Ortschaften, welche diese neuen Ankömmlinge an solcher zu übernehmen haben. Nov. 29.

Die in Folge der höchsten Entschliessung vom 25. September l. J. nicht anzunehmende Fidejussorische Kaution für einen Dritten von solchen Leuten, die hierdurch offenbar zu Grund gerichtet würden, ist nur allein von Bedeckung des höchsten Aerariums bey den Fidejussorischen Aerarialamtskautionen zu verstehen, mithin hat solche auf die sonst im gemeinen Handel und Wandel vorfallende Fidejussionen keine Beziehung. Dec. 2.

Die Einfuhr des bisher den Legstätten zugewiesenen Unschlitts, wird auch über die Kommercial - Einbruchsämter gestattet und erlaubet, daß solches daselbst verzollet werden könne. December 9.

Wegen der abermahligen ohne Paß allgemein erlaubten Einfuhr aller fremden Fische gegen Entrichtung der bestimmten Zollgebühre. Dec. 16.

Die Verordnung vom 7. September 1789 sowohl, als die weiters nachgefolgte Erläuterung vom 24. Juny 1790 respectu der Heimfälligkeit der unterthänigen lehenbaren Güter wird aufgehoben, und verordnet, daß Erstens: dergleichen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu kein Erb vorhanden ist, ihrem Grundherrn zufallen, dieser aber schuldig seyn solle, wieder einen unterthänigen Besitzer darauf zu stiften, und daß Zweytens:

das

das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft gehörige Unterthans Vermögen insgemein der Einziehung des Fiscus unterliege; und könne sich darauf das Caducitæts Recht der Obrigkeit nur in dem einzigen Fall erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiscum auszuweisen vermag. Dec. 20.

Jene taxbare Expeditionen, welche entfernte Partheyen betreffen, die keine ordentlichen Bestellten allhier haben, werden zwar vor Berichtigung der Taxgebühren wieder an die Kreisämter ablaufen gelassen, und die dießfälligen Taxnoten den Kreisämtern zur Einforderung der Taxen untereinstens zugemittelt. Jedoch haben die Kreisämter sich die schleunige Einforderung der Taxgebühren sorgsamst angelegen seyn zu lassen, und sich über die erhaltenen Taxnoten mit dem dießortigen Taxamte allmonathlich unfehlbar zu berechnen. December 20.

Richtschnur zur genauen Bestimmung, welche Gerichtsbarkeit bey Verbothen auf bewegliche Güter nach dem Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung, und der weiterhin erfolgten Erläuterung einzutreten habe. Dec. 27.

Nach-

Nachtrag.

1779.

Jene, welche sich zwar mit einer bereits verehelichten Person, wissentlich, daß ihr Ehegatt noch lebe, ordentlich habe trauen lassen, wenn sie zur Zeit, da es geschehen, nicht gleichfalls verheirathet war, kann mit der Todesstrafe nicht, sondern nur mit einer angemessenen Leibesstrafe beleget werden. Jän. 2.

In Betreff des Gebrauchs der neu veranlaßten Zeugbeschau, Plumbirung mit gespaltenen Zapfen. Jän. 27.

Man hat sich von Tobakschmauchen und den Spannlichtern in Scheuern und Ställen zu enthalten die hölzerne Rauchfänge abzustellen, dann die nöthigen Feuerhacken und angefüllten Wasserschäffer in den Bauernhäusern vorräthig zu halten und soll von den Obrigkeiten und Beamten sorgfältigst hierauf gesehen werden. Febr. 1.

Jene Professionisten und Handwerker, welche mit Milizarbeiten beschäftiget, oder bey Fabriken und Zünften unentbehrlich sind, sind von der Rekrutenstellung befreyet, eben so auch diejenigen, welche Zwillich, Leinwand, Tücher, Leder, Strümpfe, Schuhe, Stiefeln, Filze zu Hüten und Kasketen für die Armeen liefern, oder Schuster- und Schneiderarbeiten von der Oekonomiekommission; ferner sind von der Rekrutenstellung frey, jene, welche mit der genannten Kommission in

Kontracte stehen, erhaltene Materiale verarbeiten. Febr. 5.

Für die als Deserteurs eingebrachten Milizfuhrknechte ist für das Vergangene die zugesagte Taglia zu erfolgen, für die künftig entweichenden Fuhrknechte aber ist solche nur mit 6 fl. zu entrichten. Februar 5.

In Betreff der Befolgung der vorgeschriebenen Schulordnung, und Schulvisitationen, der Abschickung der schulfähigen Kinder in jene Schulen, wohin sie gehören, der von den Schulmeistern zu beschehen habenden genaueste Verzeichnung der ausbleibenden Kinder, der Abschaffung der unbefugten Winkelschulen, und des Privatunterrichts ꝛc. ferner wird vorgeschrieben, daß dem ärmeren Theil der die Schulen frequentirenden Kinder der vorgeschriebene Katechismus unentgeltlich verabfolget werden. Febr. 10.

In Betreff der Verhaltung der Weberschaft zur Abführung der Ladgebühren, den des Weberhandwerks Unkundigen wird die Förderung mehrerer Stühle, die Haltung eigener Gesellen und Jungen untersaget, diese letztere zur ordentlichen Lehre, und die Ausgelehrnten zur vorschriftmässigen Prüfung der erlernten Profession angewiesen, endlichen sollen dergleichen übertriebn und ordnungswidrigen Stöhrereyen auf geschehene Anzeige die unverlängte Abhülfe verschaffet werden. Febr. 12.

Gottscheer, und andere k. k. Geschäften halber reisenden Unterthanen sind nicht anzuhalten, noch zu Rekruten zu stellen. Febr. 22.

In dem Fall, wo eine Zivilperson in einem von einem zum Feldstand gehörigen Verpflegsbe-

am-

amten begangenen Verbrechen befangen wäre, ist solche Person dem General-Auditoratamt bey der Armee dergestalten unterworfen, daß von diesem mit Beyziehung eines Individui ex statu politico, welches Individuum jedoch eine zum Blutbann bereits geschworne Person seyn muß, die ordentliche Untersuchung des Facti vorgenommen, der Sentenz gefället, und sodann ad Executionem gebracht werden soll. Februar 24.

An Sonn- und Festtagen solle alle Gelegenheit zu einem für die Religion und Sitten ärgerlichen Geldgewinn durch Kauf und Verkauf, Gastereyen, und öffentlichen Lustbarkeiten, hauptsächlichen aber zu allen Ausschweiffungen hintangehalten werden. März 1.

Die quartaligen Leinwathbeschauextracte sollen inner den patentmässig vorgeschriebenen 14 Tagen bey Eincassirung des festgesetzten unnachlässigen Pönfall eingeschicket werden. März 3.

Die Arrest- und Aetzungsgelder in Ansehung der in verschiedene Wege eingebrachten Schwärzer, auch von Wem solche zu bezahlen kommen, sollen bestimmt und festgesetzet werden. März 10.

Bey Inventuren, und Schätzungen ist auf die irrgläubigen und sonsten verbothenen Bücher genauest nachzuforschen, und die Betretenden sind bey scharfer Bestrafung einzusenden. März 16.

In Betreff der Verbrennung der zu gewissen Zeiten bey den Bauernhäusern auf Wiesen, Feldern, oder bey Waldungen auf grosse Haufen zusammgebrachten zerschiedenen Holzgattungen, Laub, Strohwerk und Unrath. May 5.

Currende, wodurch das Patent vom 23. April wegen verbothener Einfuhr der Siebenzehner in Tyrol bekannt gemachet, und publiciret worden. May 14.

In Betreff der hier Landes befindliche Stumme und Taube hat man sich an den Priester Johann Fridrich Stork in Wien zu verwenden. May 14.

Die Erzeugung der Milizmonturs- und Rüstungsstücken kann durch bürgerliche Handwerksleute beschehen, jedoch sollen sie keine übertriebene, sondern erlaubte Preise abfordern, und die Arbeiten gut und dauerhaft, und ohne Betrug verfertigen. May 21.

Bey einrückenden Regimentern soll angezeiget werden, welcher Mann namentlich zu beurlauben seye; und welcher Nahrungsverdienst demselben allenfalls auf ein oder die andere Art zugewendet werden könnte. May 24.

Die Chausseen bey den Straßen sollen mit Bäumen besetzet werden. Juny 2.

In Rücksicht der Verordnung vom 24. May wegen der Beurlaubung wird nachgetragen, daß auch zu gleicher Zeit einzuberichten wäre, welche auf bestimmte, und welche auf unbestimmte Zeit beurlaubet zu werden verlangen, jeder Beurlaubte von Feldwäbel oder Wachtmeister abwärts wird mit einem Paß versehen, damit er von der vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und selben auf Verlangen nebst dem von denen Kommandanten besonders ertheilen- und von den Obrigkeiten zu hinterlegen kommenden Zettel vorbringen könne. Juny 8.

Die

Die sich schwerer und entehrenden Verbrechen schuldig gemachten Delinquenten können an die Miliz nicht abgegeben werden. Juny 14.

Gegen das Kordonspersonal solle sich aller Schimpfung und sonderbar des Worts Ueberreiter bey schwerer Strafe enthalten werden. Juny 16.

Auf jene, welche Pferde zur Ausführung in fremde Länder aufkaufen, ist zu invigiliren und die Anzeige zu machen. Juny 17.

Im Inviertel wird das Tobakregale auf jenen Fuß, wie es in den übrigen Vierteln besteht, von 1. August anzufangen, eingeführet. July 12.

In Rücksicht der Beförderung der Salpeter- und Pulvererzeugung werden daselbst die bestehenden und erforderlichen Maßregeln in Betreff der Salpetergrabung selbst, als auch der benöthigten Asche und des Brennholzes, dann der mit Pulver handelnden Kaufleuten und Krämern das Behörige vorgeschrieben. July 15.

Den preußisch- und sächsischen Handelsleuten wird der Besuch der erbländischen Jahrmärkte gestattet. July 16.

Die Befolgung der Leinwathbeschau- und Stämpeltaxordnung mithin von jedem Stück zur Beschau kommenden Waare 1 kr. Beschaugeld abzunemmen wird wiederholt anbefohlen. July 23.

In dem Innviertel wird das Gesetz in Betreff des Papierstämpels kund gemacht. July 23.

Kundmachung in dem Innviertel, daß nach der bestehenden allerhöchsten Resolution von den auf die Brachfelder gebauten Futterkräutern kein Zehent abzunehmen seye. July 23.

Muthwillige Hofsbeheller, und verläumderische Ankläger sollen exemplarisch bestrafet werden, auch haben künftig alle klagführenden Partheyen mit beglaubten Urkunden zu erweisen, daß sie ihre Klagen bey den Länderstellen angebracht, und keine Abhülfe erlanget haben. Aug. 14.

In Betreff der auf dem Wienermarkt zum Vorschein gekommenen, das ächte Ellenmaß nicht gehabten Farb. und anderer Leinwand, dann Bettzeuge Aug. 14.

Im Innviertel wird die Beschreibung des männlichen und weiblichen Geschlechtes, dann des Zugviehes nebst der Numerirung der Häuser veranlasset, hierzu die behörige Modalität vorgeschrieben, und anbefohlen, den zur Revision abordnenden Herren Milizofficieren in der Visitation allen Vorschub und Beystand zu leisten. Aug. 17.

Der Austrieb des Viehes von jeder Gattung wird gestattet. Aug. 25.

Alle mit einem Bestätigungsdiplom nicht versehene Hebammen sollen bey schwerer Bestrafung zum Unterricht nach Linz geschicket, und den armen Hebammen zu solchem Ende von den Dominien- oder Unterthanskassen ein Beytrag geleistet werden.

Die Obrigkeiten sollen den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Milizindividuen die mitbringenden Urlaubspässe alsogleich Ab- und in Verwahrung nehmen. Sept. 6.

Im Falle ein beurlaubter Mann Excessen ausübete, so solle dieser sogleich verwahrlich angehalten, und mit der Facti specie an das nächst

lie-

liegende Miliz zur weiteren Transportirung übergeben werden. Sept. 13.

Die in die Stifte und Klöster eintretenden Kandidaten sollen sich durch die vorgeschriebene Zeit in den Normalschul-Gegenständen also üben, daß denselben der zu ihrer Annahme in dem geistlichen Orden erforderliche Atteſt ertheilet werden könne. Sept. 29.

Sämmtliche k. k. Beamte in dem Innviertel sollen sich allen Verrichtungen, die ihnen bisher obgelegen sind (mit alleiniger Ausnahme derjenigen derer Besorgung dem neu bestellten k. k. Kreishauptmann unmittelbar zusteht, oder von Seite des k. k. Bankals oder Kammerals bereits Jemand anderen übertragen worden) zu unterziehen, auch für selbe keine weitere Belohnung oder Emolumenta zu gewärtigen haben. 2) Sollen von den Pflegsbeamten alle Erledigungen der landesfürstlichen Privatkumulativ- oder Alternativ Präsentationspräbenten jederzeit ungesaumt der k. k. Landeshauptmannschaft (jetzt Regierung) angezeiget werden, um die nöthige Sperrsinventursabhandlungs- und Instalationskommissäre abordnen zu können. 3) Sind die sich ereignenden Todsfälle der in diesem Viertel poseſſionirten Landesmitglieder dann freyen Gülten- und Lehensbesitzern auch landesfürstlicher Beamten und überhaupt aller unter das landeshauptmannschaftliche Forum realiter, oder personaliter gehörigen Individuen ganz ungesäumt einzuberichten. 4) Sind alle dermahlige Steuerrubriken, dann die Einhebungsmodalität bis zur vollendeten Rectification beyzubehalten. 5) Die übermässigen Unterthansstrafen ohne weiteren abzu-

stellen, und die Policey- und Sicherheitsgesetze genau zu befolgen. 6) Die Rechtsstreitigkeiten, in welche die k. k. Gerichte verflochten sind, werden dem k. k. Kammer-Prokurator übertragen. 7) Ist die k. k. Oberwegdirection den Strassenbau und Konservation zu übernehmen befehliget. 8) Sollen die sämmtlichen Gerichtstaxen und Sporteln nach der Taxordnung getreulich verrechnet werden. Endlich wird 9) die Sammlung der Naturalien von den Unterthanen auf das nachdrucksamste verbothen. Sept. 30.

Die Medici auch allenfalls Chyrurgici sind gehalten bey allen Krankheiten, wo eine Gefahr vorzusehen ist, ihren Patienten die Versehung mit den heiligen Sakramenten auf eine geziemende Art beyzubringen, und wenn der Patient solches zu thun sich weigerte, ist der Medicus oder Chyrurgus bey Niederlegung der Praxis selben nicht mehr zu besuchen verbunden. Okt. 1.

In Folge der unterm 2. Okt. ergangenen Verordnung soll bey den Regimentern Niemand zur Beurlaubung gezwungen werden, und jener, der als Landeskind, oder sonst einer guten Aufführung wegen verdienet, seinen Urlaub bis zur Exercierzeit alljährlich erhalten, auch steht selben frey, jederzeit wieder zu seinem Regiment zurück zu kehren; zur Beurlaubung auf unbestimmte Zeit sind hauptsächlich jene zu wählen, die zu Hause bey der Wirthschaft oder einer Profession ihren Eltern am nothwendigsten sind, oder die eine eigene Wirthschaft besitzen, welche sodann nicht mehr als Soldaten, sondern nur als zum Kriegesfuß gewidmete Leute zu betrachten kommen, daher sie in

Hei-

Heiraths- und anderen Vorfallenheiten nicht mehr den Miliz, sondern den Zivilgesetzen unterliegen. Oktober 20.

Den Juden wird alles Hausiren (außer den zweyen Linzermärkten) wiederholt verbothen, und zugleich anbefohlen, dieselbe in Betretungsfall sogleich anzuhalten, zu konstituiren, und die aufgenommene Constituta nebst einer Specification ihrer beygehabten Waaren, einzusenden. Oktober 23.

Da vorgekommen ist, daß einige Beurlaubte viele Einschwärzungen an Zoll- Salz- und Tobakwesen mittels Zusammenrottir- und Zuhülfnehmung der Unterthanen ausüben, so sollen sie vom diesen Unfug bey den bestehenden Patentalstrafen abgemahnet, auch denselben die in Salztobak- und Zollwesen ergangene Patenten öfters und zwar alle Quartal republiciret werden. Okt. 28.

Kundmachung im Innviertel daß der k. k. Landeshauptmannschaft die Appellation, die Obereinsicht in Kriminal, und die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die adelichen und andere von den Untergerichtsbarkeiten befreyten Personen allergnädigst eingeräumet, zugleich anbefohlen worden ist, daß bis zur Kundmachung der neuen Gesetze nach dem Codice Bavarico tam Civili quam Judiciario & Criminali erkannt, der Revisionszug von dieser k. k. Landesstelle an die oberste Justizstelle nach Wien genommen, auch in Appellations- und Revisionsfällen die in dem Codice Bavarico vorgeschriebene Formalitäten und Fatalia bis das zu publiciren kommende Gesetz zu wirken anfangen wird, beobachtet werden. Okt. 30.

Alle

Alle Städte, Märkte, und Gemeinden im Innviertel sollen innerhalb eines Jahrs alle ihre ex Privilegio vel Observantia habende besondere Statuten, Gerechtsame, oder Gewohnheiten bey Verlust oder Erlöschung derselben um höchste Bestätigung einreichen. Okt. 30.

Dem Markt Riedau wird vermög allerhöchstem Privilegium alle Montag Wochenmarkt zu halten erlaubt. Nov. 3.

In Betreff der Ausrottung der bey der Bauerschaft befindlichen unnöthigen Hunde, dann daß man die nöthigen Hunde des Tages bey schärfester Ahndung an den Ketten halten solle. Nov. 8.

Die Ausfuhr aller Körner-Gattungen in auswärtige Länder wird erlaubet. Nov. 10.

In Betreff der Einbringung der Schuldensteuer pro 1780. nach der vorjährigen Modalität Nov. 17.

Kundmachung im Innviertel, daß es bey dem unterm 15. July d. J. ergangenen Patent sein unabänderliches Verbleiben habe, auch Niemand der nicht eine besondere Erlaubniß von dem k. k. Hauptzeugamt beybringen kann, Salpeter zu erzeugen befugt seye, dahingegen jenen, so mit einer ordentlichen Befugniß versehen sind, die Salpetererzeugung nach der vorgeschriebenen Art eingestanden, die willkührliche Veräußerung desselben aber bey 8 fl. Strafe pr. Pfund verbothen seyn solle. Nov. 22.

Kundmachung im Innviertel, daß bey Regulirung des Biersatzes die vorzügliche Rücksicht auf den Gerstenpreis genommen, der Satz unter keinem Vorwand überschritten, und derjenige so

da-

dawider zu handeln betreten wird, mit einem Pönfall von 12. Reichsthaler unverschonet beleget werden solle. Nov. 12.

In Folge allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Kaisers, solle das Mühel- und Machlandviertel unter der Benennung: Mühelviertel, vereinbaret werden. Nov. 22.

Wie sich in Ansehung der Beurlaubten zu verhalten seye. Nov. 24.

Wie viel Personen beyderley Geschlechts seit 3 Jahren in auswärtige Klöster, und mit wie viel Mitgift aus, auch wie viel dagegen aus fremden Ländern in hiesige Klöster eingetreten sind, soll sogleich angezeiget, und alle Jahre damit fortgefahren werden. Nov. 29.

Kundmachung der Trauerordnung im Innviertel. Dec. 3.

Bey der allgemeinen Pferdbeschreibung die Pferde der Adelichen und Geistlichen vom höheren Rang in so weit davon ausgenommen seyn sollen, als sie selbe zu ihrer eigenen Bedienung nöthig haben, jene aber, so sie zu Bebauung ihrer Realitäten oder anderen Ursachen halten, sind den Pferden des Bürger- oder Bauernstandes gleich zu halten. Dec. 15.

In Folge allerhöchsten Befehls vom 17. Oktober 1766 wird bekannt gemachet, daß 1) allen sowohl in- als ausländischen Bilderkrämmern aller Buchhandel und Hausiren mit Büchern bey Konfiskation verbothen, 2) die Einfuhr ausländischer Kalender verbothen, und 3) alle geistliche Waaren, da die in Wien errichtete diesfällige Fabrike dahin gekommen, das Publicum mit solchen

in

in Quanto & Quali hinlänglich zu versehen, den fremden Bilderkrämern außer den Jahrmärkten zu verkaufen, oder mit solchen zu hausiren eingestellet, und bey Konfiskation verbothen sey. December 16.

Kundmachung der Dienstbothenordnung im Innviertel. Dec. 16.

1780.

Alle ohne behöriger Legitimation herumziehenden Fremde, wie auch Dienst- und Nahrungslose, und dem Betteln nachziehende Inländer sind in Folge der bestehenden Verordnungen anzuhalten und anzuzeigen. Jän. 19.

Das Auswanderungspatent wird im Innviertel kund gemacht. Jän. 24.

In Folge der landesfürstlichen Präsentations-Vogthey- und Installationsrecht unterliegende Geistliche dann die Todfälle derjenigen Adelichen- und Unadelichen, die in dem Innviertel begütert sind, so, wie jene der k. k. politischen Kammeral-Bankal- oder Wirthschaftsbeamten, und Pensionisten, wie auch derjenigen Individuen, welche dem dießortigen Foro unterstehen, sollen bey scharfer Verantwortung angezeiget, und diese Verordnung wiederholt publiciret werden. Jän. 31.

Sobald auswärtige Officiere, oder verdächtige Fremde auf den Poststationen, oder sonst wo eintreten, ist sogleich dem nächstgelegenen Officier, oder Milizkommando die Nachricht zu geben. Febr. 4.

Die

Die Gerichtsdiener sollen sich von allen Mißhandlungen der Leute enthalten. Febr. 19.

Kurrende, mittels welcher nicht allein wegen standrechtmäßiger Behandlung der betretenden falschen Werber und Debaucheurs die allerhöchste erflossene Willensmeynung in dem Lande bekannt gemachet, und die dießfällige Procedur vorgeschrieben, sondern auch erinneret worden, daß, gleichwie derselben Vermögen nach Abzug der Unkosten, oder der für Einbringung eines solchen falschen Werbers und Debaucheurs ausgemessenen Douceur dem Fisco anheim falle, eben die Aburtheilung dergleichen Leute nicht mehr nach den Patenten der älteren Jahren, sondern nach diesem Normale geschehen soll. Febr. 21.

Bis auf weitere Verordnung soll kein Gesell der Kommiercialgewerbe mehr zur Wanderung ausser Landes verhalten, mithin weder bey der Meisterrechtswerbung demselben eine Hinterniß geschehen, noch eine Dispensationstax abgefordert werden. Febr. 21.

Das Post-Rittgeld wird in dem Innviertel a 45 kr. vom Pferd nach östreichischen Fuß, und die Station Schärding bis Altheim nur auf 1½ Post gesetzet, dann den Postmeistern von Wels nach Salzburg, und in das Innviertel vom Pferd 50 kr. Kaisergeld, auf den Seitenstationen aber lediglich 45 kr. abzunehmen gestattet. Febr. 23.

Das Gesetz, wodurch die Abfassung der Testamente, oder auch Theilnehmung an denselben sowohl Weltlichen- als Ordensgeistlichen, und zwar auch in Casibus summæ necessitatis sub nullitate actus für alle Mahl verbothen, auch die

Or-

Ordensgeistliche (jedoch nicht die weltlichen) zur Zeugenschaft für unfähig erkläret worden, wird in dem Innviertel bekannt gemacht. März 10.

Durch die Kreishauptleute soll den Seelsorgern aufgetragen werden, daß letztere sich jedes Mahl über die wirkliche Kundmachung der dem Volk zu wissen nöthigen Verordnungen bey dem Kreisamt mit einer glaubwürdigen Anzeige legitimiren, und ein jeder Pfarrer und Seelsorger alle an ihn ergangenen landesfürstliche Verordnungen in ein ordentliches Protocoll (so auf Verlangen vorzuzeigen) eintragen solle. März. 20.

Das Gesetz, wie sich sowohl bey Errichtung der Fideikomisse respectu eines Immobilis, als der Kapitalien zu verhalten, wird publiciret, April 10.

Die Herabsetzung des Zolls der Limburgertücher von 1 fl. auf 48 kr. pr. Pfund, und was dabey wegen besorglichen Unterschleif zu beobachten, betreffend. Juny 12.

Die den Kaufslustigen der Banater-Güter eingestandene Begünstigungen betreffend, Au-

gust 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sol.

1788.

Zollordnung nebst Tariffen für die Königreiche Böhmen, und Galicien, das Markgrafthum Mähren, und Herzogthum Schlesien, das Erzherzogthum Oestreich unter und ob der Ens, die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain, die Grafschaften Görz und Gradiska, und das Oestreichische Littorale.

Die Waaren, welche außer Handel gesetzet worden sind:

		Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf
Asche, gemeine, dann Zunder- und Seifensiederasche. . .		zollfrei		verbothen.		
Astar, ein türkisches, aus Baumwolle verfertigtes grobes Gewebe. . . .	1 Zent.	60	—	—	25	—
Bänder, seidene glatte, broschirte, geblümte und gestreifte, auch mit Gold und Silber vermischte, ohne Unterschied. . . .	1 Pf.	15	—	—	6	—
— floret- und galletseidene, dann cölnische und Zwillichbänder.	1 Pf.	3	36	—	1	2
— harrassene, und wollene Bänder und Binden.	1. Pf.	1	12	—	—	2

	Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf
— gemeine leinene und Zwirnbänder, weisse, gefärbte und feingebleichte Küpperbänder und Lanqueten. . . . 1 Pf.	1	—	—	—	2
— Strohbänder. v. Guldenw.	—	63	—	—	1
Barchent, weiß, geschnürt, geblümt, musirt und pikirter oder so genannter Pique. 1 Pf.	2	51	—	1	—
— Bett- und Futterbarchent, dann baumwollener, weiß geblümt, gestreift und gefärbter Molton. . . 1 Pf.	—	45	—	—	2
Baumwollene, gewirkte Hauben, Handschuhe, Strümpfe und dergleichen. 1 Pf.	1	12	—	—	2
— Musselin, glatter; dann mit Farben gedruckter, gemahlter und gestickter oder mit Gold und Silber eingetragener Musselin und Madripast, dann Kammertuch. 1 Pf.	12	—	—	5	—
— Zitze und Ganzkattune, weiße und gedruckte, dann dergleichen Tücheln. 1 Pf.	12	—	—	1	—
— Halbkattune, gedruckte, und weisse, gemeine Pfefertücheln dann halbbaum-					

wol-

		Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Baumwollenew. (Fortsetzung) wollene und halbleinene Zeuge, und der derley Tücheln.	1 Pf.	1	12	—	—	2
— halbbaumwollene und halbseidene Zeuge und dergleichen Tücheln. . . .	1 Pf.	3	36	—	1	2
— Bombasin Nankin und sogenannter Kitai. . .	1 Pf.	2	6	—	1	—
Berggrün. .	1 Zent. Sporko	20	24	—	4	—
Berlinerblau. .	1 Pf. Sporko	1	12	—	—	2
Bettgewand, neues, und neue Bettdecken. . .	v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Beuteltuch. . . .	1 Pf.	1	12	—	—	2
Blech, schwarzes, Sturz- und Bodenblech. . .	1 Zent.	8	24	—	3	2
— Eisenblech und Kreuzblech, weisses, dann weisses Vorderblech, das Faßel zu 300 Blatt. . . .	1 Faßel	18	—	—	4	—
— schwarzes Kreuzelblech das Faß. zu 300 Bl. .	1 Faßel.	12	—	—	4	—
Bley, in Blöcken oder Mulden.	1 Zent.	6	—	—	2	2
— gegossenes, als Schrott oder Kugeln. . .	1 Zent.	7	12	—	3	—
— gezogenes Fensterbley. .	1 Zent. Sporko	8	24	—	3	2
Bleystifte. . .	1 Dutzend	—	36	—	—	1

	Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr	fl.	kr.	pf.
Blumen, leonische oder so genannte Folienblumen, dann Papier- Feder, und Seidenblumen. . . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Blusch oder Plüsch von Kameelhaar. . . . . 1 Pf.	2	24	—	1	—
— glatt und geblümter Wagenplüsch von Kameelhaar und Leinen. . . 1 Pf.	1	12	—	—	2
— leinener oder Tripp. 1 Pf.	1	—	—	—	2
— wollener; wie wollene Zeuge.					
— baumwollener oder Manschester, Beschester, Duschester. . . . . 1 Pf.	3	36	—	1	2
Brieftaschen, lederne und papierene. . . . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Buchdruckerbuchstaben oder Lettern. . . 1 Zent. Sporko	18	—	—	7	2
Bürsten, Kratzbürsten von Drath. . . . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Chocolate. . . . . 1 Pf.	1	7	—	—	2
— Saft, eingesottener in blechernen Flaschen. 1 Pf. Sp.	—	33	—	—	1
Confekt, fein kondirtes. 1 Pf. Sporko	—	24	—	—	1
— gemeines und überzogene Früchte und Samen; als: Aranzini, Citronenschalen, Anieß,					

		Ein-fuhrz.		Ausfuhr-zoll.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf
Confect (Fortsetzung) Anieß, Fenchel, Kümmel und dergleichen: dann überzuckerte Wurzeln; als: Alant-Calmuswurzeln ꝛc. auch in Zucker eingesottenes Obst, Alkermes und Ingber, Rosenzucker, Käse aus Zucker und Quitten, Biskotten und süsses Zwieback.	1 Pf. Sp.	—	12	—	—	1
Corallen in Schnüren.	1 Pf.	1	30	—	—	1
Draht, Eisendrath; sieh Eisen.						
— Kränzl-, Cymbal- und Zitterdraht von Messing sammt Holz.	1 Pf.	—	18	—	—	1
— Krausdraht, weisser.	1 Pf.	1	—	—	—	2
— Kupferdraht. . .	1 Zent.	60	—	—	25	—
— leonischer Draht. .	1 Pf.	1	40	—	—	2
— Messindraht. .	1 Zent.	36	—	—	15	—
— Schwertdraht, weisser, auch Perl- und Kreuzeldraht sammt Holz. . .	1 Pf.	—	36	—	—	1
Drechslerwaaren von Gold, Silber und anderen Metallen, dann Holz, Horn und Bein. . .	v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Dünntuch, weisses und gefärbtes, glatt, gestreift und geblümtes, dann dergleichen						

		Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrzoll. fl.	Ausfuhrzoll. kr.	Ausfuhrzoll. pf.
Dünntuch (Fortsetzung)						
Tücheln, wie auch Gaze	1 Pf.	15	—	—	6	—
— mit Gold und Silber	1 Pf.	24	—	—	10	—
Eisen, in Gänsen und Flössen.	1 Zentner	1	12	verbothen.		
— Stahl und Mock.	1 Zent.	4	48	—	24	—
— Eisendraht ohne Unterschied.	1 Zent.	10	12	—	4	—
— geschmiedetes Eisen; als: Zahn- oder Zain-groß- und kleines Schien- und viereckigtes Gitter- oder Stabeisen, Rad- und Faßreifeisen, Pflug- und so genanntes Erlingeisen, Schländer- Schließ- und anderes gestrecktes Eisen und übrige dergleichen Gattungen mit Inbegriff der Schmiedambosse.	1 Zent.	3	36	—	1	2
— Hufeisen.	1 Zent.	5	24	—	2	—
— Krampen, Hauen und Schaufeln.	1 Zent.	9	36	—	4	—
— Nägel ohne Unterschied.	1 Zt.	12	—	—	5	—
— Pfannen, Lassen und anderes ausgeschlagenes oder ausgetieftes Eisen.	1 Zent.	12	—	—	5	—

Ei-

		Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Eisen (Forts.)						
— Sägeblätter, Sensen und Strohmesser. .	1 Zent.	12	—	—	14	—
— Schuster-Ahlen.	1 Bund zu 500 Stück	—	24	—	—	1
— Sicheln. . .	1 Zent.	18	—	—	14	—
Eisengeschmeid, grobes; als: Bohrer, Bindermesser, grobe Feilen, Tischler-Schlösser- und andere Hämmer, Zangen, Kloben, Hacken, Reifmesser, Schnitzer, Schrauben, Stämmeisen, Schöpf- und Schaumlöffel, Feuerhunde, Feuereisen, Schürhacken, Dreyfüsse, Ketten, Striegel, Leuchter, Lichtputzen, dann gemeine glatte Zirkelschmiedarbeit. . . .	1 Zent.	12	—	—	5	—
— feines und feine Zirkelschmiedarbeit mit Ausnahme der mathematischen und chyrurgischen Instrumente und Maschinen und ihrer Bestandtheile. .	1 Zent.	30	—	—	12	2
— Schlosserarbeit, gemeine schwarze, und glattgetriebene, dann verzinnte. . .	1 Zent.	18	—	—	7	2

	Einfuhrz. fl	kr.	Ausfuhrzoll. fl.	kr.	pf.
Eisen:					
— Schlosserarbeit, die ganz oder zum Theil aus Messing bestehet. . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Fingerhüte aller Gattungen. . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Fischbeine, über ¾ Ellen lange. . . . . 1 Pf.	1	—	—	—	2
— ¾ Ellen lange und darunter. . . . . 1 Zent.	24	—	—	10	—
— Arbeiten von Fischbeine. v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Fische, Bücklinge. . . 1 Pf.	—	5	—	—	1
— Häringe. . 100 Stück	1	—	—	—	2
— Kabbeljau, Labberdan. 1 Zentner	9	36	—	4	—
— Stock- Flach- Klipp- und Rundfische oder Rotscherendann Plateisseln und Scholien. . . . . 1 Zent.	6	—	—	2	2
Flaschenkeller, mit oder ohne Einrichtung. . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Flöre, glatte und Seidenkrepon. . . . . 1 Pf.	6	36	—	2	2
— gekrauste. . . . 1 Pf.	9	36	—	4	—
— baumwollene. . . . 1 Pf.	1	12	—	—	2
Futterale aller Gattungen . v. Guldenw.	—	36	—	—	1

	Einfuhrz		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Galanteriewaaren, worunter hauptsächlich alle Putz- und Prachtwaaren, in so fern nicht schon einige derselben in diesem Tariff besonders ausgedrücket und beleget sind, verstanden werden; als:					
Alle in Gold, Silber oder anderen Metallen gefaßte, wie auch gedrehte Arbeiten, von Achat, Agtstein, Jaspis, Krystall und anderen Steinen, dann von Elfenbein, Horn und dergleichen, nur ächte Juwelen und Perlen ausgenommen; Gold, Silber und andere Metallarbeiten, mit Ausnahme goldener und silberner Geschirre und dergleichen Massivarbeiten; Kompositions- dann so genannte plattirte, das ist, mit Gold oder Silber aufgelegte, weiters Argent haché, Pronçe und alle Stahlwaaren;					
Waaren von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkröte und dergleichen;					

	Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf
Emaille oder Schmelz, dann alle mit Gemälden; Gold oder Silber gezierte, wie auch mit Holz, Perlenmutter und dergleichen eingelegte Waaren; Schmuck, unächter oder falscher, auch so genannte Jargons und Krystallsteine, kleine geschliffene zur Fassung, dann alle Kompositionssteine, rohe und geschliffene, gefaßte und ungefaßte;					
Alle Manns- und Frauenputzwaaren, von Blumen, Federn, Seide, Taffet, Dünntuch, Musselin, Spitzen und dergleichen Stoffen, wie auch Stickerey von Gold, Silber, Seid: und dergleichen, dann genähte und so genannte Netzarbeiten, als Manschetten, Tüchel ꝛc.					
Fächer oder so genannte Wäderl, dann Gestelle und Ueberzüge zu Fächern.					
Endlich alle lakirte, und überhaupt auch solche Waaren,					

	Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
ren, die aus verschiedenen Materien zusammengesetzet sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Waaren gehören. . v. Guldenw.	—	36	—		1
Galonen oder Borten, Schnüre, Quasten, Krepine und Spitzen von Gold. . 1 Pf.	33	36		14	—
— dergleichen Halbborten. . 1 Pfund	24	—		10	—
— Borten, Schnüre, Spitzen von Silber. . . 1 Pf.	27	—		11	—
— dergleichen Halbborten. . 1 Pfund	19	12		8	—
— leonische ohne Unterschied. 1 Pfund	2	15		1	—
— Borten und Spitzen von Seide, wie auch Sammetborten, Sammetbänder, und Sammetgalonen. . 1 Pf.	12	—		5	—
— Schnüre, seidene. . 1 Pf.	7	12		3	—
— Schnüre, kameelhärene. 1 Pfund	2	24		1	—
— Galonen, floret- und galletseidene. . . . 1. Pf.	3	36		1	2
— Rollgalonen. . . . 1 Pf.	1	48		1	—

	Einfuhr.		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Galonen (Forts.)					
— harrassene und wollene Galonen und Schnüre. . 1 Pfund	1	12	—	—	2
— dergleichen von Garn oder Zwirn. . . . 1 Pf.	—	21	—	—	1
Gelsengarne, leinene. . 1 Pf.	—	30	—	—	1
Glaswaaren; als: gemeine Fensterscheiben, Fensterglä-ser. . . . 1 Zent. Sporko	6	—	—	2	2
— Hohlgläser; als: Flaschen, gemeine Gläser, wie auch Apothekergläser. 1 Zent. Sp.	9	—	—	4	—
— Häng- und Wandleuchter, Wagengläser, Handbecken, Trinkgeschirre, geschnittene, geschlieffene, gemahlte, ver-goldete, Spiegel und Spie-gelgläser. . . v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Glette oder Glätte. 1 Zt. Sp.	8	24	—	3	2
Glocken, grosse und kleine. 1 Zent.	30	—	—	12	2
— Gespinnst, leonisches samt Holz. . . . . 1 Pf.	1	20	—	—	2
— Plätte, Flinderln und leo-nische. . . . . 1 Pf.	1	48	—	1	—
— Rauschgold. . . 1 Pf.	—	36	—	—	1
Gürtlerwaaren. v. Guldenw.	—	36	—	—	1
Haarpuder. . . 1 Zt. Sporko	7	12	—	3	—

		Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Handschuhe, lederne, glasirte und unglasirte, Manns- und Frauenhandschuhe.	1 Dutz.	2	24	—	1	—
— dergleichen Kinderhandschuhe.	1 Dutzend	1	12	—	—	2
— schwedische und dänische Manns- und Frauenhandschuhe. . . .	1 Dutz.	—	54	—	—	2
— dergleichen Kinderhandschuhe. . . .	1 Dutzend.	—	27	—	—	1
— englische, stafirte Manns- und Frauen- auch turiner Handschuhe. . .	1 Dutz.	3	36	—	1	2
— von Gems- Rehe- und Hirschleder. . . .	1 Dutz.	4	12	—	2	—
— dergleichen Kinderhandschuhe.	1 Dutz.	3	—	—	1	—
Hüte, Kastorhüte. .	1 Stück	3	—	—	—	—
— alle übrige Hüte, dann Filzhauben. . .	1 Stück	—	36	—	1	2
Kämme, Haarkämme von Elfenbein oder Schildkröte. .	1 Pfund	2	24	—	1	—
— von Buchsbaumholz.	1 Pf.	1	12	—	—	2
— von Horn aller Art.	1 Dutz.	—	18	—	—	1
Käse, wälsche. . .	1 Zent.	15	—	—	6	—
— holländer, schweizer und andere fremde Käse.	1 Zt.	7	30	—	3	—

		Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Kappen von Korduan und anderem Leder. . .	1 Dutz.	2	12	—	1	—
— von Seide, Sammet, Wolle und dergleichen. v. Guld.		—	36	—	—	1
Karten, Spielkarten, Tarock- und Trapelirkarten.	1 Dutz.	1	30	—	—	2
— Piquetkarten. . .	1 Dutz.	—	36	—	—	1
— gemeine Bauernkarten. .	1 Dutzend	—	13	—	—	1
Kleidungen, neue und alte. . v. Guldenw.		—	36	—	—	1
Klempner- oder Flaschnerarbeit.	1 Pf.	—	15	—	—	1
Klingen ohne Unterschied. . v. Guldenw.		—	36	—	—	1
Knöpfe aller Gattungen. . . v. Guldenw.		—	36	—	—	1
Kotzen, Bettkotzen ohne Unterschied.	1 Stück	1	12	—	—	2
— Pferdkotzen, gemeine von Wolle, Küh- und Roßhaaren.	1 Stück	—	36	—	—	1
Krämereywaaren, insoweit sie in diesem Tariff nicht ausdrücklich benennet sind. . . v. Guldenw.		—	36	—	—	1
Kupfer, rohes. . . .	1 Zent.	24	—	—	10	—
— Kupfergeschirr aller Gattungen, auch Branntwein-						

Ku-

		Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrzoll. fl.	Ausfuhrzoll. kr.	Ausfuhrzoll. pf.
Kupfer: blasenkessel, Nagelkupfer und dergleichen.	1 Zent.	36		15		
— Kupferschalwaaren, das ist, jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekommen hat.	1 Zentner	30		12	2	
Larven.	v. Guldenw.		36			1
Laternen, hölzerne, mit oder ohne Beschläge.	v. Gulden.		36			1
Leinene Waaren, gestrickte und gewirkte aller Gattungen.	1 Pfund	3	36	1	2	
Leinwand und leinene Tücheln, desgleichen Tischzeuge aller Gattungen.	1 Pf.	3				
— Wachsleinwand, glatte, geflammte und schwarze.	1 Pf.					
— Wachsleinwand gemalte.	v. Guldenw.		18			
Liqueurs; als: Rosoglio, versüßter Branntwein, Rack, Rum, Kirschen- und Syrupgeist, Danzigerwasser u. d. gl.	1 Maß		54			2
Maccaroni- oder wälsche Nudeln und anderes dergleichen Mehl- und Teigwerk.	1 Pf.		9			1

Me-

	Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrz. zoll. fl.	Ausfuhrz. zoll. kr.	Ausfuhrz. zoll. pf.
Majolikageschirr oder Fayenee v. Guldenw.		36			1
Maultrommeln. 1 Päckel zu 12 Dutzend.	1	12			2
Mercurius crudus oder Queckſilber rohes. . 1 Zent. Sp.	90			37	2
— ſublimatus. . 1 Pf. Sp.		54			2
Messer, feine und gemeine, als: Schermesser, Tafel. Taschen- und Federmesser, wie auch Messer- und Gabelklingen. . . v. Guldenw.		36			1
Messing, rohes in Stücken und Stangen, wie auch Metall. 1 Zent.	24			10	
— in Tafeln, Platte und Rollen. . . . 1 Zent.	33			14	
— messingene und tombackene, auch so genannte Rothschmiedwaaren; als: Leuchter, Lichtputzen, Löffeln u. d. gl. ohne Unterschied. 1 Pf.		24			1
Metall, geschlagenes, weisses und gelbes. . das Büchel zu 250 Blatt 100 Büchel	10			4	
Nadeln oder Nadlerwaaren ohne Unterschied, auch Häftel von Eisen und Messing. v. Guldenw.		36			1

Nä-

	Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrzoll. fl.	Ausfuhrzoll. kr.	Ausfuhrzoll. pf.
Nägel, messingene und verzinnte. . . . v. Guldenw.		36			1
Oblaten. . . . . v. Guldenw.		36			1
Papier, gefärbtes glattes und gedrucktes, wie auch so genanntes Metall- und Kattun- auch türkisches und gemahltes Papier. . 1 Ries	3	30		1	2
Parfümeriewaaren; als: wohlriechende, gebrannte Wässer, Pomade, Pulver, Seifen, Kräuterpölster 2c. v. Gulden.		36			1
Perlen, falsche, von Perlenmutter und Wachsperlen, auch unächte Kock. v. Guld.		36			1
— Glas- oder Schmelzperlen, geschliffene und gedruckte, Hohlperlen von Komposition, auch dergleichen Tropfen. 1 Pfund		18			1
Porzellän. . . . v. Guldenw.		36			1
Posamentirerarbeit, soviel in diesem Tariff nicht besonders ausgesetzet ist. v. Guldenw.		36			1
Pulver, Schießpulver, feines. 1 Zent.	30			12	2
— Bürstpulver. . . 1 Zent.	18			7	2
— gemeines Hackenpulver. . 1 Zent.	12			5	

Schee-

	Einfuhrz. fl.	kr.	Ausfuhrzoll. fl.	kr.	pf.
Scheeren, gemeine und feine. v. Guldenw.		36			1
Schirme oder so genannte spanische Wände. v. Guldenw.		36			1
Schmalte oder Smolte. . . . 1 Zent. Sporko	10	48		4	2
Schminke, weisse, ist ferner sowohl zum Handel, als zum Privatgebrauch einzuführen verbothen.					
— rothe. . . . v. Guldenw.		36			1
Schnallen ohne Ausnahme. . v. Guldenw.		36			1
Schwertfegerwaaren. v. Guld.		36			1
Seidene Waaren; als: ganz- und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Westen. 1 Pf.	24			10	
— broschirte, fassonirte, geflammte, gemahlte und gestickte Seidenzeuge oder Stoffe und Tücheln, auch Miniatur- fassonirte Sammete, gestickte und Bordurkleider und Westen. . . . . 1 Pf.	14	24			6
— glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge und Tücheln, Damaste, glatte Sammete, Seidenmoltone und Felbel					

Sei-

		Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrzoll. fl.	Ausfuhrzoll. kr.	Ausfuhrzoll. pf.
Seidenewaaren: (Felpa) auch seidene Fliegengitter oder so genannte Gelsengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Hauben und dergleichen. . .	1 Pf.	10	48		4	2
— halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tücheln. . .	1 Pf.	3	36		1	2
— floret- und galletseidene Handschuhe, Hauben, Strümpfe u. d. gl.	1 Pf.	7	12		3	
Siegellack oder Siegelwachs.	1 Pf.	1	12			
— Gespinnste, leonische, samt Holz.	1 Pf.	1	12			2
— Plätte und Flinderln, leonische.	1 Pf.	1	48		1	
Spaliere von Papier oder Papiertapeten. 1 Rolle zu 15 Ell.		1	48		1	
— gemalte, genähte und gewirkte von Seide, Leinwand und dergleichen. v. Gulden.			36			1
Spiegelrahmen und Futterale zu Spiegeln. . v. Guldenw.			36			1
Spielwerke für Kinder von Holz, Bein, Horn und Metall aller Gattungen. . v. Guldenw.			36			1

Spiel-

	Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrzoll. fl.	Ausfuhrzoll. kr.	Ausfuhrzoll. pf.
Spielwerke:					
— von Seide, Nesselgarn und Zwirn, dergleichen Oerl, Kanten und Entoilages. v. Guldenw.		36			1
Sporerarbeiten, verzinte. 1 Zt	36			15	
— gemeine, schwarze oder weißgefeilte. . . . . 1 Zent.	24			10	
Stahlarbeiten. . . v. Gulden		36			1
Stroh- und Holzhüte, feine. v. Guldenw.		36			1
Tobaksdosen ohne Ausnahme. v. Guldenw.		36			1
— alle übrige Tobakspfeifen, Tobakspfeifenköpfe, wie auch Tobakspfeifenröhrl. v. Gul.		36			1
Taschnerarbeiten, worunter auch lederne Sessel begriffen sind. v. Guldenw.		36			1
Teppiche, persische, ingleichen gemahlte, genähte, gestickte und gewirkte Fuß- und Tischteppiche oder Decken. v. Guldenw.		36			1
Tok, leonische. . . . . 1 Pf.	3			1	
Tücher, Ganz und Halbtücher, wie auch Tuchdroguet, Ratin, Molton Drap de Vigogne und Kastortücher. . 1 Pfund	3			1	

		Einfuhrz. fl.	Einfuhrz. kr.	Ausfuhrzoll. fl.	Ausfuhrzoll. kr.	Ausfuhrzoll. pf.
Tücher:						
— Fries.	1 Pf.		25			1
— Flanel, weisser, feiner, glattgearbeiteter.	1 Pf.	1	12			2
— gedruckter und geküpperter.	1 Pf.		54			2
— Futterflanel und Futterboy.	1 Pf.		33			1
Uhren, alle übrige Gattungen von Uhren, mit Inbegriff der Sand- und gemeinen Sonnenuhren.	v. Guldenw.		36			1
Uhrfedern und andere Uhrbestandtheile.	v. Guldenw.		36			1
Weine, spanische.	1 Eimer	24			10	
— französische.	1 Eimer	30			12	2
— wälsche gemeine Weine, als: Marcimino, Rifosco, Vin di Ré u. d. gl.	1 Eimer	6			2	2
— Insulaner Weine; als: Kanariensek, Muskat, Muskateller, Vin santo, Vin di Samos, di Cipro und wälsche Specialweine.	1 Eimer	15				6
— Kapwein.	1 Bouteille	1	48			1
— Rhein- Moßler- Nekar- Stein- und Frankwein.	1 Eimer	18			7	2

	Einfuhrz.		Ausfuhrzoll.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Wollenewaaren; als: wollene Zeuge ohne Unterschied. . 1 Pfund	3	36		1	2
— harrassene, gewirkte, gestrikte und gewalkte Hauben, Handschuhe, Strümpfe u. d. gl. . . . . 1 Pf.	1	42			2
— gemeine wollene Hauben, Socken, Strümpfe, auch so genannte Fäustlinge u. d. gl. 1 Pf.		33			1
— Handschuhe, Hauben, Strümpfe u. d. gl. von Biber, und Hasenhaaren. . . 1 Pf.	9	36		4	
Zinn, gearbeitetes, als: Teller, Schüsseln, Kannen, Flaschen und dergleichen. . 1 Zent.	42			17	2

Die

Tab. A.

Tarif

was in dem Fall, da der Mahlgast die für das vorhin gewöhnlich geweste Mühlmassel im Gelde bestimmte Gebühr nicht gerne bezahlen wollte, oder könnte, um derentwillen ihm die Auswahl allerdings bevorstehet, derselbe dafür nach Maß des laufenden Körnerpreises an gleichgültigem Körnerquanto dem Müller zurück zu lassen habe, von diesem aber Niemand dagegen beschweret werden soll.

Wenn der Körnermetzen nach dem Preise wäre von		So erhält der Müller																													
		Beym Waizen Anstatt $6\frac{1}{2}$ Kr. pr. Metzen in Natura.							Beym Korn Anstatt $4\frac{3}{4}$ Kr. pr. Metzen in Natura.							Bey der Gerste Anstatt $3\frac{3}{4}$ Kr. pr. Metzen in Natura.							Beym Haber, Haiden Anstatt 3 Kr. pr. Metzen in Natura.						
		1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
Fl.	Kr.	Mühlmassel.			Becher.				Mühlmassel.			Becher.				Mühlmassel.			Becher.				Mühlmassel.			Becher.			
2	48		I		I	—	—	—			I	I	I		I			I		I	I			I			I	
2	51		I		—	I	I	I			I	I	I	—	—			I		I				I	—	—	I	—
2	54		I			I	I				I	I	I					I		I	—			I				I
2	57		I			I	I	—			I	I		I	I			I		I				I	—	—	—	I
3	—		I		—	I		I			I	I	—	I	I			I		I				I				I
3	3		I			I	—				I	I		I	I			I			I			I				I
3	6		I			I		—			I	I		I	I			I		—	I			I				I
3	9		I		—	—	I	I			I	I	—	I	—			I			I			I			—	
3	12		I				I	I			I	I						I						I	—	—		
3	15		I				I				I	I			I			I		—	—			I				—
3	18		I		—	—	I	—			I	I	—		I			I						I			—	
3	21		I					I			I	I			—			I			I	I			—	—	I	—
3	24		I				—	I			I	I						I			I	I				I	I	I
3	27		I		—	—					I							I			I	I				I	I	I
3	30		I				—	—			I		I	I	I			I			I	I				I	I	I
3	33			I	I	I	I	I			I		I	I	I			I			I					I	I	I
3	36			I	I	I	I	I			I		I	I	I			I			I	—				I	I	I
3	39			I	I	I	I				I		I	I	I			I			I					I	I	I
3	42			I	I	I	I	—			I		I	I	—			I			I	—				I	I	—
3	45			I	I	I	I				I		I	I	—			I			—	I				I	I	—
3	48			I	I	I		I			I		I		I			I				I				I	I	I
3	51			I	I	I	—	I			I		I	—	I			I				I				I	I	I
3	44			I	I	I					I		I		I			I			—	I				I	I	I
3	57			I	I	I	—	—			I		I		I			I				—				I	I	I
4	—			I	I	I					I		I	—				I								I	I	I
4	3			I	—	—	I	I			I		I		—			I			—	—				I	I	I
4	6			I			I	I			I		I					I								I	I	I
4	9			I			I	I			I		I	—	—			I			I	I				I	I	—
4	12			I	—	—	I				I		I		I			I			I	I				I	I	—
4	15			I			I	—			I		I	—	I			I		—	I	I				I	I	—
3	18			I			I				I		I		I			I			I	I				I	I	—
4	21			I	—	—	I	—			I		I		I			I			I	I				I	I	—
4	24			I				I			I		I	—	I			I		—	I	I				I	I	—
4	27			I			—	I			I		I		I			I			I	I				I	I	—
4	30			I	—	—		I			I		I		I			I			I	I				I	I	I
4	33			I			—				I		I	—	I			I		—	I	I				I	I	I
4	36			I				—			I		I		I			I			I	I				I	I	I
4	39			I	—	—	—				I		I		I			I			I	I				I	I	I
4	42			I				—			I		I	—	I			I		—	I	I				I	I	I
4	45			I	—	I	I	I			I		I		I			I			I	I				I	I	I
4	48			I	I	I	I	I			I		I		I			I		—	I	I				I	I	I
4	51			I	I	I	I	I			I		I	—	I			I			I	I				I	I	I
4	54			I	I	I	I				I		I		I			I			I	I				I	I	I
4	57			I	I	I	I				I		I		I			I		—	I	I				I	I	I
5	—			I	I	I	I	—			I		I	—	I			I			I	I				I	I	I
5	3			I	I	I	I				I		I		I			I			I	I				I	I	I
5	6			I	I	I	I				I		I		I			I			I	I				I	I	I
5	9			I	I	I	I	—			I		I	—	I			I		—	I	I				I	I	I

Anmerkung: Man hat diejenigen bey dieser Kalkulation übergebenen Bruchtheile welche die Hälfte des Divisoris, oder darüber nicht erreichet haben, ganz weggelassen, dahingegen aber hat man denjenigen Bruch, welcher die Hälfte des Divisoris, oder darüber erreichet hat, für ein Ganzes angenommen.

XXX (1-4) V 87

XX (1-3) VI. 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Ignaz de Luca K.K. Raths, und Professors Landeskunde von Oesterreich ob der Enns

Bd.: 3.

Linz und Wienn (1792)

Austr. 2922-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010384-3
VD18 80333400